



Landesrechnungshof Brandenburg



Jahresbericht 2007

Impressum

Herausgeber: Der Präsident des Landesrechnungshofes Brandenburg

Verantwortlich
für den Inhalt: Das Große Kollegium
des Landesrechnungshofes Brandenburg

Bezug: Landesrechnungshof
Dortustraße 30 - 34 14467 Potsdam
Postfach 60 09 62 14409 Potsdam

Telefon: (0331) 866 - 0
Telefax: (0331) 866 - 8518

E-Mail: poststelle@lrh.brandenburg.de

Internet: www.brandenburg.de/landesrechnungshof

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	6
I. Haushaltsrechnung, Lage und Entwicklung der Landesfinanzen	
1 Entlastung für die Haushaltsrechnung 2004	17
2 Haushaltsplan 2005	18
3 Gliederung der Einnahmen und Ausgaben 2005	19
4 Rechnungsergebnis	24
5 Haushaltsvollzug	25
6 Verpflichtungsermächtigungen	33
7 Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 2005	34
8 Kreditaufnahme	43
9 Feststellungen zu § 97 Abs. 2 Nr. 1 LHO	44
10 Nachweis des Vermögens und der Schulden des Landes Brandenburg zum 31. Dezember 2005	45
11 Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen	59
12 Haushaltslage	67
II. Besondere Prüfungsergebnisse und prüfungsbegleitende Beratungen	
Einzelplan 03 Ministerium des Innern	
13 Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung und des Jahresabschlusses 2005 des Ministeriums - Kapitel 03 010, 03 020 -	133
14 Projektprüfung zum Stand der Einführung des IT-Verfahrens Polizeiliche Verwaltungs- und Logistiksysteme (POLOS) - Kapitel 03 150, Titelgruppe 99 -	137

**Einzelplan 04
Ministerium der Justiz**

- 15 Prüfung der Gesundheitsfürsorge für Gefangene - Kapitel 04 050 - 145

**Einzelplan 06
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur**

- 16 Bewilligung und Verwendung von Zuschüssen des Landes zur Kofinanzierung der Denkmalprogramme des Bundes und der Deutschen Stiftung Denkmalschutz - Kapitel 06 730 - 153

**Einzelplan 07
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie**

- 17 Bewilligung und Verwendung von Zuwendungen zur Förderung der Kompetenzentwicklung durch Qualifizierung in kleinen und mittleren Unternehmen im Land Brandenburg - Kapitel 07 030 - 157
- 18 Bewilligung und Verwendung von Zuschüssen für Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen in freier und kommunaler Trägerschaft - Kapitel 07 080, Titelgruppe 70 - 162

**Einzelplan 08
Ministerium für Wirtschaft**

- 19 Prüfung der Bewilligung und Verwendung von Zuschüssen an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft im Rahmen der Technologieförderung - Kapitel 08 050, Titelgruppe 62 - 168
- 20 Prüfung der Förderung der rationellen Energieverwendung und Nutzung regenerativer Energiequellen in den Haushaltsjahren 2004 und 2005 - Kapitel 08 040, Titelgruppe 63 - 172
- 21 Prüfung des Ausbaus des touristischen Radwanderwegenetzes des Landes Brandenburg im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ - Kapitel 08 050 - 176
- 22 Zuwendungen für Baumaßnahmen privater Unternehmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ - Kapitel 08 050 - 180

Einzelplan 10**Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz**

- | | | |
|----|---|-----|
| 23 | Prüfung der Zuschüsse an die Stiftung
“Brandenburgisches Haupt- und Landgestüt Neustadt (Dosse)“
im Haushaltsjahr 2004 - Kapitel 10 020, Titel 682 10 - | 185 |
| 24 | Prüfung der Zuschüsse für den Betriebshaushalt der Lehranstalt
für Gartenbau und Floristik Großbeeren e. V.
- Kapitel 10 020, Titelgruppe 82 - | 191 |
| 25 | Prüfung von Bagatellförderungen in der Richtlinie zur Förderung
umweltgerechter landwirtschaftlicher Produktionsverfahren und
zur Erhaltung der Brandenburger Kulturlandschaft (KULAP 2000) | 195 |

Einzelplan 11**Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung**

- | | | |
|----|--|-----|
| 26 | Bauvorhaben des Streckenausbaus privater und öffentlicher
Eisenbahninfrastrukturunternehmen
- Kapitel 11 500 - | 199 |
|----|--|-----|

Einzelplan 20**Allgemeine Finanzverwaltung**

- | | | |
|----|---|-----|
| 27 | Besteuerung von Erbschaften und Schenkungen
- Kapitel 20 010 - | 206 |
| 28 | Tätigkeit der Lohnsteuer-Außenprüfungsdienste
- Kapitel 20 010 - | 211 |

III. Ergebnisberichte - Folgerungen aus den Jahresberichtsbeiträgen

- | | | |
|----|---|-----|
| 29 | Wasserwirtschaftliche Bauvorhaben zur Sanierung der Braunkohlentagebaue
(Jahresbericht 2005, Einzelplan 11 - Beitrag Nr. 23) | 217 |
| 30 | Besteuerung der Erstattungszinsen als Einnahmen aus Kapitalvermögen
(Jahresbericht 2005, Einzelplan 20 - Beitrag Nr. 25) | 219 |
| 31 | Bearbeitung der Steuerfälle mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung
(Jahresbericht 2005, Einzelplan 20 - Beitrag Nr. 26) | 220 |

IV. Anhang

- | | | |
|----|------------------------|-----|
| 32 | Haushaltslage Personal | 223 |
|----|------------------------|-----|

Abkürzungsverzeichnis

AAÜG	Gesetz zur Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus Sonder- und Zusatzversorgungssystemen des Beitrittsgebietes (Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz)
Abs.	Absatz
a. F.	alte Fassung
AGV	Allgemeines Grundvermögen
Allg. Fin.	Allgemeine Finanzverwaltung
AR	Aufstellungsrundschreiben
ATZ	Altersteilzeit
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BBesG	Bundesbesoldungsgesetz
BBG	Brandenburgische Boden GmbH
BbgAG-SGB II	Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches SGB im Land Brandenburg
BbgAGSchKG	Brandenburgische Gesetz zur Ausführung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes
BbgFAG	Brandenburgisches Finanzausgleichsgesetz
BdH	Beauftragter für den Haushalt
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BLADM	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
BLK	Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung
BHLG	Brandenburgisches Haupt- und Landgestüt Neustadt (Dosse)
BLB	Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen
BLHA	Brandenburgisches Landeshauptarchiv
BLR	Brandenburgisches Landesinstitut für Rechtsmedizin
BLzpB	Brandenburgische Landeszentrale für politische Bildung

BMF	Bundesministerium der Finanzen
BTUC	Brandenburgische Technische Universität Cottbus
BvS	Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben
BZ	Bildungszentrum der Finanzverwaltung
bzw.	beziehungsweise
dgl.	dergleichen
d. h.	das heißt
DIN	Deutsches Institut für Normung e. V.
DRA	Deutsche Richterakademie
DS	Drucksache
EAGFL-A	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für Landwirtschaft - Abteilung Ausrichtung
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
Epl.	Einzelplan
ERP	Enterprise Ressource Planning (Planung des Einsatzes von Ressourcen)
ESF	Europäischer Sozialfonds
ESST	Erbschaft- und Schenkungssteuerstelle
EU	Europäische Union
EUV	Europa-Universität Viadrina
e. V.	eingetragener Verein
EW	Einwohner
€	Euro
FAG	Finanzausgleichsgesetz
FALKE	Forcierte Automatisierte Liegenschaftskarte (Einrichtung)
Fehl-BEZ	Fehlbedarfs-Bundesergänzungszweisungen
ff.	folgende Seiten

FHB	Fachhochschule Brandenburg
FHE	Fachhochschule Eberswalde
FHL	Fachhochschule Lausitz
FHP	Fachhochschule Potsdam
FHPol	Fachhochschule der Polizei
FMUS	Filmmuseum Potsdam
FONTAR	Theodor-Fontane-Archiv
GA	Gemeinschaftsaufgabe
GA - (GA-G)	Richtlinie zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“
GA - (GA-I)	Richtlinie zur Förderung der wirtschaftsnahen kommunalen Infrastruktur im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“
gem.	gemäß
Gesch-Z.	Geschäftszeichen
GFG	Gemeindefinanzierungsgesetz
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GMA	Globale Minderausgabe
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH & Co. KG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Kommanditgesellschaft
Gr.	Gruppe
GUS	Gemeinschaft unabhängiger Staaten
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
GVFG	Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz
h	Stunde
ha	Hektar
HFF	Hochschule für Film und Fernsehen

HG	Haushaltsgesetz
HGr.	Hauptgruppe
HSichG	Haushaltssicherungsgesetz
HStrG	Haushaltsstrukturgesetz
HÜL	Haushaltsüberwachungsliste
HWF	Haushalts- und Wirtschaftsführung
i. H. v.	in Höhe von
i. L.	in Liquidation
ILB	InvestitionsBank des Landes Brandenburg
IT	Informationstechnik
i. V. m.	in Verbindung mit
JA	Justizakademie
JVA	Justizvollzugsanstalt(en)
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
KLR	Kosten- und Leistungsrechnung
KMU	kleine und mittlere Unternehmen
KULAP 2000	Richtlinie zur Förderung umweltgerechter landwirtschaftlicher Produktionsverfahren und zur Erhaltung der Brandenburger Kulturlandschaft
LAGF	Lehranstalt für Gartenbau und Floristik Großbeeren e. V.
LAköV	Landesakademie für öffentliche Verwaltung
LaLeb	Landesinstitut für Lehrerbildung
LARoV	Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen
LAS	Landesamt für Arbeitsschutz
LASA	Landesagentur für Struktur und Arbeit Brandenburg
LASV	Landesamt für Soziales und Versorgung
LBGR	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
LBV	Landesamt für Bauen und Verkehr

LDS	Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik Brandenburg
LEG	Landesentwicklungsgesellschaft
LESE	Landeseinsatzeinheit der Polizei
LFE	Landesforstanstalt Eberswalde
LGB	Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg
LHK	Landeshauptkasse
LHO	Landeshaushaltsordnung
LISUM Bbg	Landesinstitut für Schule und Medien Brandenburg
LJA	Landesjugendamt
LJK	Landesjustizkasse
LKA	Landeskriminalamt des Landes Brandenburg
LLB	Landeslabor Brandenburg
LMBV	Lausitzer- und Mitteldeutsche Bergbauverwaltungs-gesellschaft mbH
LOG	Landesorganisationsgesetz
LRH	Landesrechnungshof Brandenburg
LS	Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg
LSG	Landessozialgericht
LSTAP	Lohnsteuer-Außenprüfungsstellen
LSTE	Landesschule und Technische Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz
lt.	laut
LUA	Landesumweltamt
LVLf	Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung
LWV	Landeswohnungsbauvermögen
MASGF	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Familie
m ²	Quadratmeter
mbH	mit beschränkter Haftung

MBJS	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
MdF	Ministerium der Finanzen
MdJ	Ministerium der Justiz (Bezeichnung ab 2005)
MdJBE	Ministerium der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten (Bezeichnung bis 1999)
MdJE	Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten (Bezeichnung ab 2000 bis 2005)
MELF	Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bezeichnung bis 1999)
MI	Ministerium des Innern
Mio.	Millionen
MIR	Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung (Bezeichnung ab 2005)
MLUR	Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung (Bezeichnung ab 2000 bis 2005)
MLUV	Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (Bezeichnung ab 2005)
MP	Ministerpräsident
MPA	Materialprüfungsamt des Landes Brandenburg
Mrd.	Milliarden
MSWV	Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr (Bezeichnung bis 2005)
MUNR	Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung (Bezeichnung bis 1999)
MW	Ministerium für Wirtschaft
MWFK	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur
Nr.	Nummer
NsGym	Niedersorbisches Gymnasium
OGr.	Obergruppe

ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
PAF	Personalkostenausgleichsfonds
PP	Polizeipräsidium
PVM	Personalverstärkungsmittel
RALST	Regionale Außenprüfungsstellen Lohnsteuer
rd.	rund
REN-Programm	Programm zur Förderung der rationellen Energieverwendung und Nutzung regenerativer Energiequellen
ROI	Return on Investment: Kennzahl zur Bestimmung der Kapitalrendite
ProFiskal	HKR-Verfahren im Land Brandenburg
S.	Seite
SAP	Firmenbezeichnung und Bezeichnung für eine integrierte betriebswirtschaftliche Software (Systeme, Anwendungen und Produkte in der Datenverarbeitung)
SchKG	Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten
SFBB	Sozialpädagogisches Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg
SGB	Sozialgesetzbuch
SoBEZ	Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen
SPNV	Schienenpersonennahverkehr
Stk	Staatskanzlei
TDM	Tausend Deutsche Mark
TFHW	Technische Fachhochschule Wildau
TGr.	Titelgruppe
TL	Technik und Logistik
Tz.	Textziffer
T€	Tausend Euro
u. a.	unter anderem
u. Ä.	und Ähnliches

UKF	Unterproportionale kommunale Finanzkraft
UNIP	Universität Potsdam
u. U.	unter Umständen
v. a.	vor allem
VBL	Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
VE	Verpflichtungsermächtigung
VerfG Bbg	Verfassungsgericht des Landes Brandenburg
vgl.	vergleiche
VN	Verwendungsnachweis
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VV	Verwaltungsvorschrift
VV-HSBbg	Verwaltungsvorschrift zur Haushaltssystematik Brandenburg
WGT	Westgruppe der Truppen
ZAB	ZukunftsAgentur Brandenburg
ZABH	Zentrale Ausländerbehörde
ZALST	Zentrale Außenprüfungsstellen Lohnsteuer
z. B.	zum Beispiel
ZBB	Zentrale Bezügestelle des Landes Brandenburg
ZDPol	Zentraldienst der Polizei
z. T.	zum Teil
zz.	zurzeit

**Haushaltsrechnung, Lage und Entwicklung
der Landesfinanzen**

Haushaltsplan, Haushaltsvollzug und Haushaltsrechnung

1 Entlastung für die Haushaltsrechnung 2004

1.1 Haushalt der Landesregierung

Zur Entlastung der Landesregierung für das Rechnungsjahr 2004 beriet der Ausschuss für Haushaltskontrolle in der Zeit vom 14. November 2006 bis zum 2. Oktober 2007 in zwei Sitzungen. Grundlage waren die Haushaltsrechnung des Landes Brandenburg für das Rechnungsjahr 2004 (Drucksache [DS] 4/2346) und der Jahresbericht 2006 des Landesrechnungshofes Brandenburg (LRH) (DS 4/3595) gemäß Artikel 106 der Verfassung des Landes Brandenburg vom 20. August 1992 (Gesetz- und Verordnungsblatt [GVBl.] I S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juni 2004 (GVBl. I S. 254). Der Landtag fasste in seiner 55. Sitzung am 10. Oktober 2007 den Beschluss (DS 4/5165-B):

- die vom Ausschuss für Haushaltskontrolle festgestellten Sachverhalte, die Beschlüsse über einzuleitende Maßnahmen sowie die dafür gesetzten Termine gemäß § 114 Landeshaushaltsordnung (LHO) zu bestätigen und
- der Landesregierung für die Haushaltsrechnung 2004 gemäß § 114 LHO i. V. m. Artikel 106 der Verfassung des Landes Brandenburg die Entlastung zu erteilen.

1.2 Haushalte des Landtages und des Verfassungsgerichtes

Die Präsidenten des Landtages sowie des Verfassungsgerichtes erhielten für ihre Rechnungen 2004 am 10. Oktober 2007 gemäß § 114 Abs. 2 Satz 1 LHO vom Landtag eine gesonderte Entlastung (DS 4/5164-B und 4/5167-B). Diese Rechnungen sind Bestandteil der Haushaltsrechnung 2004 (DS 4/2346).

1.3 Haushalt des LRH

Der Landtag sprach dem LRH gemäß § 101 LHO für dessen Rechnung 2004, nach der Prüfung durch den vom Ausschuss für Haushaltskontrolle hierfür eingesetzten Unterausschuss, ebenfalls am 10. Oktober 2007 die Entlastung aus (DS 4/5166-B).

Gemäß Artikel 106 der Verfassung des Landes Brandenburg bilden die Haushaltsrechnung des Landes Brandenburg für das Rechnungsjahr 2004 (DS 4/2346) und der Jahresbericht 2006 des LRH (DS 4/3595) die Grundlage für das parlamentarische Entlastungsverfahren.

2

Haushaltsplan 2005

Der Landtag beschloss am 24. Mai 2005 das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes des Landes Brandenburg für die Haushaltsjahre 2005/2006 (Haushaltsgesetz 2005/2006 - [HG 2005/2006], GVBl. I S. 178). Die Einnahmen und die Ausgaben des dem HG 2005/2006 als Anlage beigefügten Haushaltsplans wurden für das Haushaltsjahr 2005 auf 9.981.262 T€ festgestellt. Die Nettokreditemächtigung betrug 971.376 T€ Für das Jahr 2005 wurden die Verpflichtungsermächtigungen (VE) mit einem Gesamtbetrag i. H. v. 1.826.863,4 T€ veranschlagt.

Der Landtag beschloss mit den Gesetzen zur Beseitigung des strukturellen Ungleichgewichts im Haushalt

- 2000 (Haushaltsstrukturgesetz [HStrG] 2000) vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90),
- 2002 (HStrG 2002) vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 316),
- 2003 (HStrG 2003) vom 22. April 2003 (GVBl. I S. 119) und
- 2005 (HStrG 2005) vom 24. Mai 2005 (GVBl. I S. 196),

organisatorische Änderungen in der Landesverwaltung und sich hieraus ergebende finanzielle Entlastungen im Landeshaushalt.

Auf der Grundlage der abgeschlossenen Bücher vom 21. Februar 2006 stellte das Ministerium der Finanzen (MdF) die Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2005 auf.

Aus dem Gesamthaushalt entfallen nachstehende Ansätze auf folgende Einzelpläne:

- Angaben in €-

Einzelplan	Einnahmen	Ausgaben
Landtag	17.300	27.546.500
Landesrechnungshof	20.500	10.038.700
Verfassungsgericht	1.000	354.500

Quelle: HG 2005/2006

Die LHO legt für die Rechnungen des Landtages und des Verfassungsgerichtes eine gesonderte Entlastung fest. Die Rechnung des LRH wird vom Landtag geprüft, der auch die Entlastung erteilt.

3 Gliederung der Einnahmen und Ausgaben 2005

3.1 Einnahmen

Die Einnahmen entwickelten sich im Haushaltsjahr 2005 im Vergleich zu den Ansätzen wie folgt:

- Angaben in T€-

Einnahmeart	Ansatz	Ist	Differenz
Einnahmen aus Steuern u. Ä. (HGr. 0)	4.346.390,9	4.338.349,2	- 8.041,7
Verwaltungseinnahmen u. Ä. (HGr. 1)	335.255,2	403.772,5	+ 68.517,3
Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen (HGr. 2)	3.373.484,6	3.539.153,0	+ 165.668,4
Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und besondere Finanzierungseinnahmen (HGr. 3)	1.926.131,3	1.575.833,7	- 350.297,6
Summe	9.981.262,0	9.857.108,4	- 124.153,6

Quelle: Haushaltsrechnung 2005 (Abweichungen durch Rundungen)

Die folgenden Sachverhalte trugen maßgeblich zu den ausgewiesenen Differenzen zwischen den Ansätzen und den Ist-Einnahmen bei:

- Steuern und steuerähnliche Abgaben (Hauptgruppe [HGr.] 0)

Die Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben beliefen sich im Haushaltsjahr 2005 auf 4.338,3 Mio. € (2004: 4.561,4 Mio. €). Der Ansatz von 4.346,4 Mio. € wurde lediglich um 8 Mio. € verfehlt. Auf Grund ihres Rückgangs sank ihr Anteil an den Gesamteinnahmen des Landes gegenüber dem Vorjahr um 2,4 %-Punkte auf 44 %. Dennoch stellen die Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben den größten Anteil an den Gesamteinnahmen des Landes dar. Im Haushaltsjahr 2005 musste das Land Mindereinnahmen aus den Gemeinschaftsteuern und der Gewerbesteuerumlage i. H. v. 38,3 Mio. € hinnehmen. Den Mindereinnahmen aus der Umsatzsteuer (- 98,1 Mio. €) und der Einfuhrumsatzsteuer (- 40,3 Mio. €) standen Mehreinnahmen aus der Lohnsteuer (+ 37,2 Mio. €) und der veranlagten Einkommensteuer (+ 48,1 Mio. €) gegenüber. Das Ergebnis der Landessteuern lag um 26,5 Mio. € über dem Soll.

- Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl. (HGr. 1)

Die Verwaltungseinnahmen und die Einnahmen aus dem Schuldendienst entwickelten sich im Haushaltsjahr 2005 positiv. Das Jahresergebnis lag mit 403,8 Mio. € um 68,5 Mio. € über dem Ansatz. Die HGr. 1 nahm einen Anteil von 4,1 % an den Gesamteinnahmen des Landes ein. Aus dem eigenen Verwaltungshandeln erzielte das Land Mehreinnahmen i. H. v. 39,8 Mio. €. Dies ist im Wesentlichen auf Mehreinnahmen des Ministeriums des Innern (MI) i. H. v. 14,6 Mio. € aus Geldstrafen und Bußgeldern und des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (MLUV) i. H. v. insgesamt 25,9 Mio. € u. a. aus Entgelten aus der Wassernutzung (+ 6,8 Mio. €) und aus der Abwasserabgabe (+ 4,4 Mio. €) zurückzuführen. Das MdF erzielte Mehreinnahmen aus der Konzessionsabgabe Lotto (+ 6,2 Mio. €) und aus den Geldanlagen der Landeshauptkasse (LHK) (+ 2,5 Mio. €).

- Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen (HGr. 2)

Die Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen betrugen 3.539,2 Mio. €. Dies entsprach 35,9 % der Gesamteinnahmen des Landes. Im Haushaltsvollzug waren Mehreinnahmen von 165,7 Mio. € aufgekommen. Die Mehreinnahmen sind überwiegend auf die Zuweisungen des Bundes im Rahmen der Grundversicherung für Arbeitssuchende nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II im Einzelplan (Epl.) 07 i. H. v. 152,8 Mio. € sowie für die Ausbildungsplatzprogramme Ost i. H. v. 15,4 Mio. € zurückzuführen, für die Titel ohne Ansätze ausgebracht waren. Das MLUV hat aus Zuweisungen des Bundes für die Gemeinschaftsaufgabe (GA) „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ Mehreinnahmen i. H. v. 26,8 Mio. € erzielt.

- Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und besondere Finanzierungseinnahmen (HGr. 3)

Die Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und besonderen Finanzierungseinnahmen beliefen sich auf 1.575,8 Mio. €. Ihr Anteil an den Gesamteinnahmen betrug rd. 16 %. Der Ansatz wurde um 350,3 Mio. € unterschritten. Im Wesentlichen ist dies darauf zurückzuführen, dass im Jahr 2005 die etatisierten Einnahmen aus Schuldenaufnahmen auf dem Kapitalmarkt um 417,3 Mio. € unter dem Ansatz blieben. Auch die Einnahmen aus Zuweisungen für Investitionen vom Bund lagen um 89,7 Mio. € unter dem Soll. Das Ministerium für Wirtschaft (MW) und das MLUV vereinnahmten für die GA „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ insgesamt 60,6 Mio. € weniger vom Bund als veranschlagt. Die Einnahmen aus Zuschüssen für Investitionen von der Europäischen Union (EU) blieben ebenfalls um 16,4 Mio. € hinter den Ansätzen zurück. Den Mindereinnahmen des MLUV aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für Landwirtschaft - Abteilung Ausrichtung - (EAGFL-A) i. H. v. 61 Mio. € standen Mehreinnahmen des MW aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) i. H. v. 44,6 Mio. € gegenüber.

3.2 Ausgaben

Die Ausgaben entwickelten sich im Haushaltsjahr 2005 im Vergleich zu den Ansätzen wie folgt:

- Angaben in T€-

Ausgabearart	Ansatz	Ist	Differenz
Personalausgaben (HGr. 4)	2.179.372,7	2.095.141,6	- 84.231,1
Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst (HGr. 5)	1.198.837,7	1.170.664,6	- 28.173,1
Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen (HGr. 6)	4.519.457,7	4.604.916,6	+ 85.458,9
Baumaßnahmen (HGr. 7)	161.906,5	178.884,1	+ 16.977,6
Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (HGr. 8)	1.900.964,9	1.574.354,4	- 326.610,5
Besondere Finanzierungsausgaben (HGr. 9)	20.722,5	233.147,2	+ 212.424,7
Summe	9.981.262,0	9.857.108,4	- 124.153,6

Quelle: Haushaltsrechnung 2005 (Abweichungen durch Rundungen)

Die folgenden Sachverhalte trugen maßgeblich zur Entstehung der ausgewiesenen Differenzen zwischen den Ansätzen und den Ist-Ausgaben bei:

- Personalausgaben (HGr. 4)

Für das Personal leistete das Land im Haushaltsjahr 2005 Ausgaben i. H. v. 2.095,1 Mio. € Dies entsprach einem Anteil von 21,3 % an den Gesamtausgaben des Landes. Die Personalausgaben blieben um 84,2 Mio. € hinter dem Ansatz zurück. Die Minderausgaben sind im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass im Jahr 2005 kein neuer Tarifvertrag abgeschlossen wurde und eine Besoldungsanpassung unterblieb. Infolgedessen wurden die etatisierten Personalverstärkungsmittel (PVM) i. H. v. 87,9 Mio. € nur mit rd. 14 Mio. € in Anspruch genommen. Davon wurden Mittel für die Zahlung von Säumniszuschlägen an die gesetzlichen Krankenkassen wegen verspäteter Überweisungen des Landes bei der Einführung des Bezügeverfahrens „KIDICAP“ eingesetzt. Der LRH fordert das MdF auf, die Zweckentsprechung der PVM zu beachten.

- Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst (HGr. 5)

Die sächlichen Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst blieben im Haushaltsjahr 2005 um 28,2 Mio. € hinter dem Ansatz von 1.198,8 Mio. € zurück. Sie nahmen einen Anteil von 11,9 % an den Gesamtausgaben des Landes ein. Ausgaben für die sächliche Verwaltung tätigte das Land im Jahr 2005 i. H. v. 387,2 Mio. € Insgesamt wurden 18,6 Mio. € mehr als veranschlagt ausgegeben. Die Ausgaben für Zinsen lagen im Jahr 2005 um 46,8 Mio. € unter dem Soll. Auf Grund der ganzjährig günstigen Liquiditätslage des Landes wurden für die Aufnahme von Kassenkrediten Zinsausgaben i. H. v. nur 3,8 Mio. € (Soll: 18 Mio. €) geleistet. Für Kreditmarktmittel leistete das Land Zinsausgaben i. H. v. 780,8 Mio. € (Soll: 796 Mio. €).

- Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen (HGr. 6)

Die Ausgaben des Landes für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen beliefen sich im Jahr 2005 auf 4.604,9 Mio. € Sie stellten mit 46,7 % der Gesamtausgaben des Landes den größten Ausgabenblock dar und lagen um 85,5 Mio. € über dem Ansatz. Dies ist im Wesentlichen auf Mehrausgaben im Rahmen der Grundversicherung für Arbeitssuchende nach SGB II i. H. v. 152,8 Mio. € sowie für Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung und der Berufsausbildung i. H. v. 15,4 Mio. € zurückzuführen. Diese Mehrausgaben wurden durch zweckgebundene Zuweisungen des Bundes vollständig finanziert. Den Mehrausgaben standen Minderausgaben u. a. beim Wohngeld (54,3 Mio. €) gegenüber. Auf Grund der Minderausgaben beim Wohngeld leistete das Land gemäß seiner Verpflichtung¹ im Jahr 2005 überplanmäßige Ausgaben i. H. v. 20 Mio. € an die Kommunen.

- Baumaßnahmen (HGr. 7)

Das Land verausgabte für Baumaßnahmen 178,9 Mio. € Dies waren rd. 17 Mio. € mehr als veranschlagt. Das MW leistete um 21,9 Mio. € höhere Ausgaben aus Mitteln des EFRE für Erweiterungsbauten im Hochschulbereich und zum Um-, Aus- und Neubau von Landes- und Wasserstraßen im Rahmen der Wirtschafts- und Strukturförderung. Für Hochbaumaßnahmen im Epl. 15 wendete das Land dagegen 27,8 Mio. € weniger auf als geplant.

Die Bauausgaben des Landes, die einen wichtigen Beitrag zur wirtschaftlichen Stabilisierung der Baubetriebe und des Handwerks in Brandenburg leisten, blieben - wie schon im Vorjahr - hinter den Ausgaben für haushaltstechnische Verrechnungen und die Zuführungen an Rücklagen (2005: 233,1 Mio. €) zurück.

¹ § 5 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches SGB im Land Brandenburg (BbgAG-SGB II), GVBl. I S. 458)

- Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (HGr. 8)

Die sonstigen Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen beliefen sich im Jahr 2005 auf 1.574,4 Mio. € Sie lagen um 326,6 Mio. € unter dem Soll. Ihr Anteil an den Gesamtausgaben betrug 16 %. Das MW hatte von der Ausgabeermächtigung für Maßnahmen der Wirtschafts- und Strukturförderung i. H. v. 512,9 Mio. € lediglich 358,3 Mio. € in Anspruch genommen. Die unzureichende Inanspruchnahme der Ansätze der GA „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ war im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass eine Vielzahl von Maßnahmen bewilligt wurden, die die Voraussetzungen des Rahmenplanes der GA (u. a. Realisierung innerhalb von 36 Monaten) beispielsweise auf Grund des Fehlens behördlicher Genehmigungen und/oder der Finanzierungszusagen von Banken nicht erfüllten. Daher sollten nur noch solche Vorhaben bewilligt werden, die eine Durchführung innerhalb des mit dem Rahmenplan der GA festgelegten Zeitraumes gewährleisten. Das MLUV leistete im Rahmen der Strukturförderung Landwirtschaft und Entwicklung ländlicher Räume bei einem Ansatz von 263,6 Mio. € Ausgaben i. H. v. 135,3 Mio. € Dabei muss berücksichtigt werden, dass die Ausgaben aus den Titeln der HGr. 5, 6 und 7 i. H. v. 70,1 Mio. € über dem Ansatz lagen und im Rahmen der Deckungsfähigkeit zu Lasten der HGr. 8 geleistet wurden.

4

Rechnungsergebnis

Die Haushaltsrechnung (Gesamtrechnung) enthält eine Zusammenstellung der Haushaltseinnahmen und -ausgaben einschließlich der Reste.

Das rechnungsmäßige Jahresergebnis bestimmt sich gemäß § 83 i. V. m. § 82 LHO aus dem kassenmäßigen Jahresergebnis und dem Unterschied aus dem Saldo der aus dem Vorjahr übertragenen Einnahme- und Ausgabereste und dem Saldo der in das folgende Haushaltsjahr zu übertragenden Einnahme- und Ausgabereste. Seit dem Jahr 1999 bildet das Land Brandenburg keine Einnahmereste mehr.

Das rechnungsmäßige Jahresergebnis ermittelt sich für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt:

Kassenmäßiges Jahresergebnis		0,00 €
a) aus dem Jahr 2004 übertragene Haushaltsreste		
Einnahmereste	0,00 €	
Ausgabereste	158.690.537,31 €	
<hr/>		
Saldo	- 158.690.537,31 €	
b) in das Jahr 2006 zu übertragende Haushaltsreste		
Einnahmereste	0,00 €	
Ausgabereste	169.020.337,37 €	
<hr/>		
Saldo	- 169.020.337,37 €	
Unterschied aus a) und b)		10.329.800,06 €
<hr/>		
Rechnungsmäßiges Jahresergebnis		10.329.800,06 €

5 Haushaltsvollzug

5.1 Überblick

Die Ansätze der Einnahmen und Ausgaben von 9.981,3 Mio. € wurden im Haushaltsjahr 2005 um 124,2 Mio. € unterschritten. Die bereinigten Ist-Ausgaben² betragen rd. 9.624 Mio. € und lagen um 325,5 Mio. € unter dem Ansatz von 9.949,5 Mio. €. Die bereinigten Einnahmen³ waren mit 8.976,2 Mio. € veranschlagt. Insgesamt fielen die Einnahmen mit 9.098,1 Mio. € um 121,9 Mio. € höher aus als veranschlagt. Im Ergebnis des Haushaltsvollzugs ergab sich eine Nettokreditaufnahme, die gegenüber dem Ansatz von 971,4 Mio. € um 417,3 Mio. € niedriger lag.

5.2 Haushaltswirtschaftliche Maßnahmen

Im Epl. 20 war für das Haushaltsjahr 2005 keine Globale Minderausgabe (GMA) veranschlagt. Die Erwirtschaftung der in den Einzelplänen ausgebrachten GMA war zum Abschluss des Haushaltsjahres 2005 vollständig nachgewiesen.

5.3 Rücklagenbildung

Gemäß § 5 Abs. 1 HG 2005/2006 wurden in den Epl. 02 bis 12 aus den Personalausgaben je Einzelplan Personalbudgets gebildet. In den Epl. 02 bis 12 sowie im Epl. 20 wurden aus den sächlichen Verwaltungsausgaben, den Ausgaben für den Erwerb beweglicher Sachen und den Verwaltungseinnahmen je Einzelplan Verwaltungsbudgets gebildet.

Das MdF hat mit Schreiben vom 19. Dezember 2005 die Verwaltungsvorschrift (VV) zur Rücklagenbildung 2005 veröffentlicht. Für das Verwaltungs- und Personalbudget wurde der Rücklagensatz auf jeweils 80 % des rücklagefähigen Betrages festgesetzt. Im Haushaltsjahr 2005 wurden den Rücklagen 218,3 Mio. € zugeführt. Der Saldo der Rücklagenbildung (Obergruppe [OGr.] 35⁴ abzüglich OGr. 91⁵) entsprach 5,1 % der Nettokreditaufnahme 2005 (2004: 10 %).

² Gesamtausgaben abzüglich Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke, Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren und haushaltstechnische Verrechnungen

³ Gesamteinnahmen abzüglich Einnahmen aus Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken, Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre und haushaltstechnische Verrechnungen

⁴ Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken

⁵ Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Bildung der Rücklagen in den Epl. 02 bis 12 und 20 für das Rechnungsjahr 2005 im Einzelnen:

- Angaben in T€-

Epl.	Rücklagen Gesamt	Rücklagen Verwaltungs- budget	Rücklagen Personal- budget	Rücklagen zur Umsetzung der ATZ	sonstige Rücklagen
02	2.120,0	259,8	1.505,5	354,7	-
03	8.748,6	4.835,1	3.195,6	629,4	88,5 ⁶
04	12.722,6	-	8.602,7	4.119,9	-
05	57.020,1	351,6	0,9	2.542,1 ⁷ 53.342,5 ⁸	783,0 ⁹
06	3.129,5 ¹⁰	2.935,1	194,4	-	-
07	14.823,5	1.598,6	-	2.934,0	10.290,9 ¹¹
08	5.550,9	1.624,7	1.935,7	1.990,5	-
10	41.494,5	7.467,3	6.819,7	13.628,5	13.579,0 ¹²
11	13.138,7	2.498,3	1.045,2	9.595,2	-
12	16.988,3	3.459,2	3.629,2	9.899,9	-
20	38.269,9	-	-	-	38.269,9 ¹³
Gesamt	214.006,6 ¹⁴	25.029,7	26.928,9	99.036,7	63.011,3

Quelle: Haushaltsrechnung 2005 (Abweichungen durch Rundungen)

Zum Jahresabschluss 2005 wurden rd. 50 Mio. € mehr als im Vorjahr den Rücklagen zugeführt. Allein die Rücklagen zur Umsetzung der Altersteilzeit (ATZ) erhöhten sich um rd. 18 Mio. €

⁶ Rücklage „Forcierte Automatisierte Liegenschaftskarte (Einrichtung) (FALKE)“ (Kapitel 03 020, Titel 919 61)

⁷ Rücklage ATZ ohne Kapitel 05 301 - Schulkapitel -

⁸ Rücklage ATZ nur Schulkapitel

⁹ Rücklage Personalkostenausgleichsfonds (PAF) (Kapitel 05 302, Titel 919 11)

¹⁰ ohne Rücklage bei den Globalzuweisungen an Hochschulen, die i. H. v. 23,6 Mio. € in der HGr. 6 nachgewiesen wurde

¹¹ Rücklage Ausgleichsabgabe für Schwerbehinderte (Kapitel 07 060, Titel 919 70)

¹² Rücklagen der Forstwirtschaft (Kapitel 10 080, Titel 912 10, 912 11 und 916 10)

¹³ Rücklagen Epl. 20 (Kapitel 20 020 - Allgemeine Finanzverwaltung [Allg. Fin.] -, Titel 919 14 - Rücklage zum Solidarpakt - von 10.478,2 T€ und Kapitel 20 630 - Liegenschaftsvermögen -, Titel 919 65, 66, und 67 insgesamt 27.791,6 T€)

¹⁴ vgl. Fußnote 10 die Ausgaben für Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke (OGr. 91) beliefen sich im Haushaltsjahr 2005 auf insgesamt 218,3 Mio. €

5.3.1 Rücklagen aus den Verwaltungs- und Personalbudgets

Die Zuführungen der Ressorts zu den Rücklagen aus den Verwaltungs- und den Personalbudgets beim Jahresabschluss 2005 beliefen sich auf 25,0 Mio. € bzw. 26,9 Mio. €

Der LRH prüfte die Richtigkeit der Festsetzungen der Rücklagen aus den Verwaltungs- und Personalbudgets mit folgendem Ergebnis:

- Das MdF leistete beim Verwaltungsbudget des Epl. 20 im Jahr 2004 einen Vorgriff von rd. 703 T€ der nach § 5 HG 2005/2006 durch Minderausgaben im Haushaltsjahr 2005 auszugleichen war. Obwohl der Beauftragte für den Haushalt (BdH) des MdF dem LRH den Ausgleich des Vorgriffs zugesagt hatte, wurden die Mittel im Haushaltsjahr 2005 nicht gesperrt. Auch bei der Berechnung der Rücklage des Haushaltsjahres 2005 blieb der Vorgriff 2004 unberücksichtigt. Der Vorgriff wurde lediglich um die durch das MdF errechnete Rücklage i. H. v. 159 T€ auf rd. 544 T€ reduziert. Das Ressort bat im Zusammenhang mit der Bildung der Rücklage für das Verwaltungsbudget 2005 um den Verzicht des Ausgleichs des Vorgriffs und begründete dies damit, dass im Haushaltsjahr 2006 im Epl. 20 auf Grund der Ausgliederung des Brandenburgischen Landesbetriebes für Liegenschaften und Bauen (BLB) mit Wirkung vom 1. Januar 2006 keine Haushaltsmittel zur Verfügung stünden. Diese Begründung rechtfertigt jedoch nicht den Verzicht auf einen Ausgleich des Vorgriffs aus dem Jahr 2004.
- Das MI hat bei der Berechnung der Zuführung zur Rücklage des Personalbudgets um 100 T€ höhere als vom MdF zugewiesene PVM berücksichtigt und daher eine um 80 T€ überhöhte Rücklage gebildet. Das MI und das MdF stellten bei der Festsetzung der Rücklage 2005 Einvernehmen darüber her, dass die für das Jahr 2006 zu bildende Rücklage um diesen Betrag reduziert wird. Die Vereinbarung zwischen dem Ressort und dem MdF basierte auf der Annahme, dass im Folgejahr wieder eine Rücklage gebildet wird. Diese Annahme muss nicht zwangsläufig eintreten.

Der LRH erwartet, dass künftig eine korrekte Rücklagenberechnung erfolgt und das MdF die von den Ressorts eingereichten Daten nicht ungeprüft übernimmt.

5.3.2 Rücklage „Altersteilzeit“

Die Bildung von Rücklagen auf Grund der Altersteilzeitregelungen sollte analog der in den Vorjahren durchgeführten Verfahren erfolgen. Bei der Ermittlung war das „fiktive Arbeitgeberbrutto“ unter Einbeziehung derjenigen Monate, die der ATZ zuzurechnen sind, als Berechnungsgrundlage heranzuziehen.

Im Haushaltsjahr 2005 wurden der Rücklage „Altersteilzeit“ insgesamt 99,4 Mio. € zugeführt. Auf die Bereiche „Lehrer“, „Forsten“ und „Finanzen“ entfielen 76,8 Mio. € (77,3 %). Allein im Bereich „Lehrer“ betrug die Zuführung 53,3 Mio. € (2004: 44,5 Mio. €).

5.3.3 Sonstige Rücklagen

Die im Haushaltsplan 2005/2006 für das Haushaltsjahr 2005 veranschlagten Haushaltsmittel für Universitäten und Fachhochschulen, für die Landesforstverwaltung und für das Landeslabor wurden jeweils nur mit ihrem Zuschussbedarf veranschlagt. Die Universitäten und Fachhochschulen sowie die Landesforstverwaltung konnten gemäß Haushaltsvermerk die am Jahresende erzielten Mehreinnahmen und die nicht verausgabten Mittel einer Rücklage zuführen.

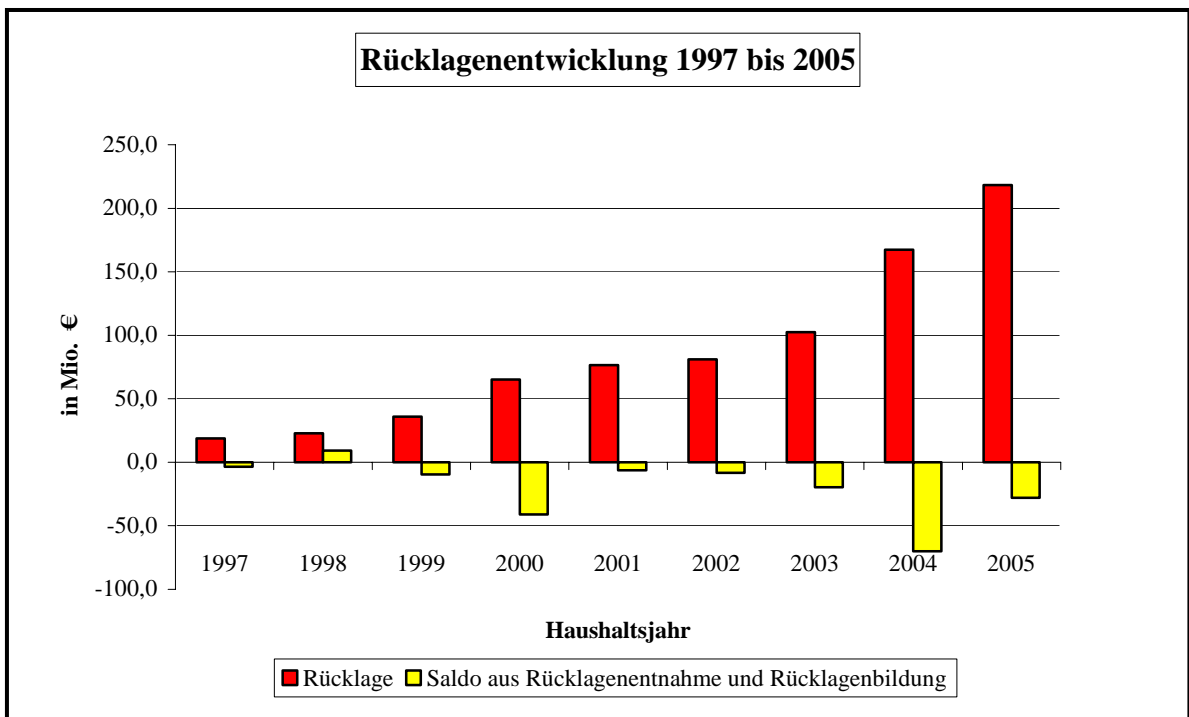
Die Universitäten und Fachhochschulen sowie die Landesforstverwaltung bildeten Rücklagen i. H. v. insgesamt 37,2 Mio. € Hiervon wurden 23,6 Mio. € (2004: 19 Mio. €) in den jeweiligen Wirtschaftsplänen der Universitäten und Fachhochschulen nachgewiesen. Auf die Landesforstverwaltung entfielen 13,6 Mio. € (2004: 7,6 Mio. €).

Der Rücklage nach dem Schwerbehindertengesetz wurden 10,3 Mio. € zugeführt.

5.3.4 Bewertung der Rücklagenbildung

Im Jahr 2005 führte der Saldo der Rücklagenbildung (OGr. 35 abzüglich OGr. 91) zu einer Haushaltsbelastung von rd. 28 Mio. € Dies entsprach 5,1 % der Nettokreditaufnahme 2005.

Die nachstehende Grafik zeigt die Entwicklung der Rücklagen im Zeitraum von 1997 bis 2005:



Quellen: Haushaltsrechnungen 1997 bis 2005 (Angaben 1997 bis 2001 umgerechnet in €)

Seit 1999 übersteigen die Zuführungen zu den Rücklagen deren Entnahmen, so dass sich zum jeweiligen Jahresabschluss eine Haushaltsbelastung ergeben hat. Das finanzielle Volumen der Rücklagenzuführungen ist seit 2001 von 76,6 Mio. € auf 218,3 Mio. € und damit auf fast das Dreifache angestiegen. Gegenüber dem Jahr 2004 ist ein Zuwachs von rd. 50 Mio. € zu verzeichnen. Die Rücklagen, die bei den Globalzuweisungen an Hochschulen in der HGr. 6 nachgewiesen werden, sind dabei nicht berücksichtigt.

5.4 Haushaltsüberschreitungen

Haushaltsüberschreitungen sind die Planansätze überschreitenden Haushaltsausgaben, die unabweisbar und nicht vorhersehbar waren. Hierzu zählen insbesondere über- oder außerplanmäßige Ausgaben, die gemäß § 37 LHO der Einwilligung des MdF bedürfen. Die Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2005 weist 49 Haushaltsüberschreitungen i. H. v. insgesamt 58,8 Mio. € aus.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Haushaltsüberschreitungen in den Jahren 1997 bis 2005:

- Angaben in T€ -

Jahr	Haushaltsvorgriffe	überplanmäßige Ausgaben und weitere Mehrausgaben	außerplanmäßige Ausgaben	Gesamt
1997	352,6	220.281,9	46.230,8	266.865,3
1998	510,9	174.662,4	14.658,1	189.831,4
1999	451,5	78.250,7	12.686,6	91.388,8
2000	49,7	87.972,2	34.059,6	122.081,5
2001	32,0	152.269,3	25.788,9	178.090,2
2002	35,0	183.048,4	46.589,5	229.672,9
2003	-	17.624,0	30.247,6	47.871,6
2004	656,9	14.538,7	35.895,6	51.091,2
2005	1.665,6	46.982,2	10.102,4	58.750,2

Quellen: Haushaltsrechnungen 1997 bis 2005 (Angaben 1997 bis 2001 umgerechnet in €)

5.4.1 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Im Haushaltsjahr 2005 betragen die Haushaltsüberschreitungen rd. 58,8 Mio. € Gegenüber dem Vorjahr stiegen diese um 7,7 Mio. € an. Insgesamt sind überplanmäßige Ausgaben und weitere Mehrausgaben i. H. v. rd. 47 Mio. € und außerplanmäßige Ausgaben i. H. v. 10,1 Mio. € durch das MdF ausgewiesen worden. Darin sind 0,8 Mio. € enthalten, die ohne Einwilligung des MdF verausgabt wurden. Hinzu kamen Haushaltsvorgriffe i. H. v. rd. 1,7 Mio. €

Die stichprobenweise Prüfung der Anträge zu den über- und außerplanmäßigen Ausgaben in Bezug auf die angebotene Deckung und das Vorliegen der Einwilligungsvoraussetzungen ergab folgende Feststellungen:

- Das MdF willigte in überplanmäßige Ausgaben des Ministeriums der Justiz (MdJ) i. H. v. insgesamt 5.895 T€ für Auslagen in Rechtsachen ein, die mit 5.822,9 T€ in Anspruch genommen wurden. Aus seinem Einzelplan erbrachte das Ressort Mittel zur Finanzierung dieser Mehrausgaben i. H. v. 215,5 T€. Der Restbetrag von 5.607,4 T€ wurde aus dem Gesamthaushalt finanziert. Der Minister der Finanzen legte in der Haushaltsrechnung 2005 auf Grund eines Übertragungsfehlers Rechnung über überplanmäßige Ausgaben des MdJ von lediglich 5.042,3 T€, so dass die Inanspruchnahme des Haushaltes um 565,1 T€ zu niedrig ausgewiesen wurde.
- Das MdF willigte in überplanmäßige Ausgaben des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (MBJS) für Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz¹⁵ i. H. v. 2.697,5 T€ ein. Im Haushaltsvollzug 2005 leistete das Ressort Mehrausgaben i. H. v. 2.631,9 T€. Das Ressort bot Mehreinnahmen i. H. v. 899,1 T€¹⁶ und Minderausgaben bei verschiedenen Haushaltsstellen seines Einzelplans i. H. v. 333 T€ zur teilweisen Deckung der Mehrausgaben an. Die Prüfung des LRH ergab, dass die Deckung nicht in der angebotenen Höhe gewährleistet war und der Gesamthaushalt um 444,6 T€ höher belastet wurde. Bei den zur Finanzierung angegebenen Haushaltsstellen wurden Mehreinnahmen von lediglich 877,3 T€ erbracht und Mehrausgaben von insgesamt 89,8 T€ geleistet. Das MdF wird aufgefordert, die Angaben der Ressorts zu den Deckungsquellen von Mehrausgaben nicht ungeprüft zu übernehmen und im Rahmen der Erstellung der Haushaltsrechnung ggf. die Deckungsangaben in Abstimmung mit den Ressorts zu korrigieren. Die Rechnungslegung gegenüber dem Parlament hat nicht auf der Grundlage der zur Deckung vorgeschlagenen sondern der Haushaltsstellen, aus denen die Deckung erbracht wurde, zu erfolgen.
- Der Minister für Wirtschaft wurde durch Beschluss der Landesregierung vom 7. Oktober 2003 beauftragt, den Betrieb des EuroSpeedway Lausitz unter der Voraussetzung sicherzustellen, dass die vom Land zu finanzierenden Betriebskosten den Betrag von 3.533 T€ bis zum Jahr 2008 nicht übersteigen. Zur Umsetzung dieses Auftrages willigte das MdF im Haushaltsjahr 2003 in eine außerplanmäßige VE ein, auf deren Grundlage die InvestitionsBank des Landes Brandenburg (ILB) einen Zuwendungsbescheid an den Förderverein Lausitzring e. V. erließ. Trotz dieser rechtlichen Verpflichtung hat es das MW unterlassen, Mittel für die Aufrechterhaltung des Betriebes des Lausitzringes in den Jahren 2005 und 2006 zu veranschlagen. Stattdessen wurde ein Titel ohne Ansatz (Leertitel) mit dem Haushaltsvermerk eingestellt, dass Ausgaben bis zu 692.800 € im Jahr 2005 und bis zu 423.000 € im Jahr 2006 in Höhe der Einsparungen im Epl. 08 geleistet werden dürfen. Diese Maßnahme steht nicht im Einklang mit § 11 LHO.

¹⁵ Kapitel 05 050 - Jugendhilfe -, Titel 681 10 - Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz -

¹⁶ Kapitel 05 050, Titel 231 10 - Erstattung vom Bund für Ausgaben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz -

5.4.2 Ausgabereste

Die Bildung von Ausgaberesten ist in § 45 Abs. 2 LHO und den dazugehörigen VV geregelt. Sie ist zulässig, soweit die Zweckbindung für die entsprechenden Ausgaben fort-dauert, ein sachliches oder wirtschaftliches Bedürfnis besteht und bei den Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen entsprechende Einnahmen eingegangen sind. Die Ausgabereste können bis zur Höhe der bei den übertragbaren Ansätzen am Ende des Haushaltsjahres nicht in Anspruch genommenen Beträge gebildet werden.

Gemäß § 45 Abs. 3 LHO bedürfen die Bildung und die Inanspruchnahme von Ausgaberesten der Einwilligung des MdF. In ihre Inanspruchnahme darf das MdF nur einwilligen, wenn eine kassenmäßige Einsparung an anderer Stelle im Haushalt des laufenden Haushaltsjahres erfolgt. Einer Deckung bedarf es nicht, wenn es sich um Ausgabereste handelt, denen zweckgebundene Einnahmen bzw. Zuweisungen des allgemeinen Steuerverbundes gegenüberstehen. Diese Ausgabereste belasten bei ihrer Inanspruchnahme den Haushalt.

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Entwicklung der Haushaltsreste:

- Angaben in Mio. €-

Jahr	Ansatz der Einnahmen und Ausgaben	Einnahmestreste	% des Einnahmenvolumens	Ausgabereste	% des Ausgabevolumens
1997	10.027,9	47,6	0,5	420,0	4,2
1998	9.604,7	81,4	0,8	609,5	6,3
1999	9.760,7	-	-	579,6	5,9
2000	10.067,8	-	-	632,7	6,3
2001	9.978,6	-	-	604,5	6,1
2002	10.136,7	-	-	237,1	2,3
2003	10.143,0	-	-	270,9	2,7
2004	9.811,0	-	-	159,4	1,6
2005	9.981,3	-	-	170,7	1,7

Quellen: Haushaltspläne 1997 bis 2005, Haushaltsrechnungen 1997 bis 2005
(Angaben 1997 bis 2001 umgerechnet in €)

Im Haushaltsjahr 2005 bildeten die Ressorts Ausgabereste i. H. v. 170,7 Mio. € Gegenüber dem Vorjahr entspricht dies einem Zuwachs von 11,3 Mio. €

In drei Ressorts wurden die Ausgabereste um eine Mio. € zu hoch gebildet. Im Einzelnen ist Folgendes anzumerken:

- Das MBSJ berücksichtigte bei der Berechnung eines Ausgaberestes¹⁷ nicht den vollen Betrag der Mindereinnahmen. Dadurch wurde der Ausgabereinst um 1,6 T€ zu hoch gebildet.
- Das MLUV errechnete einen Ausgabereinst¹⁸ um 409 T€ zu hoch. Gemäß dem Haushaltsvermerk bei diesem Titel dürfen die Zuschüsse nur bis zur Höhe der Ist-Einnahmen¹⁹ geleistet werden. Zum Jahresabschluss 2005 beliefen sich die Mehreinnahmen auf 1.213,7 T€ Bei der Berechnung des Ausgabereistes wurden jedoch die Gesamteinnahmen i. H. v. 1.622,7 T€ anstelle der Mehreinnahmen sollerrhöhend berücksichtigt. Auf Veranlassung des LRH hat das MLUV Bewirtschaftungsbeschränkungen in Höhe des zu hoch gebildeten Ausgabereistes erlassen.
- Das MdF hat einen Ausgabereinst²⁰ um 600 T€ zu hoch gebildet. Bei der Berechnung wurde nicht berücksichtigt, dass diese Mittel für eine andere Maßnahme bereitgestellt wurden. Das MdF korrigierte auf Veranlassung des LRH den Fehler bei der Berechnung des Ausgabereistes für das Haushaltsjahr 2006.

Die Fehler bei der Berechnung der Ausgabereiste durch die Ressorts sind nicht hinzunehmen. Das MdF wird aufgefordert, die Angaben der Ressorts nicht ungeprüft zu übernehmen und die zu hoch gebildeten Ausgabereiste bei der Neuberechnung der Ausgabereiste für die Haushaltsjahre ab 2007 zu berücksichtigen.

¹⁷ Kapitel 05 300 - Schulen gemeinsam -, Titel 883 10 - Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Schulen - im Rahmen des Investitionsprogramms „Zukunft, Bildung und Betreuung“ -

¹⁸ Kapitel 10 032 - Landwirtschaft und ländlicher Raum -, Titel 686 81 - Zuschüsse zur Förderung des Fischereiwesens -

¹⁹ Kapitel 10 032, Titel 099 81 - Fischereiabgabe -

²⁰ Kapitel 20 030 - Kommunaler Finanzausgleich -, Titel 883 12 - Kommunale Investitionspauschalen/investive Schlüsselzuweisungen -

6**Verpflichtungsermächtigungen**

Bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sind gemäß § 6 LHO nur die Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren zu berücksichtigen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Landes notwendig sind. VE sind nur zulässig, wenn das HG oder der Haushaltsplan dazu ermächtigen. Ausnahmen kann das MdF im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedarfs zulassen (§ 38 LHO).

Verpflichtungen bei Titeln der Verwaltungsbudgets sind abweichend von VV Nr. 5 zu § 38 LHO stets Geschäfte der laufenden Verwaltung, soweit die Maßnahmen im laufenden Finanzplanungszeitraum auch aus dem Verwaltungsbudget finanziert werden können. Anträge auf Zulassung über- und außerplanmäßiger VE entfallen damit.

Gemäß § 1 Satz 2 HG 2005/2006 war der Gesamtbetrag der VE auf 1.826,9 Mio. € festgestellt worden. Darüber hinaus bewilligte das MdF über- und außerplanmäßige VE i. H. v. 79,4 Mio. € In der Haushaltsrechnung 2005 wurde die Inanspruchnahme der VE insgesamt mit 1.531,4 Mio. € (83,8 %) ausgewiesen. Unter Berücksichtigung der über- und außerplanmäßig erteilten VE lag die Inanspruchnahme bei 80,3 %.

Die Übersicht der über- und außerplanmäßigen VE (Anlage 5 der Haushaltsrechnung 2005) ist nicht korrekt. Es fehlt der Nachweis einer außerplanmäßigen VE des MBS²¹ i. H. v. 1,2 Mio. € Auch ist im selben Einzelplan die Angabe zu einer überplanmäßigen VE²² um 16,4 T€ zu hoch. Für den Epl. 10 wurde eine VE von 0,9 Mio. €³ außerplanmäßig ausgewiesen, obwohl eine VE bereits veranschlagt war.

Für den Bereich der Verwaltungsausgaben waren VE i. H. v. 11,9 Mio. € vorgesehen und i. H. v. insgesamt 6,6 Mio. € in Anspruch genommen worden. Gleichwohl sind VE für über- bzw. außerplanmäßige Maßnahmen im Verwaltungsbereich i. H. v. einer Mio. € beantragt worden, obwohl nach den Allgemeinen VV zur Haushalts- und Wirtschaftsführung (HWF) die Zulassung von über- bzw. außerplanmäßigen VE entfallen sollte.

Der LRH prüfte die Veranschlagung und Inanspruchnahme von VE (einschließlich außerplanmäßiger VE) i. H. v. insgesamt 10,2 Mio. € bei ausgewählten sächlichen Verwaltungsausgaben (OGr. 51 bis 54). Die Inanspruchnahme bei den geprüften VE belief sich nur auf 52 %. Die Ursache für die geringe Inanspruchnahme ist im Wesentlichen, dass den Veranschlagungen keine Vorausschätzungen des Mittelbedarfs über das Haushaltsjahr hinaus zugrunde lagen. Deshalb ist es auch hier erforderlich, dass die Angaben der Ressorts bei der Veranschlagung der VE nicht ungeprüft vom MdF übernommen werden.

²¹ Kapitel 05 300, Titel 632 80 - Sonstige Zuweisungen an Länder im Rahmen von BLK-Verbundprojekten -

²² Kapitel 05 300, Titel 547 80 - Sächliche Verwaltungsausgaben -

²³ Kapitel 10 105 - Landesumweltamt Brandenburg -, Titel 893 10 - Zuschüsse an Vereine und Verbände -

7 Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 2005

Über die Verwendung aller Einnahmen und Ausgaben, das Vermögen und die Schulden des Landes hat der Minister der Finanzen gemäß Artikel 106 Abs. 1 der Verfassung des Landes Brandenburg im folgenden Haushaltsjahr zur Entlastung der Landesregierung dem Landtag Rechnung zu legen. Auf der Grundlage der abgeschlossenen Bücher vom 21. Februar 2006 stellte das MdF die Haushaltsrechnung auf. Der Minister der Finanzen übergab diese am 20. Dezember 2006 dem Präsidenten des Landtages (DS 4/4026).

Der LRH prüfte stichprobenweise den Kassenabschluss, die Rechnungslegungen und die Jahresabschlüsse für das Haushaltsjahr 2005 in ausgewählten Dienststellen auf die Einhaltung des geltenden Haushaltsrechts.

7.1 Rechnungswesen

Die LHK legte am 4. April 2006 die Rechnungsnachweisungen für den Jahresabschluss 2005 zur Prüfung vor. Sie enthielten die gemäß den VV zu § 80 LHO geforderten Übersichten und Nachweise.

Der LRH prüfte stichprobenweise die Angaben der Rechnungsnachweisungen in der LHK sowie in der Landesjustizkasse (LJK).

Die Prüfung ergab, dass die Rechnungsnachweisungen mit den Ergebnissen der ihrer Aufstellung zugrunde liegenden Bücher vom 21. Februar 2006 übereinstimmten. Die Zusammenstellung zu den Rechnungsnachweisungen 2005 wies eine Differenz von minus 344,81 € aus. Dieser Unterschiedsbetrag resultierte aus den Auszahlungen der LJK, die noch nicht im Kontoauszug der Bundesbank nachgewiesen waren (offene Schwebeposten). Somit sind sie im Haushaltsjahr 2005 **und** im Haushaltsjahr 2006 enthalten. Für das Haushaltsjahr 2006 wird der Bestand deshalb um 344,81 € zu niedrig ausgewiesen.

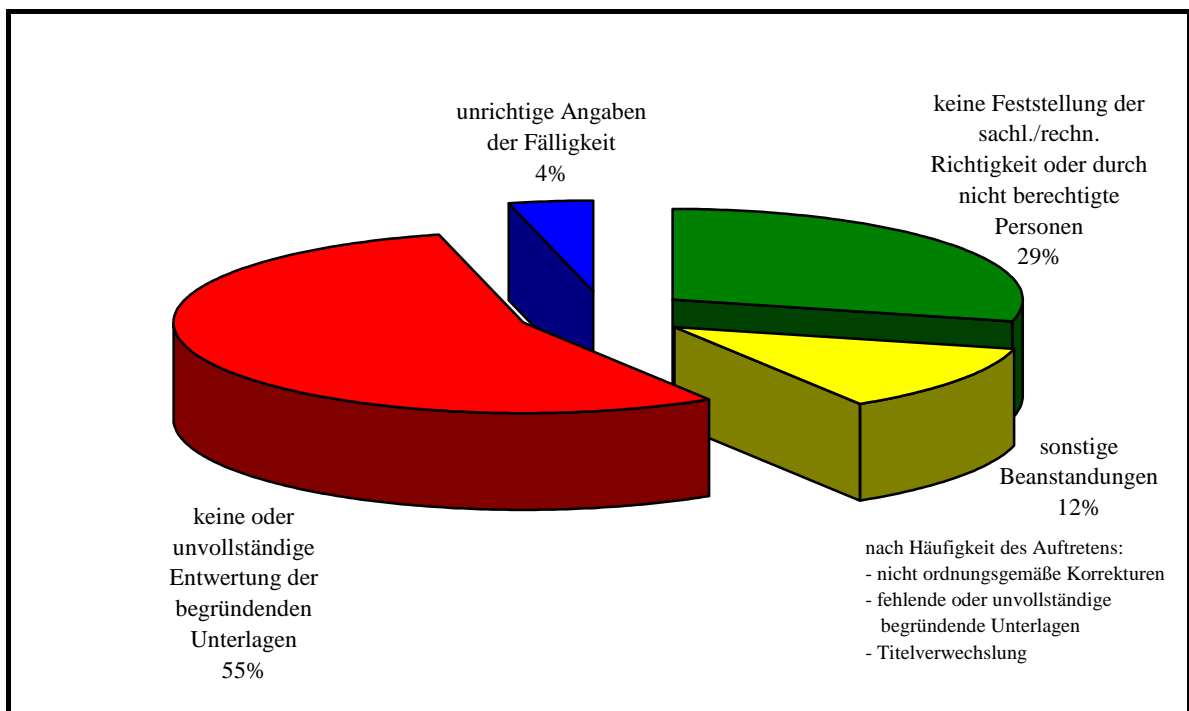
Der LRH wiederholt seine Empfehlung, zur Vermeidung der Differenz den Bestand am 31. Dezember des Jahres buchungsmäßig auszugleichen. Der Betrag wird dann als Anfangsbestand im neuen Haushaltsjahr ausgewiesen.

7.2 Jahresabschluss

Die strikte Einhaltung der Grundsätze der Ordnungsmäßigkeit des Belegwesens ist wesentliche Voraussetzung zur Gewährleistung eines fehlerfreien und sicheren Zahlungsverkehrs (z. B. Vermeidung von Doppelzahlungen). Mit der Einführung der elektronischen Buchführung im Land Brandenburg verbleiben die Kassenanordnungen mit den Unterschriften und den begründenden Unterlagen bei den anordnenden Stellen. Seitdem kommt der Einhaltung der Ordnungsmäßigkeit in allen obersten Landesbehörden und ihren nachgeordneten Behörden und Einrichtungen besondere Bedeutung zu.

Der LRH untersuchte im Rahmen seiner Prüfungen u. a. die Einhaltung der Ordnungsmäßigkeit in der HWF gemäß VV zu § 70 LHO. Im Haushaltsjahr 2005²⁴ prüfte er stichprobenweise in 17 Behörden und Einrichtungen aus sieben Ressorts rd. 7.000 Belege i. H. v. insgesamt 17 Mio. € Die durchschnittliche Beanstandungsquote erhöhte sich im Vergleich zum Haushaltsjahr 2004 um 5,2 % auf 36,1 %²⁵ und gibt somit wiederum Anlass zur kritischen Äußerung im Jahresbericht²⁶. Überdurchschnittlich viele Belege wurden in den Ressorts MBJS (93 %), MLUV (88 %), MdF (63 %), Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur (MWFK) (43 %) und MW (40 %) beanstandet.

Die nachfolgende Grafik gibt einen Überblick über die Arten der festgestellten Mängel:



Der LRH merkt zu den am häufigsten aufgetretenen Verstößen gegen die Ordnungsmäßigkeit Folgendes an:

Begründende Unterlagen für Zahlungen müssen durch das Anbringen der Buchungsstelle, der Haushaltsüberwachungsliste (HÜL)-Nr. und des Namenszeichens des HÜL-Führers entwertet werden. Dies dient zur Vermeidung von Doppelzahlungen. Eine überdurchschnittlich hohe Beanstandungsquote bei der Entwertung der begründenden Unterlagen war in den Ressorts MLUV (81 %), MI (72 %) und MdF (49 %) zu verzeichnen.

Mängel bei der Feststellung der sachlichen und/oder rechnerischen Richtigkeit traten vermehrt in den Ressorts MWFK (69 %) und MBJS (67 %) auf.

²⁴ einschließlich der Prüfungsüberhänge aus dem Haushaltsjahr 2004

²⁵ Es waren Beanstandungen von 3 % bis 92,6 % festzustellen.

²⁶ Die Wirkungen der von den Ressorts ergriffenen Maßnahmen auf Grund der im Jahresbericht 2006 aufgeführten Mängel in Bezug auf die Einhaltung der Ordnungsmäßigkeit der HWF müssten im folgenden Jahr messbar sein.

Der seit Jahren hohe Anteil an den Beanstandungen in Bezug auf die

- nicht oder nicht vollständige Entwertung der begründenden Unterlagen sowie
- fehlenden oder von nicht berechtigten Personen erteilten Unterschriften für die Feststellung der sachlichen und/oder rechnerischen Richtigkeit

kann nicht hingenommen werden. Der LRH erwartet, dass die BdH der Ressorts mit geeigneten Maßnahmen verstärkt auf die Einhaltung der Ordnungsmäßigkeit der HWF hinwirken.

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2005 stellte der LRH darüber hinaus fest, dass das MdF für ein leer stehendes Gebäude (ehemaliges Finanzamt Potsdam Stadt) Mietzinszahlungen i. H. v. insgesamt 820,7 T€ (1.605,2 TDM) bis zum Auslaufen des Mietvertrages am 30. September 2008 zu leisten hat.

7.3 Nachweis der Forderungen

Einnahmen sind gemäß § 34 Abs. 1 LHO vollständig und rechtzeitig zu erheben. Sobald für eine Einzahlung der Grund, der Zahlungspflichtige, der Betrag und die Fälligkeit feststehen, hat die anordnende Stelle gemäß VV Nr. 4.1 zu § 70 LHO eine Annahmearordnung zu erteilen und sie der Kasse zuzuleiten. Erfolgt die Einzahlung bis zum Ende des Haushaltsjahres nicht, weisen die LHK und die LJK die offenen Sollstellungen (Forderungen) zum Jahresabschluss aus.

Die LHK fertigte gemäß Jahresabschlusserlass 2005 die „kasseninternen Listen mit den im Haushaltsjahr 2005 nicht realisierten Einnahmen“ und übergab diese an die Dienststellen. Die Dienststellen hatten zu entscheiden, ob diese Forderungen in das folgende Haushaltsjahr zu übertragen oder aber gemäß § 59 LHO (Stundung, Niederschlagung oder Erlass) zu behandeln waren. Nach Anbringen der Erledigungsvermerke reichten die Dienststellen die ergänzten Listen an die LHK zurück.

Die LHK fasste alle Forderungen für das Haushaltsjahr 2005 in Übersichten je Haushaltsjahr zusammen und fügte diese den Rechnungsnachweisungen bei. Zum 31. Dezember 2005 wiesen die LHK und die LJK 78.682 Forderungen i. H. v. insgesamt 161,5 Mio. € aus. Davon entfielen auf die LJK allein 50.774 Forderungen i. H. v. 20,4 Mio. €

Stichprobenweise prüfte der LRH den Bearbeitungsstand von 639 Forderungen mit einem Gesamtbetrag von 9,6 Mio. € aus drei Ressorts und den Verwahrungen (OGr. 90). Die nachfolgende Tabelle verdeutlicht den Bearbeitungsstand:

- Angaben in T€ -

	Anzahl	Betrag	im Jahr 2006 bezahlt	Sollabgang	Niederschlagung	noch offen
Epl. 03	50	82,3	2,3	52,9	13,8	13,3
Epl. 10	300	8.318,3	4.786,4	120,6	-	3.411,3
Epl. 11	100	861,7	349,4	74,8	1,5	436,0
OGr. 90	189	370,5	61,3	97,5	-	211,7
Gesamt	639	9.632,8	5.199,4	345,8	15,3	4.072,3

Quelle: Zusammenstellung des LRH aus den Rechnungsnachweisungen 2005

Die Tabelle zeigt, dass von den zum 31. Dezember 2005 offenen Sollstellungen mehr als die Hälfte durch Einzahlungen beglichen sind. Beim MLUV resultierten die Forderungen des Landes u. a. aus Zuweisungen des Bundes für die anteilige Finanzierung von Investitionen für Haftungsfreistellungen ökologischer Altlasten²⁷, die der Bund im Haushaltsjahr 2006 erfüllte.

Der LRH prüfte als Sollabgänge gekennzeichnete Forderungen der Polizeipräsidien (PP) und stellte fest:

- Im Zuge der Einführung des Systems SAP wurde es unterlassen, die LHK über die Veränderungen von Ansprüchen auf Grund unbefristeter Niederschlagungen zu unterrichten. Die LHK wies daher in über 1.100 Fällen ungeklärte Sollabgänge zum Jahresabschluss 2005 aus. Nach Auffassung des LRH ist sicherzustellen, dass Veränderungen von Ansprüchen gemäß VV Nr. 4 zu § 59 LHO zentral in der LHK automatisiert überwacht werden.
- In sieben Fällen aus dem Jahr 2002 hat die LHK die ersten Beitreibungsmaßnahmen nicht zeitnah ergriffen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass es ihr nicht möglich war, Schuldner aus dem Ausland zu mahnen, da das Kassensystem ProFiskal Adressen im Ausland, mit Ausnahme Österreichs, nicht akzeptierte²⁸. Die Mahnung in diesen Fällen oblag dem PP Potsdam, das die Beitreibungsverfahren ebenfalls nicht zeitnah ausführte. Der LRH stellte einen Zeitverzug von bis zu vier Jahren und sechs Monaten fest. Es ist sicherzustellen, dass Beitreibungsmaßnahmen zeitnah erfolgen.

²⁷ Kapitel 10 050 - Abfallwirtschaft, Altlasten und Immissionsschutz -, Titel 331 20 - Zuweisungen für Investitionen vom Bund - und Titel 331 30 - Zuweisungen für Investitionen vom Bund für Haftungsfreistellung -

²⁸ Dies war nach Angaben der LHK erst ab dem IV. Quartal 2003 möglich.

7.4 Verwahrungen

Verwahrungen sind vorläufige Buchungen von Einnahmen außerhalb der vorgegebenen Einnahmetitel. Gemäß § 60 Abs. 2 LHO darf eine Einzahlung nur in Verwahrung genommen werden, solange sie nicht oder wenn sie ihrer Art nach nicht nach der im Haushaltsplan oder sonst vorgesehenen Ordnung gebucht werden kann. Auszahlungen aus Verwahrungen dürfen nur im Zusammenhang mit dem Verwahrungszweck geleistet werden. Kassenverstärkungskredite sind wie Verwahrungen zu behandeln (§ 60 Abs. 3 LHO). Die Verwahrungen sind nach Möglichkeit vor Abschluss des Haushaltsjahres aufzulösen.

Die Verwahrungen setzten sich zum 31. Dezember 2005 wie folgt zusammen:

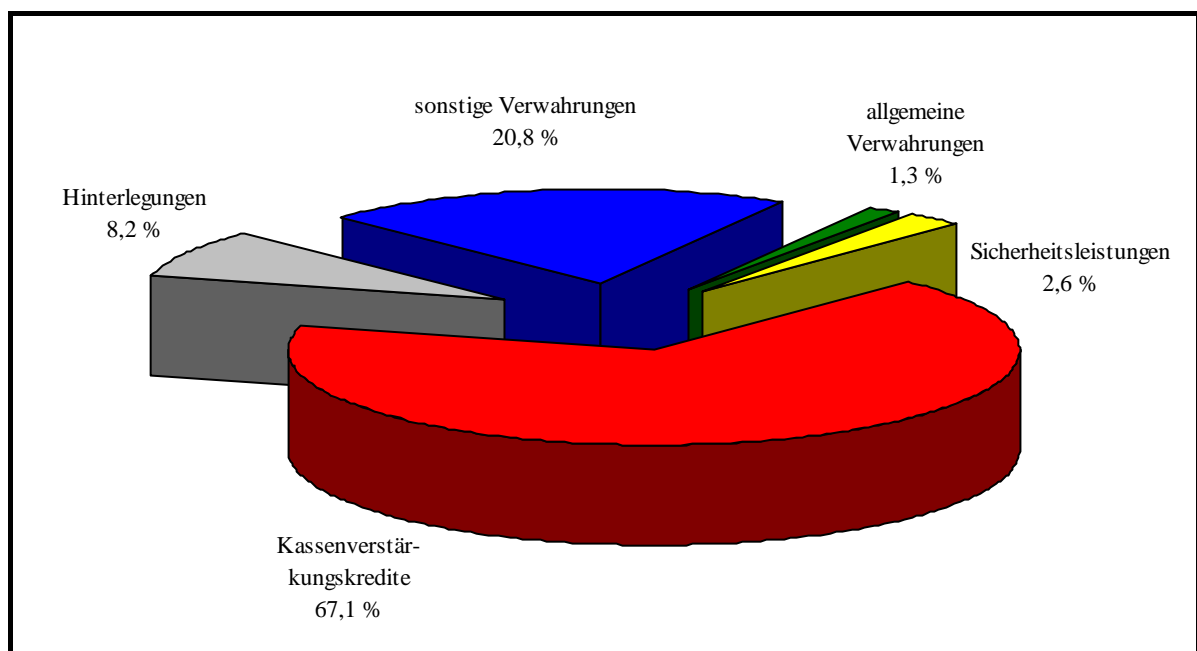
- Angaben in €-

	Gesamt	LHK	LJK
Verwahrungen (OGr. 90)	539.114.104,06	528.999.893,45	10.114.210,61
Hinterlegungen (OGr. 97)	48.155.467,00	-	48.155.467,00
Gesamt	587.269.571,06	528.999.893,45	58.269.677,61

Quelle: Rechnungsnachweisungen 2005

Aus den Verwahrungen (OGr. 90) verblieben rd. 539,1 Mio. € bei den Kassen. Darin enthalten waren Kassenverstärkungsmittel i. H. v. 393,8 Mio. €. Die LJK wies darüber hinaus Hinterlegungen (OGr. 97) i. H. v. 48,2 Mio. € aus.

Die Zusammensetzung der Verwahrungen zum 31. Dezember 2005 stellte sich wie folgt dar:



Quelle: Rechnungsnachweisungen 2005

Die Bestände auf Verwahrung sanken geringfügig gegenüber dem Vorjahr um 23,3 Mio. € auf insgesamt 587,3 Mio. €. Zur Sicherung der Liquidität zum Jahresende 2005 mussten Kassenverstärkungskredite i. H. v. 393,8 Mio. € (2004: 450 Mio. €) aufgenommen werden.

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Entwicklung der Geldbestände auf Verwahrung für die Haushaltsjahre 1997 bis 2005:

- Angaben in Mio. € -

Haushaltsjahr	Gesamt	davon		
		Kassenverstärkungskredite	Sicherheitsleistungen, Sonderverwahrungen, Hinterlegungen sowie sonstige Verwahrungen	allgemeine Verwahrungen
1997	543,2	393,7	110,2	39,3
1998	782,3	613,6	142,4	26,3
1999	992,4	854,4	112,9	25,1
2000	543,7	391,1	140,3	12,3
2001	595,9	422,3	162,0	11,6
2002	778,0	640,0	118,1	19,9
2003	222,7	90,0	118,8	13,8
2004	610,6	450,0	152,7	7,9
2005	587,3	393,8	185,8	7,7

Quellen: Rechnungsnachweisungen 1997 bis 2005 (Angaben 1997 bis 2001 umgerechnet in €), (Abweichungen durch Rundungen)

7.4.1 Klärung der Verwahrungen

Bis zum Zeitpunkt der Klärung sind die als Verwahrungen gebuchten Einzahlungen keine Haushaltseinnahmen. Nach VV Nr. 4.1 zu § 70 LHO haben die anordnenden Dienststellen eine Annahmeanordnung zu erteilen und der zuständigen Kasse zuzuleiten, sobald für eine Einzahlung der Grund, der Zahlungspflichtige, der Betrag und die Fälligkeit feststehen. Sie erteilen damit der Kasse die förmliche Anordnung zur Buchung des Betrages auf die entsprechende Haushaltsstelle.

Die Einhaltung dieser Regelung wurde stichprobenweise für Verwahrungen i. H. v. rd. 14,6 Mio. € geprüft. Auf Grund der Nichtbeachtung der Regelung der LHO durch das MdF und das MLUV fiel die Nettokreditaufnahme um 7,5 Mio. € (52,7 % der geprüften Verwahrungen) höher als erforderlich aus:

- Das MdF unterließ es, den Anteil des Landes i. H. v. 6,6 Mio. € an der Abschlagsauszahlung der Gemeinden auf das vierte Quartal 2005 der Gewerbesteuerumlage (insgesamt 11,6 Mio. €), die von den Gemeinden bis zum 2. Dezember 2005 zu leisten war, im Haushaltsjahr 2005 zu vereinnahmen.
- In Bezug auf das MLUV ist anzumerken, dass in vier Fällen (903,2 T€) die Beträge der vorliegenden Annahmeanordnungen nicht mit den Einzahlungen der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) übereinstimmten. Obwohl die Avislisten der BvS zur Aufschlüsselung der Einzahlungen mit Schreiben vom 22. Dezember 2005 übermittelt wurden, reichte das MLUV sie erst nach Abschluss der Bücher an die LHK weiter. In drei weiteren Fällen (33,1 T€) versäumte es, die Annahmeanordnungen rechtzeitig vorzulegen.

Der LRH fordert die Ressorts erneut auf, die Klärung und Abwicklung der Verwahrungen entsprechend den haushaltsrechtlichen Bestimmungen durchzuführen.

Die LHO sieht für die Klärung der Verwahrungen keine Frist vor. Der LRH empfahl dem MdF eine Frist in Übereinstimmung mit den zeitlichen Vorgaben für die Abwicklung von Vorschüssen (§ 60 Abs. 1 LHO) zu setzen. Das MdF verwies hierzu²⁹ auf die vom Bundesministerium für Finanzen (BMF) erarbeitete Vorschuss- und Verwahrungsrichtlinie zu § 60 Bundeshaushaltsordnung, die mit Wirkung vom 1. Februar 2005 in Kraft trat³⁰. Das BMF hat verbindlich festgelegt, dass Einzahlungen, die bei einer Kasse als Verwahrung gebucht wurden und im laufenden Haushaltsjahr nicht aufgeklärt werden konnten, „spätestens zum Ablauf des zweiten auf die Buchung folgenden Haushaltsjahres auszugleichen“ sind. Den Erlass des BMF sandte das MdF an alle obersten Landesbehörden sowie an die LHK und die LJK mit der Bitte um „Kenntnisnahme und ggf. Beachtung“. Die nachgeordneten Einrichtungen waren durch die obersten Landesbehörden zu informieren.

Im MLUV wurde bei zwei Haushaltsstellen³¹ das Verfahren der Verwahrungsklärung untersucht. Die Einnahmen werden dem MLUV auf Grund von Selbstveranlagungen der Zahlungspflichtigen überwiesen. Die LHK bucht die Einnahmen auf Verwahrung. Zeitversetzt gehen beim MLUV die Selbstveranlagungsschreiben der Zahlungspflichtigen ein. Die LHK teilt dem MLUV den Eingang des auf Verwahrung genommenen Betrages mit. Das MLUV erstellt daraufhin eine Annahmeanordnung zur Abwicklung der Verwahrung.

²⁹ Schreiben des MdF vom 18. Januar 2005, Gesch.-Z: 27 - H 2305 - 1/05

³⁰ Schreiben des BMF vom 27. Dezember 2004, Gesch.-Z.: II A 6 - H 2305 - 105/4

³¹ Kapitel 10 032 - Landwirtschaft und ländlicher Raum -, Titel 099 14 - Umlagen der Milchwirtschaft zur Förderung der Güte der Milcherzeugung sowie der Absatzwerbung -

Nach der Verordnung über die Erhebung einer Umlage zur Förderung der Milchwirtschaft des Landes Brandenburg (Brandenburgische Umlagenverordnung) vom 15. Dezember 1992 (GVBl. II/92 S. 788) geändert durch Verordnung vom 3. September 2001 (GVBl. II/01 S. 552) sind Molkereien, Milchsammelstellen und Rahmstationen verpflichtet, für die Ihnen angelieferte Milch und Sahne eine Umlage i. H. v. 0,46 Cent je Kilogramm zu entrichten.

Kapitel 10 032, Titel 382 11 - Einnahmen aus Absatzfondsbeiträgen gem. § 10 Abs. 3 Nr. 6 Absatzfondsgesetz -

Der Absatzfonds hat gemäß dem Gesetz über die Errichtung eines zentralen Fonds zur Absatzförderung der deutschen Land- und Ernährungswirtschaft (Absatzfondsgesetz) in der Fassung vom 21. Juni 1993 (Bundesgesetzblatt [BGBl.] I S. 998) zuletzt geändert durch die Neunte Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) den Absatz und die Verwertung von Erzeugnissen der deutschen Land- und Ernährungswirtschaft durch Erschließung und Pflege von Märkten im In- und Ausland mit modernen Mitteln und Methoden unter Berücksichtigung der Belange des Verbrauchers-, Tier- und Umweltschutzes zentral zu fördern. Zur Finanzierung des Absatzfonds werden von den Betrieben der Land- und Ernährungswirtschaft Beiträge erhoben. Der Beitrag beträgt für Molkereien, Milchsammelstellen und Rahmstationen 1,22 €/je 1.000 Kilogramm angelieferte Milch.

Dieses aufwändige Verfahren wurde im Haushaltsjahr 2005 bei beiden Haushaltsstellen in insgesamt 300 Fällen durchgeführt. Infolgedessen standen Einnahmen i. H. v. rd. 1.063,0 T€ dem Landeshaushalt nicht zeitnah zur Verfügung.

Das MdF oder die von ihm ermächtigte Stelle kann zulassen, dass anstelle einer förmlichen Zahlungsanordnung allgemeine Zahlungsanordnungen für Einzahlungen und Auszahlungen erteilt werden, die auf Grund amtlicher Gebührentarife oder amtlicher Festsetzungen anzunehmen oder zu leisten sind³². Mit Schreiben vom 31. Mai 2007 (ohne Geschäftszeichen) teilte das MdF mit, dass auf Grund des Wegfalls der Geschäftsvorfälle eine Änderung der Verfahrensweise beim „Absatzfonds“ und der „Milchumlage“ nicht mehr erforderlich ist.

7.4.2 Verstoß gegen die Regelungen zum Bruttonachweis

Gemäß § 35 Abs. 1 LHO sind alle Einnahmen und Ausgaben mit ihrem vollen Betrag bei dem hierfür vorgesehenen Titel zu buchen, soweit sich aus § 15 Abs. 1 Satz 2 und 3 LHO nichts anderes ergibt.

Entgegen dieser Regelung haben die Ressorts in drei Fällen³³ im Haushaltsjahr 2005 auf Verwahrungen vereinnahmte Rückzahlungen i. H. v. 21,8 T€ von den Ausgaben im Haushaltsjahr 2006 abgesetzt, ohne dass die Voraussetzungen der VV Nr. 3.2.2 zu § 35 LHO erfüllt waren.

Die Einhaltung der Regelungen zum Bruttonachweis wird angemahnt.

7.5 Finanzreserven der Landesbetriebe - „Cash Concentration“

Der LRH prüfte in der LHK die im Rahmen des „Cash Concentration“³⁴ geführten Unterkonten der drei Landesbetriebe, den Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB), den Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik (LDS) und den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg (LS)³⁵. Es ergaben sich die folgenden Feststellungen:

Die Landesbetriebe LDS, LGB und LS wiesen zum 31. Dezember 2005 einen positiven Bestand von 56,3 Mio. € im Rahmen des „Cash Concentration“ aus. Diese Mittel standen der LHK als unverzinsten „Kredit“ zur Finanzierung von sonstigen Ausgaben des Landes zur Verfügung, so dass die Aufnahme von Kassenverstärkungskrediten zum Jahresende um diesen Betrag verringert wurde. Dabei erzielte das MdF eine nicht unerhebliche Zinsersparnis.

³² VV Nr. 22.1.1 zu § 70 LHO

³³ Kapitel 03 150 - Zentraldienst der Polizei (ZDPol) -, Titel 511 50 - Verkehrstechnisches Gerät -; Kapitel 06 100 - Globalzuweisungen an die Hochschulen -, Titel 682 69 - Zuweisungen für laufende Zwecke -; Kapitel 10 025 - Strukturförderung Landwirtschaft und ländlicher Räume -, Titel 683 20 - Zuschüsse zur Existenzsicherung landwirtschaftlicher Unternehmen -

³⁴ Deutsche Bundesbank (2003): Informationsveranstaltung Zahlungsverkehr und Kontoführung - insbesondere Auswirkungen der neuen Kontoführung (http://www.bundesbank.de/download/zahlungsverkehr/zv_informationsveranstaltung_oeff_kassen_0703.pdf).

³⁵ Das Hauptkonto wird von der LHK geführt. Die Landesbetriebe sind Inhaber des jeweiligen Unterkontos. Die Einbeziehung der Landesbetriebe in das Verfahren erfolgt auf Antrag. Der Saldo des Hauptkontos zum Tagesabschluss wird in die tägliche Disposition des aufzunehmenden Kassenverstärkungskredites des Landes Brandenburg einbezogen. Die Bestände der Unterkonten der Landesbetriebe werden auf gesonderten Verwahrungen erfasst, die von den Ressorts bewirtschaftet werden, die die Fachaufsicht ausüben. Da die Unterkonten zum Abschluss des Jahres 2005 positive Salden aufwiesen, bilanzieren die Landesbetriebe diese als Forderungen gegen dem Land.

Der LRH prüfte auch die wirtschaftliche Situation des LDS. Hierzu ist Folgendes anzumerken:

- Der Zahlungsmittelbestand des LDS im Rahmen des „Cash Concentration“ belief sich zum 31. Dezember 2005 auf rd. 11 Mio. €⁶. Gegenüber dem Jahr 2004 entspricht dies einer Erhöhung um 1,6 Mio. €(11,4 %).
- Die Umsatzerlöse, die er im Wesentlichen aus Dienstleistungen für die Landesregierung erzielte, erhöhten sich ebenfalls um 1,6 Mio. €(+ 5 %) auf 35,9 Mio. €
- Der Cash Flow³⁷ des LDS belief sich auf 1,6 Mio. €und signalisiert eine günstige wirtschaftliche Situation des Landesbetriebes, während der ausgewiesene Jahresüberschuss nur 72,9 T€beträgt. Bezieht man den „Cash-Concentration“ - Bestand von 11 Mio. €in die Berechnung des Cash Flows mit ein, verfügt der LDS über einen Zahlungsmittelbestand i. H. v. rd. 30 % der Umsatzerlöse, so dass ihm erheblich mehr Mittel zur Verfügung stehen, als er für die Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.

Die günstige wirtschaftliche Situation des LDS ist nach Auffassung des LRH im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass die Ressorts für die Inanspruchnahme seiner Dienste um mindestens 5 % überhöhte Entgelte im Jahr 2005 gezahlt haben. Er fordert das MI als zuständige Fachaufsicht auf, die Kalkulation der Entgelte zu überprüfen, da nicht hinzunehmen ist, dass zu Lasten des Landeshaushaltes Finanzreserven in den Landesbetrieben aufgebaut werden und bittet um die Übermittlung des Ergebnisses dieser Überprüfung.

³⁶ Der LDS weist diesen Bestand in seiner Bilanz als Vermögensposition „Forderungen gegen das Land Brandenburg“ aus.

³⁷ Der Cash Flow ist eine Gewinnkennzahl der Unternehmensanalyse. Er beschreibt die Veränderung der liquiden Mittel in einer Abrechnungsperiode. Der Vorteil dieser Größe besteht darin, dass sie ungleich schwieriger beeinflussbar ist als der Jahresüberschuss. Der Jahresüberschuss kann z. B. durch die Bildung von Rückstellungen oder Abschreibungen beeinflusst werden. Beim Cash Flow ist dies kaum möglich, da er auf Grund seiner Berechnung bilanzpolitische Gestaltungen wieder rückgängig macht. Somit kann der Cash Flow als Maßstab für die Ertragskraft eines Betriebes herangezogen werden.

8

Kreditaufnahme

Die Kreditaufnahme dient der Beschaffung von Deckungsmitteln zur Schließung von Finanzierungslücken zwischen Einnahmen und Ausgaben des Landeshaushaltes. Die LHO und die jährlichen HG bilden die Grundlage für die Ermächtigung zur Kreditaufnahme und die Beschaffung der Mittel am Geld- und Kreditmarkt.

Im Haushaltsjahr 2005 war das MdF nach § 2 Abs. 1 HG 2005/2006 ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben Kredite bis zur Höhe von 971,4 Mio. € aufzunehmen. Über diese Kreditermächtigung hinaus durfte das MdF zur Vorfinanzierung von Ausgaben, die aus den Strukturfonds erstattet werden, Kredite bis zur Höhe von 200 Mio. € aufnehmen (§ 2 Abs. 3 HG 2005/2006). Der Kreditermächtigung wuchsen die Beträge der Tilgung von im Haushaltsjahr 2005 fälligen Krediten zu. Der Kreditfinanzierungsplan 2005 sah Einnahmen aus Krediten i. H. v. 3.485,7 Mio. € und Tilgungsausgaben für Kredite i. H. v. 2.514,3 Mio. € vor.

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Entwicklung der Kredite seit dem Jahr 1997:

- Angaben in Mio. € -

Jahr	Bruttokredit- ermächti- gung	Tilgung	Nettokredit- ermächti- gung	Bruttokredit- aufnahme	Tilgung (Ist)	Nettokredit- aufnahme
1997	3.323,4	2.300,8	1.022,6	2.338,3	1.480,2	858,1
1998	2.914,4	2.121,9	792,5	1.823,6	1.022,6	801,0
1999	2.656,2	2.144,9	511,3	2.568,5	1.902,3	666,2
2000	2.812,1	2.492,5	319,6	2.244,9	1.758,3	486,6
2001	2.924,6	2.492,5	432,1	2.150,1	1.581,4	568,7
2002	3.383,7	2.362,7	1.021,0	2.889,1	1.551,3	1.337,8
2003	3.849,1	2.647,7	1.200,8	2.966,1	1.801,4	1.164,7
2004	3.722,9	2.600,5	1.122,4	2.332,7	1.628,4	704,3
2005	3.485,7	2.514,3	971,4	2.313,3	1.759,3	554,0

Quellen: HG, Haushaltsrechnungen 1997 bis 2005 (Angaben 1997 bis 2001 umgerechnet in €)

Das MdF wies im Ergebnis des Haushaltsvollzugs 2005 eine Nettokreditaufnahme i. H. v. 554,0 Mio. € aus. Auf Grund der wiederholten Unterschreitung der Nettokreditermächtigung im Haushaltsvollzug belief sich die fortgeltende Kreditermächtigung aus dem Jahr 2005 für das Jahr 2006 auf 737,7 Mio. € (§ 18 Abs. 3 LHO).

9**Feststellungen zu § 97 Abs. 2 Nr. 1 LHO**

Gemäß § 97 Abs. 2 Nr. 1 der LHO teilt der LRH mit, dass

- zwischen den Beträgen, die in der Haushaltsrechnung 2005 und in den Büchern aufgeführt sind, Übereinstimmung besteht und
- die geprüften Einnahmen und Ausgaben mit Einschränkungen als ordnungsgemäß belegt angesehen werden können.

Die für die Rechnungslegung zuständigen Stellen sind erneut aufgefordert, die haushaltsrechtlichen Bestimmungen mit größerer Sorgfalt anzuwenden.

10 Nachweis des Vermögens und der Schulden des Landes Brandenburg zum 31. Dezember 2005

Das Vermögen und die Schulden des Landes werden durch Fortschreibung des Bestandes ermittelt. Das Vermögen beinhaltet grundsätzlich alle beweglichen und unbeweglichen Sachen und Rechte, die im Eigentum des Landes oder in seinem Besitz sind. Der Vermögensnachweis hat hierüber Auskunft zu geben.

Das MdF hat einen fehlerhaften Vermögensnachweis 2005 vorgelegt, weil Grundbuchlöschungen nicht berücksichtigt waren und eine zeitnahe Erfassung der Vermögenszuordnungsbescheide nicht erfolgt war. Zudem wurden bestimmte Flächen vom BLB und vom MLUV in unterschiedlicher Weise erfasst, weil sie die Regelungen zum Landesgrundbesitzverzeichnis nicht einheitlich angewandt hatten.

Die in der Haushaltsrechnung 2005 für das MW enthaltenen Beträge über die ausgereichten Darlehen und deren Rückflüsse stimmen nicht mit den Angaben des Ressorts überein. Das MLUV konnte die Differenzen im Nachweis der Darlehen nicht abschließend klären.

Die Staatsschulden des Landes am Kreditmarkt werden nach dem Stand 31. Dezember 2005 mit 17.003,6 Mio. € angegeben. Hinzu kommen die Schulden des Landeswohnungsbauvermögens (LWV) von 2.437,6 Mio. €

Das MdF hat den Vermögensnachweis auf Grund der Hinweise des LRH ergänzt und aussagefähiger gestaltet. Der LRH schlägt weitere Veränderungen vor.

10.1 Grundlagen

Gemäß Artikel 106 Abs. 1 der Verfassung des Landes Brandenburg hat der Minister der Finanzen auch über das Vermögen und die Schulden des Landes im folgenden Haushaltsjahr zur Entlastung der Landesregierung dem Landtag Rechnung zu legen.

Der Vermögensnachweis hat den Bestand und die Veränderungen des Vermögens und der Schulden systematisch geordnet darzustellen. Der Begriff des Vermögens sollte sehr weit gefasst werden und sich grundsätzlich auf alle Sachen, die im Eigentum des Landes stehen, sowie auf alle Rechte, deren Träger das Land ist, beziehen.

10.2 Inhalt des vorliegenden Vermögensnachweises

Der Vermögensnachweis nach dem Stand zum 31. Dezember 2005 wurde als Anlage zur Haushaltsrechnung mit folgendem Inhalt vorgelegt:

- Übersicht der Staatsschulden mit Angaben zu den Inlands- und den Auslandsschulden sowie zur Bestandsentwicklung der Bürgschaften und Gewährleistungen im Jahr 2005 unterteilt nach Wirtschaft und Wohnungsbau,

- Übersicht über das Grundvermögen mit Angaben zu den Flächen für das Verwaltungs- und das Finanzvermögen,
- Nachweis der Anteile des Landes am Eigenkapital landesbeteiligter Unternehmen mit Angaben zur Höhe des Anteils des Landes, zum Anteil des Landes am Eigenkapital bzw. Stammkapital und der Zu- und Abgänge sowie Nachweis der mittelbaren und unmittelbaren Beteiligungen mit Angaben zum Stammkapital und zum Anteil der unmittelbar landesbeteiligten Gesellschaft und
- Nachweis des LWV und Übersichten zu den ausgereichten Darlehen und deren Rückflüsse.

Die Übersichten

- über Einnahmen und Ausgaben sowie den Bestand an Westgruppe der Truppen (WGT)-Liegenschaften im Allgemeinen Grundvermögen und Bodenreformvermögen sowie den Bestand an Sondervermögen und Rücklagen,
- zu den Jahresabschlüssen bei den Landesbetrieben,
- zur Nachweisung der Fonds und
- zu den nicht veranschlagten Einnahmen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen

sind gesonderte Anlagen zur Haushaltsrechnung.

Einen Überblick über das Vermögen und die Schulden zeigt folgende Tabelle:

	Bestand Ende 2004	saldierte Zu- und Abgänge 2005	Bestand Ende 2005	Entwicklung (Basis: 2004 = 100%)
A. Vermögen	in ha			
A 1 Liegenschaftsvermögen ³⁸	274.233,4	+ 5.106,3	279.339,7	101,9
<i>nachrichtlich: Bodenreformvermögen und WGT-Liegenschaften³⁹</i>	56.271,0	- 3.472,0	52.799,0	93,8
A 2 Kapitalvermögen	in T€			
Darlehensforderungen einschließlich LWV ⁴⁰	4.690.953,6	- 331.799,3	4.359.154,3	92,9
Rücklage Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertengesetz	8.208,3	+ 2.082,6	10.290,9	125,4
Sondervermögen ⁴¹	44.920,0	+ 17.377,2	62.297,2	138,7
<i>davon: Tierseuchenkasse Brandenburg</i>	13.855,0	+ 1.666,0	15.521,0	112,0
<i>davon: LWV⁴²</i>	2.413,6	+ 7.231,0	9.644,6	399,6
<i>davon: Versorgungsrücklage</i>	28.651,4	+ 8.480,2	37.131,6	129,6
Bodenreformvermögen und WGT-Liegenschaften. ⁴³	38.157,0	- 4.379,8	33.777,2	88,5
Eigenkapital der Landesbetriebe	84.064,2	- 11.217,0	72.847,2	86,7
unmittelbare Beteiligungen	249.336,9	+ 43.165,7	292.502,6	117,3
Fonds ⁴⁴	- 7.041,3	+ 14.480,0	7.438,7	205,6
Summe Kapitalvermögen	5.108.598,7	- 270.290,6	4.838.308,1	94,7
B. Schulden				
Inlands- und Auslandsschulden	16.472.261,1	+ 531.339,2	17.003.600,3	103,2
Schulden LWV	2.516.562,3	- 78.956,1	2.437.606,2	96,9
C. Bürgschaften und Gewährleistungen	1.004.750,0	- 39.716,0	965.034,0	96,0

Quellen: Haushaltsrechnung 2005 und Meldungen der Ressorts

³⁸ ohne Bodenreformvermögen und WGT-Liegenschaften Brandenburg

³⁹ Quellen: Abschlussberichte der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft: Prüfung der Rechnung für das Haushaltsjahr 2005 TGr. 67 „Verwaltung und Verwertung der Liegenschaften aus dem Bodenreformvermögen“ und TGr. 65 „WGT-Liegenschaftsvermögen im AGV“ (Westgruppe der Truppen - Liegenschaftsvermögen im Allgemeinen Grundvermögen); Die Gesamtfläche (in ha) der Liegenschaften und Teilliegenschaften unter Berücksichtigung der Veräußerungen, Übertragungen und Rückgaben sind nicht bewertet.

⁴⁰ Die Forderungen sind unbewertet.

⁴¹ Auflösung des Sondervermögens „Grundstücksfonds Brandenburg“ zum 31. Dezember 2004 und seine Überführung in den Landeshaushalt

⁴² Geldbestand zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres 2005

⁴³ Vermögen abzüglich Verbindlichkeiten

⁴⁴ Zur Finanzierung des Liquiditätsfonds „Abwasserentsorgung“ nahm die ILB für die Ausreichung der Finanzhilfen Darlehen am Kapitalmarkt auf und finanzierte diese vor. Die Refinanzierungskosten dieser Darlehen werden vom Land getragen. Die Finanzhilfen selbst wurden nicht als Darlehen ausgereicht, so dass auch keine Rückflüsse von den Zahlungsempfängern erfolgen.

Ab dem 1. Januar 2005 legte das MW den EFRE-Risikokapitalfonds mit einem Anfangsbestand von 12 Mio. € auf. Dadurch hatte sich der Bestand der Fonds im Jahr 2005 mehr als verdoppelt. Der Fonds soll die Eigenkapitalsituation technologieorientierter kleiner und mittlerer Unternehmen im Land Brandenburg verbessern.

In der Haushaltsrechnung 2005 ist die Vermögensübersicht um die Anzahl der Erbbaurechtsverträge und Dienstbarkeiten zu Gunsten des Landes entsprechend der Forderung des LRH ergänzt worden.

10.3 Entwicklung der Gesamtverschuldung

Zu den Schulden zählen u. a. die Staatsschulden (Landesschatzanweisungen und Schuldscheindarlehen) und die Eventualverbindlichkeiten (Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen).

Die Staatsschulden des Landes betragen am 31. Dezember 2005 rd. 17.003,6 Mio. €. Die in der Haushaltsrechnung ausgewiesenen Schulden des LWV beliefen sich zum Jahresende 2005 auf rd. 2.437,6 Mio. €

In der Übersicht über die Staatsschulden fehlen die Angaben zu den Kassenverstärkungskrediten. Auf dem Verwahrungskonto „Kassenverstärkungskredit“ ist per 31. Dezember 2005 ein Betrag i. H. v. 393,8 Mio. € ausgewiesen.

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Entwicklung der Schulden nach Kreditgebern:

- Angaben in T€ -

Bezeichnung der Schulden	31. Dezember 2004	Zugänge/Abgänge 2005	31. Dezember 2005
1. Wertpapierschulden	7.013.128,2	+ 537.562,7	7.550.690,9
<i>davon Anleihen</i>	4.875.000,0	+ 500.000,0	5.375.000,0
<i>davon Landesschatzanweisungen</i>	2.138.128,2	+ 37.562,7	2.175.690,9
2. Schuldscheindarlehen			
2.1 Inland	8.709.060,4	+ 68.776,5	8.777.836,9
<i>davon inländische Banken und Sparkassen</i>	8.318.495,8	- 186.223,5	8.132.272,3
<i>davon inländische Versicherungsunternehmen</i>	390.564,6	+ 215.000,0	605.564,6
<i>davon öffentliche Zusatzversorgungssysteme</i>		+ 40.000,0	40.000,0
2.2 Ausland	750.072,5	- 75.000,0	675.072,5
<i>davon auf € lautend</i>	401.242,1	- 75.000,0	326.242,1
<i>davon auf fremde Währung lautend</i>	348.830,4	-	348.830,4
Gesamtverschuldung	16.472.261,1	+ 531.339,2	17.003.600,3
nachrichtlich: Zinsausgaben ⁴⁵	848.806,4	-	783.511,2

Quelle: Haushaltsrechnung 2005

⁴⁵ Weitere Ausführungen erfolgen unter Tz. 12 (Haushaltsslage).

Um eine Gesamtübersicht zu erhalten, ist es unerlässlich, die Höhe der Kassenverstärkungskredite zum 31. Dezember nachrichtlich in diese jährliche Übersicht aufzunehmen.

Der LRH empfahl im Jahresbericht 2006, die Übersicht nach Kreditgebern zukünftig in die jährliche Haushaltsrechnung zu übernehmen. Obwohl der Minister der Finanzen mit Schreiben vom 23. August 2006 zugesichert hatte, ab dem Jahr 2005 diese Übersicht in die Haushaltsrechnung aufzunehmen, ist dies nicht erfolgt.

10.4 Bürgschaften und Gewährleistungen

Die übernommenen Bürgschaften, Garantien und Haftungsfreistellungen (sonstige Gewährleistungen) sowie die Zu- und Abgänge sind in der Haushaltsrechnung 2005 mit einem Bestand von 965.034 T€ am 31. Dezember 2005 nachgewiesen.

Eine tabellarische Übersicht mit den Angaben zur haushaltsgesetzlichen Ermächtigung, der übernommenen Eventualverbindlichkeiten (gegliedert nach Bürgschaften, Garantien und Haftungsfreistellungen) und den dazugehörigen Zu- und Abgängen einschließlich deren Inanspruchnahme könnte den Nachweis dieser Eventualverbindlichkeiten aussagekräftiger gestalten. Einer entsprechenden Forderung des LRH aus vorangegangenen Jahresberichten kam das MdF bisher nicht nach.

10.5 Landeswohnungsbauvermögen

Die Haushaltsrechnung 2005 enthält den Nachweis der Einnahmen, Ausgaben sowie der Forderungen und Verbindlichkeiten des LWV. Dieser Nachweis führt jedoch zu keiner ausgeglichenen Bilanz innerhalb des LWV, weil die Forderungen zum 31. Dezember 2005 um 1.386.721,0 T€ höher als die Verbindlichkeiten ausgewiesen werden. Dieser „Saldo“ stellt gemäß der Erläuterung des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung (MIR) den Betrag dar, um den die nominalen Forderungen⁴⁶ des Landes die aus der Förderung resultierenden Verbindlichkeiten übersteigen⁴⁷.

Die Ausfälle im geförderten Wohnungsbau betragen für das LWV zum 31. Dezember 2005 insgesamt 12.631,8 T€⁴⁸. Damit erhöhen sich die Ausfälle gegenüber dem Vorjahr um 458,3 T€. Weitere 69.734,0 T€ wurden im Jahr 2005 von der ILB als Geschäftsbesorgerin als ausfallgefährdet ausgewiesen. Die Höhe der ausfallgefährdeten Darlehen hat sich auf 360.118 T€ erhöht. Auf den Mietwohnungsbau entfällt ein ausfallgefährdetes Volumen von rd. 342.100 T€. Das MIR⁴⁹ stellt fest, dass das größte Ausfallgefährdungspotential bei den Modernisierungs- und Instandsetzungsprogrammen der ehemaligen GUS-Liegenschaften⁵⁰ mit einer prozentualen Ausfallgefährdung von 17,2 % an ausgereichten Darlehen sowie beim Mietwohnungsneubau von 9,8 % liegt.

⁴⁶ Nominalkapital bei Darlehen: die ursprüngliche Darlehenssumme

⁴⁷ Dieser Saldo „resultiert insbesondere aus der zwischenzeitlichen Tilgung der Baudarlehen“.

⁴⁸ Quelle: ILB als Treuhänderin des Landes „Gesamt- und Einzelrechnungslegung für das Geschäftsjahr 2005“

⁴⁹ Bericht (Gesch.-Z.: MB 2) über ausfallgefährdete Engagements und Ausfälle im geförderten Wohnungsbau (Risikobericht Wohnungsbauförderung) vom 8. Juni 2006 (nachfolgend Risikobericht)

⁵⁰ GUS - Gemeinschaft unabhängiger Staaten

Das MIR weist in seinem Risikobericht darauf hin, dass nur Ausfälle auf Grund endgültig beendeter Förderengagements dargestellt wurden. Hinzu kommen jedoch weitere Mindereinnahmen durch Vertragsänderungen gemäß § 58 LHO. Diese Maßnahmen haben das Ziel, das Fördervorhaben mit angepassten Konditionen zu erhalten und fortzuführen. Die hierdurch bedingten Mindereinnahmen werden in den kommenden zehn Jahren auf weitere rd. 74 Mio. € eingeschätzt.

10.6 Ausgereichte Darlehen und deren Rückflüsse

In der Haushaltsrechnung 2005 sind die Übersichten zu den ausgereichten Darlehen und deren Rückflüsse für die Jahre 1991 bis 2005 enthalten.

Die folgende Übersicht gibt einen Überblick zur Höhe der ausgereichten Darlehen, zu den bisherigen Rückflüssen und den noch offenen Einnahmen aus Forderungen:

- Angaben in T€ -

Ministerium	Anzahl	Gesamtbetrag 1991 - 2005	Rückflüsse 1991 - 2005	offene Forderungen
MBS	152	116.648,8	101.196,4	15.452,4
MWFK	k. A.	58.281,9 ⁵¹	38.580,4	19.701,5
MASGF <i>davon derzeit nicht oder nicht mehr beizu- bringende Einnahmen aus Forderungen</i>	556	37.947,3	23.552,0	14.395,3 7.450,4 ⁵²
MW ⁵³ <i>davon Fonds</i>	22 ⁵⁴	196.437,2 46.824,1	6.176,4 ⁵⁵	190.260,8 46.824,1
MLUV	1.516	152.564,2	56.533,9	96.030,3 ⁵⁶
MIR ⁵⁷ <i>Erschließung von Wohngebieten</i>	k. A.	3.917.421,7	100.851,8	3.816.569,9
<i>Forderungen LWV</i>	30	10.145,3	8.258,0	1.887,3
	k. A.	3.907.276,4	92.593,8	3.814.682,6
MdF <i>davon derzeit nicht oder nicht mehr beizu- bringende Einnahmen aus Forderungen</i>	20	211.652,5 ⁵⁸	4.908,4	206.744,1 27.527,5
<i>nachrichtlich Flughafen Berlin-Schönefeld mbH</i>	12	179.211,6		179.211,6
<i>davon Eigenkapital</i>		96.122,9		96.122,9
Summe		4.690.953,6	331.799,3	4.359.154,3

Quellen: Haushaltsrechnung 2005 und Meldungen der Ressorts
(Abweichungen durch Rundungen)

Das MW weist in der Haushaltsrechnung 2005 die Darlehen zu niedrig aus. Die aus den Darlehenstiteln ausgereichten Haushaltsmittel für Fonds und die über die ILB ausgereichten Darlehen werden nicht nachgewiesen. Mit Schreiben vom 24. April 2007 meldete das MW zum 31. Dezember 2005 ausgereichte Darlehen i. H. v. 149.613,1 T€(ohne Fonds).

⁵¹ Diese Darlehen werden durch das Bundesverwaltungsamt verwaltet und eingezogen. Über den LDS erhält das Bundesverwaltungsamt eine jährliche Darlehensmeldung.

⁵² Das MASGF korrigierte mit Schreiben vom 8. März 2007 die zur Haushaltsrechnung 2005 gemeldeten nicht oder nicht mehr beizubringenden Einnahmen aus Forderungen auf 7.450,4 T€

⁵³ Die an die Flughafen Berlin-Schönefeld GmbH (vormals Berlin-Brandenburg-Flughafen Holding GmbH) ausgereichten Gesellschafterdarlehen werden seit dem Jahr 2005 unabhängig vom Ressort im Epl. Allgemeine Finanzverwaltung (Allg. Fin.) nachgewiesen.

⁵⁴ ohne Fonds

⁵⁵ ohne Zinsen

⁵⁶ Forderung MLUV gemäß Haushaltsrechnung 2005: insgesamt 96.140,3 T€

⁵⁷ Das MdF wies in der Übersicht zu den ausgereichten Darlehen für das MIR nur die über das Bund-Länder Programm zur Erschließung von Wohngebieten ausgereichten Darlehen und deren Rückflüsse nach. Die Darlehen des LWV werden in der Anlage 6 D der Haushaltsrechnung „Nachweis der Einnahmen, Ausgaben sowie Forderungen und Verbindlichkeiten des LWV“ unter Forderungen nachgewiesen.

⁵⁸ Zur besseren Vergleichbarkeit mit den anderen Ressorts wurde auf den Nachweis der Zinsforderungen i. H. v. 1.089 T€ verzichtet (Nachweis ausgereichte Darlehen in der Übersicht der Haushaltsrechnung 2005 - Allg. Fin. 212.741,5 T€).

Das MLUV weist in der Haushaltsrechnung 2005 Forderungen i. H. v. 96.140,3 T€ aus. Die Differenzen der Forderungen zum ausgewiesenen Wert in der Haushaltsrechnung 2005 i. H. v. insgesamt 110 T€ sind nicht begründet. Die Darlehen im Bereich Landwirtschaft werden von der ILB verwaltet. Diese Differenzen in den Angaben zwischen der Statistik der ILB und dem MLUV konnten auf Grund der hohen Zahl der Fördermittelanträge nicht abschließend geklärt werden.

Das MdF wies in der Haushaltsrechnung 2005 die Forderungen um 5,0 T€ zu niedrig aus. Dieser Betrag wurde erst am 7. Februar 2006 als Einnahme für das Jahr 2006 erfasst.

Für das LWV erfolgt der Nachweis der Darlehen unter der Position Forderungen. Die Forderungen sind unbewertet.

Gemäß den Zuordnungsrichtlinien zum Gruppierungsplan sind die Ausreichung von Darlehen in den OGr. 85⁵⁹ und 86⁶⁰ sowie deren Rückflüsse in den OGr. 17⁶¹ und 18⁶² zu buchen. Abweichend hiervon sind Rückflüsse jedoch auch in der Gruppe (Gr.) 119⁶³ erfasst worden. Die Einhaltung der Zuordnungsrichtlinien wird angemahnt.

Der LRH hält es für erforderlich, die ausgereichten Darlehen und deren Rückflüsse mit den Angaben der jährlichen Haushaltsrechnung abzustimmen. Die Abweichungen zu den Angaben der Haushaltsrechnung sind zu erläutern. Der LRH empfiehlt zur besseren Beurteilung der Vermögensposition des Landes eine Ergänzung der Angaben in der jährlichen Haushaltsrechnung durch einen differenzierten Nachweis der Veränderungen der Ansprüche gemäß § 59 LHO einschließlich der Ursachen vorzunehmen. Die Veränderung von Ansprüchen sollte konkret dargestellt werden (Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen sowie Erfassung von Darlehen in Fällen der Gesamtvollstreckung/Liquidation des Darlehensnehmers).

⁵⁹ Darlehen an öffentlichen Bereich

⁶⁰ Darlehen an sonstige Bereiche

⁶¹ Darlehensrückflüsse aus dem öffentlichen Bereich

⁶² Darlehensrückflüsse aus sonstigen Bereichen

⁶³ Sonstige Verwaltungseinnahmen

10.7 Bewegliche und unbewegliche Sachen

10.7.1 Grundvermögen

Das Vermögen des Landes beinhaltet grundsätzlich auch die beweglichen Sachen, die im Eigentum des Landes stehen oder in seinem Besitz sind.

Das Grundvermögen des Landes wird in der Anlage „Übersicht über das Grundvermögen des Landes Brandenburg nach dem Stand vom 31. Dezember 2005“ der Haushaltsrechnung in ha nachgewiesen. Dieses Grundvermögen wird in Verwaltungs- und Finanzvermögen unterteilt.

- Das Verwaltungsvermögen erfasst die Forstflächen, die Flächen im Gemeingebrauch und das sonstige Verwaltungsgrundvermögen. Dieses sonstige Verwaltungsgrundvermögen setzt sich aus dem für originäre Verwaltungszwecke bebauten Grundvermögen einschließlich dazugehöriger Freiflächen zusammen. Die Flächen im Gemeingebrauch beinhalten grundsätzlich nur unbebaute Liegenschaften.
- Das Finanzvermögen besteht aus dem Allgemeines Grundvermögen (AGV).

In der Übersicht über das Grundvermögen werden die Liegenschaften des Verwaltungs- und Finanzvermögens aufgenommen, die dem Land bis zum 31. Dezember 2005 durch bestandskräftigen Zuordnungsbescheid nach dem Vermögenszuordnungsgesetz als Eigentum zugeordnet bzw. mit notariellem Kaufvertrag für Zwecke des Landes erworben werden, nachgewiesen.

Die Anfangsbestände des Vermögensnachweises 2005 zum 1. Januar 2005 weichen von den Endbeständen des Vermögensnachweises 2004 zum 31. Dezember 2004 in acht Ressorts um insgesamt 607,9 ha ab. Wesentliche Ursache ist, dass der BLB im Jahr 2005 das bisherige Flächenerfassungssystem ACCES durch das System LIS ersetzte. Der BLB klärte die bestehenden Differenzen mit Ausnahme einer Fläche von 0,03 ha im Bestand des MLUV. Um rückwirkende Änderungen des Vermögensbestandes zukünftig auszuschließen, wird der BLB die Flächen nach dem Datum des Eingangs des Vermögenszuordnungsbescheides erfassen.

In der Übersicht „Grundvermögen des Landes Brandenburg nach dem Stand 31. Dezember 2005“ sind im Grundvermögen 279.339,7 ha als Flächenbestand ausgewiesen. Gegenüber dem Vorjahr erhöhte sich dieser Bestand um 5.714,2 ha.⁶⁴ Diese Veränderung ist im Wesentlichen auf die Erhöhung des Bestandes der Forstflächen um 5.665,0 ha zurückzuführen. Das MdF übernahm in die Übersicht über das Grundvermögen den vom MLUV benannten Bestand der Forstflächen.

⁶⁴ 5.714,2 ha lt. Haushaltsrechnung 2005 abzüglich 607,9 ha aus Differenzen des Flächenerfassungssystems ergibt 5.106,3 ha (Änderung Bestand 31. Dezember 2004 zum Bestand 31. Dezember 2005)

10.7.2 Forstflächen

Das MLUV ist für den Vermögensnachweis der Forstflächen verantwortlich. Der LRH hat den Nachweis zum 21. November 2006⁶⁵ für 260 Fälle mit einem Gesamtumfang von 3.164,5 ha geprüft und festgestellt:

- Das MLUV war auf Grund eines Programmierfehlers nicht in der Lage, einen fehlerfreien Flächennachweis zu erstellen. Das genutzte Erfassungssystem erlaubte es nicht, Flächenveränderungen („historische“ Flurstücke⁶⁶) oder Doppelzählungen auszusondern, um einen konsolidierten Flächennachweis vorzulegen.⁶⁷
- In acht Fällen waren Flächen von insgesamt 423,5 ha mehrfach ausgewiesen. Die Ursache war, dass Löschungen von Grundbuchblättern auf Grund sich ändernder Eigentumsverhältnisse nicht berücksichtigt wurden. In einem Fall war eine identische Fläche insgesamt sechs Mal im Flächennachweis enthalten.
- Das MLUV wies Flurstücke im Umfang von 17,2 ha zu viel aus, weil geänderte Vermögenszuordnungen nicht zeitnah erfasst waren.

Die Forstflächen sind im Vermögensnachweis 2005 um mindestens 2.022,4 ha zu hoch angegeben. Die Ursache liegt im Verfahren der Flächenerfassung des MLUV:

- Die Vorgaben des Grundbesitzverzeichnisses des MdF interpretierte das MLUV dahingehend, dass die vorgegebene Gliederung in Forstflächen und sonstiges Verwaltungsgrundvermögen eine strikte Trennung der Nutzungsart zwischen bebaut und unbebaut erfordert. Als bebaute Forstflächen legte es die Flächenangaben aus Mietverträgen bzw. Gebäudegrundflächen zugrunde und ermittelte hieraus einen Bestand von 79,3 ha. Der BLB selbst wies eine Fläche von 2.101,7 ha als sonstiges Verwaltungsgrundvermögen der Forstverwaltung aus.
- Das MLUV erfasst die Forstflächen und das sonstige Verwaltungsgrundvermögen der Forstverwaltung mit Hilfe eines Flächenerfassungssystems. Das sonstige Verwaltungsgrundvermögen wird manuell ermittelt, indem sein Bestand von dem der Forstflächen abgezogen wird. Da das MLUV das sonstige Verwaltungsgrundvermögen zum 31. Dezember 2005 zu niedrig erfasst hatte, sind demzufolge die Forstflächen im Vermögensnachweis 2005 um mindestens 2.022,4 ha zu hoch ausgewiesen.

⁶⁵ Der Bestand per 31. Dezember 2005 konnte nicht durch einen Einzelnachweis belegt werden, da die Bestände zum Jahresabschluss nicht gesichert werden.

⁶⁶ „Historische“ Flurstücke entstehen, wenn z. B. das ursprüngliche Flurstück später geteilt wurde.

⁶⁷ Auf Grund der Feststellungen des LRH bat das MLUV die Landesforstanstalt Eberswalde um eine umgehende Programmkorrektur zur künftigen Vermeidung des dargestellten Fehlers.

10.7.3 Zusammenfassung der Ergebnisse der Prüfung des Grundvermögens

Die örtlichen Erhebungen des LRH ergaben, dass in den geprüften Fällen der Nachweis des Verwaltungsvermögens und demzufolge auch die Rechnungslegung des Ministers der Finanzen über das Vermögen des Landes für das Jahr 2005 nicht korrekt sind. Wesentliche Ursachen sind:

- Grundbuchlöschungen wurden nicht berücksichtigt.
- Eine zeitnahe Erfassung der Vermögenszuordnungsbescheide erfolgte nicht.
- Es bestehen unterschiedliche Auffassungen des BLB und der Ressorts zu den Regelungen des Landesgrundbesitzverzeichnisses zur Erfassung des Grundvermögens.

Die Abstimmung des Verwaltungsvermögens mit den Ressorts war mit Ausnahme des MdJ zum 31. Dezember 2005 nicht erfolgt. Diese Abstimmung der Ergebnisse der Flächennachweise unter Nutzung der vorhandenen Datenbestände mahnt der LRH an. Die Verträge mit grundstücksgleichen Rechten (z. B. Erbbaurechten) sind in der Vermögensübersicht der Anzahl nach erfasst.

Das Grundbesitzverzeichnis des Landes ist vom MdF präziser zu fassen, um eine einheitliche Vorgehensweise des BLB und der Ressorts sicherzustellen. Dies betrifft im Wesentlichen die Zuordnung der Flächen zu den drei Formen des Verwaltungsvermögens, die Zuständigkeiten und die Erfassung der Flächen.

Die zuständigen Dienststellen des Landes haben die Sicherung der Einzelnachweise des Grundvermögens zum Jahresabschluss (Stand zum 31. Dezember) zu gewährleisten.

10.7.4 Veräußerung von Vermögensgegenständen

In die als Anlage der Haushaltsrechnung 2005 des Landes beigefügte „Übersicht über die nicht veranschlagten Einnahmen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen“ sind als Vermögensgegenstände erstmalig auch unbewegliche Vermögensgegenstände (aus dem Verkauf von Forstgebäuden) enthalten. Die unter der laufenden Nummer eins der Übersicht ausgewiesenen 8,5 T€ wurden aus der Haushaltsrechnung des Vorjahres zu viel übertragen.

10.8 Landesanteile am Eigenkapital landesbeteiligter Unternehmen und mittelbare Beteiligungen

Der Vermögensnachweis in der Haushaltsrechnung 2005 enthält die „Nachweisung der Anteile des Landes am Eigenkapital landesbeteiligter Unternehmen zum 31. Dezember 2005“ sowie den Nachweis über „Mittelbare und unmittelbare Beteiligungen nach dem Stand 31. Dezember 2005“. Das Land hält Anteile am Eigenkapital von 28 Gesellschaften (Vorjahr 29) und ist mittelbar an 29 Unternehmen (Vorjahr 30) beteiligt.

Die Trägergesellschaft Deutscher Pavillon mbH in Liquidation (i. L.) ist im Juni 2004 im Handelsregister gelöscht worden. Die Beteiligung ist in dem Nachweis der Anteile des Landes am Eigenkapital landesbeteiligter Unternehmen zum 31. Dezember 2005 nicht mehr enthalten. Im Jahr 2005 hat das Land seine Anteile an der Polnisch-Deutschen Wirtschaftsfördergesellschaft Aktiengesellschaft mit einem Erlös von 5,1 T€ verkauft. Dieser Wert entsprach dem Anteil des Landes am Eigenkapital per 31. Dezember 2004. Die Veränderungen am Eigenkapital des Landes von 30 T€ bei den Wohnungsbaugenossenschaften sind durch die Kündigung der Anteile des Landes an der Wohnungsbaugenossenschaft Potsdam und Teilanteilen an der Wohnungsbaugenossenschaft Cottbus bedingt. Der Restanteil des Landes am Eigenkapital per 31. Dezember 2005 beträgt 7,2 T€

Bei den mittelbaren Beteiligungen wurden drei Beteiligungen abgegeben und zwei Beteiligungen sind hinzugekommen. Die Ver- und Entsorgungsbereiche Strom, Gas, Wärme und Wasser bzw. Abwasser der drei Berliner Flughäfen sind im Geschäftsjahr 2005 aus dem Konzern Flughafen Berlin-Schönefeld ausgegliedert worden und Ende Dezember 2005 in eine neugegliederte Gesellschaft Flughafen Energie & Wasser GmbH überführt worden. Die Märkische Entsorgungsanlagen-Betriebsgesellschaft mbH hält Anteile an der Otto-Rüdiger Schulze Holz und Baustoffrecycling GmbH & Co. KG i. H. v. 79,7 T€ Zum 31. Dezember 2005 hatte die IHP GmbH⁶⁸ die Anteile an der Lesswire Aktiengesellschaft zum Preis von 5 T€ veräußert. Im Geschäftsjahr 2005 hat die Landesentwicklungsgesellschaft (LEG) i. L. ihre Anteile an der LEG Berlin-Brandenburg mbH für 275 T€ veräußert. Die Brandenburgische Boden GmbH (BBG) hat die Beteiligung an der Grundstücksgesellschaft Vorstadt Nord mbH zum 31. Dezember 2004 gekündigt, der Wert der Beteiligung von 113,7 T€ zum Kündigungszeitpunkt wurde im Januar 2006 durch die Stadt Neuruppin vollständig ausgezahlt.

10.8.1 Einnahmen und Ausgaben sowie Bestand an WGT-Liegenschaften im Allgemeinen Grundvermögen und Bodenreformvermögen

Nach dem Verwaltungsabkommen vom 20. Juni 1994 sind die von der WGT gemäß Artikel 8 des Aufenthalts- und Abzugsvertrages an die Behörden der Bundesvermögensverwaltung übergebenen und Artikel 21 des Einigungsvertrages zum Bundesvermögen zählenden Liegenschaften der so genannten Positivliste dem Land als Eigentum übertragen worden. Die Verwertung, Entwicklung und Verwaltung dieser Liegenschaften („Grundstücksfonds Brandenburg“) oblag gemäß dem Geschäftsbesorgungsvertrag der dafür gegründeten BBG. Das Land hatte die BBG mit Geschäftsbesorgungsvertrag vom 25. Juni und 26. Juni 1997 weiterhin beauftragt, die dem Land aus der Abwicklung der Bodenreform zugefallenen und künftig noch zufallenden, auf das Sondervermögen „Grundstücksfonds Brandenburg“ zu übertragenden, ehemaligen Bodenreformgrundstücke treuhänderisch zu verwalten und zu verwerten. Die WGT-Flächen und die ehemaligen Bodenreformgrundstücke sind buchungstechnisch getrennt zu behandeln.

⁶⁸ Innovations for High Performance Microelectronics/Institut für innovative Microelectronic

Das „Gesetz zur Änderung des WGT-Gesetzes (Gesetz über die Verwertung der Liegenschaften der Westgruppe der Truppen)“ vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 154) regelt die Auflösung des Sondervermögens „Grundstücksfonds Brandenburg“ zum 31. Dezember 2004 und seine Überführung in den Landeshaushalt. Da das Sondervermögen nicht nur aus dem Teil WGT, sondern auch aus dem Teil Bodenreformvermögen bestand, wird der Teil Bodenreformvermögen auch nach der Überführung in den Landeshaushalt vollkommen getrennt z. T. WGT-Vermögen im Kapitel 20 630⁶⁹ (Titelgruppe [TGr.] 65⁷⁰, 66⁷¹ und 67⁷²) ausgewiesen.

Nach Übertragung der Bodenreformgrundstücke werden diese durch die BBG verwaltet und verwertet (TGr. 67). Der Überschuss des jeweiligen Vorjahres aus der Verwaltung und Verwertung der Liegenschaften ist an die TGr. 66 abzuführen.

Der Nachweis des Bodenreformvermögens stellt den Bestand an Vermögen und Schulden zum 31. Dezember 2005 dar. Neben der Erfassung der Barmittel i. H. v. 6.285,8 T€³ und der Forderungen i. H. v. 8.390,7 T€ wird die Höhe der Verbindlichkeiten mit 438,9 T€ angegeben. Eine Angabe von einzelnen Objektwerten ist nicht möglich, da dies eine laufende Bewertung durch Sachverständige voraussetzt. Diese Bewertung im Einzelfall erfolgte im Zuge der Verwertung. Der Titel 356 67⁷⁴ im Kapitel 20 630⁷⁵ i. H. v. 960,3 T€ diente im Jahr 2005 zum Ausgleich des Jahresfehlbetrages i. H. v. 74,1 T€. Damit erreichte im Jahr 2006 in der TGr. 67 der Bestand an Bodenreformvermögen eine Höhe von 886,2 T€. Der Bestand i. H. v. 5.170,3 T€ im Titel 919 66⁷⁶ wurde ohne Abschläge in das Jahr 2006 übernommen.

Der aus dem WGT-Vermögen erzielte Überschuss per 31. Dezember 2005 wurde i. H. v. 4.074,7 T€ der Rücklage zugeführt. Unter Berücksichtigung der Übernahme des Vermögensbestandes i. H. v. 17.660,4 T€ zum Jahresanfang 2006 ergibt sich im Kapitel 20 630 Titel 359 65⁷⁷ im Jahr 2006 eine Entnahme aus der Rücklage i. H. v. 21.735,1 T€. In der Risikoeinschätzung der BBG vom 20. Januar 2006 sind die Verpflichtungen und Risiken i. H. v. rd. 58,8 Mio. € (Vorjahr rd. 60,7 Mio. €) erfasst. Bei einem Deckungsgrad der Verpflichtungen von 37 % aus dem WGT-Liegenschaftsvermögen stellte der Wirtschaftsprüfer die gesamte Rücklage i. H. v. 21.735,1 T€ zur Deckung von Verpflichtungen und Risiken im Wesentlichen für die Altlastensanierung und die Abfallentsorgung ein.

Die im Jahresbericht 2006 dargestellten Abweichungen zwischen den im Kapitel 20 630 (TGr. 65, 66 und 67) ausgewiesenen Beständen und den Berichten des Wirtschaftsprüfers wurden bei der Übernahme der Bestände zum 31. Dezember 2005 nicht festgestellt.

⁶⁹ Liegenschaftsvermögen

⁷⁰ WGT-Liegenschaftsvermögen im AGV

⁷¹ Bodenreformvermögen im AGV

⁷² Verwaltung und Verwertung der Liegenschaften aus dem Bodenreformvermögen

⁷³ davon 1.115,5 T€ laufende Bankkonten und 5.170,3 T€ Bestandskonto

⁷⁴ Titel „Übernahme des Vermögensbestandes“

⁷⁵ Kapitel „Liegenschaftsvermögen“

⁷⁶ Titel „Zuführung zur Rücklage“

⁷⁷ Titel „Entnahme aus der Rücklage“

Das MdF hat am 1. November 2006 der TVF Thyssen-VEAG Flächenrecycling GmbH den Zuschlag in dem Vergabeverfahren zur Veräußerung der BBG erteilt. Gleichzeitig mit der Privatisierung hat das MdF die BBG für die Jahre 2007 bis Ende 2009 mit der Fortsetzung ihrer Verwaltungs-, Entwicklungs- und Verwertungstätigkeit für landeseigene Grundstücke beauftragt. Es handelt sich dabei um die noch verbliebenen WGT-Liegenschaften und die Liegenschaften, die dem Land im Zuge der Abwicklung der Bodenreform zugefallen sind. Zur Realisierung der Vermarktung der WGT-Liegenschaften wird festgestellt⁷⁸, dass die Liegenschaften als Folge der militärischen Nutzung ohne verwertungsvorbereitende Maßnahmen nicht zu vermarkten sind. Die Verwertbarkeit dieser Immobilien ist nicht nur durch militärische Hinterlassenschaften beeinträchtigt, sondern auch wichtige Vermarktungsvoraussetzungen wie beispielsweise gesicherte planungsrechtliche Rahmenbedingungen fehlen.

⁷⁸ Quelle: Bericht des Wirtschaftsprüfers „Prüfung der Rechnung für das Haushaltsjahr 2005 TGr. 65 WGT-Liegenschaftsvermögen im AGV“

11 Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen

Gemäß Artikel 103 Abs. 1 der Verfassung des Landes Brandenburg⁷⁹ bedarf die Aufnahme von Krediten sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren führen können, einer der Höhe nach bestimmten Ermächtigung durch Gesetz. Die §§ 3 und 4 HG 2005/2006⁸⁰ bilden die erforderliche Gesetzesgrundlage.

Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen sind Eventualverbindlichkeiten des Landes und können zur Absicherung ungewisser und in der Zukunft liegender Risiken übernommen werden. Sie dürfen nicht übernommen werden, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit mit der Inanspruchnahme des Landes zu rechnen ist.

Über die Gewährung und Inanspruchnahme von Bürgschaften, Rückbürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen berichtet das MdF jährlich zum 31. März dem Ausschuss für Haushalt und Finanzen des Landtages. Nachfolgende Ausführungen beruhen auf dem Bericht vom 30. März 2007 über das Berichtsjahr 2006.

11.1 Bürgschaften

11.1.1 Überblick

Bürgschaften sind Verträge, durch die sich der Bürge gegenüber dem Gläubiger eines Dritten (Hauptschuldner) verpflichtet, für die Erfüllung einer (künftigen oder bedingten) Verbindlichkeit des Hauptschuldners einzustehen (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 765 ff.). Die Rückbürgschaft sichert die Ersatzforderung des Hauptbürgen gegen den Schuldner.

Gemäß § 3 HG 2005/2006 ist das MdF ermächtigt, Bürgschaften für Kredite bis zu einer Höhe von 1.135 Mio. € zu übernehmen. § 3 Abs. 2 HG 2005/2006 bestimmt, dass zur Absicherung von Krediten für den Ausbau des Flughafens Schönefeld zum Flughafen Berlin Brandenburg International das MdF Bürgschaften bis zu einer Gesamthöhe von 550 Mio. € - höchstens jedoch 37 % des abzusichernden Kreditvolumens entsprechend dem Anteil des Landes Brandenburg an der Flughafen Berlin-Schönefeld GmbH - übernehmen darf. Diese Ermächtigung wurde in den Jahren 2005/2006 nicht in Anspruch genommen.

⁷⁹ vom 20. August 1992 (GVBl. I S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juni 2004 (GVBl. I S. 254)

⁸⁰ vom 24. Mai 2005 (GVBl. I S. 178), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Oktober 2006 (GVBl. I S. 119)

Die Zu- und Abgänge sowie die Inanspruchnahmen aus Bürgschaften und Rückbürgschaften sind in nachfolgender Tabelle dargestellt:

Bürgschaften und Rückbürgschaften (§ 3 HG 2005/2006)		31.12.2005		2006		31.12.2006	
		Anzahl	Obligo kumuliert	Zugang (+)	darunter Inanspruch- nahme	Obligo kumuliert	Anzahl
				Abgang (-)			
		in Mio. €					
1		2	3	4	5	6*	7
1	<i>Bürgschaften für Kredite an die Wirtschaft und die freien Berufe sowie die Land- und Forstwirtschaft (§ 3 Abs. 1 HG)</i>						
1.1	Landesbürgschaften an die gewerbliche Wirtschaft	18	74,8	+ 0,1 - 31,8	- 7,7	43,1	14
1.2	Rückbürgschaften						
1.2.1	zu Gunsten der Bürgschaftsbank Brandenburg GmbH für Bürgschaften zur Förderung von Investitionen mittelständischer Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft im Land Brandenburg	1.641	67,8	+ 17,9 - 14,3	- 3,1	71,4	1.725
1.2.2	zu Gunsten der Bürgschaftsbank für Bürgschaften für Investitionen brandenburgischer Unternehmen in Polen	1	0,3	+ 0,5		0,8	2
1.3	Rückbürgschaften zu Gunsten der Kreditanstalt für Wiederaufbau	51	37,2	- 4,1	- 1,6	33,1	41
1.4	Großbürgschaften (Bundesbürgschaften mit Rückbürgschaften des Landes)	10	206,0	+ 42,5 - 5,4	- 1,5	243,1	12
1.5	Bürgschaften zum Zwecke der Durchführung der GA „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“	377	24,7	+ 2,0 - 7,4	- 1,2	19,3	328
2	<i>Bürgschaften zur Förderung des Wohnungsbaus und des Stadumbaus (§ 3 Abs. 3 HG)</i>	1.646	184,1	+ 1,5 - 23,7	- 0,2	161,9	1.568
3	<i>Bürgschaften im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses (§ 3 Abs. 5 HG)</i>	3	22,1	- 8,5	- 4,7	13,6	2
4	<i>Bürgschaften zur Absicherung von Krediten an die LEG für Städtebau, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg mbH i. L. (§ 3 Abs. 6 HG 2002/2003)</i>	2	93,9	- 12,4 ⁸¹	- 12,4	81,5	2
Gesamt		3.749	710,9	+ 64,5 - 107,6	- 32,4	667,8	3.694

Quelle: Bericht des MdF vom 30. März 2007 über die vom Land Brandenburg im Haushaltsjahr 2006 übernommenen Gewährleistungen

* Spalte 3 +/- Saldo aus Spalte 4

Zum 31. Dezember 2006 waren die Verpflichtungen für Bürgschaften und Rückbürgschaften gegenüber dem Vorjahr um 43,1 Mio. € auf 667,8 Mio. € gesunken. Die Inanspruchnahme des Landes belief sich auf 32,4 Mio. € (Vorjahr: 36,1 Mio. €).

⁸¹ Teilinanspruchnahme

11.1.2 Ausgewählte Bürgschaften

11.1.2.1 Bürgschaften für Kredite an die Wirtschaft und die freien Berufe sowie die Land- und Forstwirtschaft (§ 3 Abs. 1 HG 2005/2006)

Das Land übernahm bis zum 31. Dezember 2006 Landesbürgschaften i. H. v. 43,1 Mio. € für Kredite an die gewerbliche Wirtschaft und die freien Berufe sowie an die Land- und Forstwirtschaft. Es werden Bürgschaften im Rahmen der „deminimis-Regelung“ bis zu einem Betrag von 20 Mio. € für Kredite für förderfähige Vorhaben, die im Land Brandenburg durchgeführt werden, übernommen. Bei Landesbürgschaften für Maßnahmen, die die Voraussetzungen für eine Förderung mit Mitteln aus der GA „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ erfüllen, übernimmt der Bund im Rahmen der GA eine Ausfallgarantie i. H. v. 50 % für den förderfähigen Anteil. Von dem Landesobligo i. H. v. 43,1 Mio. € sind 9,1 Mio. € durch den Bund im Rahmen der GA rückverbürgt. Drei Bürgschaftsurkunden mit einem Obligo von 23,3 Mio. € wurden zurückgegeben. Zum 31. Dezember 2006 wurden sieben Engagements mit einem Volumen i. H. v. 13,1 Mio. € als ausfallgefährdet eingestuft. Davon befanden sich sechs mit einem Volumen von 9,3 Mio. € in der Abwicklung durch die Banken.

Bürgschaften von bis zu einer Mio. € der Bürgschaftsbank Brandenburg GmbH, die diese für Kredite an mittelständische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, an Betriebe des Gartenbaus und an Angehörige freier Berufe übernimmt, rückverbürgt das Land zu Gunsten der Bank. Das Ausfallrisiko trägt zu 20 % die Bürgschaftsbank Brandenburg GmbH, zu 32 % das Land und zu 48 % der Bund. Das Land hatte zum 31. Dezember 2006 Rückbürgschaften i. H. v. 71,4 Mio. € für 1.725 Kreditverträge übernommen. Im Jahr 2006 wurde das Land für 73 Ausfälle mit einem Betrag von 3,1 Mio. € in Anspruch genommen. Die Mehrzahl der Ausfälle (rd. 33 %) entfällt auf das Handwerk. Zum 31. Dezember 2006 belief sich die Zahl der ausfallgefährdeten Engagements auf 422 Vorhaben mit einem Landesanteil von 14,2 Mio. €

Das Land übernahm bis zum 31. Dezember 2006 insgesamt 41 Rückbürgschaften i. H. v. 33,1 Mio. € zu Gunsten der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), die Kredite an mittelständische Unternehmen in Brandenburg verbürgt, die sich ganz oder mehrheitlich in privater Hand befinden (im Einzelfall zwischen 0,8 Mio. € und 10 Mio. €). Auf Grund von Ausfällen leistete das Land 2006 Ausgaben i. H. v. 1,6 Mio. €. Zum 31. Dezember 2006 wurde ein Landesanteil von insgesamt 6,6 Mio. € als ausfallgefährdet eingestuft.

Für Kredite mit einem Gesamtbligo von mehr als 10 Mio. € an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft übernehmen der Bund und das Land gemeinsam Bürgschaften, wobei der Bundesanteil 60 % und der Landesanteil 40 % beträgt. Der Landesanteil zum 31. Dezember 2006 betrug für 12 Kreditverträge 243,1 Mio. €. Im Jahr 2006 ist ein Ausfall mit einem Landesanteil i. H. v. 5,4 Mio. € eingetreten. Das Land wurde mit einem Betrag von 1,5 Mio. € in Anspruch genommen.

11.1.2.2 Bürgschaften zur Förderung des Wohnungsbaus und des Stadtumbaues (§ 3 Abs. 3 HG 2005/2006)

Das Land Brandenburg übernimmt Übergangs- und Dauerbürgschaften für Kredite zur Förderung des Wohnungsbaus für Vorhaben im Bereich der Modernisierung und Instandsetzung, der Energieträgerumstellung sowie sonstiger Vorhaben (frei finanzierter Wohnungsbau und Altenpflegeheime) und des Stadtumbaues. Das Ausfallrisiko tragen der Bund und das Land je zur Hälfte. Bis zum 31. Dezember 2006 betrug der Landesanteil der Bürgschaften 161,9 Mio. € für 1.568 Kreditverträge. Das Land wurde mit einem Betrag von 0,2 Mio. € für drei Ausfälle im Jahr 2006 in Anspruch genommen⁸². Zum 31. Dezember 2006 wies die ILB 81 Bürgschaften mit einem Landesanteil von 55,5 Mio. € als ausfallgefährdet aus.

11.1.2.3 Bürgschaften für unvorhergesehene und unabweisbare Bedürfnisse (§ 3 Abs. 5 HG 2005/2006)

Für Notmaßnahmen im Fall eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses übernimmt das Land Brandenburg Bürgschaften.

Am 11. Januar 1996 gab das Land gegenüber der ILB eine Patronatserklärung⁸³ zu Gunsten der Brandenburgischen Landgesellschaft mbH i. L. ab. Die Gesellschaft wurde durch Beschluss der Gesellschafterversammlung zum 1. Januar 1996 aufgelöst. Das Land war zu rd. 100 % der Gesellschafter.

Die auf der Grundlage der Patronatserklärung gegenüber der ILB zu Gunsten der Brandenburgischen Landgesellschaft mbH i. L. übernommene Gewährleistung wurde zum 31. Dezember 2006 im Umfang von 5 Mio. € in Anspruch genommen. Im Jahr 2006 wurde die Patronatserklärung im Zuge der Beendigung der Liquidation der Gesellschaft im Anschluss an die Zahlung eingezogen.

11.1.2.4 Bürgschaften zur Absicherung von Krediten an die LEG i. L. (§ 3 Abs. 6 HG 2002/2003)

Zur geordneten Abwicklung der LEG i. L. übernahm das Land im Jahr 2002 zwei Bürgschaften (Patronatserklärungen) i. H. v. insgesamt 125 Mio. € für Darlehen der ILB an die LEG i. L. Das Gesamtbbligo zum 1. Januar 2006 belief sich auf 93,9 Mio. €. Im Zusammenhang mit einer Teilinanspruchnahme von 12,4 Mio. € im Jahr 2006 reduzierte das MdF eine Bürgschaft von 68,9 Mio. € auf 56,5 Mio. €. Das MdF stuft diese Bürgschaften mit einem Restumfang von 81,5 Mio. € als ausfallgefährdet ein.

⁸² Im Jahr 2004 erfolgte eine Zahlung i. H. v. 19,5 Mio. € (einschließlich des verauslagten Bundesanteils i. H. v. 9,7 Mio. €) aus einer Inanspruchnahme. Der Bund hat die Erstattung wegen der nach seiner Auffassung nach nicht richtlinienkonformen Bürgschaftsvergabe abgelehnt. Das Land beabsichtigt, Klage beim Bund zu erheben.

⁸³ Die Patronatserklärung ist eine besondere Form der Sicherung v. a. von (Groß-)Krediten. Beispiel: Das Land verpflichtet sich gegenüber einem Unternehmen (100 % Beteiligung des Landes), dieses in jedem Fall in solchem Umfang mit finanziellen Mitteln auszustatten, dass das Unternehmen seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber Dritten erfüllen kann.

11.2 Garantien und sonstige Gewährleistungen

11.2.1 Überblick

Garantien sind Verträge, mit denen sich das Land verpflichtet, für die Risiken des Garantienehmers einzustehen, insbesondere die Gefahren eines künftigen, noch ungewissen Schadens ganz oder teilweise zu übernehmen. *Sonstige Gewährleistungen* (z. B. Haftungsfreistellungen) sind Verträge, die ähnlichen Zwecken wie Bürgschaften und Garantien dienen. Der Zweck von Haftungsfreistellungen ist es, die Banken zu veranlassen, Kredite auch bei gering zu bewertenden Sicherheiten zu gewähren.

Gemäß § 4 HG 2005/2006 ist das MdF ermächtigt, Garantien oder sonstige Gewährleistungen i. H. v. 190 Mio. € zu übernehmen. Davon entfallen 80 Mio. € auf die Haftungsfreistellungen des Wohnungs- und des Stadtumbaus. Ein Anteil von 60 Mio. € steht gemäß § 4 Abs. 1 HG 2005/2006 im Interesse der Kapitalversorgung kleiner und mittelständischer Unternehmen und von Landesgesellschaften für die Übernahme von Kapitalbeteiligungen zur Verfügung.

Die Zu- und Abgänge sowie die Inanspruchnahme der Garantien und sonstigen Gewährleistungen sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Bürgschaften und Rückbürgschaften (§ 3 HG 2005/2006)		31.12.2005		2006		31.12.2006	
		Anzahl	Obligo kumuliert	Zugang (+)	darunter	Obligo kumuliert	Anzahl
				Abgang (-)	Inanspruch- nahme		
		in Mio. €					
1		2	3	4	5	6*	7
1	Rückgarantien gegenüber Kreditinstituten im Interesse der Kapitalversorgung kleiner und mittelständischer Unternehmen und von Landesgesellschaften (§ 4 Abs. 1 HG)	58	5,3	+ 1,5 - 0,9	- 0,6	5,9	72
2	Haftungsfreistellungen zur Förderung des Wohnungs- und Stadumbaus (§ 4 Abs. 2 HG)	177	51,8	- 5,9	- 2,0	45,9	163
3	Haftungsfreistellungen zur Stärkung kleiner und mittlerer Unternehmen für Förderkredite der Kreditanstalt für Wiederaufbau (§ 4 Abs. 3 HG)	k. A.	135,5	- 3,0	- 0,3	132,5	k. A.
4	Garantien zur Erhöhung des Fonds für die Technologieförderung	1	10,2	-	-	10,2	1
5	Haftungsfreistellungen zur Förderung der Existenzgründung, Modernisierung und Existenzsicherung von landwirtschaftlichen Betrieben	18	1,2	-	-	1,2	18
6	Haftungsfreistellungen zu Gunsten der ILB zur Stärkung der brandenburgischen Finanzwirtschaft	2	0,5	- 0,1	- 0,1	0,4	1
7	Garantien für Kredite zur Finanzierung von Filmproduktionen und Projektentwicklungen im Medienbereich (§ 4 Abs. 4 HG)						
7.1	davon Land	1	4,8	-	-	4,8	1
7.2	davon zu Gunsten der ILB	2	41,6	- 1,0 ⁸⁴	- 1,0	40,6	2
8	Gewährleistungen zur Absicherung von Risiken, die sich aus dem Betrieb von kerntechnischen Anlagen und dem Umgang mit radioaktiven Stoffen in Forschungseinrichtungen des Landes ergeben (§ 4 Abs. 5 HG)	2	0,5	+ 0,2	-	0,7	3
9	Deckung des Haftpflichtrisikos von Zuwendungsempfängern des Landes aus der Haftung für Leihgaben im Bereich Kunst und Kultur sowie für wissenschaftliche Forschungsinstitute, die vom Bund und vom Land gemeinsam getragen werden (§ 4 Abs. 6 HG)	9	2,7	+ 2,7 - 3,5	-	1,9	6
Gesamt			254,1	+ 4,4 - 14,4	- 4,0	244,1	

Quelle: Bericht des MdF vom 30. März 2007 über die vom Land Brandenburg im Haushaltsjahr 2006 übernommenen Gewährleistungen

* Spalte 3 +/- Saldo aus Spalte 4

Gegenüber dem Vorjahr waren die Verpflichtungen für Garantien und sonstige Gewährleistungen um 10 Mio. € auf 244,1 Mio. € gesunken. Im Jahr 2006 leistete das Land Brandenburg Ausgaben i. H. v. 4 Mio. € (Vorjahr: 2,6 Mio. €) aus Inanspruchnahmen.

11.2.2 Ausgewählte Garantien und Haftungsfreistellungen

11.2.2.1 Haftungsfreistellungen zu Gunsten der ILB zur Förderung des Wohnungsbaus (§ 4 Abs. 2 HG 2005/2006)

Das Land übernimmt Haftungsfreistellungen zu Gunsten der ILB zur Besicherung von Umschuldungsdarlehen für die Modernisierung und Instandsetzung von Vorhaben, die vor dem 3. Oktober 1990 begonnen wurden sowie zur Besicherung der durch die ILB vergebenen Darlehen für Baumaßnahmen im sozialen Wohnungsbau.

Die Summe der Haftungsbeträge zu Gunsten der ILB betrug zum 31. Dezember 2006 rd. 45,9 Mio. € (163 Fälle). Zum gleichen Stichtag stufte die ILB 38 Vorhaben mit einem Volumen von 14,1 Mio. € als ausfallgefährdet ein.

11.2.2.2 Haftungsfreistellungen für Förderkredite der Kreditanstalt für Wiederaufbau (§ 4 Abs. 3 HG 2004)

Die KfW reichte zur Förderung des wirtschaftlichen Aufbaus in den neuen Ländern Kredite (z. B. ERP-Kredite) über die Hausbanken an die Darlehensnehmer aus. Zum Abbau von Investitions- und Finanzierungshindernissen konnte auf Antrag den Hausbanken eine Haftungsfreistellung i. H. v. 50 % gewährt werden. Davon werden 60 % vom Bund und 40 % vom Land rückgarantiert. Der Landesanteil an den eingegangenen Haftungsfreistellungen betrug zum 31. Dezember 2006 132,5 Mio. €. Dieses Programm wurde im Jahr 2005 eingestellt.

11.3 Entwicklung der ausfallgefährdeten Engagements

In den Jahren 1991 bis 2006 übernahm das Land Gewährleistungen zu Gunsten der Wirtschaft i. H. v. 1.418,5 Mio. € (Zugänge kumuliert ohne Abgänge). Die Inanspruchnahme des Landes⁸⁵ belief sich bislang kumuliert auf 216,6 Mio. €. Dies entspricht einer Ausfallquote von 13,7 %. Aus Bürgschaftsentgelten und aus Einnahmen im Rahmen der Beitreibung von Regressforderungen nahm das Land 21,7 Mio. € ein. Die ausfallgefährdeten Gewährleistungen zu Gunsten der Wirtschaft betrugen zum 31. Dezember 2006 insgesamt 124 Mio. €

Die Gewährleistungsübernahmen für den Wohnungsbau erreichten im gleichen Zeitraum (Zugänge kumuliert ohne Abgänge) eine Höhe von 4.159,6 Mio. €. Daraus wurde das Land in den Jahren 1991 bis 2006 i. H. v. 21,7 Mio. €⁸⁶ in Anspruch genommen. Die ausfallgefährdeten Gewährleistungsübernahmen für den Wohnungsbau werden zum 31. Dezember 2006 auf 69,5 Mio. € beziffert.

⁸⁵ Kapitel 20 610 - Kapitalvermögen -, Titel 871 10 - Inanspruchnahme aus Gewährleistungen -

⁸⁶ aus Kapitel 20 610 Titel 871 10

Die nachfolgende Tabelle stellt die Entwicklung der ausfallgefährdeten Engagements der Haushaltsjahre 2001 bis 2006 dar:

Haushalts- jahr	Höhe der ausfallgefährdeten Engagements zum 31.12. in Mio. €			Anteil der ausfallgefähr- deten Engagements am Gesamtobligo zum 31.12. in % (ohne Wohnungsbau)	Anzahl der ausfallgefährdeten Engagements zum 31.12.		
	gesamt	davon Wirtschaft	davon Wohnungsbau		gesamt	davon Wirtschaft	davon Wohnungsbau
2001	92,2	92,2	0	9,95	343	343	0
2002	99,0	74,4 ⁸⁷	24,6	7,26	412	372	40
2003	125,2	80,0	45,2	6,58	480	392	88
2004	231,4	180,9	50,5	14,23	516	404	112
2005	204,8	159,0	45,8	11,77	494	356	138
2006	193,5	124,0	69,5	8,74	605	486	119

Quellen: jährliche Berichte des MdF über die vom Land Brandenburg übernommenen Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen

Nach Einschätzung des MdF waren zum 31. Dezember 2006 insgesamt 605 Engagements (Vorjahr: 494) i. H. v. 193,5 Mio. € (Vorjahr: 204,8 Mio. €) ausfallgefährdet. Dies entspricht 94,5 % des Vorjahreswertes. Der Betrag von 20 Mio. € der im Haushaltsjahr 2006 zur Deckung der Ausgaben in Kapitel 20 610, Titel 871 10 aus der Inanspruchnahme aus Gewährleistungen⁸⁸ zur Verfügung stand, wurde um 4 Mio. € überschritten (2005: 25 Mio. €). Die Teilinanspruchnahme i. H. v. 12,4 Mio. € aus den Bürgschaften zur Absicherung von Krediten an die LEG i. L. erfolgte aus dem Kapitel 20 610, Titel 831 12⁸⁹.

11.4 Zusammenfassung

Das Gewährleistungsvolumen zum 31. Dezember 2006 von insgesamt 912 Mio. € hat sich gegenüber dem Vorjahr um 53 Mio. € verringert. Das Finanzvolumen der ausfallgefährdeten Engagements war gegenüber dem Vorjahr um 5,5 % auf 193,5 Mio. € gesunken. Im Vergleich zu 2004 steht dem MdF gem. §§ 3 und 4 HG 2005/2006 ein um 791 Mio. € erhöhter Ermächtigungsrahmen (Ausbau des Flughafens Berlin-Schönefeld) zur Verfügung. Mit der Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Haftungsfreistellungen steigt das Volumen der Eventualverbindlichkeiten und damit das Risiko, dass das Land in Anspruch genommen wird.

Die im Land Brandenburg ansässigen Unternehmen verfügen oftmals nur über eine nicht ausreichende Eigenkapitalbasis und entsprechende Sicherheiten. Das Land übernimmt Bürgschaften für Investitions- und Betriebsmittelkredite. Reine Betriebsmittel- und Avalkredite⁹⁰ werden nur in Ausnahmefällen verbürgt. Die Prüfung der Tragfähigkeit der Projekte erfolgt durch die Geschäftsbesorger des Landes oder durch die an dem Engagement beteiligten Kreditinstitute. Der sorgfältige Umgang mit diesen Eventualverbindlichkeiten ist erforderlich, um das Risiko für das Land zu mindern.

⁸⁷ Im Berichtsjahr erfolgte eine Teilinanspruchnahme i. H. v. 5,2 Mio. €. Das Engagement mit einem Gewährleistungsvolumen von 8,8 Mio. € wurde im Januar 2003 mit dem Restbetrag i. H. v. 2,2 Mio. € abgewickelt.

⁸⁸ Kapitel 20 610 - Kapitalvermögen - Titel 871 10 - Inanspruchnahmen aus Gewährleistungen -

⁸⁹ Titel 831 12 - Kapitalzuführung zur LEG i. L. -

⁹⁰ Bei der Einräumung eines Avalkredits, auch Bürgschaftskredit genannt, wird kein Geld hergegeben. Vielmehr bürgt eine Bank einem Dritten gegenüber dafür, dass ihr Kunde seine Schulden bezahlen wird. Die Bank stellt also ihren eigenen „Kredit“, d. h. ihren Namen, zur Verfügung.

12

Haushaltslage

Das Haushaltsjahr 2006 schloss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen i. H. v. 10.204,1 Mio. € ab. Die Nettokreditaufnahme belief sich auf 354,3 Mio. € und unterschritt die geplante Nettoneuverschuldung um 472,1 Mio. €. Der Schuldenstand des Landes stieg auf 18.003,7 Mio. €. Dies entspricht einer Verschuldung je Einwohner (EW) von 7.052,4 €. Die Zinsausgaben lagen im Jahr 2006 (782,9 Mio. €) nahezu unverändert auf dem Niveau des Vorjahres (783,5 Mio. €).

Die Abhängigkeit des Landes von den Zuweisungen und Zuschüssen Dritter ist unverändert hoch. Immerhin deckte das Land rd. 52,8 % (2005: 49,3 %) der bereinigten Ausgaben aus den Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie den Verwaltungseinnahmen, was eine Steigerung um etwa 3,5 % bedeutet. Der Bund (rd. 31 %) und die EU (rd. 6 %) trugen in erheblichem Umfang zur Finanzierung der bereinigten Ausgaben des Landes bei.

Im Jahr 2006 betrug der Anteil der Investitionsausgaben an den bereinigten Ausgaben des Landes 18,5 % (2005: 18,2 %). Dagegen zeichnen sich tendenziell im Durchschnitt höhere Ausgaben für konsumtive Zwecke (z. B. 1.108 Mio. € [2005: 821,9 Mio. €] Mehrausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen) zum Jahresabschluss 2006 ab. Angesichts des infrastrukturellen Nachholbedarfs und der fortbestehenden Wirtschaftsschwäche soll aber der Schwerpunkt bei den Investitionsausgaben liegen.

Trotz der günstigen Prognosen über die Entwicklung der Steuereinnahmen werden sich die Rahmenbedingungen für die Planungen der Haushalte in den kommenden Jahren nicht ausreichend verbessern. Der hohe Anteil, den die Finanzierung der Zinsverpflichtungen an den Einnahmen aus Steuern einnimmt (2006: 16,5 %), schränkt den haushaltspolitischen Handlungsspielraum ein. Mit Beginn des Haushaltsjahres 2008 setzt die deutliche Degression der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen (SoBEZ) ein. Auch der in den kommenden Jahren zu erwartende Rückgang der Bevölkerung wird dazu führen, dass die Zuweisungen Dritter sinken werden. Dies zwingt die Landesregierung dazu, den Sparkurs fortzuführen.

Die Landesregierung sieht bis zum Jahr 2012 in der Reduzierung der Zahl der Personalstellen einen wichtigen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung. Im Zeitraum von 2005 bis 2012 sollen deshalb über die fortgeschriebene Personalbedarfsplanung insgesamt 11.441 Personalstellen abgebaut werden. In diesem Zusammenhang sind zwar die Ost-West-Angleichung der Bezüge im Jahr 2008 für die unteren und ab dem Jahr 2010 für die oberen Einkommensbereiche sowie die Tarifsteigerungen im Arbeitnehmerbereich und die für den Beamtenbereich beschlossenen Sonderzahlungen in den Jahren 2008 und 2009 zu beachten. Auf Grund der deutlichen Verringerung der Personalstellenzahl aber geht die Landesregierung für den Zeitraum 2007 bis 2011 nur noch von einem durchschnittlichen Anstieg der Personalausgaben von 1,3 % aus.

12.1 Einnahmen

Die Gesamteinnahmen des Landes im Haushaltsjahr 2006 beliefen sich auf 10.204,1 Mio. € und lagen um 156,8 Mio. € über dem Soll. Sie zeigen folgende Entwicklung:

- Angaben in Mio. € -

Einnahmen des Landes 2004 bis 2011								
Arten ⁹¹	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	4.561	4.338	4.765	4.957	5.267	5.421	5.603	5.830
Verwaltungseinnahmen und dgl.	367	404	481	324	337	335	330	328
Nichtinvestive Zuweisungen/ Zuschüsse	3.339	3.539	3.596	3.337	3.349	3.229	3.200	2.890
Investive Zuweisungen/ Zuschüsse	744	817	767	795	753	748	865	748
<i>Bereinigte Einnahmen⁹²</i>	<i>9.011</i>	<i>9.098</i>	<i>9.610</i>	<i>9.413</i>	<i>9.707</i>	<i>9.734</i>	<i>9.999</i>	<i>9.796</i>
Schuldenaufnahme	704	554	354	560	335	170		
Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	97	190	225	36	130	43	38	34
Haushaltstechnische Verrechnungen	16	15	16	3	2	2	2	2
Gesamteinnahmen	9.828	9.857	10.204	10.013	10.173	9.949	10.039	9.832

Quellen: 2004 bis 2006: Ist lt. Kassenabschluss
 2007: Haushaltsplan
 2008 bis 2009: Entwurf des HG
 2010 bis 2011: Finanzplan des Landes Brandenburg (Stand: 10. Juli 2007)
 (Abweichungen durch Rundungen)

⁹¹ Einteilung nach Gruppierungsplan (VV des MdF zur Neufassung der VV-HSBbg vom 18. Juli 2000)

⁹² Gesamteinnahmen ohne Einnahmen aus Schuldenaufnahme am Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken, Überschüssen der Vorjahre und haushaltstechnische Verrechnungen.

Das Land wies zum Abschluss des Haushaltsjahres 2006 Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben i. H. v. 4.765,3 Mio. € (+ 9,8 % im Vergleich zum Vorjahr) aus. Das Ist lag um 273,8 Mio. € über dem Ansatz. Im Wesentlichen ist dies auf die Mehreinnahmen aus den Gemeinschaftsteuern i. H. v. 230,6 Mio. € zurückzuführen. Während die Ergebnisse der veranlagten Einkommensteuer (+ 157,2 Mio. €) und der Körperschaftsteuer (+ 88,6 Mio. €) deutlich über dem Soll lagen, wurde der Ansatz der Umsatzsteuer um 77,5 Mio. € verfehlt. Aus Landessteuern vereinnahmte das Land insgesamt 42,1 Mio. € mehr als geplant.

Die Verwaltungseinnahmen haben sich im Haushaltsjahr 2006 sehr positiv entwickelt. Das Jahresergebnis lag mit 481,5 Mio. € (2005: 403,8 Mio. €) um 152,3 Mio. € über dem Soll. Die Mehreinnahmen resultieren insbesondere aus den Bereichen MI i. H. v. 14,2 Mio. € Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie (MASGF) i. H. v. 55,9 Mio. € und MLUV i. H. v. insgesamt 21,8 Mio. €. Das MI erzielte um 11,8 Mio. € höhere Einnahmen aus Geldstrafen und Geldbußen als veranschlagt. Auf Grund des Verkaufs der Landeskliniken durch das MASGF erzielte das Land einmalig kassenmäßige Mehreinnahmen von 50,1 Mio. €. Im Bereich des MLUV haben im Wesentlichen Mehreinnahmen aus Gebühren (Abwasserabgabe, Wassernutzungsentgelte und Ausgleichsabgabe gemäß § 15 Brandenburgisches Naturschutzgesetz) sowie Darlehensrückflüsse von Gemeinden und Gemeindeverbänden zu der Überschreitung des Ansatzes geführt.

Das Land vereinnahmte im Haushaltsjahr 2006 aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen 3.596,3 Mio. € (2005: 3.539,2 Mio. €). Dies waren 192,3 Mio. € mehr als geplant. Die Mehreinnahmen waren im Wesentlichen auf die Zuweisungen des Bundes zur Weiterleitung an die Landkreise und kreisfreien Städte im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende gemäß dem SGB II i. H. v. 171,8 Mio. € zurückzuführen. Diesen Einnahmen standen Ausgaben in gleicher Höhe gegenüber. Die Ist-Einnahmen der Zuschüsse von der EU lagen um 24,6 Mio. € unter dem Soll.

Aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen vereinnahmte das Land 50,2 Mio. € weniger als im Vorjahr. Im Vergleich zu den im Jahr 2006 etatisierten Mitteln beliefen sich die Mindereinnahmen auf 198,0 Mio. €. Im Haushaltsvollzug 2006 wurden 63,3 Mio. € geringere investive Zuweisungen des Bundes als geplant vereinnahmt. Die Zuschüsse der EU für Investitionen lagen mit 137,6 Mio. € unter dem Soll. Diesen Mindereinnahmen stehen Minderausgaben insbesondere des MW und des MLUV im Bereich der Investitionsförderung gegenüber.

Die hohen Zuweisungen und Zuschüsse von Dritten (EU, Bund und Länder) prägen die **Einnahmestruktur** des Landeshaushaltes. Dies zeigt die nachfolgende Tabelle:

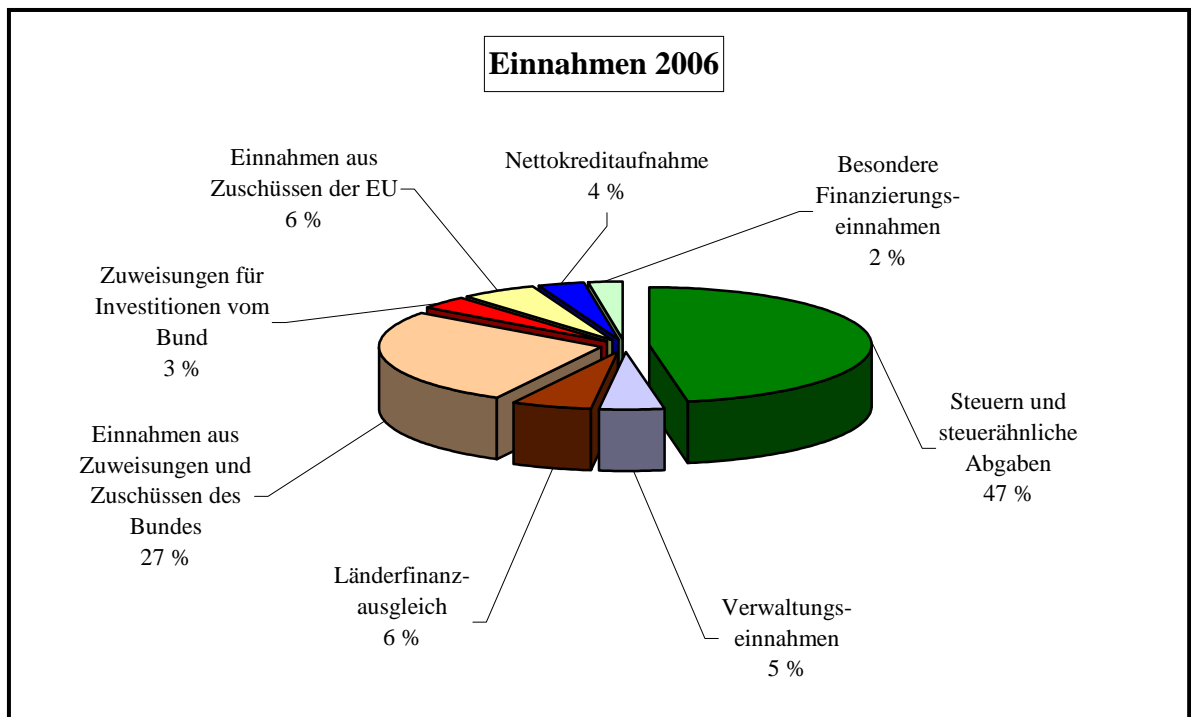
- Angaben in Mio. €-

Arten	Ist 2005	Ist 2006	Mehreinnahmen/ Mindereinnahmen	Mehreinnahmen/ Mindereinnahmen in %	Anteil am Haushaltsvolumen 2006 in %	Soll 2007
1	2	3	4(3-2)	5(4/2)	6	7
Steuern und steuerähnliche Abgaben	4.338,3	4.765,3	427,0	9,8	46,7	4.956,9
Verwaltungseinnahmen	403,8	481,5	77,7	19,2	4,7	324,0
Länderfinanzausgleich	550,4	601,5	51,1	9,3	5,9	590,0
Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen des Bundes	2.728,9	2.747,1	18,2	0,7	26,9	2.498,9
Zuweisungen für Investitionen vom Bund	335,2	349,6	14,4	4,3	3,4	411,5
Einnahmen aus Zuschüssen der EU	646,9	567,0	- 79,9	- 12,4	5,6	558,3
Nettokreditaufnahme	554,0	354,3	- 199,7	- 36,0	3,5	560,0
Besondere Finanzierungseinnahmen (ohne Nettokreditaufnahme)	205,1	240,1	35,0	17,1	2,4	39,4
<i>nachrichtlich:</i>						
<i>Einnahmen der laufenden Rechnung</i>	<i>8.226,9</i>	<i>8.727,4</i>	<i>500,5</i>	<i>6,1</i>	<i>85,5</i>	<i>8.578,0</i>
<i>Einnahmen der Kapitalrechnung</i>	<i>871,1</i>	<i>882,3</i>	<i>11,2</i>	<i>1,3</i>	<i>8,6</i>	<i>835,1</i>

Quellen: 2005 und 2006: Ist lt. Kassenabschluss
2007: Haushaltsplan
(Abweichungen durch Rundungen)

Rund 51 % der gesamten Einnahmen des Landes entfallen auf Steuern oder erfolgen aus eigenem Verwaltungshandeln. Das Ergebnis der Steuereinnahmen im Landeshaushalt resultiert zu einem großen Teil aus den Regelungen des bundesstaatlichen Finanzausgleichs gemäß den Artikeln 106 und 107 des Grundgesetzes (GG).

Die nachfolgende Grafik gibt einen Überblick über die Einnahmestruktur des Landes Brandenburg für das Haushaltsjahr 2006:



Rund 42 % der Einnahmen des Landes resultieren aus Zuweisungen von Dritten (EU, Bund und Länder). Im Jahr 2006 flossen allein aus dem Bundeshaushalt 30 % der Landeseinnahmen, auf die EU und den Länderfinanzausgleich entfielen jeweils 6 % seiner Mittel.

12.1.1 Steuereinnahmen

12.1.1.1 Entwicklung der Steuereinnahmen

Die Steuereinnahmen Brandenburgs entwickelten sich in den Jahren 2003 bis 2007 wie folgt:

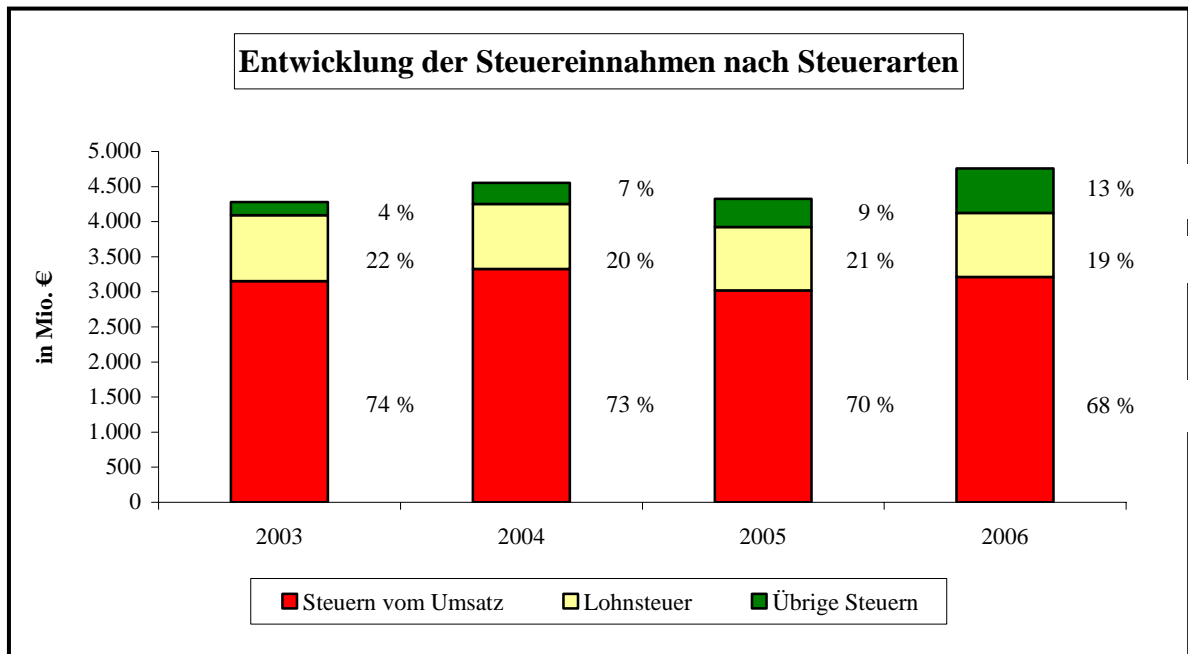
- Angaben in Mio. € -

Steuereinnahmen des Landes Brandenburg					
	2003	2004	2005	2006	2007
1. Steuern vom Umsatz	3.152	3.324	3.022	3.213	3.390
2. Lohnsteuer	941	928	902	913	920
3. Einkommensteuer	- 285	- 285	- 227	- 128	- 80
4. Körperschaftsteuer	- 14	101	94	179	180
5. Zinsabschlagsteuer	35	35	33	42	34
6. Sonstige	57	51	52	73	66
Gemeinschaftsteuern Landesanteil (Summe)	3.886	4.154	3.876	4.292	4.510
1. Kraftfahrzeugsteuer	221	237	266	269	259
2. Grunderwerbsteuer	100	94	103	113	97
3. Lotteriesteuer	41	42	46	45	44
4. Biersteuer	11	7	9	11	9
5. Erbschaftsteuer	12	9	17	17	19
6. Sonstige Landessteuern	9	10	10	9	9
Landessteuern (Summe)	394	399	451	464	437
Steuereinnahmen gesamt	4.280	4.553	4.327	4.756	4.947
in % des Haushaltsansatzes	96,3	104,7	99,7	106,1	-
nachrichtlich: Zuweisungen aus dem Länderfinanzausgleich, Bundesergänzungszuweisungen	2.325	2.377	2.531	2.584	2.549

Quellen: 2003 bis 2006: Ist lt. Kassenabschluss
2007: Haushaltsplan 2007
(Abweichungen durch Rundungen)

Das Land Brandenburg vereinnahmte im Jahr 2006 insgesamt 4.756 Mio. € Steuern. Gegenüber dem Vorjahr stiegen die Steuereinnahmen um 429 Mio. € bzw. 10 %.

Die bedeutendsten Steuerquellen Brandenburgs waren wie in den Vorjahren die Umsatzsteuer und die Lohnsteuer. Diese Steuern umfassen einen Anteil von zusammen 87 % des Steueraufkommens. Der Anteil der übrigen Steuern stieg im Haushaltsjahr 2006 gegenüber dem Vorjahr um 4 % auf 13 %:



Die im Haushaltsjahr 2006 tatsächlich erzielten Steuereinnahmen überstiegen den Haushaltsansatz bei nahezu allen Steuerarten insgesamt deutlich um 273 Mio. € bzw. 6 %.

Die Erwartung weiterhin steigender Steuereinnahmen spiegelt sich in den Haushaltsansätzen des Jahres 2007 wieder. Die für dieses Haushaltsjahr auf der Grundlage der Steuerschätzung zu erwartenden Steuereinnahmen des Landes i. H. v. 4.947 Mio. € überstiegen die veranschlagten Beträge des Vorjahres um 463 Mio. € sowie die tatsächlichen Steuereinnahmen des Haushaltsjahres 2006 um 191 Mio. €

12.1.1.2 Erläuterung der Steuereinnahmen

Im Haushaltsjahr 2006 stiegen die Einnahmen aus Gemeinschaftsteuern um 416 Mio. € bzw. 11 % gegenüber den Vorjahreswerten an. Die Einnahmen aus Landessteuern in diesem Jahr erhöhten sich gegenüber den Einnahmen des Jahres 2005 um Mehreinnahmen i. H. v. 13 Mio. € bzw. 2,9 %.

Das Land Brandenburg konnte bei seinem Aufkommen an der Umsatz- und Lohnsteuer gegenüber dem Vorjahr einen deutlichen Zuwachs i. H. v. insgesamt 202 Mio. € verzeichnen. Auch die übrigen Gemeinschaftsteuern überschritten die erzielten Einnahmen des Jahres 2005 überwiegend erheblich. Ursache hierfür ist neben Änderungen des Steuerrechts v. a. die bundesweit allgemein verbesserte Gewinnsituation der Unternehmen.

Bei den Landessteuern stiegen die Einnahmen des Haushaltsjahres 2006 aus der Grunderwerbsteuer sowie der Kraftfahrzeugsteuer und der Biersteuer an. Bei den übrigen Landessteuern war das Steueraufkommen in etwa konstant bzw. geringfügig rückläufig:

- Angaben in Mio. € -

Entwicklung der Steuereinnahmen 2006 gegenüber 2005		
Einnahmeart	Veränderung gegenüber 2005	
	in Mio. €	in %
Steuern vom Umsatz	191	6,3
Lohnsteuer	11	1,2
Einkommensteuer	99	43,6
Körperschaftsteuer	85	90,4
Zinsabschlagsteuer	9	27,3
Sonstige	21	40,4
Gemeinschaftsteuern (Landesanteil) Summe	416	10,7
Kraftfahrzeugsteuer	3	1,1
Grunderwerbsteuer	10	9,7
Lotteriesteuer	- 1	- 2,2
Biersteuer	2	18,2
Erbschaftsteuer	0	0,0
Sonstige Landessteuern	- 1	- 10,0
Landessteuern Summe	13	2,9
Steuereinnahmen gesamt	429	9,9

Der Einnahmeposten „Steuern vom Umsatz“ i. H. v. 3.213 Mio. € setzt sich aus den Anteilen Brandenburgs an der Umsatzsteuer und der von der Zollverwaltung erhobenen Einfuhrumsatzsteuer zusammen. Im Haushaltsjahr 2006 erhoben die Finanzkassen der brandenburgischen Finanzämter insgesamt 2.103 Mio. € Umsatzsteuer. Der Anteil Brandenburgs an diesen kassenmäßigen Einnahmen betrug im Jahr 2006 zwar nur 943 Mio. € stieg aber gegenüber dem Vorjahr um 72 Mio. € Im Rahmen der föderalen Umsatzsteuerverteilung erhöhte er sich wegen der unterdurchschnittlichen Steuerkraft Brandenburgs auf insgesamt 2.717 Mio. € und wuchs damit gegenüber dem Vorjahr um 131 Mio. € Der Anteil Brandenburgs an der Einfuhrumsatzsteuer stieg gegenüber dem Vorjahr zugleich um 60 Mio. € auf 496 Mio. €

Das Lohnsteueraufkommen des Haushaltsjahres 2006 ergibt sich aus den anteiligen Lohnsteuereinnahmen der brandenburgischen Finanzämter i. H. v. 975 Mio. € und den anteiligen Einnahmen aus der Lohnsteuerzerlegung bzw. der pauschalen Lohnsteuer für geringfügig Beschäftigte i. H. v. insgesamt 363 Mio. € Nach Abzug der zu Lasten dieser Steuer vorgenommenen anteiligen Zahlungen des Kindergeldes, der Zulagen nach dem Altersvermögensgesetz und der Arbeitnehmersparzulagen i. H. v. insgesamt 425 Mio. € betrug es 913 Mio. € und stieg gegenüber dem Vorjahr um 11 Mio. €

Das statistisch ausgewiesene Einkommensteueraufkommen des Landes stieg gegenüber dem Haushaltsjahr 2005 um 99 Mio. € auf - 128 Mio. €. Dieser erhebliche Anstieg beruhte auf Mehreinnahmen aus der veranlagten Einkommensteuer i. H. v. 39 Mio. € sowie auf einer um 60 Mio. € verringerten Belastung der Einnahmen durch Auszahlungen der Investitions- und Eigenheimzulagen bzw. Erstattungen aus Arbeitnehmerveranlagungen:

- Angaben in Mio. € -

Einnahmen aus Einkommensteuer (Landesanteil)				
	2003	2004	2005	2006
Einnahmen aus veranlagter Einkommensteuer	164	204	209	248
- Erstattungen aus Arbeitnehmerveranlagungen	- 247	- 282	- 238	- 210
- ausgezahlte Investitionszulagen	- 24	- 22	- 28	- 18
- ausgezahlte Eigenheimzulagen	- 178	- 185	- 170	- 148
Statistisch ausgewiesenes Einkommensteuer-Aufkommen	- 285	- 285	- 227	- 128

Die Landeseinnahmen aus der Veranlagung in Brandenburg ansässiger Körperschaften stiegen im Haushaltsjahr 2006 um 34 % der Vorjahresbeträge an; sie betragen 180 Mio. €. Nach der Halbierung der Höhe der Auszahlungen von Investitionszulagen an Körperschaften und gestiegenen Zuweisungen aus der Körperschaftsteuerzerlegung stieg das Körperschaftsteueraufkommen um 90 % auf insgesamt 179 Mio. €

- Angaben in Mio. € -

Einnahmen aus Körperschaftsteuer (Landesanteil)				
	2003	2004	2005	2006
Einnahmen aus veranlagter Körperschaftsteuer	63	132	134	180
- Zuweisungen Körperschaftsteuerzerlegung	- 14	+ 22	+ 20	+ 29
- ausgezahlte Investitionszulagen	- 63	- 53	- 60	- 30
Statistisch ausgewiesenes Körperschaftsteuer-Aufkommen	- 14	101	94	179

Die Einnahmen aus der Zinsabschlagsteuer stiegen gegenüber dem Vorjahr um 27 % bzw. 9 Mio. € da dem Land sowohl aus den entsprechenden Einnahmen der Finanzkassen als auch im Rahmen der Zerlegung dieser Erhebungsform der Einkommensteuer erhöhte Zahlungen zufließen. Das deutlich gestiegene Aufkommen der sonstigen Gemeinschaftsteuern im Haushaltsjahr 2006 entsprach der Entwicklung der übrigen ertragsabhängigen Steuern.

Der Gesamtzuwachs bei den Landessteuern im Haushaltsjahr 2006 beruhte u. a. auf einer Steigerung der Biersteuer um 18 % des Vorjahreswertes, die auf erhöhte Umsätze im Rahmen der Fußballweltmeisterschaft zurückgeführt werden kann. Der Anstieg der Kraftfahrzeugsteuereinnahmen um ebenfalls 3 Mio. € bewirkte nur eine Veränderung um 1 %. Das Land hat die Zulassung eines Kraftfahrzeugs seit April 2006 von der Erteilung einer Einzugsermächtigung abhängig gemacht. Die Grunderwerbsteuereinnahmen stiegen zudem um 10 Mio. € auf den höchsten Stand des Vergleichszeitraums. Die übrigen Landessteuern flossen Brandenburg in unveränderter Höhe zu. Allein das Aufkommen der Feuerschutzsteuer sank um 1 Mio. € bzw. 10 % des Vorjahreswertes.

12.1.1.3 Steuerdeckungsquote

Bedingt durch die Mehreinnahmen bei den Gemeinschaftsteuern stieg die Steuerdeckungsquote im Haushaltsjahr 2006 um 2,9 Prozentpunkte auf 47,9 % der bereinigten Ausgaben. Je EW erhöhten sich die Steuereinnahmen um 174 € auf 1.863 €. Der Abstand dieser für die Steuerkraft des Landes maßgeblichen Werte zu den weitaus höheren Daten der alten Flächenländer bleibt weiterhin hoch.

Die Steuereinnahmen je EW stiegen bei den alten Flächenländern durchschnittlich um 187 € bei den neuen Flächenländern um 186 € je EW. Im Haushaltsjahr 2006 steigerte sich die Steuerdeckungsquote der alten Flächenländer um 5 Prozentpunkte, die Quote der übrigen neuen Flächenländer erhöhte sich im gleichen Zeitraum um 4,5 Prozentpunkte.

- Angaben in Mio. € -

Steuerdeckungsquote und Steuereinnahmen je EW im Vergleich				
	2003	2004	2005	2006
Steuerdeckungsquote in % der bereinigten Ausgaben				
Land Brandenburg	44,6	47,8	45,0	47,9
Neue Flächenländer (ohne Brandenburg)	42,7	44,4	43,0	47,5
Alte Flächenländer	68,9	69,7	67,0	72,0
Steuereinnahmen in € je EW				
Land Brandenburg	1.662	1.773	1.689	1.863
Neue Flächenländer (ohne Brandenburg)	1.687	1.719	1.678	1.864
Alte Flächenländer	1.917	1.943	1.912	2.099

Einwohnerzahlen jeweils Stand 30. Juni

Die Entwicklung der Steuereinnahmen des Haushaltsjahres 2006 zeigte insgesamt zwar eine erfreuliche Steigerung. Das Land Brandenburg profitierte jedoch - wie die übrigen neuen Flächenländer - noch immer erheblich von den föderalen Ausgleichsmechanismen. Die mögliche Steigerung der eigenen Steuerkraft bleibt weiterhin maßgeblich von der wirtschaftlichen Entwicklung des Landes abhängig.

Ungeachtet der finanziellen Auswirkungen einer sich fortlaufend verändernden Steuergesetzgebung muss sich die brandenburgische Steuerverwaltung auch weiterhin um einen Gesetzesvollzug bemühen, der den Erfordernissen einer gesetzmäßigen und gleichmäßigen Besteuerung genügt.

12.1.2 Neuordnung der Finanzverteilung ab dem Jahr 2005

Die Finanzverteilung erfolgt auf der Grundlage des zum 1. Januar 2005 in Kraft getretenen Finanzausgleichsgesetz (FAG), das mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft treten wird.

12.1.2.1 Länderfinanzausgleich

Infolge der Neuordnung gilt ab 2005 ein geänderter Ausgleichstarif durch Erweiterung der Bemessungsgrundlage des Ausgleichssystems, indem die kommunale Finanzkraft statt mit 50 % nun mit 64 % einbezogen wird. Die kommunale Einwohnerwertung wurde ebenfalls reformiert und auf die Stadtstaaten und besonders dünn besiedelte Flächenländer beschränkt. Bei der Ermittlung der Messzahlen zum Ausgleich der Steuereinnahmen der Gemeinden werden die Einwohnerzahlen Brandenburgs mit 103 % bewertet⁹³. Ein neues Element stellt das „Prämienmodell“ dar. Für Länder mit überproportionalen Steuerzuwächsen je EW gegenüber dem Vorjahr wird der überproportionale Teil dieser Mehreinnahmen teilweise ausgleichsfrei gestellt.

Die nachfolgende Tabelle stellt die Entwicklung der Einnahmen im Landeshaushalt aus dem Länderfinanzausgleich in den Jahren 2002 bis 2006 dar:

- Angaben in Mio. € -

	2002	2003	2004	2005	2006
Länderfinanzausgleich	472,1	499,9	541,9	550,4	601,5

Quellen: 2002 bis 2006: Ist lt. Kassenabschluss

12.1.2.2 Bundesergänzungszuweisungen

Nach Artikel 107 GG kann durch Gesetz bestimmt werden, dass der Bund aus seinen Mitteln leistungsschwachen Ländern Zuweisungen zur ergänzenden Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs gewährt. Diese Zuweisungen des Bundes beliefen sich im Haushaltsjahr 2006 auf 1.982,8 Mio. € (2005: 1.981,5 Mio. €).

Mit der Neuordnung der Finanzverteilung wurde auch die Vergabe der Bundesergänzungszuweisungen neu geregelt. So erhalten nur noch diejenigen finanzschwachen Länder allgemeine Bundesergänzungszuweisungen (bisher: Fehlbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen - Fehl-BEZ), deren Finanzkraft nach dem Länderfinanzausgleich unter 99,5 % (bisher: 100 %) der Finanzkraft der Ländergesamtheit liegt. Zugleich wurde die Ausgleichsintensität von 90 % auf 77,5 % gesenkt.

⁹³ Die Einwohnerzahlen Mecklenburg-Vorpommerns und Sachsen-Anhalts werden mit 105 % bzw. 102 % bewertet.

SoBEZ werden gemäß dem FAG zum Ausgleich

- für - gemessen an der Bevölkerungszahl - überdurchschnittlich hohe Kosten politischer Führung zugunsten kleinerer Länder,
- von Sonderlasten durch die strukturelle Arbeitslosigkeit und der daraus entstehenden überproportionalen Lasten bei der Zusammenführung der Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige und
- zum Abbau teilungsbedingter Sonderlasten aus dem bestehenden starken infrastrukturellen Nachholbedarf und zum Ausgleich der Unterproportionale kommunale Finanzkraft (UKF)

gewährt.

Die Entwicklung der Einnahmen aus Bundesergänzungszuweisungen wird durch die nachfolgende Tabelle veranschaulicht:

- Angaben in Mio. €-

Bezeichnung	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Fehl-BEZ ⁹⁴	258	227	236	230	240	248	257	263
SoBEZ wegen überdurchschnittlich hoher Kosten politischer Führung	84	55	55	55	55	55	55	55
SoBEZ zur Deckung der Sonderlasten aus dem bestehenden infrastrukturellen Nachholbedarf und zum Ausgleich der UKF ⁹⁵	1.493	1.509	1.502	1.487	1.465	1.363	1.253	1.150
SoBEZ zum Ausgleich von Sonderlasten durch die strukturelle Arbeitslosigkeit und der daraus entstehenden überproportionalen Lasten bei der Zusammenführung der Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige	./.	190	190	190	190	190	190	./.
Summe	1.835	1.981	1.983	1.962	1.950	1.856	1.755	1.468

Quellen: 2004 bis 2006: Ist lt. Kassenabschluss
 2007: Haushaltsplan
 2008 bis 2009: Entwurf des HG
 2010 bis 2011: Finanzplan des Landes Brandenburg (Stand: 10. Juli 2007)
 (Abweichungen durch Rundungen)

Die Vergabe von SoBEZ ist zu befristen und im Regelfall degressiv auszugestalten. Die Voraussetzungen für ihre Vergabe sind in angemessenem Zeitabstand zu überprüfen.

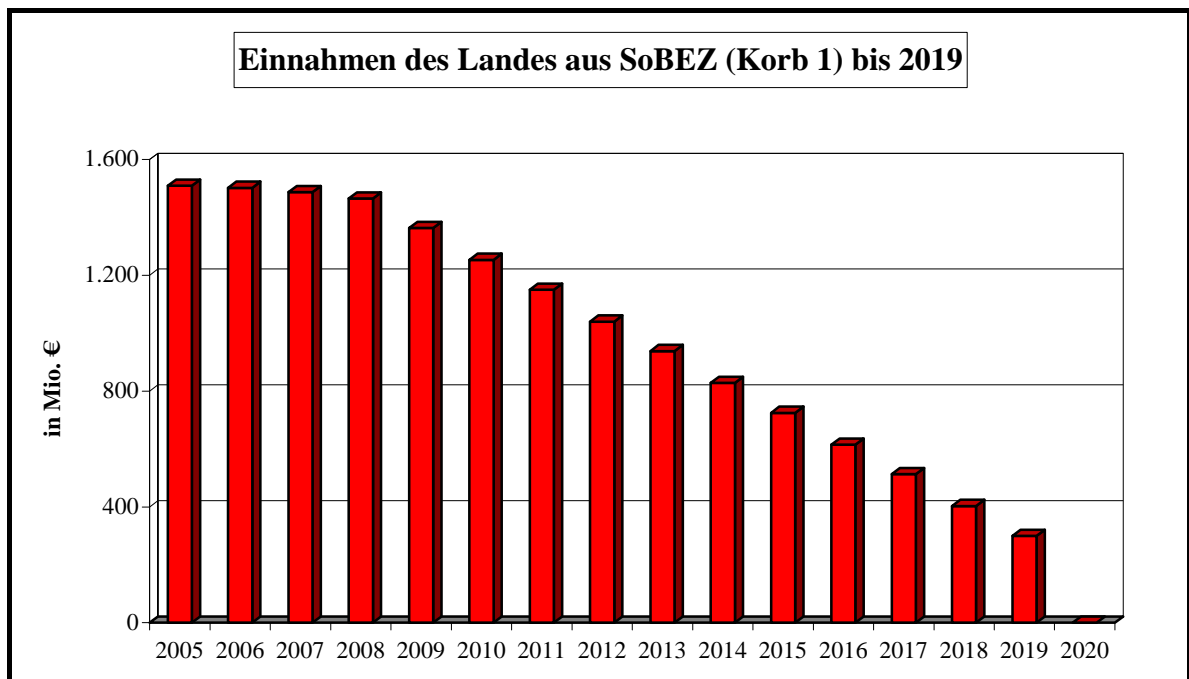
Die Überprüfung der Voraussetzungen für die Gewährung von SoBEZ als Ausgleich für überdurchschnittlich hohe Kosten politischer Führung ist erstmals im Jahr 2008 vorgesehen.

Der Bund wird zum Ausgleich von Sonderlasten auf Grund der strukturellen Arbeitslosigkeit und den daraus entstehenden überproportionalen Lasten bei der Zusammenführung der Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige im Zeitraum 2005 bis 2009 jährlich einen Betrag von 190 Mio. € zuweisen. Im Jahr 2008 wird überprüft, ob und in welcher Höhe Sonderlasten der neuen Länder (ohne Berlin) ab dem Jahr 2010 auszugleichen sind.

⁹⁴ gemäß Neuregelung des FAG vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955) zum 1. Januar 2005: „Allgemeine Bundesergänzungszuweisungen zur ergänzenden Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs“

⁹⁵ gemäß der Neuregelung des FAG zum 1. Januar 2005

Zum Ausgleich teilungsbedingter Sonderlasten aus dem bestehenden starken infrastrukturellen Nachholbedarf und zum Ausgleich der UKF erhält Brandenburg in den Jahren 2005 bis 2019 insgesamt 15,1 Mrd. € (Korb 1 des Solidarpakts II). Dabei setzt ab dem Jahr 2008 eine spürbare Degression ein, wie die nachfolgende Grafik zeigt:



Nicht zuletzt auf Grund des Korbes 1 verfügte das Land (ohne Kommunen) im Jahr 2006 über eine Finanzausstattung je EW (nur bereinigte Einnahmen), die 1.097 €⁹⁶ über dem Durchschnitt der finanzschwachen Flächenländer Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein lag. Mit dem Beginn der Degressionsphase ab dem Jahr 2008 werden die Einnahmen aus diesen SoBEZ bis zum Jahr 2020 im Jahresdurchschnitt um 122 Mio. € zurückgehen⁹⁷. Trotz der positiven Entwicklung der Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben ist nicht davon auszugehen, dass dieser jährliche Rückgang der Einnahmen ganz kompensiert werden kann.

⁹⁶ berechnet nach den Daten der Vierteljahresstatistik über die Ausgaben und Einnahmen der staatlichen Haushalte (1. bis 4. Vierteljahr 2006), Brandenburg 2006: Ist lt. Kassenabschluss

⁹⁷ Da die SoBEZ ohne Berücksichtigung der Preisentwicklung zugewiesen werden, ist der reale Rückgang größer.

12.1.3 Sonstige Finanzbeziehungen des Landes zum Bund

12.1.3.1 Gemeinschaftsaufgaben

In Artikel 91 a Abs. 1 GG werden zwei Bereiche benannt, in denen der Bund bei der Erfüllung von Länderaufgaben mitwirkt:

- Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur,
- Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes.

Hinzu kommt die GA nach Artikel 91 b GG. Das Land erhielt im Jahr 2006 letztmalig Zuweisungen des Bundes im Rahmen der GA „**Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich der Hochschulkliniken**“ (Artikel 91 a Abs. 1 Nr. 1 GG a. F.)⁹⁸. Die ausgewählten Einnahmen im Zusammenhang mit dem Hochschulbauförderungsgesetz entwickelten sich wie folgt:

- Angaben in Mio. €-

	2002	2003	2004	2005	2006
Einnahmen im Zusammenhang mit dem Hochschulbauförderungsgesetz	27,1	24,7	22,9	19,4	15,7
Einnahmen im Zusammenhang mit dem Hochschulbauförderungsgesetz für Ersteinrichtungen, Bücher und Großgeräte	8,9	5,3	3,2	1,6	2,3

Quellen: 2002 bis 2006: Ist lt. Kassenabschluss

Die Bundesregierung unterstützt ferner mit der GA „**Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur**“ Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft in strukturschwachen Regionen und leistet Finanzhilfen bei Maßnahmen zur Verbesserung der kommunalen wirtschaftsnahen Infrastruktur.

⁹⁸ Die GA „Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich der Hochschulkliniken“ ist infolge der Föderalismusreform entfallen. Recht, das auf Grund dieser GA erlassen worden war, galt bis zum 31. Dezember 2006 fort (Artikel 125 c GG).

Die Tatbestände der GA nach Artikel 91 b GG wurden im Rahmen der Föderalismusreform neu definiert. Danach können Bund und Länder nach Abs. 1 auf Grund von Vereinbarungen in Fällen überregionaler Bedeutung zusammenwirken bei der Förderung von:

1. Einrichtungen und Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung außerhalb von Hochschulen;
2. Vorhaben der Wissenschaft und Forschung an Hochschulen;
3. Forschungsbauten an Hochschulen einschließlich Großgeräten.

Nach Abs. 2 können Bund und Länder auf Grund von Vereinbarungen zur Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im internationalen Vergleich und bei diesbezüglichen Berichten und Empfehlungen zusammenwirken.

Den Ländern stehen ab dem 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2019 für den durch die Abschaffung der Gemeinschaftsaufgaben „Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich der Hochschulkliniken“ und „Bildungsplanung“ bedingten Wegfall der Finanzierungsanteile des Bundes jährlich Beträge aus dem Bundeshaushalt zu. Bund und Länder überprüfen bis Ende 2013, in welcher Höhe die den Ländern zugewiesenen Finanzierungsmittel zur Aufgabenerfüllung der Länder noch angemessen und erforderlich sind. Die Zweckbindung entfällt ab dem 1. Januar 2014, die investive Zweckbindung des Mittelvolumens bleibt erhalten (Artikel 143 c GG).

Die Zuweisungen des Bundes für die GA „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ zeigen seit dem Jahr 2002 folgende Entwicklung:

- Angaben in Mio. €-

	2002	2003	2004	2005	2006
Einnahmen aus Zuweisungen des Bundes für die GA „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“	137,5	100,1	108,1	76,8	100,1

Quellen: 2002 bis 2006: Ist lt. Kassenabschluss

Im Haushaltsjahr 2006 nahm das MW Bundesmittel i. H. v. 100,1 Mio. €in Anspruch. Der Ansatz im Landeshaushalt wurde lediglich um 1,2 % verfehlt.

Zur Entwicklung des ländlichen Raums plante das MLUV, im Jahr 2006 Mittel der **GA „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“** i. H. v. 64,6 Mio. €einzusetzen. Mit Abschluss des Haushaltsjahres hatte es einen Betrag von 30,9 Mio. €vereinahmt. Die Mindereinnahmen resultieren daraus, dass der Bund weniger Mittel als bei der Veranschlagung angenommen zur Verfügung gestellt hat.

12.1.3.2 Geldleistungsgesetze

Gemäß Artikel 104 a Abs. 3 GG können Bundesgesetze, die Geldleistungen gewähren und von den Ländern ausgeführt werden, bestimmen, dass diese Geldleistungen ganz oder teilweise vom Bund getragen werden. Bestimmt das Gesetz, dass der Bund die Hälfte der Ausgaben oder mehr trägt, wird es im Auftrag des Bundes durchgeführt.

Beispiele für Geldleistungsgesetze, bei denen der Bund mindestens die Hälfte der Ausgaben trägt, sind:

- Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)⁹⁹ und
- Wohngeldgesetz¹⁰⁰.

Ziel des **BAföG** ist es, jedem jungen Menschen die Möglichkeit zu geben, unabhängig von seiner sozialen und wirtschaftlichen Situation eine Ausbildung zu absolvieren, die seinen Fähigkeiten und Interessen entspricht. Eine qualifizierte Ausbildung soll nicht an fehlenden finanziellen Mitteln des Auszubildenden, seiner Eltern oder seines Ehegatten scheitern.

⁹⁹ in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 9 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2809)

¹⁰⁰ in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 2029), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 12 des Gesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748)

Die ausgewählten Einnahmen aus Zuweisungen des Bundes für die **Ausbildungsförderung** in den Jahren 2002 bis 2006 stellen sich wie folgt dar:

- Angaben in Mio. €-

	2002	2003	2004	2005	2006
Einnahmen aus zweckgebundenen Zuweisungen des Bundes für Ausbildungsförderung im Schulbereich - Zuschüsse	29,6	29,7	31,0	31,5	31,2
Einnahmen aus zweckgebundenen Zuweisungen des Bundes für Ausbildungsförderung im Hochschulbereich - Zuschüsse	11,3	11,6	12,6	14,1	14,5
Einnahmen aus zweckgebundenen Zuweisungen des Bundes für Aufstiegsfortbildung - Zuschüsse	1,6	2,2	1,8	1,8	1,6
Einnahmen aus zweckgebundenen Zuweisungen des Bundes für Ausbildungsförderung im Hochschulbereich - Darlehen	11,2	11,4	12,1	12,9	13,2

Quellen: 2002 bis 2006: Ist lt. Kassenabschluss

Zur Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens wird Wohngeld nach dem **Wohngeldgesetz** gewährt. Das Wohngeld tragen Bund und Länder je zur Hälfte. Die Aufwendungen für Wohngeld betragen im Jahr 2006 noch 46,8 Mio. €

Die Anteile des Bundes an den Aufwendungen für Wohngeld sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

- Angaben in Mio. €-

	2002	2003	2004	2005	2006
Einnahmen aus dem Anteil des Bundes an den Aufwendungen für Wohngeld	75,5	82,2	83,5	22,9	23,4

Quellen: 2002 bis 2006: Ist lt. Kassenabschluss

Im Haushaltsplan 2006 waren auf Grund der Auswirkungen der „Hartz IV-Reformen“ Einnahmen i. H. v. 50 Mio. € aus dem Anteil des Bundes an den Aufwendungen für Wohngeld geplant. Im Landeshaushalt wurden jedoch auf Grund von Minderausgaben nur 23,4 Mio. € vereinnahmt.

12.1.3.3 Finanzhilfen

Der Bund kann den Ländern gemäß Artikel 104 b Abs. 1 GG (Artikel 104 a Abs. 4 GG a. F.) Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände gewähren, die zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts, zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet oder zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums erforderlich sind.

Beispiele dafür sind:

- Soziale Wohnraumförderung,
- Ausbau von Verkehrswegen der Gemeinden¹⁰¹,
- Stadtsanierung und -entwicklung sowie
- Investitionsprogramm „Zukunft Bildung und Betreuung“.

Mit dem In-Kraft-Treten der Wohnungsbaureform am 1. Januar 2002 wurde der „soziale Wohnungsbau“ durch die „**soziale Wohnraumförderung**“ abgelöst. Anstelle der bisherigen Neubauförderung traten die Förderung des Rückbaus von Wohnungen und infrastrukturellen Einrichtungen sowie die Förderung von Maßnahmen der funktionalen und gestalterischen Aufwertung städtischer Gebiete. Die gesetzlichen Regelungen werden durch jährliche Verwaltungsvereinbarungen zwischen Bund und Ländern ergänzt. Die Zuweisungen zur städtebaulichen Weiterentwicklung großer Neubaugebiete wurden letztmalig im Jahr 2003 bewilligt. Seit dem Jahr 2004 erfolgt nur noch eine Ausfinanzierung der bestehenden Verpflichtungen.

¹⁰¹ Infolge der Föderalismusreform sind die Finanzhilfen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden und zur sozialen Wohnraumförderung entfallen. Regelungen in den Bereichen der Gemeindeverkehrsfinanzierung und der sozialen Wohnraumförderung galten bis zum 31. Dezember 2006 fort (Artikel 125 c Abs. 2 Satz 1 GG). Die im Bereich der Gemeindeverkehrsfinanzierung für die besonderen Programme nach § 6 Abs. 1 des GVFG sowie die sonstigen nach Artikel 104 a Abs. 4 GG a. F. geschaffenen Regelungen gelten bis zum 31. Dezember 2019 fort, soweit nicht ein früherer Zeitpunkt für das Außerkrafttreten bestimmt ist oder wird. Die Länder erhalten bis zum 31. Dezember 2019 für den durch die Abschaffung der Finanzhilfen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden und zur sozialen Wohnraumförderung bedingten Wegfall der Finanzierungsanteile des Bundes jährlich Beträge aus dem Haushalt des Bundes (Artikel 143 c Abs. 1 GG).

Die ausgewählten Einnahmen aus Zuweisungen des Bundes zur sozialen Wohnraumförderung und zur Städtebauförderung im Land Brandenburg haben sich in den vergangenen Jahren wie folgt entwickelt:

- Angaben in Mio. € -

	2002	2003	2004	2005	2006
Einnahmen aus Zuweisungen des Bundes zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus	40,8	34,1	29,8	23,2	18,2
Einnahmen aus Zuweisungen des Bundes zur städtebaulichen Weiterentwicklung großer Neubaugebiete	5,2	4,5	2,1	1,4	2,3
Einnahmen aus Zuweisungen des Bundes für denkmalpflegerische Maßnahmen in historischen Stadt- und Ortskernen	18,5	15,9	16,3	15,9	14,2
Einnahmen aus Zuweisungen des Bundes für städtebauliche Sanierungsmaßnahmen	21,0	19,8	18,8	17,3	13,1
Einnahmen aus Zuweisungen des Bundes für Maßnahmen des Stadtumbaus	2,5	8,9	18,2	21,9	24,4

Quellen: 2002 bis 2006: Ist lt. Kassenabschluss

Das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (**GVFG**)¹⁰² sieht als Förderbereiche den kommunalen Straßenbau und den Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) vor.

¹⁰² in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 101), zuletzt geändert durch Artikel 282 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)

In der nachfolgenden Tabelle sind ausgewählte Einnahmen aus Zuweisungen des Bundes zur Verbesserung des Straßenwesens und des ÖPNV nach dem GVFG dargestellt:

- Angaben in Mio. € -

	2002	2003	2004	2005	2006
Einnahmen aus Zuweisungen des Bundes für Investitionen in den Straßen- und Brückenbau gemäß GVFG	35,2	35,3	31,5	39,4	39,3
Einnahmen aus Zuweisungen des Bundes für Investitionen in die Grunderneuerung von Straßenbrücken in der Baulast der Kommunen über Schienenwege der ehemaligen Deutschen Reichsbahn	7,4	3,8	-	-	-
Einnahmen aus Zuweisungen des Bundes für Investitionen nach dem GVFG für den ÖPNV	19,1	19,1	21,5	7,7	14,6

Quellen: 2002 bis 2006: Ist lt. Kassenabschluss

Im Frühjahr 2003 wurde gemeinsam von Bund und Ländern die Verwaltungsvereinbarung über das **Investitionsprogramm "Zukunft Bildung und Betreuung" 2003 - 2007** unterzeichnet. Die Länder erhalten insgesamt 4 Mrd. € für den Auf- und Ausbau von Ganztagschulen. Der Bund stellt dem Land Brandenburg 130 Mio. € im Programmzeitraum zur Verfügung. In den Jahren 2004 bis 2006 rief das Land bislang 49,5 Mio. € ab.

- Angaben in Mio. € -

	2004	2005	2006
Einnahmen aus Zuweisungen des Bundes im Rahmen des Investitionsprogramms „Zukunft Bildung und Betreuung“	7,1	20,0	22,4

Quellen: 2004 bis 2006: Ist lt. Kassenabschluss

Die Mittel können bis Ende 2008 in Anspruch genommen werden. Damit soll ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagschulen in Deutschland geschaffen werden.

12.1.3.4 Regionalisierungsmittel

Die Aufgabenverantwortung im Bereich des Schienenpersonennahverkehr (SPNV) tragen die Länder. Den Ländern steht für den ÖPNV ein Finanzierungsbetrag aus dem Steueraufkommen des Bundes zu (Artikel 106 a GG).

Gemäß dem Gesetz zur Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs (Regionalisierungsgesetz)¹⁰³ stehen den Ländern für den ÖPNV aus dem Mineralölsteueraufkommen des Bundes Mittel zu. Mit dem ersten Gesetz zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes vom 26. Juni 2002 wurde die Finanzierung des ÖPNV bis zum Jahr 2007 sichergestellt. Dieses Gesetz wurde durch Artikel 25 des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 vom 29. Dezember 2003 geändert. Dem Land Brandenburg standen im Jahr 2006 auf Grund der Einnahmen aus Zuweisungen des Bundes für die Umsetzung der Regionalisierung des SPNV Mittel i. H. v. 398,7 Mio. € zur Verfügung.

Die Zuweisungen des Bundes im Bereich der Regionalisierung des SPNV stellen sich in den Jahren 2002 bis 2006 wie folgt dar:

- Angaben in Mio. € -

	2002	2003	2004	2005	2006
Einnahmen aus Zuweisungen des Bundes für die Umsetzung der Regionalisierung des SPNV	385,2	391,0	389,0	398,8	398,7

Quellen: 2002 bis 2006: Ist lt. Kassenabschluss

Auf Grund der Änderung des Regionalisierungsgesetzes im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes zum Bundeshaushalt 2006 werden sich die Mindereinnahmen des Landes Brandenburg in den Jahren 2006 bis 2011 auf insgesamt 200 Mio. € belaufen.

12.1.4 Bereinigte Einnahmen

Seit dem Haushaltsjahr 2002 ist ein kontinuierlicher Anstieg der bereinigten Einnahmen zu verzeichnen. Im Haushaltsjahr 2006 betrug der Zuwachs zum Vorjahr 5,6 %. Sie beliefen sich im Jahr:

2002	auf	8.508 Mio. €
2003	auf	8.654 Mio. €
2004	auf	9.011 Mio. €
2005	auf	9.098 Mio. € und
2006	auf	9.610 Mio. €

¹⁰³ in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2395), zuletzt geändert durch das Haushaltsbegleitgesetz 2006 vom 29. Juni 2006 (BGBl. I S. 1402)

Die Einnahmesituation des Landes Brandenburg lässt sich mit Hilfe der bereinigten Einnahmen je EW darstellen und mit den übrigen Flächenländern vergleichen. Die nachfolgende Tabelle beschreibt die Entwicklung in den Jahren 2002 bis 2006 in Brandenburg im Vergleich zu den neuen und den alten Flächenländern:

Bereinigte Einnahmen in € je EW					
	2002	2003	2004	2005	2006
Land Brandenburg	3.289	3.360	3.508	3.551	3.764
neue Flächenländer (ohne Brandenburg)	3.518	3.636	3.600	3.612	3.845
alte Flächenländer	2.500	2.491	2.531	2.574	2.737

Quellen: Land Brandenburg: 2002 bis 2006: Ist lt. Kassenabschluss
 Andere Länder: Eigene Berechnungen des LRH aus Ist-Werten, andere Länderangaben 2006 vorläufig
 (Einwohnerzahlen jeweils Stand 30. Juni)

Im Jahr 2006 sind die bereinigten Einnahmen des Landes Brandenburg gegenüber dem Vorjahr um 213 € je EW gestiegen. Die alten Flächenländer verfügten im Jahr 2006 über 1.027 € je EW weniger.

Auf Grund des Anstiegs der Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben um rd. 10 % gegenüber dem Jahr 2005 sank die Nettokreditaufnahme 2006 auf das bislang niedrigste Niveau. Dieser Rückgang und die günstigen Prognosen über die Entwicklung der Steuereinnahmen dürfen nicht zu einer Aufgabe des Konsolidierungskurses führen. Infolge der Degression der Zuweisungen des Bundes (u. a. Korb I des Solidarpakts II) und der EU werden sich langfristig die Einnahmen je EW des Landes Brandenburg den Werten der finanzschwachen Westflächenländer nähern.

12.2 Ausgaben

Die Ausgaben des Landes Brandenburg in den Haushaltsjahren 2004 bis 2011 stellen sich wie folgt dar:

- Angaben in Mio. €-

Ausgaben des Landes 2004 bis 2011								
Arten ¹⁰⁴	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Personalausgaben	2.222	2.095	2.048	2.050	2.082	2.081	2.162	2.161
Globale Mehr- und Minderausgabe Personal				- 6	56	90	101	100
Sächliche Verwaltungsausgaben	348	387	384	427	467	464	478	496
GMA für sächliche Verwaltungsausgaben							- 2	- 2
Zinsausgaben	849	784	783	865	888	924	941	965
Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	4.260	4.605	4.887	4.715	4.849	4.684	4.684	4.539
Investitionsausgaben	1.840	1.753	1.833	1.921	1.847	1.758	1.707	1.653
Globale Mehr- und Minderausgabe				- 3	- 1	- 1	- 101	- 101
<i>Bereinigte Ausgaben¹⁰⁵</i>	<i>9.519</i>	<i>9.624</i>	<i>9.936</i>	<i>9.974</i>	<i>10.131</i>	<i>9.909</i>	<i>9.871</i>	<i>9.711</i>
Ausgleich von Fehlbeträgen	126							
Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	167	218	260	35	41	38	165	118
Haushaltstechnische Verrechnungen	16	15	8	3	2	2	2	2
Gesamtausgaben	9.828	9.857	10.204	10.013	10.173	9.949	10.039	9.832

Quellen: 2004 bis 2006: Ist lt. Kassenabschluss
 2007: Haushaltsplan
 2008 bis 2009: Entwurf des HG
 2010 bis 2011: Finanzplan des Landes Brandenburg (Stand: 10. Juli 2007)
 (Abweichungen durch Rundungen)

¹⁰⁴ nähere Ausführungen zum Gruppierungsplan vgl. Tz. 12.1

¹⁰⁵ Gesamtausgaben ohne Tilgungsausgaben am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke sowie Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren und haushaltstechnische Verrechnungen

Für das Personal (nur HGr. 4) leistete das Land im Jahr 2006 67,8 Mio. € geringere Ausgaben als geplant. Die Minderausgaben sind im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass im Haushaltsjahr 2006 kein neuer Tarifvertrag abgeschlossen wurde. Die Ausgaben für Bezüge und Nebenleistungen der Beamten und Richter sowie für Vergütungen der Angestellten und Löhne für Arbeiter lagen um 43,0 Mio. € unter dem Soll. Die Inanspruchnahme der Mittel für Versorgungsbezüge u. Ä. fiel um 9,1 Mio. € geringer als veranschlagt aus.

Die sächlichen Verwaltungsausgaben lagen zum Jahresabschluss 2006 um 25,4 Mio. € über dem Soll. Die Gerichte und Staatsanwaltschaften leisteten insgesamt um 9,5 Mio. € höhere Ausgaben für Auslagen in Rechtssachen, Kosten der Rechtsberatung nach dem Beratungshilfegesetz und Entschädigungen als geplant. Die Ist-Ausgaben für Aufwandsentschädigungen und Vergütungen an Vormünder, Pfleger und Betreuer lagen um 7,8 Mio. € über dem Soll.

Die Ausgaben für Zinsen unterschritten im Jahr 2006 um 86,8 Mio. € den Ansatz. Auf Grund der ganzjährig günstigen Liquiditätsslage des Landes wurden für die Aufnahme von Kassenkrediten Zinsausgaben i. H. v. nur 5,1 Mio. € (Soll 2006: 18 Mio. €) geleistet. Für Kreditmarktmittel verausgabte das Land Zinsen i. H. v. 777,2 Mio. € (Soll 2006: 833,8 Mio. €)¹⁰⁶.

Die Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen fielen um 253,2 Mio. € höher als etatisiert aus. Allerdings war diese Überschreitung im Wesentlichen auf die mit einem Nullansatz veranschlagten Ausgaben i. H. v. 171,8 Mio. € (2005: 152,8 Mio. €) für die Zuweisungen an die Landkreise und kreisfreien Städte aus Mitteln des Bundes im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II zurückzuführen. Weitere Mehrausgaben i. H. v. 24,0 Mio. € ergaben sich auf Grund der Umsetzung geänderter Rechtsprechung bei der Zusatz- und Sonderversorgung (Gesetz zur Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus Sonder- und Zusatzversorgungssystemen des Beitrittsgebietes [Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz - AAÜG]). Das MBJS hat an Schulen in freier Trägerschaft Mehrausgaben i. H. v. insgesamt 12,8 Mio. € geleistet. Die Zuweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs betragen im Jahr 2006 1.859,2 Mio. € Gegenüber dem Vorjahr entspricht dies einem Anstieg um 78,1 Mio. € (+ 4,4 %).

Das Land leistete für Baumaßnahmen Ausgaben i. H. v. 229,4 Mio. € die um 79,9 Mio. € über dem Soll lagen. In Hochbaumaßnahmen¹⁰⁷ investierte das Land 3,1 Mio. € mehr als geplant. Die Ressorts MW und MLUV verausgabten 45,2 Mio. € bzw. 29,6 Mio. € mehr als etatisiert. Dabei leistete das MW im Rahmen der Wirtschafts- und Strukturförderung Ausgaben für Baumaßnahmen im Hochschulbereich und bei Landes- und Wasserstraßen, die aus EFRE-Mitteln finanziert wurden. Das MLUV deckte die Mehrausgaben ebenfalls überwiegend aus europäischen Mitteln.

¹⁰⁶ Kapitel 20 650 - Schuldenverwaltung -, Titel 575 10 - Zinsen für Kreditmarktmittel -

¹⁰⁷ nur Einzelplan Hochbaumaßnahmen des Landes Brandenburg

Die sonstigen Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen blieben wie schon im Vorjahr deutlich unter dem Soll. Die Minderausgaben beliefen sich auf 295,1 Mio. € (2005: 326,6 Mio. €). Das MW hat von der Ausgabeermächtigung für Maßnahmen der Investitionsförderung im Rahmen der Wirtschafts- und Strukturförderung i. H. v. 569,6 Mio. € lediglich 424,0 Mio. € in Anspruch genommen. Unter Berücksichtigung der Ausgaben für Baumaßnahmen hat es investive Mittel i. H. v. 100,3 Mio. € für wirtschafts- und strukturfördernde Maßnahmen nicht verausgabt. Das MLUV hat im Rahmen der Strukturförderung Landwirtschaft und Entwicklung ländlicher Räume bei einem Ansatz von 247,5 Mio. € Ausgaben i. H. v. 112,7 Mio. € geleistet.

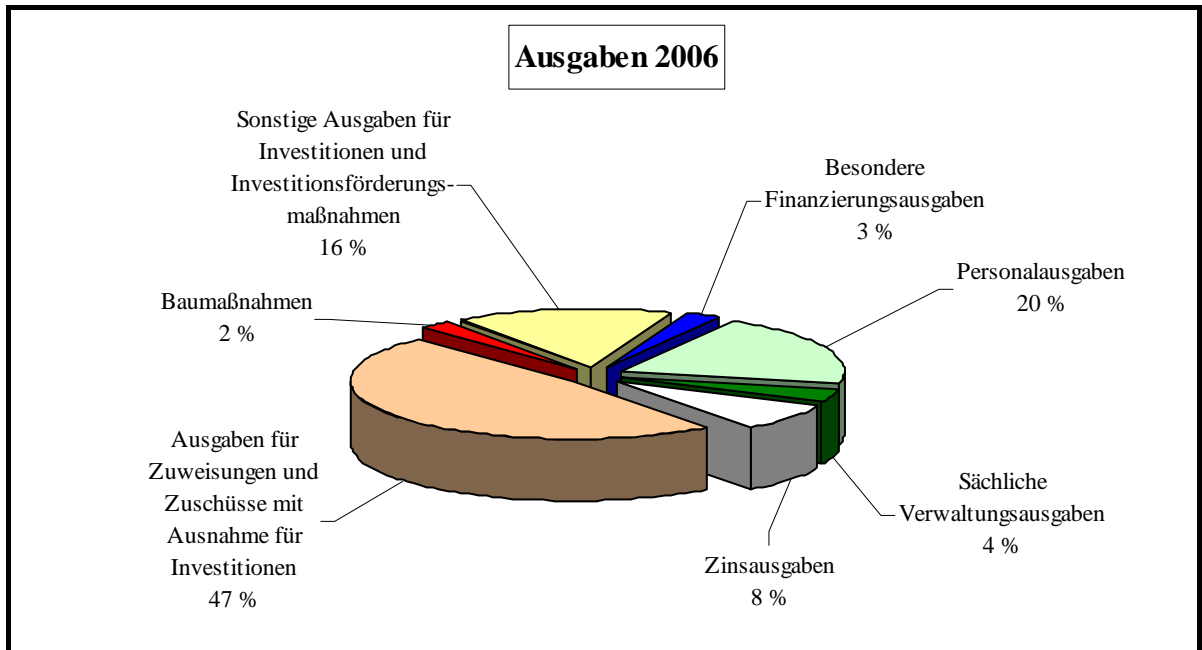
Die Tabelle veranschaulicht die Entwicklung der Ausgabenarten in den Jahren 2005 und 2006 auch im Vergleich zum Soll 2007.

- Angaben in Mio. € -

Arten	Ist 2005	Ist 2006	Mehrausgaben/ Minderausgaben	Mehrausgaben/ Minderausgaben in %	Anteil am Haushalts- volumen 2005 in %	Soll 2007
1	2	3	4(3-2)	5(4/2)	6	7
Personalausgaben	2.095,1	2.048,0	- 47,1	- 2,2	20,1	2.049,7
Sächliche Verwaltungsausgaben	387,2	384,4	- 2,8	- 0,7	3,8	427,2
Zinsausgaben	783,5	782,9	- 0,6	- 0,1	7,7	864,6
Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	4.604,9	4.887,4	282,5	6,1	47,9	4.715,7
Baumaßnahmen	178,9	229,4	50,5	28,2	2,2	174,5
Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	1.574,4	1.604,0	29,6	1,9	15,7	1.746,2
Besondere Finanzierungsausgaben	233,1	268,0	34,9	15,0	2,6	35,2
<i>nachrichtlich:</i>						
<i>Ausgaben der laufenden Rechnung</i>	<i>7.870,5</i>	<i>8.101,9</i>	<i>231,4</i>	<i>2,9</i>	<i>79,4</i>	<i>8.056,4</i>
<i>Ausgaben der Kapitalrechnung</i>	<i>1.753,5</i>	<i>1.834,2</i>	<i>80,7</i>	<i>4,6</i>	<i>18,0</i>	<i>1.920,9</i>
<i>GMA</i>						<i>- 3,0</i>

Quellen: 2005 und 2006: Ist lt. Kassenabschluss
2007: Haushaltsplan
(Abweichungen durch Rundungen)

Die nachfolgende Grafik zeigt die Struktur der Ausgaben des Landes Brandenburg im Jahr 2006:



47 % aller Ausgaben des Landes wurden im Haushaltsjahr 2006 für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen getätigt. Auch im Jahr 2006 liegt der Anteil der Ausgaben für Baumaßnahmen (2 %) wie im Jahr 2005 unter dem der besonderen Finanzierungsausgaben (3 %).

12.2.1 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen

Die vorbezeichneten Ausgaben stellen den größten Ausgabeposten im Landeshaushalt dar. Allein auf Zuweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände entfiel im Haushaltsjahr 2006 ein Betrag von 2.535 Mio. € Diese Summe lag um 487 Mio. € über den Personalausgaben des Landes (nur HGr. 4).

Ein Vergleich der Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen Brandenburgs mit den übrigen neuen Ländern (ohne Brandenburg) zeigt für das Haushaltsjahr 2006 folgendes Bild:

- in €je EW -

	Brandenburg	Sachsen	neue Länder (ohne Brandenburg)
Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen (HGr. 6)	1.914	1.480	1.682

Quellen: Brandenburg: Ist lt. Kassenabschluss 2006
 neue Länder: Vierteljahresstatistik über die Ausgaben und Einnahmen der staatlichen Haushalte, 1. bis 4. Vierteljahr 2006; eigene Berechnungen (Einwohnerstand 30. Juni 2006)

Brandenburg leistete 232 € je EW (592,3 Mio. €) (2005: 146,8 € je EW, 376,1 Mio. €) höhere Ausgaben für diese konsumtiven Zwecke als die übrigen neuen Länder. Die Mehrausgaben im Vergleich zu Sachsen belaufen sich auf 434 € je EW (1.107,9 Mio. €) (2005: 320,8 € je EW, 821,9 Mio. €).

Die Ursachen für diese Unterschiede sind auch darauf zurückzuführen, dass Brandenburg im Haushaltsjahr 2006 für laufende Zuweisungen und Zuschüsse an Sonstige (u. a. Schuldendiensthilfen) Ausgaben i. H. v. 618 € je EW leistete, die um durchschnittlich das 1,6-fache über den Ausgaben je EW der anderen neuen Länder lagen. Wesentlichen Anteil daran hat das LWV. Auch unterschiedliche Veranschlagungsstrukturen (Stichworte: Globalzuweisungen an Hochschulen, Landesbetriebe) können zur Erklärung der Ausgabenunterschiede eine Rolle spielen.

12.2.2 Baumaßnahmen und sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Im Jahr 2006 hat der Haushaltsgesetzgeber die Landesregierung zu Ausgaben i. H. v. 2.048,6 Mio. € für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ermächtigt. Im Haushaltsvollzug wurden jedoch lediglich Ausgaben i. H. v. 1.833,4 Mio. € geleistet. Die Ausschöpfung der im Jahr 2006 bereitstehenden Mittel für Investitionen hat sich gegenüber dem Vorjahr um rd. 80 Mio. € verbessert. Dennoch setzte sich auch im abgelaufenen Jahr der seit einigen Haushaltsjahren zu erkennende Trend fort, dass der Ausgabenrahmen nicht vollständig ausgeschöpft wird. Dies zeigt die nachfolgende Tabelle:

- Angaben in Mio. € -

Ausgabenart	2002		2003		2004		2005		2006	
	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist
Investitionsausgaben (HGr. 7, 8)	2.362,7	2.161,2	2.089,1	1.781,7	2.012,8	1.840,3	2.062,9	1.753,3	2.048,6	1.833,4
Baumaßnahmen (HGr. 7)	335,3	357,9	320,4	309,2	283,7	297,0	161,9	178,9	149,5	229,4
Investitionsförderung (OGr. 83 bis 89)	1.943,1	1.731,6	1.710,4	1.421,3	1.665,3	1.482,0	1.858,6	1.526,3	1.856,5	1.556,0
Investitionsquote* (in %)	23,3	21,3	21,0	18,6	20,8	19,3	20,7	18,2	20,6	18,5

Quellen: 2002 bis 2006: Haushalts- und Nachtragshaushaltspläne, Ist lt. Kassenabschluss

* Verhältnis zwischen den investiven und bereinigten Ausgaben

Die Investitionsquote stieg im Jahr 2006 um 0,3 Prozentpunkte auf 18,5 % im Vergleich zum Vorjahr. Der Vergleich der Ansätze mit den Ergebnissen zeigt wie schon im Vorjahr, dass die für Zwecke der Investitionsförderung jährlich bereitgestellten Mittel nicht ausgeschöpft werden. Auch wenn die Investitionsausgaben nicht aus den Einsparungen ausgeklammert werden können, ist der stetig sinkende Anteil der Investitionsausgaben angesichts des infrastrukturellen Nachholbedarfs und der Wirtschaftsschwäche des Landes nach Auffassung des LRH nicht unbedenklich. Er hatte die Landesregierung aufgefordert, die Ursachen für die unzureichende Inanspruchnahme der Ansätze zu ermitteln und ggf. bei der Veranschlagung den tatsächlichen Bedarf zu berücksichtigen.

12.2.3 Bereinigte Ausgaben

Nach Abschluss des Haushaltsvollzugs 2006 betragen die bereinigten Ausgaben¹⁰⁸ 9.936,1 Mio. € Im Vergleich zum Vorjahr bedeutete dies einen Anstieg um 312,1 Mio. € (+ 3,2 %). Das Land leistete allein für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen um 282,5 Mio. € höhere Ausgaben als im Jahr 2005. Die bereinigten Ausgaben beliefen sich im Jahr:

2002	auf	10.163 Mio. €
2003	auf	9.599 Mio. €
2004	auf	9.519 Mio. €
2005	auf	9.624 Mio. € und
2006	auf	9.936 Mio. €

Damit setzte sich im Jahr 2006 der im Jahr 2005 begonnene Anstieg der bereinigten Ausgaben deutlich fort. Unverändert weist Brandenburg, wie die übrigen neuen Länder auch, überdurchschnittlich hohe bereinigte Ausgaben auf. Dies veranschaulicht die nachfolgende Tabelle:

- in € je EW -

	2002	2003	2004	2005	2006
Land Brandenburg	3.929	3.727	3.706	3.756	3.892
neue Flächenländer (ohne Brandenburg)	3.856	3.963	3.872	3.856	3.884
alte Flächenländer	2.790	2.798	2.787	2.831	2.830

Quellen: Land Brandenburg: 2002 bis 2006: Ist lt. Kassenabschluss
andere Länder: Eigene Berechnungen des LRH aus Ist-Werten,
Länderangaben 2006 vorläufig
(Einwohnerzahlen jeweils Stand 30. Juni)

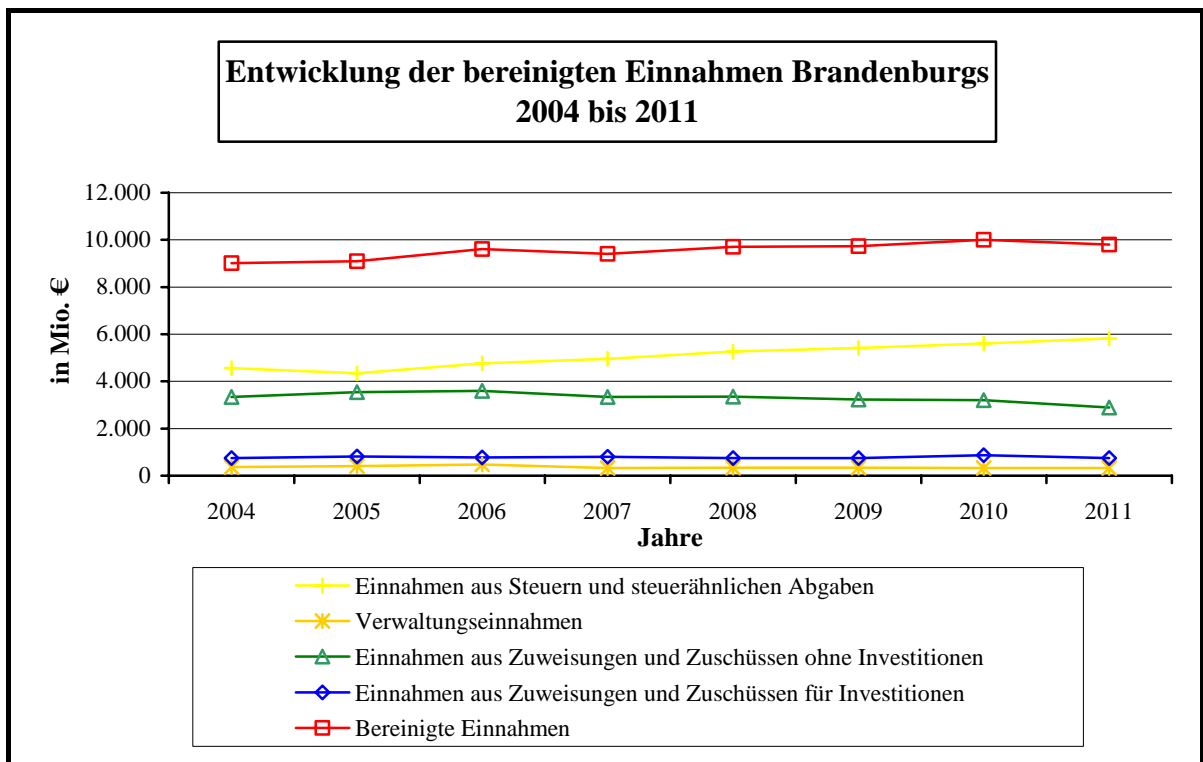
¹⁰⁸ zur Definition der bereinigten Ausgaben vgl. Tz. 12.2

Auf Grund der Degression der Solidarpakt II Mittel werden die bereinigten Einnahmen des Landes bis 2019 das Niveau der westlichen Flächenländer erreichen. Daher ist der Kurs der konsequenten Ausgabenreduzierung fortzusetzen.

12.3 Eckwerte der mittelfristigen Finanzplanung 2007 bis 2011

Die Landesregierung hat am 10. Juli 2007 die mittelfristige Finanzplanung für die Jahre 2007 bis 2011 verabschiedet. Ihr Ziel ist es, auf der Grundlage einer Fortschreibung aktueller Wirtschafts- und Haushaltsdaten den haushaltspolitischen Handlungsbedarf im Planungszeitraum zu veranschaulichen.

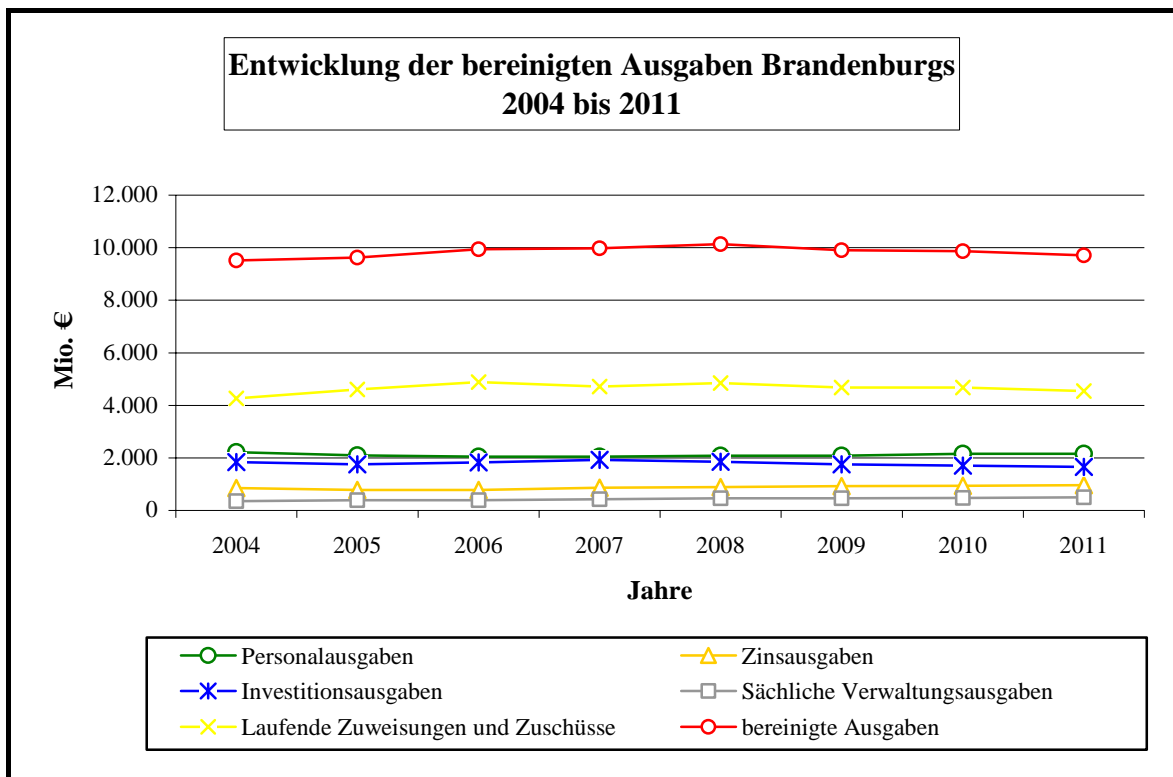
Dieser Handlungsbedarf lässt sich aus der Analyse der voraussichtlichen Entwicklung der Eckwerte der mittelfristigen Finanzplanung, den bereinigten Einnahmen und Ausgaben, ermitteln. Die folgende Grafik zeigt die Entwicklung der **bereinigten Einnahmen** insgesamt und ihrer Einzelpositionen in den Jahren 2004 bis 2011.



Quellen: 2004 bis 2006: Ist lt. Kassenabschluss
 2007: Haushaltsplan
 2008 bis 2009: Entwurf des HG
 2010 bis 2011: Finanzplan des Landes Brandenburg (Stand: 10. Juli 2007)

Die mittelfristige Finanzplanung 2006 bis 2010 basierte auf bereinigten Einnahmen i. H. v. durchschnittlich 9,3 Mrd. € Gemäß der aktuellen mittelfristigen Finanzplanung geht die Landesregierung nunmehr von bereinigten Einnahmen i. H. v. durchschnittlich 9,7 Mrd. € im Zeitraum 2007 bis 2011 aus. Das MdF rechnet mit einem Anstieg der Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben um 873,6 Mio. € (17,6 %) von 4.956,9 Mio. € im Jahr 2007 auf 5.830,5 Mio. € im Jahr 2011, was einer jahresdurchschnittlichen Steigerungsrate von rd. 4 % entspricht. Dies verdeutlicht die Verbesserung der finanziellen Perspektiven des Landes, die mit der wirtschaftlichen Erholung in Deutschland verbunden ist.

Im Vergleich zu den bereinigten Einnahmen weisen die **bereinigten Ausgaben** und ihre Einzelpositionen in den Jahren 2004 bis 2011 die folgende Entwicklung auf.



Quellen: 2004 bis 2006: Ist lt. Kassenabschluss
 2007: Haushaltsplan
 2008 bis 2009: Entwurf des HG
 2010 bis 2011: Finanzplan des Landes Brandenburg (Stand: 10. Juli 2007)

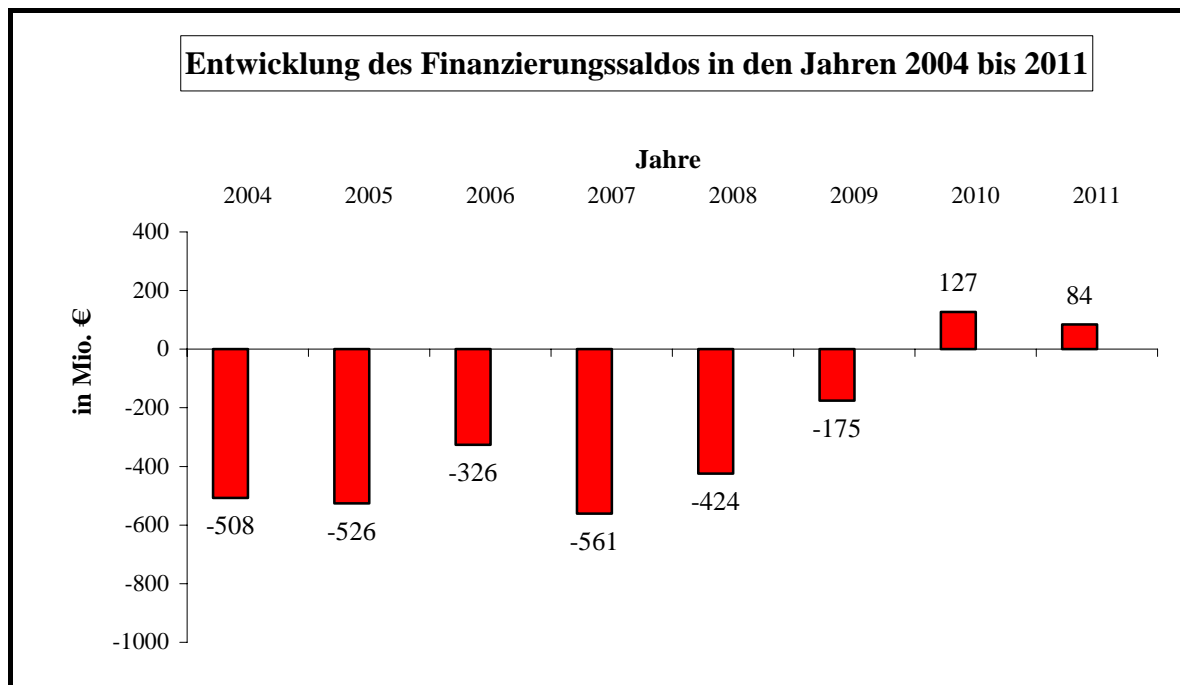
Für die Jahre 2007 bis 2011 beabsichtigt das Land, Ausgaben i. H. v. 9,9 Mrd. € jährlich zu leisten. Die Zinsausgaben werden in diesem Zeitraum um 100,1 Mio. € (11,6 %) von 864,6 Mio. € auf 964,5 Mio. € ansteigen. Die Zinsausgabenquote¹⁰⁹ wird im Jahr 2011 9,9 % und die Zinssteuerquote¹¹⁰ 16,6 % betragen. Die sächlichen Verwaltungsausgaben nehmen in den Jahren 2007 bis 2011 um 68,9 Mio. € (16,1 %) zu. Diese Steigerung ist auf die Veranschlagung von Mietzahlungen an den BLB zurückzuführen.

Im Vergleich zu den konsumtiven Ausgaben werden die Investitionsausgaben (HGr. 7, 8) stetig zurückgehen und um 268,2 Mio. € (- 14 %) von 1.920,8 Mio. € im Jahr 2007 auf 1.652,6 Mio. € im Jahr 2011 sinken. Der Anteil der Investitionsausgaben an den bereinigten Ausgaben fällt in diesem Zeitraum von 19,3 % auf 17 %.

¹⁰⁹ Die Zinsausgabenquote ist definiert als das Verhältnis der Zinsausgaben an Kapitalmarkt zu den bereinigten Gesamtausgaben des Landes.

¹¹⁰ Die Zinssteuerquote ist definiert als das Verhältnis der Einnahmen aus Steuern (ohne steuerähnliche Abgaben) zu den Zinsausgaben an Kapitalmarkt.

Nach den Eckwerten der mittelfristigen Finanzplanung verringert sich der Betrag des negativen **Finanzierungssaldos**¹¹¹ in den Jahren 2008 und 2009. Ab dem Jahr 2010 gelingt es dem Land, Überschüsse zu erwirtschaften, wie die nachfolgende Grafik zeigt.



Quellen: 2004 bis 2006: Ist lt. Kassenabschluss
 2007: Haushaltsplan
 2008 bis 2009: Entwurf des HG
 2010 bis 2011: Finanzplan des Landes Brandenburg (Stand: 10. Juli 2007)

Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, ab dem Haushaltsjahr 2010 auf eine **Nettokreditaufnahme** zu verzichten. Der Schuldenstand des Landes würde bei erfolgreicher Umsetzung dieser Vorgabe bei rd. 19,1 Mrd. € stagnieren.

Hierzu ist es jedoch erforderlich, die Finanzierungslücken, wie sie in der GMA zum Ausdruck kommen, im Finanzplanungszeitraum zu schließen.

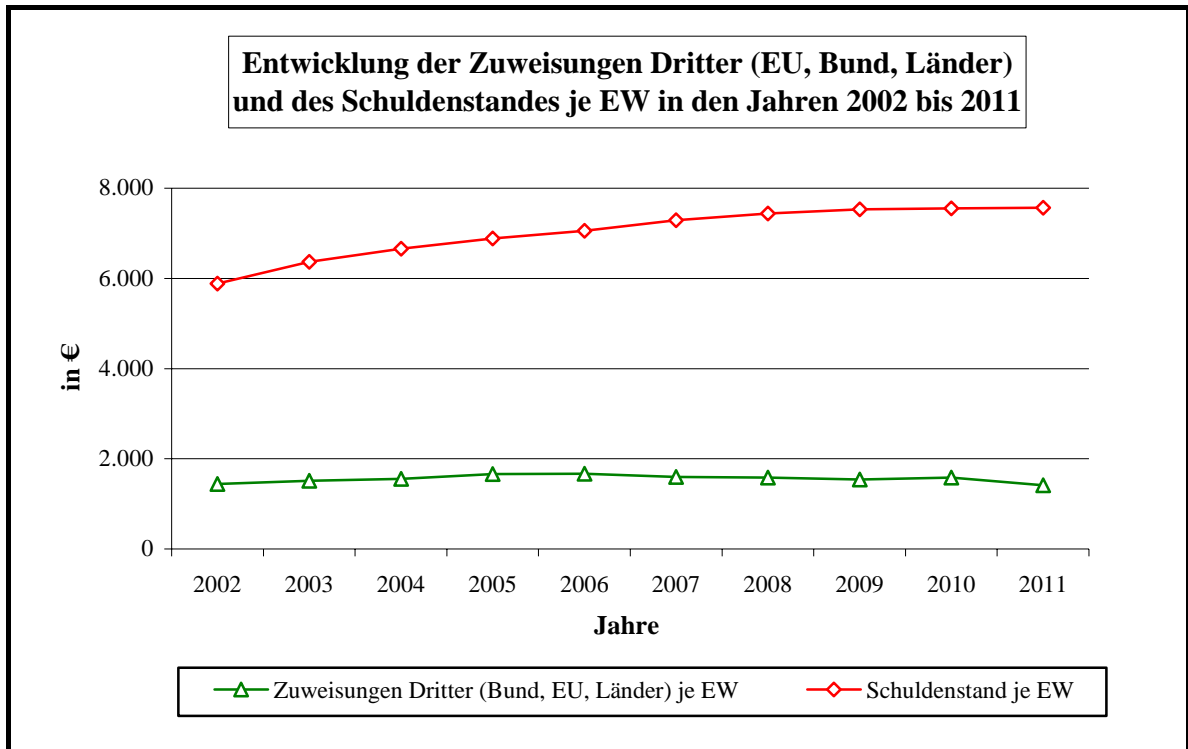
- Angaben in Mio. € -

Arten	2007	2008	2009	2010	2011
Nettokreditaufnahme	560	335	170	0	0
GMA	- 2			- 100	- 100

Quellen: 2007: Haushaltsplan
 2008 bis 2009: Entwurf des HG
 2010 bis 2011: Finanzplan des Landes Brandenburg (Stand: 10. Juli 2007)

¹¹¹ Der Finanzierungssaldo ist der Unterschiedsbetrag zwischen den bereinigten Einnahmen und den bereinigten Ausgaben. Er wird im Haushaltsvollzug im Wesentlichen durch die Aufnahme von Krediten ausgeglichen.

Die zukünftige Entwicklung der Einnahmen wird auch durch die demografische Entwicklung im Land Brandenburg beeinflusst. Die Einwohneranteile sind u. a. Maßstab für den „Länderfinanzausgleich“. Zusätzlich sind die sinkenden Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen Dritter, z. B. SoBEZ nach dem Solidarpakt II, in den kommenden Haushaltsjahren zu berücksichtigen. Auf Grund dieser Entwicklung wird sich im Finanzplanungszeitraum bis 2011 die Schere zwischen den Einnahmen aus den Zuweisungen Dritter (EU, Bund, Länder) und dem Schuldenstand je EW weiter öffnen, wie die nachfolgende Grafik zeigt.



Quelle: 2002 bis 2006: Ist lt. Kassenabschluss
 2007: Haushaltsplan
 2008 bis 2009: Entwurf des HG
 2010 bis 2011: Finanzplanung 2007 bis 2011 (Stand: 10. Juli 2007)
 (Einwohnerzahlen: 2002 bis 2006: jeweils zum 30. Juni;
 2007 bis 2011: Jahresangaben nach LDS (Herausgeber),
 Bevölkerungsprognose des Landes Brandenburg für den Zeitraum 2005 bis 2030, S. 36)

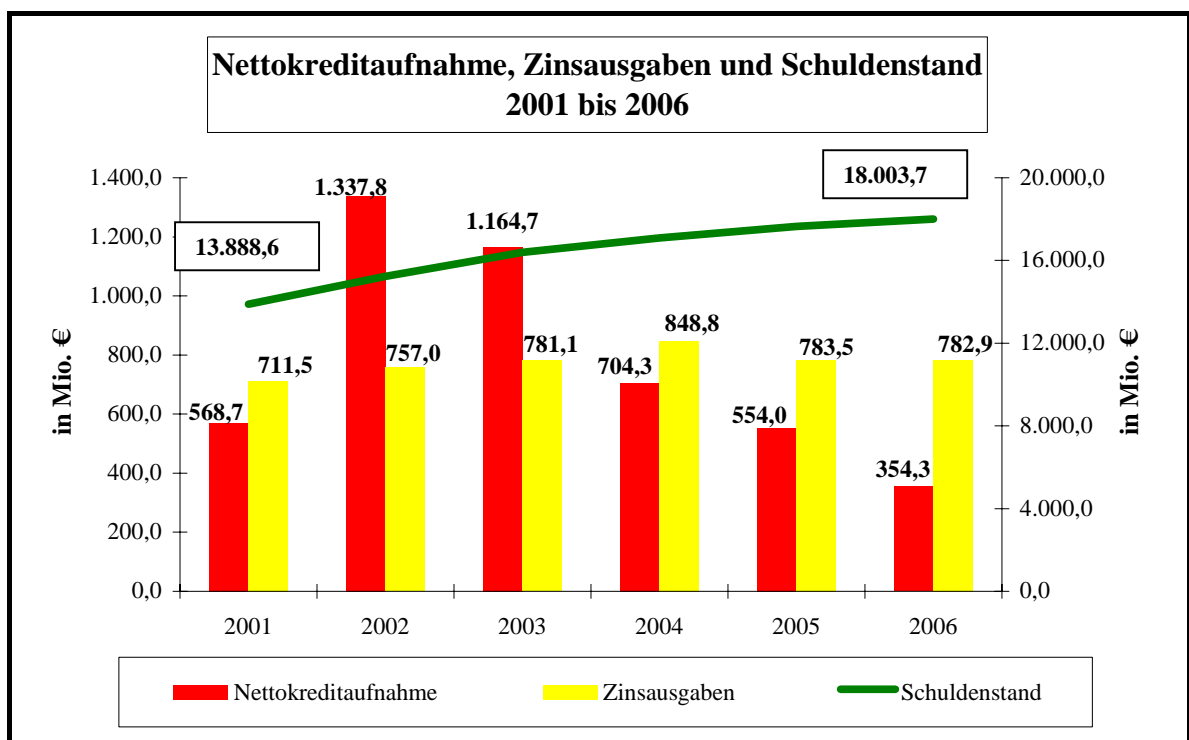
Ausgehend vom Ist des Jahres 2006 werden die Einnahmen aus den Zuweisungen der EU, des Bundes und der Länder in den Jahren 2006 bis 2011 je EW um 254 € (15,2 %) sinken. Dieser Rückgang ergibt sich im Wesentlichen aus der im Jahr 2008 beginnenden Degression der SoBEZ (Korb I des Solidarpakts II) und - nach jetziger Rechtslage - dem Wegfall der SoBEZ zum Ausgleich von Sonderlasten durch die strukturelle Arbeitslosigkeit und der daraus entstehenden überproportionalen Lasten bei der Zusammenführung der Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige im Jahr 2011. Unter der Annahme, dass in den Haushaltsjahren 2010 und 2011 die Nettokreditaufnahme Null beträgt, beläuft sich im Jahr 2011 der Schuldenstand je EW auf 7.569 €. Dies entspricht einem Anstieg um 516 € (7,3 %) im Zeitraum 2006 bis 2011.

Diese Entwicklung unterstreicht die Notwendigkeit, die Finanzierungslücken zu schließen. Dabei steht die Haushaltspolitik des Landes vor der Notwendigkeit, durch Einsparungen die Ausgabenhöhe an die Einnahmenhöhe heranzuführen. Die beschlossene Fortführung der Reduzierung der Personalstellen bis zum Jahr 2012 bildet dabei einen wichtigen Baustein zur Bewältigung dieser Aufgabe, kann aber nicht beliebig fortgesetzt werden.

12.4 Nettokreditaufnahme, Finanzierungssaldo, Zinsausgaben und Schuldenstand

Infolge des Haushaltsvollzugs 2006 ergab sich eine Nettokreditaufnahme i. H. v. 354,3 Mio. € (2005: 554,0 Mio. €). Der Finanzierungssaldo belief sich auf den negativen Betrag von 326,4 Mio. € (2005: minus 525,9 Mio. €). Das Land leistete im Jahr 2006 Zinsausgaben von 782,9 Mio. € (2005: 783,5 Mio. €). Der Schuldenstand stieg auf 18.003,7 Mio. € was 7.052,4 €/je EW (Einwohnerstand: 30. Juni 2006) entspricht. Er wird gemäß der mittelfristigen Finanzplanung bis zum Jahr 2009 auf 19.069 Mio. € ansteigen. In den Jahren 2010 und 2011 ist keine Nettokreditaufnahme vorgesehen.

Die nachfolgende Grafik stellt den Zusammenhang zwischen Nettokreditaufnahme, Zinsausgaben und Schuldenstand dar.



Quellen: 2001 bis 2006: Ist lt. Kassenabschluss (Angaben 2001 umgerechnet in €)

Im Jahr 2006 erreichte die Nettokreditaufnahme ihr bislang niedrigstes Niveau. Die Darstellung zeigt, dass seit dem Jahr 2002 die Neuverschuldung um 73,5 % gesenkt wurde. Die Nettokreditfinanzierungsquote belief sich auf 3,6 % im Jahr 2006. Von den neuen Ländern schlossen Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen das Haushaltsjahr 2006 ohne Nettokreditaufnahme ab.

Im Zeitraum 2001 bis 2006 stiegen die Zinsausgaben um 10 %. Die Grafik verdeutlicht, dass der kontinuierliche Rückgang der Nettokreditaufnahme zu einer Verlangsamung des Anstiegs der Zinsausgaben geführt hat. Gemäß dem Haushaltsplan 2007 werden die Zinsausgaben voraussichtlich um 81,7 Mio. € auf 864,6 Mio. € ansteigen. Dies entspricht einem Zuwachs von 10,4 % zu dem Ist 2006.

Der Anteil der Einnahmen aus Steuern, der für die Zinsverpflichtungen des Landes im Jahr 2006 eingesetzt wurde, ist zum Vorjahr von 18,1 % auf 16,5 % gesunken. Diese Entwicklung ist im Wesentlichen auf die Verringerung der jährlichen Nettokreditaufnahme zurückzuführen. Das Land sollte daher diesen Kurs fortsetzen, um der Einschränkung seiner Handlungsfähigkeit durch steigende Zinsverpflichtungen entgegenzuwirken. Auch dies unterstreicht die Notwendigkeit, die Ausgaben an das mittelfristig sinkende Einnahmenniveau heranzuführen.

So wurde seit dem Jahr 2002 der Finanzierungssaldo deutlich reduziert, wie die nachfolgende Tabelle zeigt:

- Angaben in Mio. €-

Jahr	Bereinigte Einnahmen Soll	Bereinigte Ausgaben Soll	Finanzierungssaldo Soll	Bereinigte Einnahmen Ist	Bereinigte Ausgaben Ist	Finanzierungssaldo Ist
2001	9.541,2	9.972,6	- 431,4	9.353,4	9.915,9	- 562,5
2002	9.108,5	10.130,5	- 1.022,0	8.508,0	10.163,1	- 1.655,1
2003	8.935,9	9.937,3	- 1.001,4	8.654,5	9.599,4	- 944,9
2004	8.677,8	9.677,2	- 999,4	9.010,8	9.519,2	- 508,4
2005	8.976,2	9.949,5	- 973,3	9.098,1	9.624,0	- 525,9
2006	9.189,3	10.017,5	- 828,2	9.609,7	9.936,1	- 326,4

Quellen: MdF und eigene Berechnungen (Angaben 2001 umgerechnet in €)
(Abweichungen durch Rundungen)

Im Jahr 2006 erreichte der Finanzierungssaldo den bislang niedrigsten Betrag. Begünstigt durch eine gute Einnahmeentwicklung ist es der Landesregierung gelungen, die Lücke zwischen den bereinigten Einnahmen und den bereinigten Ausgaben um 199,5 Mio. € auf 326,4 Mio. € zu verringern.

12.5 Fortschrittsbericht „Aufbau Ost“

Die neuen Länder und Berlin legen in ihren jährlichen Fortschrittsberichten „Aufbau Ost“ über ihre jeweiligen Fortschritte bei der Schließung der Infrastrukturlücke, die Verwendung der erhaltenen Mittel aus den SoBEZ und die finanzwirtschaftliche Entwicklung der Länder- und Kommunalhaushalte einschließlich der Begrenzung der Nettoneuverschuldung Rechenschaft ab.

Zum 1. Januar 2005 ist der Solidarpakt II in Kraft getreten. Die den neuen Ländern und Berlin im Rahmen des Korbes I zur Verfügung gestellten SoBEZ werden nach § 11 Abs. 3 FAG „zur Deckung von teilungsbedingten Sonderlasten aus dem bestehenden infrastrukturellen Nachholbedarf und zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft“ gewährt. Die Berücksichtigung von Ausgaben für Sonder- und Zusatzversorgungssysteme nach dem AAÜG im Nachweis der zweckgemäßen Verwendung der SoBEZ ist seit dem 1. Januar 2005 auf Grund der gesetzlichen Regelung ausgeschlossen.

Das Land Brandenburg hat im Jahr 2006 seinen Fortschrittsbericht „Aufbau Ost“ für das Berichtsjahr 2005 vorgelegt. Die folgende Tabelle zeigt das Ergebnis der Verwendungsrechnung der SoBEZ im Land Brandenburg für die Jahre 2004 und 2005 (Länder- und Gemeindehaushalte)¹¹²:

- in €je EW -

Lfd. Nr.	Zweckgemäße Verwendung der SoBEZ	2004	2005
1	Investive Verwendung	226	247
2	Ausgleich der UKF	135	77
3	AAÜG	157	0
4(1+2+3)	Zweckgemäße Verwendung	518	324
5	SoBEZ	581	589
6(4-5)	Saldo zweckgemäße Verwendung - SoBEZ	- 63	- 265
7	Verwendungsanteil	89 % ¹¹³	55 %

Quelle: MdF, Fortschrittsbericht „Aufbau Ost“ des Landes Brandenburg für das Jahr 2005, S. 44

Der Anteil der SoBEZ, der investiv verwendet wurde, stieg im Jahr 2005 um 21 €je EW an. Der Anteil der SoBEZ, der beim Nachweis der SoBEZ zum Ausgleich der UKF in Ansatz gebracht wurde, sank im Vergleich zum Berichtsjahr 2004 um 58 €je EW. Dieser Rückgang ist im Wesentlichen auf zwei Ursachen zurückzuführen:

- Mit dem Inkrafttreten des neuen FAG zum 1. Januar 2005 werden im bundesstaatlichen Finanzausgleich die Steuereinnahmen der Gemeinden mit 64 % statt bisher mit 50 % berücksichtigt, so dass ein höherer Anteil der UKF bereits durch den Länderfinanzausgleich und die Fehl-BEZ ausgeglichen wird. Dies führt zu einem um 7 Prozentpunkte geringeren Nachweis der SoBEZ im Vergleich zum Vorjahr.

¹¹² Der Bund verzichtet im Gegensatz zu den Ländern auf eine getrennte Darstellung der zweckgemäßen Verwendung der SoBEZ nach Gebietskörperschaften. Daher erfolgt im Jahresbericht nur eine Darstellung auf der konsolidierten Ebene.

¹¹³ Nachberechnungen des BMF haben für das Jahr 2004 durch eine weitere Anerkennung von 93 Mio. € zu einer Nachweisquote von 96 % geführt.

- Auch wurde zum Nachweis der UKF erstmals das Saarland als das westdeutsche Land mit den finanzschwächsten Kommunen als einziges Vergleichsland herangezogen. Damit ist sicher gestellt, dass den finanzschwachen Ländern zum Ausgleich der Finanzkraft ihrer Kommunen nur ein angemessener und kein vollständiger Ausgleich gewährt wird.

Insgesamt ergibt sich eine dem Zweck entsprechende Verwendungsquote von 55 % im Jahr 2005. Mit einer investiven Verwendung von 42 % liegt Brandenburg knapp unter dem Durchschnitt der ostdeutschen Flächenländer von 48 %. Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen erreichen eine höhere Verwendungsquote (47 % bzw. 82 %).

Mit Beginn des Berichtsjahres 2005 wurde Einvernehmen zwischen dem Bund und den Ländern erzielt, die Ausgaben der Länder für Schuldendiensthilfen (OGr. 66), ohne Wohnungsbau, im Nachweis der zweckgemäßen investiven Verwendung der SoBEZ zu berücksichtigen. Die Länder begründen dies damit, dass die Schuldendiensthilfen der Finanzierung von Infrastrukturmaßnahmen dienen und damit die im FAG genannten Anforderungen erfüllen.

12.6 Finanzbeziehung des Landes zu den Kommunen

12.6.1 Leistungen des Landes an die Kommunen im Rahmen des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes (BbgFAG)

Nach Artikel 99 der Verfassung des Landes Brandenburg hat das Land durch einen Finanzausgleich dafür zu sorgen, dass die Gemeinden und Gemeindeverbände ihre Aufgaben erfüllen können. Im Rahmen des Finanzausgleichs sind sie angemessen an den Steuereinnahmen des Landes zu beteiligen.

Durch das BbgFAG vom 29. Juni 2004 wurden ab 1. Januar 2005 die Finanzbeziehungen zwischen dem Land und den Kommunen auf eine dauerhafte Grundlage gestellt. Neben den Zuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich erhalten die Städte, Gemeinden und Landkreise Zuweisungen für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben. Diese Zuweisungen sind außerhalb des BbgFAG gesetzlich geregelt.

Die Leistungen des Landes an die Kommunen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs zeigen folgende Entwicklung:

- Angaben in Mio. € -

Leistungen des Landes an Kommunen im Rahmen des GFG/BbgFAG								
	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Steuerverbundmasse (netto)	1.499	1.639	1.702	1.682	1.823	1.761	1.736	1.744
Sonstige Zuweisungen, Erstattungen und Zuschüsse	181	330	322	641	633	637	642	645
Gesamt¹¹⁴	1.680	1.969	2.024	2.323	2.456	2.398	2.378	2.389

Quellen: Soll lt. Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG)/BbgFAG und Haushaltsplänen
Schreiben des MdF vom 5. Juli 2007
(Abweichungen durch Rundungen)

Ab dem Jahr 2005 werden den Kommunen nach dem BbgFAG 20 % des allgemeinen Steuerverbundes, des Länderfinanzausgleichs und der Fehl-BEZ und 40 % des brandenburgischen Anteils an den SoBEZ zugewiesen. Die Verbundmasse des laufenden Jahres wird jeweils um den Ausgleichsbetrag aus der exakten Abrechnung des vorvergangenen Jahres reduziert oder angehoben. Im Jahr 2007 beträgt die Steuerverbundmasse nach Abzug des Ausgleichs der Vorjahre 1.682 Mio. € und liegt geringfügig unter dem Vorjahreswert.

Der Anstieg der Ausgaben für sonstige Zuweisungen, Erstattungen und Zuschüsse um 319 Mio. € im Jahr 2007 im Vergleich zum Vorjahr ist darauf zurückzuführen, dass die Kommunen auf Grund der seit dem 1. Januar 2007 geänderten Rechtslage einen Ausgleich für die kommunale Zuständigkeit nach dem Gesetz zur Ausführung des zwölften SGB¹¹⁵ erhalten. Auf Grund der den örtlichen Trägern der Sozialhilfe ab dem Jahr 2007 bundesgesetzlich übertragenen Aufgaben entfällt ab diesem Zeitpunkt die Kostenerstattungspflicht des Landes für übertragene Aufgaben nach Artikel 97 Abs. 3 Landesverfassung. Die bisher bei Kapitel 07 070 - Förderung der Sozialstruktur -, Titel 633 70 - Kostenerstattungen an örtliche Sozialhilfeträger - veranschlagten Mittel wurden in das Kapitel 20 030 umgesetzt.

¹¹⁴ 3,6 Mio. € weniger in den Jahren 2001 bis 2004 und 2,5 Mio. € weniger ab dem Jahr 2005 wegen Vorwegentnahme für Hauptstadtmittel; 7,7 Mio. € weniger im Jahr 2004 wegen Aufgabenveränderung der regional zuständigen Schulämter

¹¹⁵ GVBl. I/06 S. 166

Aus der Verbundmasse werden insbesondere die allgemeinen und die investiven Schlüsselzuweisungen gespeist. Weitere Zuweisungen erhalten die Kommunen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs aus dem Schullastenausgleich, dem Familienleistungsausgleich und aus verschiedenen Sonderausgleichsfonds. Überdies erhalten die Kommunen einen jährlichen Betrag von 190 Mio. € zum Ausgleich der Mehrbelastungen durch das 4. Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt („Hartz IV“). Das Land erhält diesen Betrag als SoBEZ vom Bund und gibt ihn ungekürzt an die Kommunen weiter.

In § 16 BbgFAG sind die Bedarfszuweisungen des Landes zum Ausgleich besonderen Bedarfs der Gemeinden und Landkreise (Ausgleichsfonds) geregelt¹¹⁶. Die vom MI bewirtschafteten Mittel waren bestimmt für

- Schuldendiensthilfe hochverschuldeter Gemeinden,
- Sicherstellung der Grundausrüstung zur Wahrnehmung freiwilliger Selbstverwaltungsaufgaben,
- zum Ausgleich besonderer Härten in Durchführung dieses Gesetzes und des Gemeindefinanzreformgesetzes und
- die Unterstützung der Verwaltungsmodernisierung in den Kommunen.

Zum Abschluss des Haushaltsjahres 2005 übertrug das MI nicht in Anspruch genommene Mittel des Ausgleichsfonds i. H. v. 43,8 Mio. € in das Haushaltsjahr 2006¹¹⁷. Unter Berücksichtigung des Solls 2006 i. H. v. 54,7 Mio. € standen im Ausgleichsfonds Mittel i. H. v. 98,5 Mio. € zur Verfügung. Davon wurden im Jahr 2006 Ausgaben i. H. v. 44,2 Mio. € geleistet. Die in das Jahr 2006 übertragenen Mittel mussten im Haushaltsjahr 2006 nicht in Anspruch genommen werden. Dies weist nach Auffassung des LRH darauf hin, dass dem Ansatz des Ausgleichsfonds unzureichende Bedarfsermittlungen zugrunde liegen. Der LRH hält es daher für erforderlich, die Höhe des Mittelansatzes bei der Veranschlagung dem Mittelbedarf anzupassen.

12.7 Stand der Abwicklung der EU-Programme

12.7.1 Einnahmen aus den EU-Strukturfonds und den Gemeinschaftsinitiativen in der Programmperiode 2000 bis 2006

Die EU hat sich zum Ziel gesetzt, den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt innerhalb der Gemeinschaft zu stärken und die harmonische Entwicklung der EU als Ganzes zu fördern. Wichtigste Instrumente zur Verwirklichung dieser Ziele sind die Strukturfonds und die Gemeinschaftsinitiativen. Für die Strukturfonds stellt die EU rd. 30 % ihrer gesamten Haushaltsmittel bereit.

¹¹⁶ Kapitel 20 030 - Kommunalen Finanzausgleich -, Titel 613 14 - Ausgleichsfonds -; In den Ausgleichsjahren 2005 bis 2008 stehen jeweils 14,7 Mio. € für den Schuldenmanagementfonds für Abwassermaßnahmen zur Verfügung. Für die Verwendung und Verteilung dieser Mittel ist das MLUV zuständig.

¹¹⁷ Die Deckung erfolgt aus dem Gesamthaushalt (§ 45 Abs. 3 Nr. 1 LHO).

Folgende Finanzierungsinstrumente werden zu den Strukturfonds gezählt:

- EFRE,
- der Europäische Sozialfonds (ESF),
- EAGFL-A und
- das Finanzierungsinstrument für die Ausrichtung der Fischerei.

Die Finanzmittel der Strukturfonds werden den Mitgliedstaaten oder deren Regionen (z. B. den Ländern) in siebenjährigen Förderperioden zur Verfügung gestellt. Die Regionen der EU sind in der Förderperiode 2000 bis 2006 je nach Wirtschaftskraft in drei Gruppen eingeteilt: In Ziel-1-Gebiete, deren Pro-Kopf-Inlandsprodukt sich nach der Statistik der Jahre 1994 bis 1996 auf weniger als 75 % des EU-Durchschnitts beläuft, in Ziel-2-Gebiete, die wirtschaftliche und soziale Strukturprobleme haben, sowie in Ziel-3-Gebiete, die außerhalb des Ziel-1-Gebietes liegen, zur Unterstützung auf dem Gebiet der Bildungs- und Beschäftigungspolitik. Brandenburg wurde in der Förderperiode 2000 - 2006 vollständig als Ziel-1-Gebiet gefördert.

Mit der EU-Förderung wird immer nur ein Teil der Gesamtausgaben finanziert, so dass stets eine Kofinanzierung notwendig ist. Der EU-Anteil an den Gesamtausgaben einer Maßnahme beträgt in Ziel-1-Gebieten in der Regel 50 % bis 75 %.

Für die Förderperiode 2000 - 2006 erhielt das Land Brandenburg die Mittel auf der Grundlage der Entscheidung der EU-Kommission C (2000) 43000 vom 29. Dezember 2000, mit der das vom Land Brandenburg vorgelegte „Operationelle Programm Brandenburg Förderperiode 2000 - 2006“ bestätigt wurde. Es umfasst Strukturfondsmittel i. H. v. 3.225,2 Mio. € die - verteilt über den Zeitraum der Programmabwicklung - im Landeshaushalt als Einnahme eingestellt und auf der Grundlage der Förderrichtlinien und Förderprogramme des Landes an die Zuwendungsempfänger weitergeleitet werden. Im Haushaltsjahr 2006 erhielt das Land Mittel der EU i. H. v. 567,0 Mio. €

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über den finanziellen Gesamtumfang der Jahre 2000 bis 2006 und den Abwicklungsstand des Operationellen Programms Brandenburg im Zeitraum vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2006:

- Angaben in Mio. € -

Operationelles Programm Brandenburg 2000 - 2006						
	Öffentliche Mittel gesamt			EFRE/ESF/EAGFL-A		
Schwerpunkte	Plan 2000-2006	Ausgaben Ist 2000-2006	Anteil Ist an Plan in %	Plan 2000-2006	Ausgaben Ist 2000-2006	Anteil Ist an Plan in %
Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der gewerblichen Wirtschaft	1.067,5	829,0	77,7	592,0	448,7	75,8
Infrastrukturmaßnahmen	1.412,5	1.238,0	87,6	843,9	705,8	83,6
Schutz und Verbesserung der Umwelt	413,4	438,3	106,0	282,5	239,9	84,9
Förderung des Arbeitskräftepotentials und der Chancengleichheit	1.039,6	878,6	84,5	730,6	614,6	84,1
Förderung der ländlichen Entwicklung	1.050,8	899,1	85,6	727,3	618,3	85,0
Technische Hilfe ¹¹⁸	65,2	32,5	49,8	48,9	24,4	49,9
Summe: Schwerpunkte	5.049,0	4.315,5	85,5	3.225,2	2.651,7	82,2

Quelle: Schreiben des MdF vom 16. Februar 2007
(Abweichungen durch Rundungen)

Im Jahr 2006 waren für die Gemeinschaftsinitiativen URBAN II, LEADER+ und INTERREG III A Ausgaben von 40,1 Mio. € veranschlagt. Hiervon wurden rd. 30 Mio. € verausgabt. Die Gemeinschaftsinitiative EQUAL, die die Entwicklung neuer Methoden zur Bekämpfung von Diskriminierungen und Ungleichheiten jeglicher Art beim Zugang zum Arbeitsmarkt fördert, liegt federführend beim Bund.

Die Initiative INTERREG III hat die Förderung der grenzübergreifenden transnationalen und internationalen Zusammenarbeit zum Gegenstand. Die Förderung mit Mitteln aus der Initiative LEADER+ zielt auf die Entwicklung des ländlichen Raumes ab. Mit der Initiative URBAN II soll eine wirtschaftliche und soziale Wiederbelebung von Städten und Vorstädten gefördert werden.

¹¹⁸ Mit den Mitteln der „Technischen Hilfe“ können Aufwendungen zur Vorbereitung, Begleitung, Bewertung und Kontrolle der eingesetzten Mittel der Fonds finanziert werden (Artikel 23 der Verordnung [EG] Nr. 1260/1999 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds - Allgemeine Strukturfondsverordnung).

12.7.2 Ausblick auf die Förderperiode 2007 bis 2013

Die Landesregierung Brandenburg entschied sich im Jahr 2002 im Zusammenhang mit der EU-Verordnung über statistische Gebiete¹¹⁹, bei der Vorbereitung der neuen Förderperiode das Land in zwei Fördergebiete, den „ärmeren“ Nordosten und den „reicheren“ Südwesten, zu untergliedern. Gemäß den von der Landesregierung beschlossenen Programmplanungsdokumenten für die Förderperiode 2007 - 2013 wird Brandenburg von der EU rd. 2,8 Mrd. € erhalten. Im Vergleich zur Förderperiode 2000 - 2006 entspricht dies einem Rückgang von rd. 400 Mio. €

12.8 Haushaltswirtschaftliche Quoten

Für die haushaltswirtschaftlichen Quoten des Landes Brandenburg ist seit dem Haushaltsjahr 2002 folgende Entwicklung festzustellen:

- Angaben in % -

Haushaltswirtschaftliche Quoten					
	2002	2003	2004	2005	2006
Steuerdeckungsquote	41,8	44,6	47,8	45,0	47,9
Nettokreditfinanzierungsquote	13,2	12,1	7,4	5,8	3,6
Personalausgabenquote	23,4	25,0	23,3	21,8	20,6
Personalausgabenquote ¹²⁰	30,4	32,0	31,1	30,6	29,6
Bereinigte Zinssteuerquote	17,8	18,3	18,6	18,1	16,5
Investitionsquote	21,3	18,6	19,3	18,2	18,5

Quellen: MdF und Berechnungen des LRH
2002 bis 2006: Ist lt. Kassenabschluss
Hinsichtlich der Basisdaten siehe Tabellen unter Tz. 12.9.1 und 12.9.3

Die Steuerdeckungsquote drückt das Verhältnis der Steuereinnahmen zu den bereinigten Ausgaben aus. Auf Grund der gestiegenen Steuereinnahmen verbesserte sich im Jahr 2006 die Steuerdeckungsquote um 2,9 Prozentpunkte auf 47,9 %.

Die Nettokreditfinanzierungsquote spiegelt das Verhältnis der Nettokreditaufnahme zu den bereinigten Ausgaben wider. Die Nettokreditfinanzierungsquote nahm gegenüber dem Vorjahr um 2,2 Prozentpunkte ab. Sie erreichte mit 3,6 % den bislang niedrigsten Stand. Auf Grund der in der Vergangenheit aufgenommenen Schulden ist eine konsequente Rückführung der Nettokreditaufnahme anzustreben.

¹¹⁹ Verordnung Europäische Gemeinschaft Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (Nomenclature of Territorial Units for Statistics)

¹²⁰ einschließlich der Erstattungen für Sonder- und Zusatzversorgungssysteme und Verlagerungen

Die Personalausgabenquote kennzeichnet den Anteil der Personalausgaben (einschließlich personalbezogener Sachausgaben) zu den bereinigten Ausgaben. Die Personalausgabenquote 2006 ist zum Vorjahr um einen Prozentpunkt gesunken. Die von der Landesregierung geplante Reduzierung der Personalstellen ist unter Berücksichtigung der Aufgabenpflichten notwendig, um die Personalausgaben bei sinkenden Einnahmen auch zukünftig in vertretbarem Rahmen halten zu können.

Die bereinigte Zinssteuerquote (Anteil der Zinsausgaben an den Einnahmen aus Steuern) 2006 belief sich auf 16,5 %. Sie ist gegenüber 2005 um 1,6 Prozentpunkte gesunken. Dieser Rückgang ist auf den starken Anstieg der Steuereinnahmen und das niedrige Zinsniveau zurückzuführen. Es ist nicht absehbar, wie lange die Phase günstiger Finanzierungsbedingungen am Geld- und Kreditmarkt noch anhalten wird. Durch die Anschlussfinanzierung der aufgenommenen Kredite könnten bei steigenden Zinsen erhebliche Risiken entstehen.

Die Investitionsquote spiegelt die Relation der investiven Ausgaben (einschließlich Investitionsförderungen) zu den bereinigten Ausgaben wider. Der Anteil der öffentlichen Investitionsausgaben am Landeshaushalt ist nach dem bisherigen Tiefstand im Jahr 2005 um 0,3 Prozentpunkte auf 18,5 % gestiegen. Angesichts des infrastrukturellen Nachholbedarfs und der fortbestehenden Wirtschaftsschwäche müssen die Anstrengungen unvermindert fortgesetzt werden, den Anteil der Investitionsausgaben zu erhöhen. Hierzu sind dauerhaft wirkende Haushaltsentlastungen im konsumtiven Bereich notwendig. Ohne die hohen investiven Zuweisungen des Bundes und der EU sind zukünftig Investitionen im Land Brandenburg ohne zusätzliche Kreditaufnahmen nicht vorstellbar.

12.9 Personal

12.9.1 Personalausgaben

Personalausgaben im engeren Sinne sind Ausgaben, die der HGr. 4 des Gruppierungsplans zugeordnet sind. Personalausgaben sind nur die unmittelbaren Ausgaben für das eigene Personal einschließlich der Versorgungsempfänger. Sie stellen neben den Sach- und Fachausgaben den größten Ausgabenblock dar.¹²¹

Nicht zu diesen Personalausgaben gehören weitere Ausgaben für das Personal Dritter, das über den Haushalt finanziert wird. Diese Ausgaben fallen für die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben u. a. in Landesbetrieben, Stiftungen, Sonderhaushalten und bei Zuwendungsempfängern an. Eine „Entlastung“ der HGr. 4 tritt dadurch ein, dass dieser Personalaufwand über Entgelte, Zuweisungen und Zuschüsse finanziert wird, so dass die Ausgaben in die HGr. 6 (Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen) „verlagert“ werden. Diese Entwicklung setzte im Land Brandenburg im Jahr 2000 ein.

¹²¹ Der Anteil der Personalausgaben an den Gesamtausgaben betrug im Jahr 2005 in den westdeutschen Flächenländern rd. 41 %, in den ostdeutschen Flächenländern rd. 25 % und in den Stadtstaaten rd. 32 % (Monatsbericht des BMF - April 2006).

Hinzu kommt, dass in den neuen Ländern die Erstattungen an den Bund für Sonder- und Zusatzversorgungssysteme, bei denen es sich der Sache nach um die den Personalausgaben zurechenbaren Aufwendungen handelt, ebenfalls in der HGr. 6 dargestellt werden. Auch dadurch tritt eine weitere „Entlastung“ der HGr. 4 ein.¹²²

Die folgende Tabelle stellt die Entwicklung der Ausgaben der HGr. 4 im Zeitraum von 1998 bis 2009 dar und in welcher Höhe weitere Beträge in der Folge von „Verlagerungen“ und aus den Erstattungen an den Bund für die Sonder- und Zusatzversorgungssysteme ausgewiesen werden.

- Angaben in Mio. €-

Haushaltsjahr	HGr. 4	Erstattungen ¹²³	Verlagerungen ¹²⁴	Summe
1998	2.511,0	245,5	-	2.756,5
1999	2.514,8	265,4	-	2.780,2
2000	2.408,8	306,9	98,6 ¹²⁵	2.814,3
2001	2.446,5	373,8	123,9 ¹²⁶	2.944,2
2002	2.374,2	459,3	251,3 ¹²⁷	3.084,8
2003	2.395,8	412,9	262,4 ¹²⁷	3.071,1
2004	2.222,3	402,7	339,1 ¹²⁸	2.964,1
2005	2.095,1	404,3	446,6 ¹²⁹	2.946,0
2006	2.048,0	425,9	481,0 ¹²⁹	2.954,9
2007	2.049,7	432,6	473,0 ¹³⁰	2.955,3
2008	2.082,1	411,3	481,2 ¹³⁰	2.974,6
2009	2.080,8	402,8	474,4 ¹³⁰	2.958,0

Quellen: 1998 bis 2006: Ist lt. Kassenabschluss (Angaben 1998 bis 2001 umgerechnet in €)
 2007: Haushaltsplan
 2008 und 2009: Entwurf des HG

¹²² Bezogen auf die Einwohner betragen im Jahr 2005 die Personalausgaben der Stadtstaaten 1.949 €, der westdeutschen Flächenländer 1.142 € und der ostdeutschen Flächenländer 956 € pro Kopf. Bei diesem niedrigen Wert der ostdeutschen Flächenländer ist zu berücksichtigen, dass die Ausgaben für die Sonder- und Zusatzversorgungssysteme nicht als Personalausgaben erfasst werden, eine unterschiedliche Struktur der Beschäftigungsverhältnisse (Verhältnis von Beamten und Angestellten) bestehe und die Tarife für das aktive Personal noch nicht vollständig an das Tarifniveau West angepasst sind (Monatsbericht des BMF - April 2006).

¹²³ Erstattungen für Sonder- und Zusatzversorgungssysteme (Kapitel 20 710, Titel 631 10 und 631 11)

¹²⁴ tatsächlicher Personalaufwand (Jahre 2000 bis 2006); geplanter Personalaufwand entsprechend den Wirtschaftsplänen (Jahr 2007); geplanter Personalaufwand entsprechend den Entwürfen der Wirtschaftspläne (Jahre 2008 und 2009)

¹²⁵ UNIP, HFF, FHL, TFHW und MPA (teilweise refinanziert über eigene Einnahmen und Zuschüsse des Landes Berlin)

¹²⁶ Angaben der Fußnote 125 und LDS sowie Sondervermögen „Tierseuchenkasse“

¹²⁷ Angaben der Fußnoten 125 und 126 und LGB, FHP, Stiftung „Brandenburgisches Haupt- und Landgestüt Neustadt (Dosse)“ sowie der Bereich Forstwirtschaft (Kapitel 10 080)

¹²⁸ Angaben der Fußnoten 125 bis 127 und BTUC, EUV, FHB, FHE.

MPA: Auflösung des Amtes zum 31. Dezember 2003 (Folgefanzierungskosten aus Privatisierungen ab dem Jahr 2004).

Bereich Forstwirtschaft (Kapitel 10 080): Es wurde die LFE in den Bereich integriert.

Gründung des LLB (Kapitel 10 020 mit Wirtschaftsplan) als Einrichtung nach § 12 des LOG.

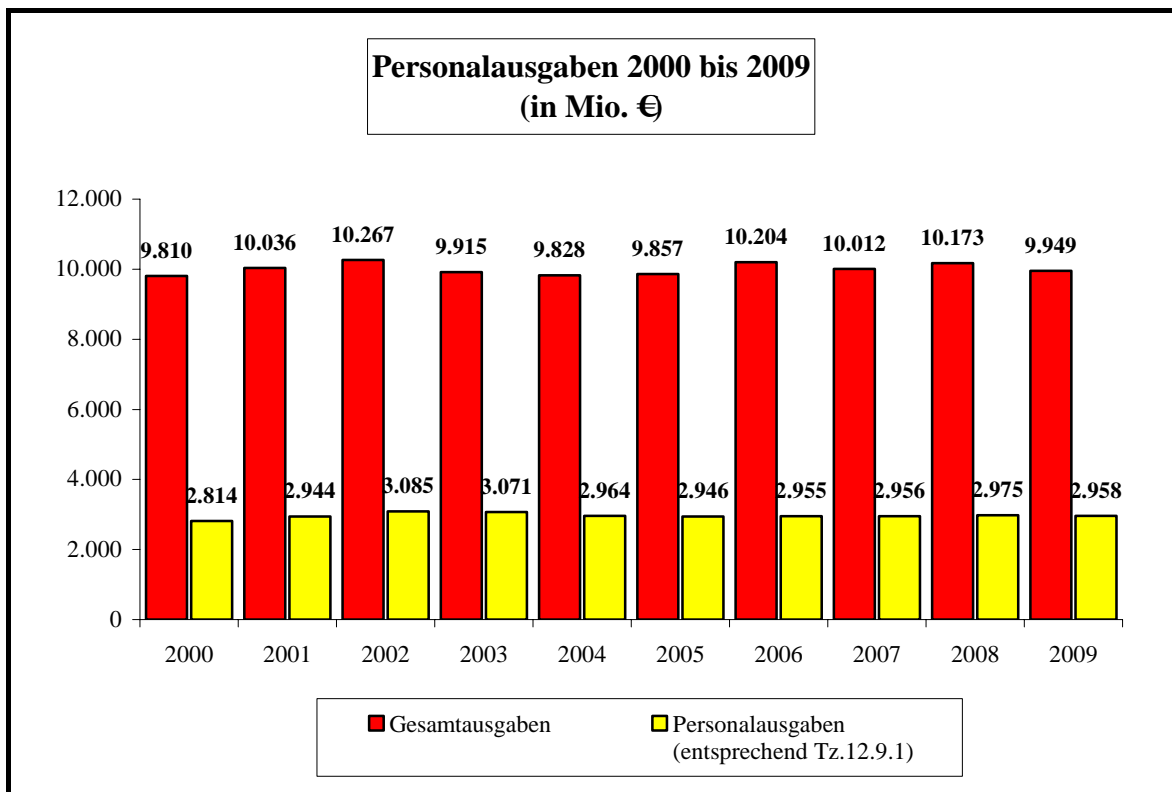
¹²⁹ Angaben der Fußnoten 125 bis 128 und Gründung des LS sowie der Brandenburgischen Kulturstiftung Cottbus

¹³⁰ Angaben der Fußnoten 125 bis 129 und Gründung des BLB

Der Tabelle ist zu entnehmen, dass die Höhe der Ausgaben der HGr. 4 seit dem Jahr 2000 auch dadurch beeinflusst wird, dass entsprechende Ausgaben innerhalb der HGr. 6 ausgewiesen werden (Verlagerungen). Nachdem die Erstattungen für die Sonder- und Zusatzversorgungssysteme in den Jahren 2003 und 2004 insgesamt um 56,6 Mio. € gegenüber dem Jahr 2002 zurückgegangen waren, ist für die Jahre 2005 und 2006 wieder ein Anstieg dieser Ausgaben um insgesamt 23,2 Mio. € gegenüber dem Jahr 2004 zu verzeichnen. Gegenüber dem Jahr 2005 stiegen im Jahr 2006 die so ermittelten Gesamtausgaben von 2.954,9 Mio. € nur geringfügig um rd. 9 Mio. € an.

In den nach diesem Berechnungsschema ermittelten Personalausgaben sind die Personalausgaben der vier Landeskliniken, die im Jahr 2006 veräußert wurden, sowie die Personalausgaben der vom Land anteilig oder vollständig institutionell geförderten Einrichtungen noch nicht enthalten.

12.9.2 Übersicht



Quellen: 2000 bis 2006: Ist lt. Kassenabschluss und Berechnungen des LRH
 (Angaben 2000 und 2001 umgerechnet in €)
 2007: Haushaltsplan und Berechnungen des LRH
 2008 und 2009: Entwurf des HG und Berechnungen des LRH

Nachdem die so ermittelten Personalausgaben bis zum Jahr 2002 stetig gestiegen sind, ist für die Jahre 2003 bis 2005 jeweils gegenüber dem Vorjahr ein Rückgang der Ausgaben erkennbar. Das Niveau der Personalausgaben in den Haushaltsjahren 2004 bis 2006 konnte durch Personalabbau sowie tarifvertragliche und besoldungsrechtliche Eingriffe gesenkt werden. Diese Maßnahmen zur Einsparung von Personalmitteln werden sich für die kommenden Haushaltsjahre dauerhaft degressiv auswirken.

12.9.3 Personalausgabenquote

Für die Personalausgaben nach Ausgabearten (OGr. des Gruppierungsplanes) ist seit dem Jahr 2001 folgende Entwicklung festzustellen:

- Angaben in Mio. € -

Ausgabeart	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	+/- zu 2001
OGr. 41 ¹³¹	11,3	11,7	11,4	12,8	13,6	12,9	14,0	14,1	14,8	+ 3,5
OGr. 42 ¹³²	2.375,5	2.299,6	2.315,0	2.165,3	1.998,1	1.913,8	1.926,6	1.885,5	1.835,0	- 540,5
OGr. 43 ¹³³	11,3	14,5	19,6	24,4	31,0	36,3	55,4	64,2	75,4	+ 64,1
OGr. 44 ¹³⁴	42,8	45,6	47,1	49,4	51,1	54,7	57,5	61,3	63,9	+ 21,1
OGr. 45 ¹³⁵	5,6	2,8	2,7	- 29,6	1,3	30,3	2,2	1,4	1,4	- 4,2
OGr. 46 ¹³⁶	-	-	-	-	-	-	- 6,0	55,6	90,3	+ 90,3
Summe der HGr. 4	2.446,5	2.374,2	2.395,8	2.222,3	2.095,1	2.048,0	2.049,7	2.082,1	2.080,8	- 365,7
Erstattungen für Sonder- und Zusatzversorgungssysteme	373,8	459,3	412,9	402,7	404,3	425,9	432,6	411,3	402,8	+ 29,0
Verlagerungen	123,9	251,3	262,4	339,1	446,6	481,0	473,0	481,2	474,4	+ 350,5
gesamt	2.944,2	3.084,8	3.071,1	2.964,1	2.946,0	2.954,9	2.955,3	2.974,6	2.958,0	+ 13,8
Personalausgabenquote ¹³⁷ in %	29,7	30,4	32,0	31,1	30,6	29,7	29,6	29,4	29,8	+ 0,1
Personalausgabenquote ¹³⁸ in % (bezogen auf die HGr. 4)	24,7	23,4	25,0	23,3	21,8	20,6	20,6	20,6	21,0	- 3,7

Quellen: 2001 bis 2006: Ist lt. Kassenabschluss und eigene Berechnungen (Angaben 2001 umgerechnet in €)
 2007: Haushaltsplan und eigene Berechnungen
 2008 und 2009: Entwurf des HG und eigene Berechnungen

¹³¹ Aufwendungen für Abgeordnete und ehrenamtlich Tätige

¹³² Bezüge, Vergütungen, Löhne, Beschäftigungsentgelte, nicht aufteilbare Personalausgaben

¹³³ Versorgungsbezüge und dgl.

¹³⁴ Beihilfen, Unterstützungen und dgl.

¹³⁵ personalbezogene Sachausgaben, v. a. Trennungsgeld und Umzugskostenvergütung

¹³⁶ Globale Mehr- und Minderausgaben für Personalausgaben, einschließlich PVM (Kapitel 20 020 Titel 461 20 und 462 10)

¹³⁷ Anteil der Personalausgaben (einschließlich personalbezogener Sachausgaben, der Erstattung für Sonder- und Zusatzversorgungssysteme und der Verlagerungen) zu den bereinigten Ausgaben (enthalten nicht die Tilgung von Kreditmarktmitteln und die besonderen Finanzierungsausgaben - Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcken, Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren sowie haushaltstechnische Verrechnung -)

¹³⁸ Anteil der Personalausgaben (einschließlich personalbezogener Sachausgaben) zu den bereinigten Ausgaben

Die in der HGr. 4 erfassten Personalausgaben erreichten im Jahr 2006 eine Höhe von 2.048 Mio. € Einschließlich der gesondert ausgewiesenen Erstattungen des Landes für Rentenzahlungen an die Empfänger übergeleiteter Zusatz- und Sonderversorgungen i. H. v. 425,9 Mio. € und der aus der HGr. 4 verlagerten Personalausgaben im Umfang von 481,0 Mio. € ergeben sich Zahlungen von 2.954,9 Mio. € was einer Personalausgabenquote von 29,7 % entspricht. Insgesamt wurden im Jahr 2006 die in der HGr. 4 geplanten Personalausgaben um 67,9 Mio. € unterschritten. Im Wesentlichen ist diese Entwicklung - wie im Haushaltsplan 2005 auch - darauf zurückzuführen, dass die im Haushaltsplan 2006 angenommene Tarif- und Besoldungserhöhung sowie eine weitere „Ost-West-Angleichung“ der Bezüge, Gehälter und Löhne nicht vorgenommen wurde.¹³⁹

12.9.4 Steuerung der Personalausgaben

Ab dem Haushaltsjahr 2000 ging die Landesregierung flächendeckend dazu über, eine Globalsummensteuerung (Budgetierung) der Personalausgaben¹⁴⁰ vorzunehmen, um Anreize für eine sparsame Bewirtschaftung des Personalhaushaltes bei gleichzeitig höherer Flexibilität zu schaffen. Die Personalbudgets wurden auf der Grundlage der für die Monate September bis November 1999 hochgerechneten Personalausgaben ermittelt (Berücksichtigung der tatsächlichen Personalstellenbesetzung, -umsetzungen und des -abbaus mit Zu- und Abschlägen). Diese so ermittelten Personalbudgets wurden in den folgenden fünf Jahren unter Berücksichtigung von Tarifierhöhungen und des Personalstellenabbaus fortgeschrieben.¹⁴¹

Die Landesregierung beschloss am 20. Dezember 2005, dass auf der Grundlage des Jahresergebnisses 2005 eine Neuberechnung ab dem Haushaltsjahr 2007 mit der Maßgabe vorzunehmen ist, dass für den Bereich der Personalausgaben der HGr. 4 die ermittelte Obergrenze von 2.147,6 Mio. € nicht überschritten wird.

Das Verfahren für die Neuberechnung der Personalbudgets 2007 wird ausführlich im **Anhang (Tz. 32.1)** zu diesem Jahresbericht dargestellt.

¹³⁹ Die für diese Zwecke jährlich im Epl. 20 - Kapitel 20 020 (Allgemeine Bewilligungen) - ausgebrachten PVM (Titel 461 20) sollen zur Deckung zusätzlicher Personalausgaben in allen Einzelplänen dienen. Der Titel ist für Mehrausgaben bestimmt, die auf Grund von Besoldungs- und Tarifierhöhungen oder aus anderen unabwiesbaren Gründen im jeweiligen Haushaltsjahr entstehen und bei der Festsetzung der Personalausgaben in den einzelnen Kapiteln und Titeln des Landeshaushaltes nicht berücksichtigt werden konnten. Im Verlauf des Haushaltsjahres wird auf der Grundlage eines rechnerisch ermittelten Bedarfes die Zuweisung der PVM je Einzelplan vorgenommen.

¹⁴⁰ bereinigte Globalsumme 2006:
Ausgaben der HGr. 4

- Gr. 411 (Aufwendungen für Abgeordnete) in Kapitel 01 010
- Gr. 432 (Versorgungsbezüge der Beamten und Richter) in allen Einzelplänen
- Gr. 453 (Trennungsgeld und Umzugskostenvergütung) in allen Einzelplänen
- Kapitel 05 302 (Personalkostenausgleichsfonds)
- + der prognostizierten Einsparungen aus dem „Solidarpakt“
- tatsächliche Einsparungen aus dem „Solidarpakt“ („Spitzabrechnung“)

¹⁴¹ Das Gesetz über finanzpolitische Leitlinien und Vorgaben (Artikel 1 des HSichG 2003) legt für den Zeitraum 2004 bis 2007 u. a. fest, dass die Ausgaben der HGr. 4 bis 8 jährlich insgesamt um mindestens 1,5 % des Haushaltsvolumens des Vorjahres zurückzuführen sind.

12.9.5 Rücklagenbildung aus dem Personalbudget 2006

Über die Globalsummensteuerung der Personalausgaben bildeten die Ressorts erstmals beim Jahresabschluss 2000 Rücklagen i. H. v. 18 Mio. € aus nicht in Anspruch genommenen Personalmitteln.

Für die Bildung der Rücklage aus dem Personalbudget 2006 wurde u. a. festgelegt:

- Die Globalsumme Personal ist identisch mit der Summe der Ausgaben der HGr. 4 je Epl. Nicht zum Personalbudget gehören Aufwendungen für Abgeordnete (Gr. 411 im Kapitel 01 010), die Versorgungsbezüge der Beamten und Richter (Gr. 432 in allen Einzelplänen), Aufwendungen für Trennungsgeld und Umzugskostenvergütung (Gr. 453 in allen Einzelplänen) sowie der PAF (Kapitel 05 302) zuzüglich der jeweils zugewiesenen PVM. Die Einsparungen auf Grund des „Solidarpaktes“ sind von den je Ressort zugewiesenen Globalsummen abgesetzt worden.
- Wie im Jahr 2005 waren die zugewiesenen Personalbudgets (Globalsummen) der HGr. 4 vorab um errechnete Einsparbeträge aus der Umsetzung des „Solidarpaktes“ zu mindern. Diese sind der zugewiesenen Globalsumme nunmehr hinzuzurechnen. Zur Bereinigung der Globalsumme um die tatsächlichen Einsparbeträge erfolgte eine „Spitzabrechnung“ (Angaben der Zentralen Bezügestelle - ZBB). Dieser Betrag war von der verfügbaren Globalsumme 2006 abzuziehen, so dass sich die bereinigte Globalsumme ergibt.
- Zweckgebundene Drittmittel, die im Haushaltsjahr 2006 nicht verausgabt wurden, Zuführungen an die Rücklage „Altersteilzeit“ und so genannte Rentenabschläge¹⁴² wegen vorzeitiger Inanspruchnahme einer Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung konnten in voller Höhe der Rücklage zugeführt werden.

Lag das Ist-Ergebnis über der fortgeschriebenen Globalsumme 2006, wurde das Personalbudget in voller Höhe der Überschreitung durch einen Vorgriff (negative Rücklage) auf die Globalsumme 2007 ausgeglichen. In diesem Fall hatte der BdH oder der Beauftragte für das Personalbudget unverzüglich geeignete Maßnahmen zum Ausgleich der Mindereinnahme im Haushalt 2007 einzuleiten.

¹⁴² Zur Vermeidung von Rentenabschlägen wegen vorzeitiger Inanspruchnahme einer Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind vom Land als ehemaliger Arbeitgeber Beiträge an den jeweiligen Rentenversicherungsträger zu zahlen. Dafür vorgesehene, nicht verausgabte Haushaltsmittel dürfen in voller Höhe der Rücklage zugeführt werden.

Einen Überblick zur Einhaltung der Globalsumme Personal für das Jahr 2006 und zur Höhe der Rücklage aus dem Personalbudget zum Jahresende 2006 bietet die folgende Übersicht. Die darin enthaltenen Zahlenangaben basieren auf den vom MdF geprüften eingereichten Abrechnungsunterlagen der einzelnen Ressorts.

- Angaben in Mio. €-

Einzelplan	Globalsumme 2006 ¹⁴³	abzüglich Einsparung „Solidarpakt“ ¹⁴⁴	Saldo aus Sollzu- und Sollabgängen ¹⁴⁵	verfügbares Soll	Ist der HGr. 4 ¹⁴⁶	Ergebnis	„Vorwegabzug“ ¹⁴⁷	rücklagefähiger Betrag	Rücklage (+), Vorgriff (-) zum 31.12.2006 ¹⁴⁸
1	2	3	4	5	6	7 (5-6)	8	9 (7-8)	10
02 MP/Stk	11,36	- 0,53	+ 1,56	12,39	10,16	2,23	- 0,50	1,73	+ 1,38
03 MI ¹⁴⁹	384,95	- 13,72	+ 6,65	377,88	372,59	5,29	-	5,29	+ 4,23
04 MdJ ¹⁵⁰	225,42	- 8,36	+ 17,24	234,30	211,92	22,38	- 5,50	16,88	+ 13,50
05 MBJS	951,79	- 20,22	+ 74,66	1.006,23	933,50	72,73	- 72,73 ¹⁵¹	0	-
06 MWFK ¹⁵²	28,40	- 1,07	+ 17,75	45,08	42,20	2,88	-	2,88	+ 2,31
07 MASGF	51,96	- 2,91	+ 5,88	54,93	50,45	4,48	- 2,80	1,68	+ 1,34
08 MW	22,35	- 1,01	+ 4,94	26,28	20,00	6,28	- 2,57	3,71	+ 2,97
10 MLUV ¹⁵³	101,75	- 4,98	+ 19,64	116,41	93,16	23,25	- 14,44	8,81	+ 7,04
11 MIR ¹⁵⁴	32,36	- 5,85	+ 12,66	39,17	24,69	14,48	- 10,25	4,23	+ 3,60 ¹⁵⁵
12 MdF ¹⁵⁶	188,65	- 9,36	- 13,10	166,19	146,16	20,03	- 12,78	7,25	+ 5,80

Quelle: Schreiben des MdF vom 4. April 2007 und vom 30. Mai 2007

¹⁴³ HGr. 4 abzüglich Gr. 432 und 453 sowie zuzüglich der prognostizierten Einsparung „Solidarpakt“

¹⁴⁴ tatsächliche Einsparung aus dem „Solidarpakt“ („Spitzabrechnung“)

¹⁴⁵ Soll-Zugänge: zugewiesene PVM, Verstärkung der Personalausgaben durch zweckgebundene Mehreinnahmen einschließlich Einnahmen aus Erstattungen der Bundesagentur für Arbeit, Umsetzungen von Mitteln für Personalausgaben zwischen den Einzelplänen (aufnehmender Epl.), Entnahme aus der Rücklage „Altersteilzeit 2005“, Entnahme aus der Rücklage „Personalbudget 2005“ sowie sonstige Zugänge (Einzelentscheidungen des MdF)

Soll-Abgänge: Sperren und sonstige Verfügungsbeschränkungen zur Erwirtschaftung globaler Minderausgaben, Sperren und sonstige Verfügungsbeschränkungen zum Ausgleich von über- und außerplanmäßigen Bewilligungen, Umsetzungen von Personalausgaben zwischen den Einzelplänen (abgebender Epl.), Verstärkung von Sachausgaben im Wege der Deckungsfähigkeit gem. § 5 Abs. 5 Satz 2 HG 2005/2006 sowie die beim Jahresabschluss bestehenden Mindereinnahmen bei zweckgebundenen Einnahmeansätzen, soweit die Mittel den Personalausgaben zufließen.

¹⁴⁶ HGr. 4 abzüglich Gr. 432, 453

¹⁴⁷ Vom Ergebnis (Spalte 7) werden abgesetzt: der „Vorwegabzug“ nicht verausgabter Drittmittel (100 %), die Zuführung an die Rücklage „Altersteilzeit 2006“ und der „Vorwegabzug“ des Rentenabschlages (100 %).

¹⁴⁸ Eine Rücklage (+) wird i. H. v. 80 % des rücklagefähigen Betrages (Spalte 9) gebildet (einschließlich des „Vorwegabzuges“ nicht verausgabter Drittmittel und des „Vorwegabzuges“ Rentenabschlag).

¹⁴⁹ ohne LGB, LDS

¹⁵⁰ ohne Richterakademie

¹⁵¹ Unter Berücksichtigung der Zuführung an den PAF bei Kapitel 05 302 i. H. v. 2.563.901 € Der Geldfonds dient dem Ausgleich von Mitteln, die für das Herauslösen von aktiv beschäftigten Lehrkräften (auf der Grundlage des Schulressourcenkonzepts bis zum Schuljahr 2010/2011) zur Verfügung stehen bzw. eingesetzt werden sollen.

¹⁵² ohne Hochschulen

¹⁵³ ohne Kapitel Forstwirtschaft und Landeslabor

¹⁵⁴ ohne LS

¹⁵⁵ einschließlich „Vorwegabzug“ Rentenabschlag i. H. v. 0,22 Mio. €

¹⁵⁶ ohne BLB

Zum 31. Dezember 2006 wiesen die Ressorts insgesamt eine Rücklage beim Personalbudget i. H. v. 42,2 Mio. € aus. Sie erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um 15,3 Mio. €

12.9.6 Versorgungsleistungen

Für die Altersversorgung fallen zz. die Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Rentenversicherung, die Umlage an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) für die Zusatzversorgung der Angestellten und Arbeiter (ab 2004 zusätzlich der Arbeitgeberbeitrag i. H. v. 0,5 % des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts), die beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge sowie Versorgungszahlungen für ehemalige Mitglieder des Landtages und der Landesregierung an. Weiterhin hat das Land beträchtliche Zahlungen für übergeleitete Zusatz- und Sonderversorgungssysteme bestimmter Berufsgruppen¹⁵⁷ zu leisten.

12.9.6.1 Arbeitgeberbeiträge

Die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung insgesamt sind Bestandteil der Personalbudgets und werden nicht gesondert im Haushaltsplan ausgewiesen. Im Rahmen der weiteren Flexibilisierung bleibt es den Ressorts vorbehalten, die Globalsumme für die Personalausgaben auf den Besoldungs- bzw. Lohn- und Tarifbereich aufzuteilen. Zur Höhe der geleisteten Arbeitgeberbeiträge ergibt sich folgender Überblick:

- Angaben in €-

Haushaltsjahr	Bruttopersonalkosten	Arbeitgeberanteile					
		Rentenversicherungsbeitrag	VBL-Umlage	VBL-Arbeitgeberbeitrag	Pauschalsteuer	pauschale Kirchensteuer	Solidaritätszuschlag
2003	1.310.570.958,00	106.566.738,97	10.541.111,71	-	2.097.501,83	30.603,13	114.438,74
2004	1.241.184.560,01	100.321.209,26	9.717.581,14	4.849.909,20	2.002.509,62	28.540,14	108.287,49
2005	1.155.040.693,99	99.116.133,55	9.267.652,34	4.591.651,23	-	-	-
2006	1.134.110.951,06	98.018.419,05	9.206.371,42	4.566.704,81	-	-	-

Quellen: Schreiben des MdF vom 31. März 2004 und vom 8. März 2005 sowie der ZBB vom 28. April 2006 und vom 24. Mai 2007

¹⁵⁷ Hierbei handelt es sich v. a. um:

- Zusatzversorgungssysteme: Angehörige der technischen Intelligenz; Generaldirektoren; Vorsitzende von Produktionsgenossenschaften; wissenschaftliche Mitarbeiter; Angehörige der Intelligenz an wissenschaftlichen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen; Ärzte; Zahnärzte; Apotheker; Tierärzte; künstlerisch Beschäftigte von Rundfunk, Fernsehen, Filmwesen, Theatern, Orchestern, des Schriftstellerverbandes, Ballettmitglieder; Pädagogen; hauptamtliche Mitglieder des Staatsapparates, von gesellschaftlichen Organisationen, der Gewerkschaft und von Parteien
- Sonderversorgungssysteme: Angehörige der Nationalen Volksarmee, der Deutschen Volkspolizei, der Organe der Feuerwehr, des Strafvollzuges, der Zollverwaltung und des Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit

Nach Mitteilung der ZBB werden die Pauschalsteuer, die pauschale Kirchensteuer und der Solidaritätszuschlag ab dem Jahr 2005 nicht mehr gesondert dargestellt, da bei der elektronischen Lohnsteueranmeldung eine Ausweisung dieser Positionen nicht mehr erforderlich ist.

Die Aufgabe der VBL ist es, der sich an ihr beteiligenden Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes, Arbeitnehmern eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren. Diese Zusatzversorgung ergänzt die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Seit dem 1. Januar 1997 sind die Angestellten und Arbeiter des Landes Brandenburg in dieses Zusatzversorgungssystem des öffentlichen Dienstes einbezogen.

Wie sich die Zahlfälle in den kommenden Jahren entwickeln, ist u. a. davon abhängig, in welcher Weise die vorhandenen Möglichkeiten eines vorzeitigen Ausscheidens aus dem Beschäftigungsverhältnis (Vorruhestand, Altersteilzeit, Abfindung) weitergeführt und in welchem Umfang diese in Anspruch genommen werden.

Der Verwaltungsrat der VBL beschloss am 28. November 2003, die Finanzierung der Zusatzversorgung im Abrechnungsverband Ost ab dem 1. Januar 2004 schrittweise vom Umlageverfahren auf eine kapitalgedeckte Finanzierung umzustellen.¹⁵⁸ Hierzu werden Beiträge im Kapitaldeckungsverfahren erhoben, die bis zur vollständigen Umstellung des Finanzierungsverfahrens zusätzlich zur Umlage zu entrichten sind. Der Beteiligte hat zusätzlich zur Umlage ab dem 1. Januar 2004 einen Beitrag i. H. v. 1 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts im Kapitaldeckungsverfahren zu zahlen, den je zur Hälfte Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu tragen haben.¹⁵⁹ Dieser Arbeitgeberanteil lag in den Jahren 2004 bis 2006 zwischen 4,9 Mio. € und 4,6 Mio. €

¹⁵⁸ Es wird die von den Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes in der Lohnrunde 2002/2003 vereinbarte Einführung eines Arbeitnehmerbeitrages zur Pflichtversicherung im Abrechnungsverband Ost berücksichtigt. Im Jahr 2003 betrug er 0,2 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts und wurde als Arbeitnehmerbeitrag im Umlageverfahren erhoben (Der Umlagesatz im Abrechnungsverband Ost erhöhte sich entsprechend zum 1. Januar 2003 von 1,0 % auf 1,2 %, wovon auf die Pflichtversicherten ein Umlage-Beitrag von 0,2 % entfiel.). Auf der Grundlage des Tarifabschlusses der Lohnrunde 2002/2003 erhöht sich der Arbeitnehmerbeitrag zur Pflichtversicherung vom 1. Januar 2004 an von 0,2 auf 0,5 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts, da der allgemeine Bemessungssatz Ost von diesem Zeitpunkt an von 91 % auf 92,5 % angehoben wurde. Künftig wird sich für jeden Prozentpunkt, um den der allgemeine Bemessungssatz Ost über den Prozentsatz von 92,5 % angehoben wird, der von Arbeitgeber und Arbeitnehmer jeweils zur Hälfte zu tragende Beitrag im Kapitaldeckungsverfahren zeitgleich um insgesamt 0,4 Prozentpunkte erhöhen. Wird schließlich der Bemessungssatz Ost von 97 % erreicht, wird der Höchstsatz 4 % betragen.

¹⁵⁹ Auf der Grundlage der unterschiedlichen Tarifergebnisse vom 9. Februar 2005 im Bereich des Bundes und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände gibt es keinen „allgemeinen“ Bemessungssatz Ost mehr. Während für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände eine stufenweise Anhebung des Bemessungssatzes Ost vereinbart wurde, verbleibt es im Bereich des Bundes bei dem bisherigen Bemessungssatz von 92,5 %. Dieser Bemessungssatz gilt auch noch für den Bereich der Länder. Da keine einheitliche Erhöhung des Bemessungssatzes Ost mehr erfolgen wird, ist die Anhebung des Beitragssatzes zum Kapitaldeckungsverfahren in der Satzung der VBL neu zu regeln. Der Verwaltungsrat der VBL beschloss am 17. Juni 2005, dass zunächst von allen Beteiligten ein einheitlicher Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren i. H. v. 1 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts erhoben wird. Im Bereich der Länder besteht noch Beratungsbedarf zu einer Beitragssatzanhebung im Abrechnungsverband Ost, so dass die vorläufige Verfahrensweise auch über das Jahr 2005 hinaus bis auf Weiteres gilt. Neben der Umlage von 1 % wird damit von allen Beteiligten im Abrechnungsverband Ost weiterhin ein einheitlicher Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren i. H. v. 1 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts erhoben.

12.9.6.2 Versorgung

1. Entwicklung

Insgesamt ergibt sich für das Kapitel Versorgung (Kapitel 20 710) folgender Überblick:

- Angaben in T€-

Versorgung	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Einnahmen						
Einzahlungen (beurlaubter Beamter) ¹⁶⁰	615,2	613,1	610,0	600,0	600,0	600,0
Erstattungen anderer Dienstherren ¹⁶¹	5.443,5	9.882,3	9.088,1	7.497,0	7.975,0	8.285,0
Gesamteinnahme	6.058,7	10.495,4	9.698,1	8.097,0	8.575,0	8.885,0
Ausgaben						
1 MP/Minister/Beamte/Richter						
- Zuführungen an Sondervermögen ¹⁶²	6.916,1	6.972,2	7.185,7	7.335,8	7.487,2	7.635,7
- Versorgungsbezüge MP/Minister ¹⁶³	591,8	759,6	677,5	472,3	500,0	500,0
- Versorgungsbezüge Beamte/Richter ¹⁶⁴	23.527,8	(29.837,2)	(35.075,3)	(54.202,0)	(62.844,7)	(73.884,1)
- Beihilfen für Versorgungsempfänger	2.081,6	3.115,3	3.959,0	4.725,0	6.040,9	6.491,0
- Erstattungen an Länder ¹⁶⁵	30,6	31,3	46,7	62,0	62,0	62,0
2 Fürsorgeleistungen/Unterstützungen ¹⁶⁶	20,8	40,4	233,0	41,0	200,0	200,0
3 Erstattungen Sonder-/Zusatzversorgung ¹⁶⁷	402.728,2	404.340,0	425.898,9	432.600,0	411.296,0	402.818,0
Gesamtausgabe¹⁶⁸	435.896,9	415.258,8	438.000,8	445.236,1	425.586,1	417.706,7
Überschuss (+)/Zuschuss (-)	- 429.838,2	- 404.763,4	- 428.302,7	- 437.139,1	- 417.011,1	- 408.821,7
Kapitel 01 010						
Versorgung der Abgeordneten ¹⁶⁹	842,3	1.602,0	943,5	1.447,0	1.493,0	1.787,5

Quellen: 2004 bis 2006: Ist lt. Kassenabschluss
 2007: Haushaltsplan
 2008 und 2009: Entwurf des HG

¹⁶⁰ Aus dem Beamtenverhältnis beurlaubte Beamte haben in der Regel Versorgungszuschläge einzuzahlen.

¹⁶¹ Es handelt sich um Einnahmen aus der Beteiligung abgebender Dienstherren an den Versorgungsleistungen des Landes in den Fällen der Übernahme eines Beamten oder Richters nach Vollendung des 45. Lebensjahres vom Bund, den Ländern oder von Gemeinden (sowie ab dem Jahr 2007 zusätzlich von „Sonstigen“) im früheren Bundesgebiet auf Grund §§ 107 b und 107 c des Beamtenversorgungsgesetzes.

¹⁶² Auf der Grundlage des Brandenburgischen Versorgungsrücklagengesetzes ist der Aufbau von Versorgungsrücklagen als Sondervermögen vorgesehen (Titel 424 10 und 434 10).

¹⁶³ Versorgungsbezüge des Ministerpräsidenten und der Minister sowie deren Hinterbliebenen

¹⁶⁴ Versorgungsbezüge der Beamten und Richter sowie deren Hinterbliebenen; ab dem Jahr 2005 werden diese Ausgaben jeweils im entsprechenden Einzelplan im Titel 432 10 und damit nicht mehr im Kapitel 20 710 veranschlagt. Diese Gesamtausgaben sind wegen der Vollständigkeit und Vergleichbarkeit hier miterfasst und in Klammern gesetzt worden.

¹⁶⁵ Ausgaben für die Beteiligung an Versorgungsleistungen aufnehmender Dienstherren (Länder und ab dem Jahr 2007 auch „Sonstige“) in den Fällen der Übernahme eines Beamten oder Richters nach Vollendung des 45. Lebensjahres auf Grund §§ 107 b und 107 c des Beamtenversorgungsgesetzes

¹⁶⁶ Weitere Ausgaben für Fürsorgeleistungen/Unterstützungen (z. B. Aufwendungen der Heilfürsorge für Polizeivollzugsbeamte) sind in den Einzelplänen veranschlagt.

¹⁶⁷ Erstattungen an den Bund nach dem AAÜG für Kosten aus dem ehemaligen *Sonderversorgungssystem* der Deutschen Volkspolizei, der Feuerwehr und des Strafvollzugs sowie der Rentenversicherungsbeiträge nach dem Rentenüberleitungsgesetz sowie Verwaltungskosten, die das Bundesversicherungsamt geltend macht. Nach dem AAÜG wurden dem Bund die entstehenden Aufwendungen für die *Zusatzversorgungssysteme* bisher i. H. v. zwei Dritteln von den neuen Ländern erstattet (ab 2008: 64 %, ab 2009: 62 %).

¹⁶⁸ Die Gesamtausgabe des Kapitels 20 710 enthält ab dem Jahr 2005 nicht mehr die Versorgungsbezüge der Beamten und Richter, da diese Ausgaben in allen Einzelplänen im Titel 432 10 veranschlagt werden.

¹⁶⁹ Ausgaben für ehemalige Abgeordnete und Hinterbliebene auf der Grundlage des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtages Brandenburg (Abgeordnetengesetz).

Der Rückgang der Gesamtausgaben im Kapitel 20 710 im Jahr 2005 gegenüber dem Jahr 2004 liegt v. a. darin begründet, dass die Versorgungsbezüge der Beamten und Richter ab dem Jahr 2005 nicht mehr zentral im Kapitel 20 710, sondern in den Einzelplänen veranschlagt werden. Diese Ausgaben stiegen im Zeitraum von 2002 bis 2006 von 13,9 Mio. € auf 35,1 Mio. €. Allein im Zeitraum von 2007 bis 2009 werden sich diese Ausgaben mehr als verdoppeln. Nachdem sich die Ausgaben für die Erstattungen an den Bund nach dem AAÜG in den Jahren 2004 und 2005 auf hohem Niveau stabilisiert hatten, stiegen sie im Jahr 2006 um 21,6 Mio. € auf 425,9 Mio. € und lagen damit um 5,3 % über den Ausgaben des Jahres 2005. Der Rückgang dieser Ausgaben ab dem Jahr 2008 liegt darin begründet, dass sich der Finanzierungsanteil des Bundes an den Aufwendungen für die Zusatzversorgungssysteme von bisher 33,3 % auf 36 % im Jahr 2008 und auf 38 % im Jahr 2009 erhöht.

2. Anzahl der Versorgungsempfänger zum 31. Dezember 2006

Die Anzahl der Versorgungsempfänger nach Berufsgruppen entwickelte sich zum 31. Dezember 2006 wie folgt:

	Polizei- und Justizvollzug	Schul- dienst	Richter	übrige Bereiche	gesamt
Versorgungsempfänger gesamt	918	253	91	516	1.778
davon:					
- Ruhegehalt	659	141	76	411	1.287
- Witwen-/Witwergeld	151	52	11	76	290
- Waisengeld	108	60	4	29	201
Versorgungstatbestände					
- Dienstunfähigkeit	185	129	14	140	468
- besondere Altersgrenze (60)	471				471
- Antragsaltersgrenze (60/62 bzw. 63)		11	18	91	120
- gesetzliche Altersgrenze (65)		1	44	133	178
- Ruhestand wegen Zeitablaufs				4	4
- einstweiliger Ruhestand				28	28
- sonstige Gründe	3			15	18
<i>Ruhegehalt gesamt</i>	<i>659</i>	<i>141</i>	<i>76</i>	<i>411</i>	<i>1.287</i>

Quelle: Schreiben der ZBB vom 24. Mai 2007

Die Anzahl der Versorgungsfälle stieg von 1.526 Versorgungsfällen zum 31. Dezember 2005 auf 1.778 Versorgungsfälle zum 31. Dezember 2006 (+ 16,5 %). Davon wurde in 1.287 Fällen Ruhegehalt (72,4 %), in 290 Fällen Witwen-/Witwergeld (16,3 %) und in 201 Fällen Waisengeld (11,3 %) gezahlt. Waren zum 31. Dezember 2000 insgesamt 433 Versorgungsfälle festzustellen, so hat ihre Zahl bis zum 31. Dezember 2006 um mehr als das 4-fache zugenommen.

Von den zum 31. Dezember 2006 vorhandenen 1.287 Ruhegehaltsempfängern waren 468 für dienstunfähig erklärt (36,4 %).

Das MdF geht nach derzeitigen Kenntnissen¹⁷⁰ davon aus, dass sich die Anzahl der Ruhestandsversorgungen (Ruhestands-, Witwen-/Witwer- und Waisenversorgungen) bis zum Jahr 2015 auf 13.832 erhöhen wird. Für das Jahr 2020 wird eine Zahl von 19.987 prognostiziert. Das Maximum an Ruhestandsversorgungen wird mit 28.217 für das Jahr 2028 erwartet. Danach wird mit einem stetigen Rückgang der Versorgungsfälle gerechnet.

Im Zeitraum bis zum Jahr 2030 werden die Versorgungsausgaben ansteigen und je nach durchschnittlicher jährlicher Steigerung der individuellen Versorgungsbezüge eine Höhe zwischen 670 Mio. € und 850 Mio. € erreichen.¹⁷¹

3. Versorgungsrücklage des Landes Brandenburg

Zur Durchführung des § 14 a des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) ist im Land Brandenburg mit dem Brandenburgischen Versorgungsrücklagengesetz vom 25. Juni 1999 (GVBl. I S. 249) die Grundlage für die Bildung von Versorgungsrücklagen als Sondervermögen gemäß § 26 Abs. 2 der LHO unter dem Namen "Versorgungsrücklage des Landes Brandenburg" geschaffen worden. Diese Rücklagen werden aus der Verminderung der allgemeinen Besoldungs- und Versorgungserhöhungen der Beamten und Richter sowie der Versorgungsempfänger gebildet. Dies gilt entsprechend für die Amts- und Amtsversorgungsbezüge der Mitglieder der Landesregierung.

Mit dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 hat der Bundesgesetzgeber die besoldungsrechtlichen Vorschriften für den Aufbau der Versorgungsrücklage mit Wirkung vom 1. Januar 2003 verändert, um die Maßnahmen der Rentenreform wirkungsgleich auf die Beamtenversorgung zu übertragen (einerseits Entlastung der öffentlichen Versorgungshaushalte und andererseits finanzielle Beteiligung der Beamten und Versorgungsempfänger).¹⁷² Nach der geänderten Fassung des § 14 a BBesG wird der bisher geregelte Aufbau der Versorgungsrücklage ab dem Jahr 2003 für acht allgemeine Anpassungen (bis einschließlich des Jahres 2010) ausgesetzt und erst danach wieder bis zum Jahr 2017 fortgeführt. Somit verschiebt sich der Termin für eine frühestmögliche Entnahme von Rücklagen vom Jahr 2014 auf das Jahr 2018. Die Einsparungen aus den bis zum Jahr 2002 verminderten Besoldungs- und Versorgungsanpassungen verbleiben für den Zeitraum der Jahre 2003 bis 2010 im Sondervermögen. Zusätzlich wird im gleichen Zeitraum die Hälfte der durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 verminderten Versorgungsausgaben dem Sondervermögen zugeführt.

Das Brandenburgische Versorgungsrücklagengesetz vom 25. Juni 1999 war auf der Grundlage der bundesrechtlichen Änderungen entsprechend anzupassen. Das Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Versorgungsrücklagengesetzes vom 20. November 2003 trat mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft (GVBl. I S. 287).

¹⁷⁰ „Prognose der Entwicklung der Versorgungsempfänger und der Höhe der Versorgungsausgaben des Landes Brandenburg im Zeitraum 2005 bis 2035“ vom November 2006

¹⁷¹ Es wurde mit einer durchschnittlichen jährlichen Steigerung der individuellen Versorgungsbezüge von 0 %, 0,5 %, 1 % und 1,5 % gerechnet.

¹⁷² § 14 a des BBesG ist durch Artikel 8 Nr. 2 des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926) geändert worden. Die Regelung ist gemäß Artikel 20 Abs. 2 Nr. 18 am 1. Januar 2003 in Kraft getreten.

Für vorhandene und neue Versorgungsempfänger hat die Übertragung der Rentenreformmaßnahmen zur Folge, dass das Versorgungsniveau in acht Schritten um durchschnittlich 0,54 % abgesenkt wird. Insgesamt wird eine dauerhafte Absenkung des Versorgungsniveaus um rd. 4,33 % erreicht. Der Höchstversorgungssatz sinkt von 75 % auf 71,75 %. Zuzüglich der in den Jahren 1999 bis 2002 aufgebrauchten Versorgungsrücklagen von 0,6 % ergibt sich für Versorgungsempfänger mindestens eine Niveauabsenkung von etwa 5 %. Die sich hieraus ergebenden Besoldungs- und Versorgungskürzungen werden der Versorgungsrücklage gemäß § 14 a BBesG zugeführt. Das MdF verwaltet das Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Brandenburg“. Mit der Anlage der Mittel des Sondervermögens ist die ILB betraut. Seit dem Jahr 1999 entwickelte sich das Sondervermögen wie folgt:

- Angaben in €-

Bestand am 1. Januar 2006		37.265.328,36
Einnahmen 2006		
- Zuführungen	7.213.820,72	
- Zinseinnahmen	1.663.290,89	
		+ 8.877.111,61
Ausgaben 2006		
- Stückzinsen	10.130,14	
- Depotkosten	8.140,31	
		- 18.270,45
Bestand am 31. Dezember 2006		46.124.169,52

Das MdF geht im Rahmen seiner Prognose zur Entwicklung der Versorgungsausgaben davon aus, dass die Versorgungsrücklage des Landes bei weiterhin jährlichen Zuführungen von 7 Mio. € bis 8 Mio. € bis zum Jahr 2018 einen Vermögensbestand von etwa 200 Mio. € erreicht haben wird. Dieser Betrag würde dann ausreichen, um Versorgungsleistungen eines drei viertel Jahres finanzieren zu können.

4. Sonstiger Versorgungsaufwand

Nach den Vorschriften des AAÜG wurden das Sonderversorgungssystem ehemaliger Angehöriger der Deutschen Volkspolizei, der Organe der Feuerwehr bzw. des Strafvollzuges und die Zusatzversorgungssysteme von Angehörigen bestimmter wissenschaftlicher und künstlerischer Berufe sowie bestimmter hauptamtlicher Mitarbeiter gesellschaftlicher Organisationen in die Rentenversicherung überführt. Diese Versorgungsleistungen werden von der Deutschen Rentenversicherung Bund ausgezahlt, wobei der Bund die hierdurch entstehenden Aufwendungen erstattet. Der Bund seinerseits erhält von den neuen Ländern diese Aufwendungen für das Sonderversorgungssystem in voller Höhe und für die benannten Zusatzversorgungssysteme i. H. v. zwei Dritteln ersetzt.

- Angaben in Mio. €-

Erstattungen des Landes an den Bund			
Jahr	Zusatzversorgungen	Sonderversorgungen	Summe
1997	117,1	118,4	235,5
1998	124,4	121,1	245,5
1999	141,1	124,3	265,4
2000	183,3	123,6	306,9
2001	242,5	131,3	373,8
2002	315,5	143,8	459,3
2003	278,2	134,7	412,9
2004	269,0	133,8	402,8
2005	271,3	133,0	404,3
2006	282,9	143,0	425,9
2007	282,6	150,0	432,6
2008	271,3	140,0	411,3
2009	262,8	140,0	402,8
2010	254,3	140,0	394,3
2011	254,3	140,0	394,3

Quellen: 1997 bis 2006: Ist lt. Kassenabschluss (Angaben 1997 bis 2001 umgerechnet in €)
2007: Haushaltsplan
2008 und 2009: Entwurf des HG
2010 bis 2011: Finanzplan des Landes Brandenburg 2007 bis 2011 (Stand: Juli 2007)

Der Übersicht ist zu entnehmen, dass die Erstattungen des Landes an den Bund für die überführten Zusatz- und Sonderversorgungssysteme bis zum Jahr 2002 kontinuierlich angestiegen sind. Während in den Jahren 2003 und 2004 ein Rückgang der Ausgaben um insgesamt 56,5 Mio. € festzustellen war, stiegen die Ausgaben in den Jahren 2005 und 2006 wieder an (um insgesamt 23,1 Mio. €).

Auf der Grundlage der Ergebnisse des von den neuen Ländern und von Berlin in Auftrag gegebenen Gutachtens¹⁷³ wurden seit dem Jahr 2004 Verhandlungen mit dem BMF geführt, um den Anteil der von den neuen Ländern und Berlins zu tragenden Erstattungsleistungen zu reduzieren. Im Rahmen der Verhandlungen zum „Korb II“ des „Solidarpaktes II“ erreichten die neuen Länder am 1. Dezember 2006 u. a., dass der Bund seinen Finanzierungsanteil von 33,3 % auf 36 % im Jahr 2008, 38 % im Jahr 2009 und 40 % ab dem Jahr 2010 erhöhen wird. Die sich daraus für den Landeshaushalt ergebenden Entlastungen schätzt die Landesregierung im Jahr 2008 auf 11,3 Mio. € im Jahr 2009 auf 19,8 Mio. € und in den Jahren 2010 und 2011 auf jeweils 28,3 Mio. €¹⁷⁴

12.9.7 Entwicklung des Personalhaushaltes

Auf der Grundlage von Artikel 1 § 3 Abs. 3 Haushaltssicherungsgesetz (HSichG) 2003 unterrichtete die Landesregierung den Landtag mit der Einbringung der Entwürfe der Haushalte 2008 und 2009 über die Fortschreibung der Personalbedarfsplanung bis zum 31. Dezember 2012.

Die bisherige Personalbedarfsplanung bis zum 31. Dezember 2010 sah vor, im Planungszeitraum vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2010 insgesamt 16.885,5 Planstellen, Stellen und Beschäftigungspositionen für nicht planmäßige Dienstkräfte (Vollzeitäquivalente)¹⁷⁵ einzusparen. Für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2010 wird eine Reduzierung von 8.040 Planstellen, Stellen und Vollzeitäquivalenten angestrebt (am 31. Dezember 2010 zu erreichende Zielzahl: 49.367,5).

Die zum 31. Dezember 2012 fortgeschriebene Personalbedarfsplanung weist nunmehr eine Gesamtzielzahl von 47.826 Planstellen, Stellen und Vollzeitäquivalenten aus. Die Landesregierung geht nach derzeitiger Schätzung davon aus, dass im Jahr 2019 nur noch ein Personalbestand von rd. 40.000 Personalstellen zu finanzieren sein wird.

¹⁷³ „Die Leistungen der neuen Länder im Rahmen des AAÜG - Bestimmungsgründe und Belastungsdynamik“; Gutachten im Auftrag der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen von H. Seitz (August 2003)

¹⁷⁴ Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage Nr. 1555 vom 29. Januar 2007 (DS 4/4090) und Schreiben des MdF vom 28. Juni 2007

¹⁷⁵ Beschäftigungspositionen sind für die Bereiche der Lehrer und der Waldarbeiter von Bedeutung. Sie wurden (Lehrer) bzw. werden (Waldarbeiter) aus Aushilfstiteln der HGr. 4 finanziert. Diese Beschäftigungspositionen wurden mit in das Einsparziel einbezogen, da die Landesregierung es sachlich nicht für gerechtfertigt hielt, diese von den Einsparungen auszunehmen.

12.9.7.1 Entwicklung der Personalstellenzahlen

Obwohl das Einsparziel nicht nur für die Planstellen und Stellen sondern auch für die Beschäftigungspositionen gilt, wird nachfolgend zunächst die Entwicklung der Planstellen und Stellen im Zeitraum von 1999 bis 2009 dargestellt:

Einzelplan	1999	2003	2004 ¹⁷⁶	2005	2006	2007	2008	± 2005	2009
02 MP/Stk	187	202	215	214	212	196	201	- 13	198
03 MI	12.053	11.101	10.981	10.782	11.364 ¹⁷⁷	10.912	10.858	+ 76	10.556
04 MdJ ¹⁷⁸	5.598	5.660	5.916	5.941	5.864	5.817	5.673	- 268	5.573
05 MBS	24.912	24.150	21.973	20.654	19.941	19.044	18.064	- 2.590	17.466
06 MWFK	4.699	4.490	4.421	4.158	4.158	4.154	4.157	- 1	4.138
07 MASGF	1.632	1.543	1.215	1.193	1.131	1.100	1.097	- 96	1.053
08 MW	481	423	416	403	396	385	390	- 13	376
09 MUNR ¹⁷⁹	1.737	-	-	-	-	-	-	-	-
10 MLUV ¹⁸⁰	3.050	4.320	4.161	3.938	3.848	3.710	4.784	+ 846	4.567
11 MIR ¹⁸¹	2.953	2.769	2.755	2.741	2.737	2.612	2.993	+ 252	2.908
12 MdF	5.793	5.488	5.497	5.456	5.412	5.387	5.330	- 126	5.212
Allg. Fin.	32	40	-	-	-	-	-	-	-
Summe	63.127	60.186	57.550	55.480	55.063	53.317	53.547	- 1.933	52.047

Quellen: 1999, 2003 bis 2007: Personalstellensoll lt. Haushaltsplan
2008 und 2009: Personalstellensoll lt. Entwurf des HG

Gegenüber dem Haushaltsplan 2005 weist der Haushaltsplan 2008 insgesamt einen Abbau von 1.933 Personalstellen aus. Das betrifft v. a. die Einzelpläne von MBS (- 2.590), MdJ (- 268), MdF (- 126) und MASGF (- 96), während die Einzelpläne von MLUV (+ 846), MIR (+ 252) und MI (+ 76) einen Personalstellenzuwachs zu verzeichnen haben. Die mit Abstand größten Personalstellenreduzierungen betreffen den Epl. des MBS (und damit v. a. den Lehrerbereich). Der Haushaltsplan 2009 weist gegenüber dem Haushaltsplan 2008 einen Rückgang von 1.500 Personalstellen aus.

¹⁷⁶ unter Berücksichtigung der Differenzen zwischen den Angaben in den Haushaltsplänen 2004 und 2005/2006 ergeben sich nicht erkennbare Abweichungen (MP/Stk: + 15, MdJ: + 288, MASGF: -313, MdF: + 55, Allg. Fin.: - 45)

¹⁷⁷ Gegenüber dem ursprünglichen Haushaltsplan 2006 wurden die Personalstellen von 10.581 auf 11.364 erhöht (+ 783): Bis zum Jahr 2006 wies die Stellenübersicht nur die den beiden Landesbetrieben (LDS, LGB) zugeordneten 87 Planstellen (Beamte) aus. Im Entwurf des Haushaltsplanes 2007 sind für das Jahr 2006 jedoch sämtliche 870 Planstellen und Stellen der beiden Landesbetriebe aufgeführt, so dass eine Erhöhung der Personalstellenzahl um 783 gegenüber dem Haushaltsplan 2006 ausgewiesen wird.

¹⁷⁸ bis 1999: MdJBE, ab 2000: MdJE, ab 2005: MdJ

¹⁷⁹ bis 1999: MUNR

¹⁸⁰ bis 1999: MELF, ab 2000 nach Zusammenlegung mit MUNR: MLUR, ab 2005: MLUV

¹⁸¹ bis 2004: MSWV, ab 2005: MIR

Auf die wesentlichen Personalstellenveränderungen beim Vergleich der Jahre 2007 und 2008, wobei insgesamt ein Anstieg der Personalstellen um 230 vorgesehen ist, wird nachfolgend näher eingegangen:

- **MBJS:**
Der erhebliche Rückgang der Personalstellen (- 980) konzentriert sich auf den Lehrerbereich (- 968). Dies betrifft insbesondere die Oberstufenzentren/Berufliche Schulen (- 338), die Gesamtschulen mit gymnasialer Oberstufe (- 296), die Ober- (- 231) und die Förderschulen (- 123), die Gymnasien (- 31) und den Zweiten Bildungsweg (- 16) sowie das Kapitel „Schulen gemeinsam“ (Vorbereitungsdienst: - 81). Ein Personalstellenzuwachs ergibt sich für die Grundschulen (+ 148).
- **MI:**
Eine Reduzierung der Personalstellen erfolgt bei dem PP Frankfurt (Oder) (- 15) und bei dem PP Potsdam (- 15). Die Stellenübersicht des Ressorts weist zudem im Kapitel 03 020 (Allgemeine Bewilligungen) eine Reduzierung der Planstellen und Stellen (- 59) aus: Sowohl der LDS (- 49) als auch der LGB (- 17) verzeichnen einen Rückgang. Ein Personalstellenzuwachs tritt im Kapitel 03 010 (Ministerialverwaltung) (+ 18) und beim ZDPol (+ 20) ein.
- **MdJ:**
Der Rückgang der Personalstellen (- 144) vollzieht sich im Wesentlichen bei den Ordentlichen Gerichten und den Staatsanwaltschaften (- 89), den Justizvollzugsanstalten (JVA) (- 38) und der Arbeitsgerichtsbarkeit (- 14). Ein Personalstellenzuwachs ergibt sich für die Sozialgerichtsbarkeit (+ 14) und das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (+ 4).
- **MLUV:**
Eine Reduzierung der Personalstellen ist v. a. für das Landeslabor Brandenburg (LLB) (- 51), das Landesumweltamt (LUA) (- 30) und das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LVLF) (- 23) vorgesehen. Der Personalstellenaufwuchs im Bereich Forstwirtschaft (+ 1.182) ergibt sich aus der Einbeziehung der Beschäftigungspositionen für Waldarbeiter in den Stellenplan.
- **MIR:**
Ein Rückgang der Personalstellen erfolgt in der Ministerialverwaltung (- 10) und im Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) (- 5). Ein Zuwachs von 450 Personalstellen ergibt sich im LS. Diese Veränderung ist das Ergebnis der erstmaligen Aufnahme von 466 Personalstellen in den Stellenplan: Das Personal zur Unterhaltung von Bundesautobahnen und von Kreisstraßen wird jeweils in voller Höhe vom Bund und den Landkreisen finanziert. Hinzu kommen noch zehn Arbeitnehmer für den Betrieb der gemeinsam mit dem Land Berlin gebildeten Verkehrsleitzentrale, deren Personalausgaben zu gleichen Teilen von beiden Ländern getragen werden.

12.9.7.2 Personalbedarfsplanung bis zum 31. Dezember 2012 nach Politikfeldern

Das HSichG 2003 legt in Artikel 1 (Gesetz über finanzpolitische Leitlinien und Vorgaben) u. a. fest, dass zum Nachweis des geplanten Abbaus von mindestens 12.400 Planstellen, Stellen und Beschäftigungspositionen für nicht planmäßige Dienstkräfte (Vollzeitäquivalente) zunächst bis zum 31. Dezember 2007 eine Personalbedarfsplanung aufzustellen und im Zusammenhang mit der Haushaltsaufstellung regelmäßig fortzuschreiben ist. Insbesondere ist darzustellen, wie viele Planstellen, Stellen und Vollzeitäquivalente am Ende des Planungszeitraumes zur Wahrnehmung der Aufgaben eingesetzt werden sollen (jeweils zum Jahresende zu erreichende Zielzahlen). Für den Bereich der „mittelbaren Personalkosten“ (finanziert aus Mitteln der HGr. 6) ist nachrichtlich mitzuteilen, wie sich der für die Personalausgaben der Einrichtung zu verwendende Teil des Zuschusses aus dem Landeshaushalt (dargestellt in Personalstellen) bis zum Ende des Planungszeitraumes entwickeln soll.¹⁸²

Am 1. Juni 2004 ist das Gesetz zur Neuregelung des Landesorganisationsrechts und zur Umsetzung des HSichG 2003 in Kraft getreten. Mit der Aufnahme von Regelungen zur Modernisierung der Landesverwaltung und zur Aufgabenkritik in das Landesorganisationsgesetz (LOG) wurde Artikel 2 des HSichG 2003 geändert. Hierzu gehören v. a. die Grundsätze zur Verwaltungsmodernisierung, die Regelungen zur Aufgabenkritik und zur elektronischen Erfassung und Veröffentlichung von Gesetzen, Verordnungen und VV.¹⁸³

Mit der ersten Personalbedarfsplanung vom 1. April 2001 bildete die Landesregierung Politikfelder¹⁸⁴, denen Zielzahlen¹⁸⁵ für die Personalstellen zugeordnet wurden. Grundsätzlich ist ein Ausgleich zwischen den Zielzahlen innerhalb eines Ressorts zulässig, wenn dies erforderlich wird. Die Gesamtzielzahl je Ressort ist aber verbindlich.

Die Aufteilung nach Politikfeldern ist eine Grundsatzentscheidung der Landesregierung. Zwischen den Verwaltungsaufgaben (z. B. im Politikfeld I zwischen Haushalt und Personalmanagement) können Personalstellenveränderungen vorgenommen werden; es sind auch Änderungen in der Aufgabenzuordnung möglich.

¹⁸² Das gegenüber der letzten Personalbedarfsplanung vom 1. April 2001 von rd. 8.000 auf 12.400 Personalstellen erhöhte Einsparziel entspreche nach Auffassung der Landesregierung Ergebnissen von Benchmarking-Untersuchungen, wonach im Landesdienst rd. 15.000 Personalstellen bis zum Jahr 2019 einzusparen sind.

¹⁸³ Gesetz über die Organisation der Landesverwaltung (LOG) [Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Landesorganisationsrechts und zur Umsetzung des HSichG 2003] vom 24. Mai 2004 (GVBl. I 2004 S. 186), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Landesorganisationsrechts und zur Umsetzung des HSichG 2003 vom 24. Mai 2004 (GVBl. I 2004 S. 186, 193)

¹⁸⁴ Für die verschiedenen Aufgaben der Landesverwaltung war zu benennen, wie viel Personal bis zum Ende des Planungszeitraumes erforderlich sein wird. Die Landesregierung geht davon aus, dass rd. 7.000 bis 8.000 Aufgaben zu erledigen sind, die innerhalb der Politikfelder unter einzelnen Aufgabenkomplexen zusammengefasst wurden.

¹⁸⁵ Diese aufgabenbezogene Betrachtungsweise der Personalbedarfsplanung ist nicht identisch mit der Systematik des Haushaltsplanes. Da die einzelnen Behörden eine Vielzahl von Aufgaben wahrnehmen, die in verschiedenen Aufgabenblöcken der Personalbedarfsplanung enthalten sein können, ist ein Abgleich zwischen der Personalbedarfsplanung und den Haushaltsplänen nicht bzw. nur hinsichtlich der Summen möglich.

Die Landesregierung unterrichtete den Landtag im Zusammenhang mit der Haushaltsaufstellung 2008 und 2009 über die Fortschreibung der Personalbedarfsplanung bis zum 31. Dezember 2012.¹⁸⁶ Nach Politikfeldern ergibt sich bis zum Jahr 2012 folgender Überblick (Spalten 6 bis 9):

Politikfelder	veränderter Anfangsbestand zum 01.01.2000 ¹⁸⁷	Sollbestand zum 01.01.2000 ¹⁸⁸	Sollbestand zum 01.01.2005 ¹⁸⁸	Sollbestand zum 01.01.2005 ¹⁸⁹	Sollbestand zum 01.01.2005	Zielzahl zum 31.12.2010	Zielzahl zum 31.12.2012	Einsparung
1	2	3	4	5	6	7	8	9
I Politische Steuerung/ Ressortkoordinierung/ Service	6.996,5	6.718,5	4.168,2	3.359,0	3.348,0	2.526,0	2.043,0	- 483,0
II Finanz- und Steuerwesen	3.845,7	3.845,7	3.748,9	3.749,0	3.744,0	3.588,0	3.512,0	- 76,0
III Berufliche Bildung und Wissenschaft	27.677,2	27.955,2	20.413,0	20.413,0	21.718,0	17.251,0	16.492,0	- 759,0
IV Kultur	518,5	518,5	217,5	218,0	223,0	198,0	190,0	- 8,0
V Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz	1.905,7	1.907,5	1.266,0	1.267,0	1.178,0	997,0	947,0	- 50,0
VI Arbeitsmarktpolitik	277,2	277,2	258,0	258,0	261,0	200,0	180,0	- 20,0
VII Wirtschaftspolitik	305,0	305,0	256,5	258,0	259,0	238,0	229,0	- 9,0
VIII Strukturpolitik	2.801,9	2.801,9	966,0	967,0	1.056,0	887,0	799,0	- 88,0
IX Innere Sicherheit	10.502,5	10.502,5	11.605,5	11.605,0	11.615,0	10.381,0	10.015,0	- 366,0
X Sozial- und Gesellschaftspolitik	779,4	779,4	735,8	736,0	736,0	630,0	602,0	- 28,0
XI Rechtsprechung und Rechtspflege	3.812,0	3.812,0	3.730,1	3.730,0	3.720,0	3.545,0	3.480,0	- 65,0
XII Gesetzgebung und allg. Rechtsan- gelegenheiten	457,4	457,4	341,5	341,0	351,0	200,0	173,0	- 27,0
XX Mittelbare Personalkosten	6.374,0	6.374,0	9.828,0	10.634,0	11.103,0	9.270,0	9.165,0	- 105,0
Gesamt	66.253,0	66.253,0	57.535,0	57.535,0	59.311,0	49.911,0	47.826,0	- 2.084,0

Quelle: Schreiben des MdF vom 6. August 2007
(Abweichungen durch Rundungen)

Veränderungen der Anfangsbestände zum 1. Januar 2000 für die einzelnen Politikfelder ergaben sich im Wesentlichen auf Grund von Veränderungen des Aufgabenbestandes. V. a. im Rahmen der Umsetzung des Gesetzes über Ziele und Vorgaben zur Modernisierung der Landesverwaltung (Artikel 2 des HSichG 2003) waren Verschiebungen zwischen den Politikfeldern die Folge, da sowohl ein geringerer als auch ein höherer Personalbedarf entstehen konnte (Spalte 2 und 3).

¹⁸⁶ Fortschreibung der Personalbedarfsplanung (Schreiben der Landesregierung vom 7. August 2007 an den Landtag) bis zum 31. Dezember 2012 (DS 4/4969)

¹⁸⁷ Fortschreibung der Personalbedarfsplanung (Schreiben der Landesregierung vom 29. September 2003 an den Landtag) bis zum 31. Dezember 2007 (DS 3/6484)

¹⁸⁸ Fortschreibung der Personalbedarfsplanung (Schreiben der Landesregierung vom 31. März 2005 an den Landtag) bis zum 31. Dezember 2009 (DS 4/944)

¹⁸⁹ Fortschreibung der Personalbedarfsplanung (Schreiben des Chefs der Staatskanzlei vom 26. Juli 2006 an den Landtag) bis zum 31. Dezember 2010 (DS 4/3298)

In Vorbereitung der Fortschreibung der Personalbedarfsplanung bis zum 31. Dezember 2009 wurde je Ressort der Soll-Personalstellenbestand zum 1. Januar 2005 ermittelt, der den Angaben im Haushaltsplan 2005 entspricht (Spalte 4). Dieser Soll-Personalstellenbestand zum 1. Januar 2005 wurde im Rahmen der Fortschreibung der Personalbedarfsplanung bis zum 31. Dezember 2010 verändert (Spalte 5): Neben geringfügigen Änderungen in den Politikfeldern V, VII und VIII sowie IX ergeben sich die wesentlichen Verschiebungen zwischen den Politikfeldern I (- 809) und XX (+ 806) in Folge der Gründung des BLB ab 1. Januar 2006.

Im Rahmen der Fortschreibung bis zum 31. Dezember 2012 hat die Landesregierung die erstellte Übersicht nach Ressorts (vgl. Tz. 12.9.7.3) für verbindlich erklärt, so dass sie in den Einzelplänen ab dem Jahr 2010 (auch für die Berechnung der Personalbudgets) durch die Ausbringung der entsprechenden künftig wegfallenden Stellen umzusetzen ist. Die Übersichten nach Politikfeldern und nach Kapiteln (vgl. Anhang, Tz. 32.2) dienen dabei als Orientierung, so dass Verschiebungen zwischen den Politikfeldern und Kapiteln eines Ressorts möglich sind.

Die Landesregierung wies bei der Fortschreibung zudem auf wesentliche inhaltliche Änderungen gegenüber der in den Vorjahren gewählten Vorgehensweise hin:

- Die Personalbedarfsplanung umfasse nunmehr alle Personalstellen, auf denen Mitarbeiter geführt werden, die in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zum Land Brandenburg stehen. Das führte dazu, dass einige Personalstellen neu in die Personalbedarfsplanung aufgenommen wurden.
- Im Rahmen der Fortschreibung der Personalbedarfsplanung wurden die Zielzahlen zum 31. Dezember 2010 geändert.
- Die Berechnung der Einsparzahlen seit dem Jahr 2005 wurde korrigiert: Als Einsparungen seit dem 1. Januar 2005 gelten nur Abgänge von Personalstellen, die nicht mehr aus dem Landeshaushalt finanziert werden. Analog sind Zugänge von Personalstellen, die z. B. durch die Erfassung von Personalstellen des Landes Berlin für gemeinsame Einrichtungen im Haushalt des Landes Brandenburg neu aufgenommen wurden, aber nicht hieraus zu finanzieren sind, für die Berechnung der Einsparzahlen nicht zu berücksichtigen.
- Neben den genannten Veränderungen gab es zahlreiche, nicht näher erläuterte, Umsetzungen. Bei Umsetzungen zwischen den Ressorts und Änderungen in der Aufgabenwahrnehmung wurde grundsätzlich auch der Sollbestand zum 1. Januar 2005 geändert, so dass die vorgesehenen Einsparungen ersichtlich bleiben.

Diese Änderungen sind im Einzelnen den Fußnoten der Personalbedarfsplanung nach Kapiteln im **Anhang (Tz. 32.2)** zu entnehmen.

Die Fortschreibung der Personalbedarfsplanung bis zum 31. Dezember 2012 hatte bedingt durch Umsetzungen und Organisationsentscheidungen nach dem Beschluss über die Personalbedarfsplanung 2010 Änderungen des Soll-Personalstellenbestandes zum 1. Januar 2005 zur Folge (Vergleich der Angaben der Spalten 6 und 5).

Die Übersicht zeigt, dass im Zeitraum von 2005 bis 2012 insgesamt 11.441 Personalstellen und Beschäftigungspositionen einzusparen sind.

12.9.7.3 Personalbedarfsplanung bis zum 31. Dezember 2012 nach Ressorts

Ausgehend von der Übersicht nach Politikfeldern und dem am 1. Januar 2005 ermittelten Sollbestand wurde eine Zuordnung der bis zum 31. Dezember 2012 zu erreichenden Zielzahlen nach Ressorts vorgenommen:

Ressort	Soll-Bestand am 01.01.2005 ¹⁹⁰	Korrektur der Einsparziele seit 2005 ¹⁹¹	Zielzahl 31.12.2010 ¹⁹²	Zielzahl 31.12.2012	Einsparung 2011 und 2012 ¹⁹³	Einsparung 2005 bis 2012 ¹⁹³	Anteil des Ressorts an der Gesamteinsparung 2005 bis 2012 in %
1	2	3	4	5	6 (4-5)	7 (2+3-5)	8
Stk	204,0	+ 2,0	192,0	175,0	17,0	31,0	0,3
MI	11.565,0	- 209,0	9.971,0	9.762,0	209,0	1.594,0	13,9
MdJ	5.804,0	+ 112,0	5.270,0	5.070,0	200,0	846,0	7,4
MBJS	21.956,0	+ 29,0	17.439,0	16.661,0	778,0	5.324,0	46,5
MWFK	4.159,0	+ 7,0	4.080,0	4.052,0	28,0	114,0	1,0
MASGF	1.187,0	+ 6,0	956,0	877,0	79,0	316,0	2,8
MW	400,0	+ 9,0	337,0	305,0	32,0	104,0	0,9
MLUV	5.253,0	-	4.056,0	3.514,0	542,0	1.739,0	15,2
MIR	3.211,0	-	2.675,0	2.547,0	128,0	664,0	5,8
MdF	5.572,0	-	4.935,0	4.863,0	72,0	709,0	6,2
Gesamt	59.311,0	- 44,0	49.911,0	47.826,0	2.084,0*	11.441,0	100,0

Quelle: Schreiben des MdF vom 6. August 2007

* Abweichung durch Rundung

Der Übersicht ist zu entnehmen, dass im Zeitraum vom 1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2012 insgesamt 11.441 Personalstellen einzusparen sind. Rd. drei Viertel aller Einsparungen entfallen auf die drei Ressorts MBJS, MLUV und MI.

¹⁹⁰ Der Soll-Bestand am 1. Januar 2005 wurde um 1.776 Personalstellen erhöht. Neu erfasst wurden Personalstellen, die bereits zum 1. Januar 2005 vorhanden waren, aber aus verschiedenen Gründen nicht in der Personalbedarfsplanung berücksichtigt waren (z. B. 466 „drittmittelfinanzierte“ Personalstellen im MIR). Zusätzlich wurden die Lehrerstellen des am 1. Januar 2005 laufenden Schuljahres berücksichtigt und damit um 1.305 erhöht, um so eine Vergleichbarkeit mit den Zielzahlen zu gewährleisten. Weiterhin fanden Umsetzungen und Auswirkungen von Organisationsentscheidungen Berücksichtigung.

¹⁹¹ Die Korrekturen betreffen Personalstellenzu- und -abgänge, die keinen „echten“ Zuwachs bzw. keine „echte“ Einsparung darstellen (z. B. Personalstellenzu- und -abgänge für die gemeinsam von den Ländern Berlin und Brandenburg gebildeten Gerichte, die weiterhin gemeinsam von beiden Ländern zu finanzieren sind).

¹⁹² Die Zielzahl 2010 wurde um insgesamt 543 Personalstellen erhöht: Das betrifft die nachzuerfassenden Personalstellen (471), auch soweit sie zum 1. Januar 2005 noch nicht zu korrigieren waren (47) und Personalstellenverschiebungen ohne Auswirkungen auf die Einsparzahl (39). Zusätzlich erhöhten Beschlüsse des Kabinetts die Zielzahl (5). Im Justizvollzug werden höhere Einsparungen erbracht, um die Finanzierung des externen Jugendstrafvollzuges zu gewährleisten (543 = 471 + 47 + 39 + 5 - 19).

¹⁹³ Für die Zielzahl 2012 wurde der Personalstellenzuwachs aus der Gründung des zentralen IT-Dienstleisters (MI) und aus dem Abschluss der Übernahme von weiteren Liegenschaften durch den BLB (MdF) bereits berücksichtigt.

12.9.7.4 Personalbedarfsplanung bis zum 31. Dezember 2012 nach Kapiteln

Im Rahmen der Fortschreibung der Personalbedarfsplanung bis zum 31. Dezember 2012 wurde eine Übersicht je Ressort erstellt, aus der erkennbar ist, wie sich die Anzahl der Personalstellen im jeweiligen Ministerialbereich sowie in den nachgeordneten Behörden, Einrichtungen und Landesbetrieben (Übersicht nach Kapiteln) im Zeitraum von 2005 bis 2012 entwickeln soll. Dabei wurde auf eine kapitelweise Darstellung der Einsparungen von Personalstellen im Zeitraum von 2005 bis 2012 verzichtet und lediglich eine Relation zwischen den Zielzahlen 2010 und 2012 hergestellt. Die zusammenfassende Übersicht nach Kapiteln ist dem **Anhang (Tz. 32.2)** zu entnehmen. Ausgehend von dieser Übersicht wird nachfolgend dargestellt, in welchen Bereichen im Zeitraum vom 1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2012 die wesentlichen Einsparungen erreicht werden und welchen Umfang diese annehmen sollen:

Ressort	Bereich	Einsparung (absolut)	Einsparung gegenüber dem Anfangsbestand am 01.01.2005 (in %)	Anteil an der Einsparung des Ressorts (in %)	Anteil an der Gesamteinsparung (in %)
MI	Polizeibereich insgesamt	1.357,0	13,7	75,3	11,9
MdJ	Gerichtbarkeit, Staatsanwaltschaft	383,0	10,9	52,2	3,3
	JVA	291,0	20,8	39,6	2,5
MBJS	Lehrerbereich	5.102,0	24,1	96,4	44,6
MASGF	LASV	170,0	26,2	54,8	1,5
MLUV	Forstverwaltung	886,0	33,3	50,9	7,7
	LUA	327,0	29,5	18,8	2,9
	LVLf	209,0	32,2	12,0	1,8
	LLB	188,0	46,1	10,8	1,6
MIR	LS	515,0	20,0	77,6	4,5
MdF	Finanzämter	332,0	8,5	46,8	2,9
	LARoV	123,0	100,0	17,3	1,1

In den Bereichen Lehrer (44,6 %), Polizei (11,9 %), Forstverwaltung (7,7 %), Gerichtbarkeit und Staatsanwaltschaft (3,3 %), Finanzämtern (2,9 %) sowie im LS (4,5 %) sind zusammen rd. drei Viertel aller Einsparungen von Personalstellen und Beschäftigungspositionen zu realisieren. Innerhalb des einzelnen Ressorts decken die dargestellten Schwerpunktbereiche zwischen 50,9 % und 96,4 % der vom Ressort insgesamt zu realisierenden Einsparung ab.

12.9.7.5 Controlling der Personalbedarfsplanung

Mit der Fortschreibung der Personalbedarfsplanung bis zum Jahr 2012 legte die Landesregierung auch einen Controllingbericht vor, in dem die Personalstellenzahlen entsprechend des Entwurfes der Haushaltspläne 2008/2009 mit den Ausgangswerten am 1. Januar 2005 verglichen wurden. Die entsprechende Übersicht ist im **Anhang (Tz. 32.3)** dargestellt. Zusammenfassend ist zu erkennen, dass im Zeitraum von 2005 bis 2010 insgesamt 9.688,5 Personalstellen eingespart werden sollen.

**Besondere Prüfungsergebnisse
und prüfungsbegleitende Beratungen**

Einzelplan 03 Ministerium des Innern

13 Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung und des Jahresabschlusses 2005 des Ministeriums - Kapitel 03 010, 03 020 -

Der LRH prüfte die Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushaltswirtschaft und des Jahresabschlusses des MI schwerpunktmäßig für das Haushaltsjahr 2005.

Das MI erfüllte die Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Haushaltsführung nicht immer mit der gebotenen Sorgfalt.

Der LRH stellte fest, dass das Ministerium insbesondere bei der Behandlung von begründenden Unterlagen und bei der Nachweisführung über das Vermögen erhebliche Mängel zuließ.

Ferner beanstandete der LRH, dass das MI vorhandene Einsparmöglichkeiten nicht nutzte, die sich aus der Gestaltung von Mietverträgen für Kopiergeräte (Einsparungen von jährlich bis zu 39.600 €) sowie aus der praktizierten Unterhaltsreinigung (Einsparpotenzial von jährlich 15.400 €) ergeben.

13.1 Prüfungsgegenstand

Der LRH prüfte schwerpunktmäßig für das Haushaltsjahr 2005 die Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der HWF des MI sowie dessen Jahresabschluss. Von der Prüfung ausgenommen waren die Personalausgaben, die Kosten der Datenverarbeitung sowie die Verfügungsmittel. Weiterhin waren die im Kapitel 03 020 „Allgemeine Bewilligungen“ veranschlagten und durch das MI bewirtschafteten Haushaltsmittel - insbesondere die Ausgaben für den Verfassungsschutz - nicht Gegenstand der Prüfung. Der Haushalt des MI wies in den geprüften Titeln für das Jahr 2005 Einnahmen i. H. v. 66 T€ und Ausgaben von 1.213 T€ aus.

13.2 Prüfungsergebnisse

13.2.1 Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft

Das MI erfüllte die Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Haushaltsführung nicht immer mit der gebotenen Sorgfalt. Der LRH stellte Mängel fest, die sich u. a. auf die Behandlung von begründenden Unterlagen, die Überwachung von Zahlungsverpflichtungen und wiederkehrenden Zahlungen, die Zahlung vor Leistungserbringung, die Auftragsvergabe, die Verwaltung des Handvorschusses und den Vermögensnachweis bezogen.

Beispielsweise waren bei 423 (68,8 %) der geprüften Annahme- und Auszahlungsanordnungen mit einem Anordnungsvolumen von insgesamt 507.309,52 € auf den begründenden Unterlagen die Buchungsstelle, die HÜL-Nr. oder das Namenszeichen des HÜL-Führers nicht vermerkt. In etwa einem Viertel dieser Fälle fehlten die vorgeschriebenen Vermerke zur Entwertung der begründenden Unterlagen vollständig. Ferner fehlten in 122 Fällen (19,8 %) mit einem Anordnungsvolumen von insgesamt 185.598,44 € auf den begründenden Unterlagen die Bescheinigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit ganz oder teilweise. Auf allen begründenden Unterlagen zur Beschaffung von inventarisierungspflichtigen Gegenständen fehlte der Nachweis der Erfassung im Gegenstandsverzeichnis, ausgenommen bei Beschaffungen für die Bibliothek.

Der LRH stellte fest, dass das MI im Rahmen einer Servicevereinbarung die Zahlung für den vereinbarten Projektpreis i. H. v. 40.000 € leistete, obwohl die Gegenleistung noch nicht erbracht war. Ebenso bezahlte das MI eine Rechnung i. H. v. 2.216,76 € zur Lieferung von Geschäftsbedarf bereits am 12. Dezember 2005, obwohl die Lieferung erst am 31. Januar 2006 erfolgte.

Aufträge für Reparaturarbeiten im Wert zwischen 250 € und 3.500 € vergab das MI teilweise freihändig ohne Einholung von Vergleichsangeboten. Eine Begründung für diese Verfahrensweise war in keinem Fall aktenkundig.

Beim Handvorschuss hatte das MI über einen längeren Zeitraum keine unvermuteten Prüfungen durchgeführt. Außerdem waren die Verwalterin des Handvorschusses und ihre Vertreterin entgegen den Vorschriften der LHO an der HÜL-Führung und an Kassenanordnungen beteiligt.

Das MI verfügte zum Zeitpunkt der Prüfung durch den LRH über keine Übersicht über das Inventar, mit Ausnahme der Bücher und der Informationstechnik (IT)¹⁹⁴. Der überwiegende Teil des Vermögens war nicht in Verzeichnissen nachgewiesen.

13.2.2 Einsatz der Kopiertechnik

Der LRH hat im Rahmen seiner Prüfung Erhebungen zum Einsatz der Kopiertechnik in der Verwaltung und der Druckerei sowie Berechnungen zur Wirtschaftlichkeit (ohne Druckerei) durchgeführt.

Im Jahr 2005 hatte das MI ein Kopiervolumen von rd. 2.601.000 Kopien. Hiervon wurden etwa 2.520.000 Kopien (96,9 %) mit 18 Mietkopierern und mit zwei gekauften Geräten erstellt. Für die Mietkopierer bestanden drei Poolmietverträge¹⁹⁵ für die Verwaltung und ein Poolmietvertrag für die Druckerei. Für die Nutzung der Mietgeräte entstanden Ausgaben i. H. v. 93.589 € (ohne Ausgaben für Personal, Strom und Gebäudenutzung). Die Zählerstände wurden zur Abrechnung der Miete vierteljährlich erfasst.

Der LRH stellte fest, dass Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen zum Stand und zum künftigen Umfang der Kopiertechnik nicht vorlagen. Eine Ausnahme bildete einzig der Farbkopierer in der Druckerei.

¹⁹⁴ Die IT war nicht Gegenstand der Prüfung.

¹⁹⁵ Die Serviceleistungen - Wartung, Reparatur, Versorgung mit Verbrauchsmaterial (außer Papier) - für die gekauften Geräte waren im Rahmen der bestehenden Poolmietverträge vertraglich gebunden.

Die Wirtschaftlichkeit des Einsatzes der Mietkopierer in der Verwaltung war nicht gegeben. Ursache hierfür war die hohe Zahl der Freikopien im Verhältnis zum tatsächlichen Kopiervolumen. So wurden von den in den drei Poolmietverträgen insgesamt vertraglich vereinbarten Freikopien von 3.156.000 nur etwa 1.366.000 (43,3 %) Kopien gefertigt. Dadurch entstanden wesentlich höhere Ausgaben von durchschnittlich 5,12 Cent je Kopie gegenüber dem vertraglich gebundenen Kopiervolumen und den daraus resultierenden möglichen Ausgaben von 2,22 Cent je tatsächlich erstellter Kopie (Kalkulationsbasis des Anbieters). Für die auf den Einzelgeräten gefertigten Kopien ergaben sich erhebliche Preisunterschiede zwischen 1,79 Cent und 447,5 Cent (4,48 €).

Auf Grund der Untersuchung der Auslastung der Mietkopierer in der Verwaltung hätten im Haushaltsjahr 2005 Ausgaben i. H. v. bis zu 39.600 € allein dadurch vermieden werden können, wenn das vertraglich vereinbarte Freikopiervolumen dem tatsächlichen Kopieraufkommen angepasst worden wäre (basierend auf der Annahme, dass die Kosten je Kopie bei der Unterschreitung der Sollkopien in gleicher Höhe wie bei Ausschöpfung des Freikopiervolumens angefallen wären).

13.2.3 Reinigungsleistungen

Der LRH hat im Rahmen seiner Prüfung Erhebungen zur Wirtschaftlichkeit der Unterhaltsreinigung durchgeführt. Diese wird im MI seit 1994 mit einem stetig steigenden Anteil der Fremdreinigung und einem gleichzeitig sinkenden Anteil der Eigenreinigung durchgeführt.

Im Haushaltsjahr 2005 wurden im Rahmen der Fremdreinigung 16.541 m² (81,4 % der Reinigungsfläche) mit Ausgaben i. H. v. 113.022 € (73,3 %) sowie im Rahmen der Eigenreinigung 3.786 m² (18,6 %) mit kalkulierten Kosten von 41.250 € (26,7 %) festgestellt. Unterlagen über die Einbeziehung der Reinigungskosten in die Betriebsüberwachung mit dem Ziel der Wirtschaftlichkeitsüberprüfung gemäß Nr. 3.4 der Richtlinie für Reinigungsdienste¹⁹⁶ lagen im MI nicht vor.

Zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Fremd- und Eigenreinigung hatte der LRH die durchschnittlichen Reinigungskosten je Quadratmeter Reinigungsfläche und Jahr (€/m²) unter Einbeziehung der Personalkosten ermittelt. Sie betragen bei Fremdreinigung 6,83 €/m² (ohne Mattenservice) und lagen rd. 15 % unterhalb der vom LRH für die Reinigung von Verwaltungsgebäuden landesweit ermittelten Durchschnittswerte von 8,02 €/m² und Jahr¹⁹⁷. Gegenüber den ermittelten Bestwerten von 3,79 €/m² und Jahr ergäbe sich noch ein Einsparpotenzial von 44,5 %.

Im MI wird in sensiblen Bereichen¹⁹⁸ eine Eigenreinigung durchgeführt. Hierfür entstanden kalkulierte durchschnittliche Reinigungskosten i. H. v. 10,90 €/m² und Jahr. Diese überschreiten die Fremdreinigungskosten von 6,83 €/m² und Jahr um 59,6 %. Eine wesentliche Ursache dafür sind die geringeren durchschnittlichen Reinigungsleistungen je Stunde und Reinigungskraft sowie die höheren Personalkosten im öffentlichen Dienst.

¹⁹⁶ Richtlinie für Reinigungsdienste, Empfehlungen des MdF vom Mai 2001 (korrigiert: 27. Juli 2001).

¹⁹⁷ Siehe Zweiter Kommunalbericht 2003 des LRH, Tz. 3 - Reinigungsleistungen in Verwaltungs- und Schulgebäuden.

¹⁹⁸ Ministerbüro, Büro des Staatssekretärs, der Pressestelle sowie in den Räumen des Verfassungsschutzes.

Gemäß Nr. 3.3 der Richtlinie für Reinigungsdienste ist der erforderliche Personaleinsatz so zu bemessen, dass dessen Einsatz sich im Vergleich zur Reinigung als Fremdreinigung wirtschaftlich gestaltet. Die Leistungsrichtwerte für die durchschnittlich zu reinigenden m² je Stunde und Reinigungskraft sollten im Bereich der für eine Fremdreinigung anzusetzenden Werte liegen und kontrolliert werden. Bei Erreichen dieser Richtwerte ergäbe sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt ein Einsparpotenzial von bis zu 15.400 €pro Jahr.

13.2.4 Jahresabschluss

Die Prüfung der Einhaltung sowohl der terminlichen als auch der inhaltlichen Festlegungen und Vorgaben des Erlasses des MdF zum Jahresabschluss 2005 vom 1. Dezember 2005¹⁹⁹ ergaben Beanstandungen hinsichtlich einer Differenz zwischen der Anordnungssumme der HÜL und der entsprechenden Summe der Buchungsliste der LHK. Zum Jahresabschluss wurde die Differenz nicht geklärt.

13.3 Folgerungen

Der LRH erwartete, dass das MI künftig der Ordnungsmäßigkeit der HWF ein höheres Maß an Aufmerksamkeit widmet und Maßnahmen ergreift, um die aufgezeigten Mängel abzustellen.

Er erachtete es ferner als notwendig, bei geplanten Beschaffungen von Kopiergeräten vorab Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen gemäß § 7 Abs. 2 LHO durchzuführen und mögliche Varianten zwischen Kauf-, Miet-, Leasing-, Mietkauf- und ähnlichen Verträgen vor dem Vertragsabschluss zu prüfen. Das Kopieraufkommen sollte regelmäßig überprüft und die Verträge dem tatsächlichen Aufkommen angepasst werden.

Der LRH bat, die Notwendigkeit der Reinigungshäufigkeit, ausgerichtet an den speziellen objektbezogenen Erfordernissen und in Anlehnung an die Empfehlungen des MdF zu prüfen und auf das notwendige Maß zu beschränken. Er empfahl, die bisher zweimal wöchentliche Reinigung überwiegend auf einmal wöchentlich umzustellen. Bei der Eigenreinigung sollten die Leistungsrichtwerte im Bereich der für eine Fremdreinigung anzusetzenden Werte liegen und kontrolliert werden.

13.4 Stellungnahme des MI

Das MI hat in seiner ausführlichen Stellungnahme zum Entwurf der Prüfungsmitteilung die wesentlichen Prüfungsfeststellungen anerkannt und über Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Mängel berichtet.

13.5 Schlussbemerkungen

Der LRH erkennt die Stellungnahme des MI hinsichtlich der Differenz und der Art und Weise des Entstehens der Differenz mit der HÜL zum Jahresabschluss an.

Er erwartet, dass das MI die gegebenen Hinweise und Empfehlungen beachtet, damit künftig eine gewissenhafte Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften gewährleistet wird.

¹⁹⁹ Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2005 - Landeshaushalt -, Runderlass des MdF vom 1. Dezember 2005 (Amtsblatt S. 1111).

Einzelplan 03 Ministerium des Innern

14 Projektprüfung zum Stand der Einführung des IT-Verfahrens Polizeiliche Verwaltungs- und Logistiksysteme (POLOS) - Kapitel 03 150, Titelgruppe 99 -

Der LRH prüfte die Verwendung der Haushaltsmittel beim IT-Verfahren Polizeiliche Verwaltungs- und Logistiksysteme (POLOS) im ZDPol in den Haushaltsjahren 1997 bis 2005 i. H. v. 6,0 Mio. €

In der Anfangsphase des IT-Projektes versäumte es der ZDPol, das Gesamtziel klar zu definieren. Er betrachtete jedes Teilkonzept überwiegend für sich, ohne die Gemeinsamkeiten mit anderen Bereichen näher zu untersuchen und ein umfassendes Gesamtkonzept zu entwickeln. Er beschaffte eine kostenintensive Software ohne einen entsprechenden fachlichen Vorlauf und ausreichenden Nachweis der Wirtschaftlichkeit.

Den im geprüften Zeitraum ursprünglich angenommenen Gesamtausgaben i. H. v. 2,23 Mio. € stehen Ausgaben von mindestens 6,0 Mio. € gegenüber. Es bestehen erhebliche Differenzen zwischen den jeweiligen Ansätzen in den Haushaltsplänen und den Ist-Ausgaben. Entgegen den haushaltsrechtlichen Vorgaben veranschlagte der ZDPol nicht unbeträchtliche Ausgaben für IT im Titel 812 10 und nicht wie vorgeschrieben in der TGr. 99 (Kosten der Datenverarbeitung).

Die Projektorganisation änderte sich im Verlauf des Projektes mehrfach. Dabei widmete der ZDPol insbesondere in der Anfangsphase dem Projektmanagement zu wenig Aufmerksamkeit und hielt die Projektleitung zunächst mit nur einer Person, sowie ohne ein wirksames Controlling, für ausreichend. In allen Teilbereichen war ein häufiger personeller Wechsel zu verzeichnen. Hierdurch kam es mehrfach zum Projektstillstand und Wissensverlust.

Ferner schenkte der ZDPol insbesondere zu Beginn des Projektes einer ordnungsgemäßen Dokumentation nicht die notwendige Aufmerksamkeit. Die aus dieser Zeit vorliegenden Unterlagen entsprachen nicht den Anforderungen und der Bedeutung des Vorhabens.

14.1 Prüfungsgegenstand

Der LRH führte im Rahmen der Untersuchung des Einsatzes der IT in der Landesverwaltung eine Prüfung des IT-Projektes Polizeiliche Verwaltungs- und Logistiksysteme (POLOS) im ZDPol²⁰⁰ durch. Dabei kontrollierte er die Einhaltung der Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit beim Einsatz der IT im ZDPol.

14.2 Prüfungsergebnisse

14.2.1 Fachliches Gesamtkonzept

Ab Mitte 1996 verstärkte der ZDPol die Anstrengungen, ein Verwaltungs- und Logistiksystem einzuführen. Dabei lagen für die Bereiche Bekleidungswirtschaft und Fuhrpark einzelne fachliche Voruntersuchungen vor. Für die anderen vorgesehenen Bereiche wie IT, Waffen und Gerät sowie Haushalt waren in den vorgelegten Unterlagen keine entsprechenden Untersuchungen dokumentiert.

Im Verlauf des Auswahlverfahrens erfolgten nach Angaben des ZDPol Marktbeobachtungen, Recherchen und Gespräche mit Beratern. Im Ergebnis kam er zu dem Schluss, dass nur noch drei Softwareprodukte näher betrachtet werden sollten.

Nach einer Ausschreibung wurde eine Firma mit der Prüfung beauftragt, inwieweit die drei Softwareprodukte die Abläufe im ZDPol sowie in den Polizeibehörden und -einrichtungen unterstützen könnten. In ihrer Studie empfahl die Firma, wegen der hohen Funktionalität, die Software SAP R/3 einzusetzen. Dabei hob sie als besonderes Entscheidungskriterium eine sehr große Zukunftssicherheit auf Grund der weiten Verbreitung dieser Software hervor, wies aber auch darauf hin, dass sie Kostenabschätzungen nicht in ihre Empfehlung einbezogen hatte.

Der LRH kam zu dem Ergebnis, dass der ZDPol zwar die Abläufe aller Abteilungen (IT, Fahrzeuge, Waffen und Gerät, Haushalt und Beschaffung) im Projekt berücksichtigt hatte, das fachliche Anforderungsprofil im Wesentlichen aber auf einen „Anforderungskatalog für ein Materialwirtschaftssystem“ abgestellt war. Die besonderen Anforderungen in den anderen Bereichen des ZDPol wurden nur grob angerissen und nicht näher ausgeführt, einzelne Teilkonzepte lediglich für sich betrachtet, ohne die Gemeinsamkeiten mit den anderen Bereichen näher zu untersuchen und ein umfassendes Gesamtkonzept zu entwickeln.

Bei der Begründung für die Softwareauswahl stützte sich der ZDPol im Wesentlichen auf die Empfehlung dieser Firma, obwohl er selber bemängelt hatte, dass diese Empfehlung weniger auf dem Erfüllungsgrad der Aufgaben des Projektes beruhte, sondern mehr mit allgemeinen Kriterien, wie Funktionsvielfalt der SAP-Module sowie der Marktposition der Softwarefirma begründet wurde.

²⁰⁰ Bis 30. Juni 2002: Zentraldienst der Polizei für Technik und Beschaffung.

Der ZDPol beschaffte zunächst für einen eingeschränkten Aufgabenbereich ein allgemeines Warenwirtschaftssystem. Auch wenn das Projekt später erweitert wurde, war zu diesem Zeitpunkt ohne entsprechenden fachlichen Vorlauf und ausreichenden Nachweis der Wirtschaftlichkeit eine kostenintensive Software beschafft worden, die zumindest für den anfänglichen Aufgabenbereich nicht gerechtfertigt war.

14.2.2 Kosten

Der ZDPol legte erstmals im Jahr 1997 Kostenplanungen für die Umsetzung des Projektes mit der Software SAP R/3 vor. Dabei ging er bei 200 Nutzern von einmaligen Kosten für Lizenzen, Hardware, Schulung und Beratung von 1,36 Mio. € aus. Dazu sollten jährliche Kosten für die Wartung i. H. v. 93.000 € kommen. Unter Ausschluss von Kostensteigerungen und möglichen zusätzlichen Ausgaben hätte dies bis zum Jahr 2005 eine Summe von insgesamt 2,23 Mio. € ergeben.

Die tatsächlich durch den LRH ermittelten Ist-Ausgaben lagen für die Haushaltsjahre 1997 bis 2005 bei 6.018.640 €. Die Summe der Ansätze in den Haushaltsplänen betrug dagegen nur 3.507.360 €.

Der LRH verkennt nicht, dass die Ausgabenentwicklung in der ursprünglichen Kostenplanung nicht unbedingt für den gesamten Projektzeitraum vorhersehbar war, da insbesondere durch das Teilprojekt Elektronisches Warenhaus zusätzliche Aufgaben und Ausgaben angefallen sind. Es ist aber erkennbar, dass der ZDPol anfänglich die Gesamtkosten erheblich unterschätzt hatte. Dabei führte auch die Projektrealisierung über einen langen Zeitraum zu Mehrausgaben, ohne dass die beschaffte Software im geplanten Umfang genutzt werden konnte. So wurden u. a. die notwendigen regelmäßigen Release-Wechsel bei den laufenden Ausgaben nicht berücksichtigt und für die externe Unterstützung die Ausgaben deutlich zu gering bemessen. Auch wird offensichtlich, dass erhebliche Differenzen zwischen den jeweiligen Ansätzen in den Haushaltsplänen und den Ist-Ausgaben bestehen.

14.2.3 Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen

Der ZDPol gab zur Analyse des Fortschritts des Projektes POLOS Ende 2000 ein Projektaudit in Auftrag, bei dem vorrangig die Organisation und das Projektmanagement betrachtet wurden. Es erfolgten keine direkten Vergleiche des Soll-Ist-Standes der einzelnen Teilprojekte. Lediglich die Kostenaufstellung zeigte eine deutliche Kostensteigerung gegenüber den Planzahlen.

Im Jahr 2002 wollte der ZDPol auch die Einführung des kaufmännischen Rechnungswesens vorantreiben. Zur Einführungsunterstützung beauftragte er eine Firma, die neben der Vermittlung von Basiswissen des kaufmännischen Rechnungswesens und der Analyse der künftig abzubildenden Ist-Prozesse, ein Review (Nachbetrachtung) zum eingesetzten SAP-Verfahren im Logistik und Rechnungswesen durchführen sollte. In diesem Rahmen erfolgte erstmals eine tiefgründige Analyse des Ist-Standes aller Teilprojekte und der vorgefundenen Systemeinstellungen.

Zur Darstellung des Kundennutzens bei ausgewählten Referenzkunden erfolgte im Auftrag der Firma SAP im Jahr 2004 die Durchführung einer ROI-Fallstudie²⁰¹ zur Einführung des Elektronischen Warenhauses in der Polizei. Ziel der Fallstudie war eine Kosten/Nutzen-Untersuchung der seit dem Jahr 2002 durchgeführten Investitionen durch ein unabhängiges Beratungsunternehmen. Betrachtet wurden alle in diesem Zusammenhang stehenden Investitionen, sowie die laufenden Kosten durch Lizenzierung, Einsatz, Fehlerbeseitigung und Wartung von Soft- und Hardware sowie zugehörige Dienstleistungen. Diese wurden ins Verhältnis zu den Kostenreduzierungen und Einnahmeverbesserungen gesetzt.

Gemäß § 7 Abs. 2 LHO sind für alle finanzwirksamen Maßnahmen angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen. Der ZDPol hat zwei Untersuchungen für das Gesamtprojekt und eine Untersuchung für das Teilprojekt Elektronisches Warenhaus von externen Firmen durchführen lassen, sowie eine eigene einfache Kosten/Nutzen-Betrachtung in der anfänglichen Planungsphase des Projektes vorgenommen.

Die durchgeführten Untersuchungen sind aus Sicht des LRH nicht ausreichend, um angemessene und aussagefähige Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen zu ersetzen. Allenfalls die ROI-Fallstudie des Elektronischen Warenhauses stellt eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung im Rahmen einer abschließenden Erfolgskontrolle dar. Sie ist allerdings nicht geeignet, Rückschlüsse auf das Gesamtprojekt zu ziehen, da hierbei nur ein Teilprojekt untersucht wurde.

14.2.4 Projektorganisation und Personaleinsatz

Der ZDPol bestimmte Anfang 1997 für die Koordinierung des Gesamtprojektes einen Projektleiter aus dem IT-Bereich, da die Initiative zu diesem Projekt vorrangig aus diesem Aufgabenkreis kam. Der Projektleiter war hauptamtlich nur für das Projekt POLOS zuständig. Weitere personelle Unterstützung durch direkt zugeordnete Mitarbeiter erhielt er in dieser Zeit nicht, obwohl externe Firmen - darunter auch SAP - darauf hingewiesen hatten, dass ohne eine intensive personelle Absicherung die Realisierung des Projektes nicht zu erreichen sei.

Zur Durchführung und Begleitung des Projektes hatte der ZDPol einen Lenkungsausschuss gebildet und eine Projektgruppe eingesetzt. Dem Lenkungsausschuss gehörten neben Vertretern der am Piloten beteiligten Behörden, Vertreter des Hauptpersonalrats sowie der externen Beraterfirma und des MI an. Für die Bearbeitung der einzelnen Teilprojekte wurden Unterarbeitsgruppen gebildet. Zur Arbeitsweise hatte der Lenkungsausschuss u. a. festgelegt, dass die am Projekt beteiligten Mitarbeiter (außer Projektleiter) die notwendigen Arbeiten zusätzlich zu ihren hauptamtlichen Arbeitsaufgaben zu gewährleisten hatten. Nach Abschluss des Piloten blieb die Projektorganisation im Wesentlichen weiter bestehen.

Der LRH stellte fest, dass insbesondere in den Unterarbeitsgruppen ein häufiger Mitarbeiterwechsel stattfand. Hierdurch kam es mehrfach zum Projektstillstand und Wissensverlust. Erst im Jahr 2000 ordnete der ZDPol dem Projektleiter eine zusätzliche hauptamtliche Mitarbeiterin zu.

²⁰¹ ROI - Return on Investment: Kennzahl zur Bestimmung der Kapitalrendite.

Im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Polizeistrukturereform erfolgten Veränderungen in der Projektorganisation. Mitte 2001 wurde der Projektleiter in einen anderen Bereich umgesetzt und bildete hier allein das SAP-Competence-Center. Anfang 2002 übertrug der ZDPol dem Fachbereich Technik und Logistik (TL) die fachliche Projektleitung für die Einführung des Elektronischen Warenhauses. Gleichzeitig hatte sich der Lenkungskreis aufgelöst. Für die Projektarbeit hatte der Fachbereich TL in dieser Zeit ein Projektsteuerungsgremium eingerichtet, das sich aus einem Projektleiter des Fachbereiches TL, den neu gebildeten Teilprojektleitern für das Elektronische Warenhaus, dem SAP-Competence-Center und einem Controller zusammensetzte.

Der Vollzug der Polizeistrukturereform im Sommer 2002 hatte weitere Veränderungen in der Projektorganisation zur Folge. Bedingt durch die zahlreichen Umsetzungen und Veränderungen in den Zuständigkeiten war - bis auf das Projekt des Elektronischen Warenhauses (Lagerwirtschaft) - vorübergehend keine Unterarbeitsgruppe mehr arbeitsfähig.

Im Jahr 2003 erfolgte noch einmal eine Anpassung der Projektorganisation. Insbesondere wurde - nun wieder im Bereich IT 2 - mit fünf Mitarbeitern ein arbeitsfähigeres Competence-Center eingerichtet. Der Fachprojektleiter des Elektronischen Warenhauses war nun auch für die Teilprojekte Waffen und Gerät sowie Kraftfahrzeugtechnik-Technik verantwortlich. Die Teilbereiche Nachweisführung der IT und Haushalt arbeiteten weiterhin eigenständig.

Der LRH stellte fest, dass sich die Projektorganisation im Verlauf des Projektes mehrfach änderte. Dabei widmete der ZDPol insbesondere in der Anfangsphase dem Projektmanagement zu wenig Aufmerksamkeit und hielt die Projektleitung zunächst mit nur einer Person, sowie ohne ein wirksames Controlling, für ausreichend.

Obwohl nunmehr ein weitgehend stabiler Status eingetreten ist, hat der ZDPol bei der Projekteinführung und beim Projektmanagement vermeidbare Fehler begangen, die zu Verzögerungen und damit auch zu finanziellen Mehraufwendungen geführt haben.

14.2.5 Projektdokumentation

Aus der Phase der Projektentwicklung bis Mitte 2001 existierten eine Vielzahl von Dokumenten und Protokollen. Diese waren aber teilweise unvollständig, nur schwer nachvollziehbar und der jeweilige Projektstand lediglich eingeschränkt feststellbar. Einzig anhand der Protokolle, die in dieser Zeit durchgeführten Sitzungen des Lenkungsausschusses, war der jeweilige Projektstand annähernd erkennbar. Ferner waren hier die Projektziele im Ansatz für einzelne Teilprojekte festgelegt worden. Ersichtlich war aber auch, dass im großen Umfang Unterlagen erst für den LRH zusammengestellt worden waren, die wiederum aus einer „Vielzahl von unsortierten Umlaufmappen“ stammten.

Nach dem Anfang 2002 erfolgte der Übergang der fachlichen Projektleitung für das Teilprojekt Elektronisches Warenhaus an den Fachbereich TL und unter Hinzuziehung eines externen Controllers änderten sich auch der Umfang und die Schwerpunkte der Projektdokumentation. Insbesondere der Erstellung von Unterlagen zur Definition der Projektziele und der dazu notwendigen Realisierungswege schenkte der ZDPol nunmehr eine größere Aufmerksamkeit. Es wurden Dokumente, wie Fach- und Sollkonzept, Projekthandbuch, Betriebskonzepte, Präsentations- und Schulungsunterlagen sowie Unterlagen zur Personal- und Kostenplanung, für das Teilprojekt Elektronisches Warenhaus erstellt. Dem LRH konnten jedoch keine Protokolle der Arbeitsgruppensitzungen aus dieser Zeit vorgelegt werden.

Zz. der örtlichen Erhebungen des LRH war der IT-Bereich mit der Erstellung und Vervollständigung von Unterlagen zum Betrieb des Gesamtverfahrens befasst. Hierzu wurde begonnen, aus den bisher eigenständigen Teilprojekten, die erforderlichen Unterlagen erstmals nach einheitlichen Vorgaben zusammenzufassen und zu aktualisieren.

Der LRH stellte fest, dass der ZDPol insbesondere in den Anfangsjahren einer ordnungsgemäßen Projektdokumentation nicht die notwendige Aufmerksamkeit schenkte. Die aus dieser Zeit vorliegenden Unterlagen entsprachen nicht den Anforderungen und der Bedeutung des Vorhabens. Auch bei der Umsetzung des Projektes des Elektronischen Warenhauses hat der ZDPol die Projektarbeit und das Controlling nicht ausreichend dokumentiert.

14.2.6 Nutzung der Softwarelizenzen

In seinen Planungen ging der ZDPol von einer schrittweisen Einführung eines Verwaltungs- und Logistiksystems auf der Basis der Software SAP R/3 auf ausgewählten Arbeitsplätzen aus. Für die Durchführung des Pilotprojektes stellte er 50 Softwarelizenzen als Bedarf fest. Gemäß der Lizenzpolitik der Firma SAP sollten dann nach entsprechender Erfordernis weitere Nutzer-Lizenzen gekauft werden. Nach Abschluss der zweijährigen Einführungsphase ging der ZDPol von insgesamt 200 benötigten Lizenzen aus. Detaillierte Planungen lagen zu diesem Zeitpunkt jedoch nicht vor.

Im Jahr 1998 beschaffte der ZDPol nach diesen Planungen 50 Lizenzen für den Piloten, nach dessen Abschluss bis zum Jahr 2000 weitere 150. Für alle Lizenzen wurden im SAP-System die jeweils vorgesehenen Mitarbeiterberechtigungen eingerichtet. Im Rahmen der Erstellung des Fachkonzeptes für das Elektronische Warenhaus Anfang 2002 erfolgte auch eine Analyse des Ist-Standes des SAP-Systems. Dabei wurde u. a. festgestellt, dass die Polizei bereits über 200 SAP-Lizenzen verfügte. Im tatsächlichen Einsatz waren aber zum damaligen Zeitpunkt nur ca. 100 Nutzer, die mit dem System arbeiteten.

Der LRH stellte fest, dass in den Anfangsjahren der ZDPol seine Nutzerplanungen lediglich auf groben Schätzungen aufbaute und Softwarelizenzen beschaffte, die er auf Grund des jeweiligen Projektfortschritts aber nicht nutzen konnte. Der tatsächliche Einsatz lag beispielsweise im Jahr 2002 nur bei rd. der Hälfte der beschafften Lizenzen.

14.2.7 Veranschlagung der Haushaltsmittel

Der LRH bezog in seine Prüfung auch den IT-Haushalt vergangener Jahre des ZDPol ein. Dabei stellte er fest, dass neben der TGr. 99 auch in anderen Titeln (515 12, 812 10) Ausgaben für IT veranschlagt waren. Die Auswertung der HÜL des Titels 812 10 ergab, dass als Zahlungsempfänger auch Firmen benannt waren, die nur oder überwiegend im Bereich der Datenverarbeitung (IT) ihre Geschäftsfelder hatten. Inwieweit darüber hinaus aus anderen Titeln Ausgaben für IT geleistet wurden, hat der LRH im Rahmen dieser Prüfung nicht untersucht.

Auf Nachfrage teilte der ZDPol dazu mit, dass in seinem Bereich in der TGr. 99 in der Regel Ausgabemittel für Personalcomputer, Drucker, Monitore u. Ä. und im Titel 812 10 dagegen vorzugsweise für Server und Netzkomponenten veranschlagt werden.

Diese Veranschlagungspraxis entspricht nicht den Vorgaben gemäß Nr. 13 der Haushaltstechnischen Richtlinien des Landes Brandenburg²⁰², wonach die Ausgaben für Kosten der Datenverarbeitung grundsätzlich in den Obergruppen 51 bis 54 und 81 zu veranschlagen sind. Kommt bei der Veranschlagung von Ausgaben der Datenverarbeitung mehr als ein Titel in Betracht, so ist eine TGr. 99 (Kosten der Datenverarbeitung) zu bilden.

14.3 Folgerungen

Der LRH erwartete, dass insbesondere bei Projekten dieser Größenordnung vor der Beschaffung die erforderlichen Untersuchungen im ausreichenden Umfang durchgeführt und dokumentiert werden. Dabei sind u. a. das Projektziel eindeutig festzulegen, der Aufwand (Ausgaben, Zeit, Personal) vollständig zu ermitteln und die Wirtschaftlichkeit nachzuweisen, sowie eine Bewertung der verschiedenen Alternativen durchzuführen und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Ferner forderte der LRH, dass bei künftigen Projekten die Haushaltsansätze mit ausreichender Genauigkeit aufzustellen und die angefallenen Ausgaben, insbesondere auch zur Erfolgskontrolle, projektbezogen und detailliert nachzuweisen sind. Sämtliche Ausgabemittel für die Datenverarbeitung sollten künftig in der TGr. 99 veranschlagt und die geforderten Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen bereits bei der Planung, der Durchführung und nach Abschluss der Maßnahmen im angemessenen Umfang durchgeführt und dokumentiert werden.

Bei entsprechenden Projekten sollten künftig ferner, insbesondere in der Planungs- und Umsetzungsphase, die Anzahl der benötigten Softwarelizenzen möglichst exakt ermittelt, der Bedarf regelmäßig überprüft und angepasst werden.

²⁰² Haushaltstechnische Richtlinien des Landes Brandenburg, gültig ab Haushaltsjahr 2005, Anlage zum Aufstellungsroundschreiben 2005/2006 (AR 05/06) des MdF vom 25. Februar 2004.

14.4 Stellungnahme des MI

Das MI hat die Prüfungsfeststellungen des LRH anerkannt und uneingeschränkt eingeräumt, dass es nach eingehender inhaltlicher Auseinandersetzung mit der Mitteilung des LRH und unter Berücksichtigung eigener Feststellungen nichts hinzuzufügen hat. Die aus dem Projekt POLOS gewonnen Erkenntnisse würden bereits kontinuierlich genutzt, um laufende und künftige Projektvorhaben insbesondere im administrativen und vergaberechtlichen Bereich zu optimieren.

Das MI hat darüber hinaus unterrichtet, dass es die Handlungsempfehlungen des LRH aufgegriffen und Maßnahmen eingeleitet hat, um diese umzusetzen. Dies habe bereits jetzt zu einem maßgeblichen Umdenken bei der Planung und Durchführung von Projekten geführt.

14.5 Schlussbemerkungen

Der LRH verkennt nicht die Schwierigkeiten bei der Umsetzung eines so komplexen Projektes. Dennoch hat der ZDPol, insbesondere in der Anfangsphase, Fehler begangen, die es bei künftigen Projekten zu vermeiden gilt. Der ZDPol hatte sich bei Projektbeginn ohne entsprechenden fachlichen Vorlauf und ausreichenden Nachweis der Wirtschaftlichkeit für eine sehr kostenintensive Software entschieden, die aus Sicht des LRH für die geplanten Aufgaben deutlich überdimensioniert war. Die anfängliche Projektorganisation war nicht ausreichend und entsprach nicht der Bedeutung dieses Projektes. Es dauerte insgesamt zu lange bis erste Ergebnisse bei der Realisierung des Projektes eintraten. Erst nach den durchgeführten Änderungen in der Projektorganisation nach Umsetzung der Polizeireform waren Fortschritte im Projektverlauf erkennbar.

Der LRH begrüßt, dass das MI die Prüfungsfeststellungen anerkannt sowie entsprechende Maßnahmen eingeleitet hat, um bestehende Mängel abzustellen. Er erwartet, dass der ZDPol die letztendliche erfolgreiche Umsetzung des Teilprojektes Elektronisches Warenhaus zum Anlass nimmt, um das Gesamtprojekt konsequent weiter zu entwickeln.

Einzelplan 04 Ministerium der Justiz

15 Prüfung der Gesundheitsfürsorge für Gefangene - Kapitel 04 050 -

Der LRH prüfte die Gesundheitsfürsorge für Gefangene schwerpunktmäßig für die Haushaltsjahre 2004 und 2005. Dabei ermittelte er für das Haushaltsjahr 2005 Ausgaben (ohne psychiatrische Betreuung) i. H. v. rd. 3,5 Mio. €

Gegenüber gesetzlich Krankenversicherten werden für Gefangene Zuzahlungen z. B. für Arztbesuche und Krankenhausaufenthalte nicht erhoben. Der LRH ermittelte, dass die JVA im Jahr 2005 rd. 258.000 € für die Versorgung der Gefangenen mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln ausgaben. Gesetzlich Krankenversicherte hätten hier rd. 58.000 € an Zuzahlungen (Rezeptgebühr) zu leisten gehabt. Außerdem gaben die JVA im Jahr 2005 rd. 96.000 € für die Versorgung der Gefangenen mit nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln aus, die gesetzlich Krankenversicherte in voller Höhe selbst bezahlen müssten.

Lediglich eine von sechs geprüften JVA bezog die benötigten Arzneimittel über eine Apotheke, die auch ein Krankenhaus beliefert und erzielte dabei im Durchschnitt über 50 % günstigere Preise als die übrigen JVA.

Der Landeshaushalt trägt weiterhin Ausgaben für die notwendige Ausstattung der Gefangenen mit Sehhilfen, Hörhilfen, Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln in einfacher Ausführung vollständig, für die gesetzlich Krankenversicherte Zuzahlungen zu leisten haben. Ebenso leistet das Land für die notwendige zahntechnische Versorgung der Gefangenen mit 60 % einen höheren Zuschuss als gesetzlich Krankenversicherte durchschnittlich erhalten.

Der LRH stellte fest, dass die Ausgaben für die ärztliche Versorgung pro Gefangenen in der JVA mit den meisten hauptamtlichen Ärzten (Brandenburg an der Havel) im Haushaltsjahr 2005 annähernd doppelt so hoch waren wie in den übrigen JVA. Dabei wichen die zwischen den JVA und den Vertragsärzten bzw. -zahnärzten vereinbarten Vergütungsregelungen z. T. erheblich voneinander ab. So lagen die Stundensätze zwischen 50 € und 130 €

Für die JVA Brandenburg an der Havel wurde für mehr als 2 Mio. € ein Operations-trakt errichtet, der praktisch nicht genutzt wird. Die im Rahmen des Umbaus und der Sanierung des Gebäudes der dortigen Krankenstation im Jahr 2005 fertig gestellte, mit 32 Krankbetten ausgestattete, Bettenstation ist nur zur Hälfte belegt. Die JVA Cottbus-Dissenchen nutzte die mit sieben Krankbetten ausgestattete Bettenstation seit deren Eröffnung im Jahr 2002 mindestens bis April 2005 nicht.

15.1 Prüfungsgegenstand

Nach dem Strafvollzugsgesetz haben Gefangene Anspruch auf Krankenbehandlung, insbesondere auf ärztliche und zahnärztliche Behandlung sowie auf die Versorgung mit Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln. Für den Umfang der Leistungen der Krankenbehandlung gelten u. a. die entsprechenden Vorschriften des SGB V (Gesetzliche Krankenversicherung). Solange Gefangene Anspruch auf Gesundheitsfürsorge nach dem Strafvollzugsgesetz haben, sind sie von der Beitragszahlung freigestellt, ihr Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung ruht. Zu Einzelaspekten der Gesundheitsfürsorge für Gefangene gibt es daneben eine Vielzahl landesrechtlicher Regelungen.

Das Land Brandenburg unterhält sechs JVA. Jeweils zum 30. November 2004 bzw. 2005 waren im Land 2.193 von 2.556 bzw. 2.090 von 2.352 Haftplätzen²⁰³ belegt. Im Jahr 2005 betragen die Einnahmen von Gefangenen für medizinische Versorgungsleistungen 11.846 € die Ausgaben für medizinisches Personal und Medikamente 3.484.270 €

Der LRH führte eine Querschnittsprüfung durch, indem er sowohl örtliche Erhebungen vornahm als auch Daten mittels Fragebögen erhob. Die Prüfung erstreckte sich im Wesentlichen auf die Haushaltsjahre 2004 und 2005. Einen Schwerpunkt bildete die Übertragung des Gesundheitsmodernisierungsgesetzes auf die Gefangenen.

15.2 Prüfungsergebnisse

15.2.1 Hauptamtlich tätige Ärzte

Im Prüfungszeitraum wurden in zwei JVA die Gefangenen durch hauptamtliche Anstaltsärzte unter Hinzuziehung von weiteren Ärzten versorgt. Das MdJ gab an, weitere Planstellen in den JVA mit hauptamtlichen Ärzten besetzen zu wollen.

Der LRH stellte fest, dass die Ausgaben für die ärztliche Versorgung pro Gefangenen in der JVA Brandenburg an der Havel, der JVA mit den meisten hauptamtlichen Ärzten, im Haushaltsjahr 2005 mit 2.469 € weit über denen der anderen JVA mit durchschnittlich 1.306 € lagen. Der LRH erwartet daher, dass das MdJ, bevor es weitere Maßnahmen zur Gewinnung von hauptamtlichen Ärzten unternimmt, den Bedarf hierfür unter besonderer Berücksichtigung von wirtschaftlichen Gesichtspunkten neu ermittelt.

15.2.2 Vertragsgestaltung

Die JVA übertrugen Aufgaben der ärztlichen Versorgung der Gefangenen, soweit diese nicht durch hauptamtliche Ärzte sichergestellt werden, vertraglich verpflichteten Ärzten.

Nach einer Regelung des MdJ erhalten Vertragsärzte für die Wahrnehmung der ärztlichen Aufgaben während der regelmäßigen Sprechstunden in der Anstalt eine Pauschalvergütung. Tätigkeiten außerhalb der regelmäßigen Sprechstunden und die Leistungen vertraglich nicht gebundener Ärzte waren nach der Gebührenordnung für Ärzte bzw. der Gebührenordnung für Zahnärzte zu vergüten. Die inhaltliche Gestaltung der Individualverträge über die zahnärztliche Versorgung war den JVA grundsätzlich freigestellt.

²⁰³ Quelle: www.destatis.de (Statistisches Bundesamt).

Die Gegenüberstellung ließ eine erhebliche Differenz zwischen der Vergütung nach Zeitspauschalen für Vertragsärzte (50 €/h - 55 €/h) und der für Vertragszahnärzte (55 €/h - 130 €/h) erkennen. Lediglich in der JVA Brandenburg an der Havel wurde die Tätigkeit des Vertragszahnarztes, der die hauptamtliche Anstaltszahnärztin bei deren Abwesenheit vertritt, wie die der anderen Vertragsärzte mit 55 €/h vergütet.

Der LRH vermochte nicht zu erkennen, aus welchen Gründen die Tätigkeit eines Zahnarztes teilweise mit nahezu dem 2½-fachen des Stundensatzes vergütet wird, der für die übrigen Fachärzte Anwendung findet.

15.2.3 Arzneimittelbeschaffung

Während die JVA Brandenburg an der Havel die benötigten Arzneimittel²⁰⁴ über eine Apotheke, die Krankenhäuser beliefert, bezieht (Vorteil von Großpackungen, keine Bindung an die Arzneimittelpreisverordnung), schlossen die übrigen JVA mit ortsansässigen öffentlichen Apotheken Verträge über die Versorgung der JVA mit Arzneimitteln. Die hierfür erforderlichen Ausgaben betragen für die sechs geprüften JVA im Haushaltsjahr 2005 insgesamt rd. 354.000 €

Die JVA Brandenburg an der Havel erzielte gegenüber dem Apothekenverkaufspreis eine Preisersparnis i. H. v. rd. 61 %, die übrigen JVA eine durchschnittliche Ersparnis von rd. 16 %.

Der LRH stellte fest, dass rein rechnerisch im Jahr 2005 rd. 130.000 € höhere Einsparungen bei Ausgaben für Arzneimittel möglich gewesen wären, wenn alle JVA ihre Arzneimittel zu den Konditionen der JVA Brandenburg an der Havel beschafft hätten.

Noch während der Prüfung führte das MdJ eine Ausschreibung über die zentrale Belieferung aller JVA mit Arzneimitteln durch, die jedoch in Ermangelung wirtschaftlicher Angebote aufgehoben wurde.

15.2.4 Vergleich mit der gesetzlichen Krankenversicherung

Das Gesundheitsmodernisierungsgesetz wurde zum 1. Januar 2004 mit dem Ziel in Kraft gesetzt, die gesetzliche Krankenversicherung durch Praxisgebühren, höhere Zuzahlungen und Ausschlüsse von Leistungen deutlich zu entlasten. Die Regelung betrifft alle gesetzlich Versicherten, mithin auch Empfänger von Arbeitslosengeld II und Sozialhilfe. Alle Zuzahlungen werden für das Erreichen einer Belastungsgrenze berücksichtigt. Im Gegenzug wurde der Versichertenbonus zur Belohnung gesundheitsbewussten Verhaltens eingeführt.

Seit dem Inkrafttreten des Gesundheitsmodernisierungsgesetzes ist die Verschreibungspflicht von Arzneimitteln weitgehend identisch mit deren Erstattungsfähigkeit durch die gesetzliche Krankenversicherung. Die Kosten für nicht verschreibungspflichtige (frei verkäufliche und rezeptfreie apothekenpflichtige) Arzneimittel werden von den gesetzlichen Krankenkassen grundsätzlich²⁰⁵ nicht mehr übernommen.

²⁰⁴ In die Untersuchung wurden ausschließlich Fertigarzneimittel einbezogen, da für die Rezepturen keine Vergleichsdaten vorlagen und die Bestellungen an die Apotheken für eine detaillierte Auswertung unzureichend waren.

²⁰⁵ Ausnahmen davon sind in Abschnitt F der Arzneimittel-Richtlinien nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB V geregelt.

Die JVA beschafften neben apothekenpflichtigen auch frei verkäufliche Arzneimittel über die jeweilige Vertragsapotheke. Unter den an Gefangene abgegebenen Arzneimitteln befanden sich in erheblichen Mengen nicht erstattungsfähige Präparate, in einigen Fällen auch Kosmetika. In allen JVA wurden den Gefangenen sämtliche Arzneimittel kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Der LRH hat die Ausgaben der einzelnen JVA für die Versorgung der Gefangenen mit nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln im Haushaltsjahr 2005 auf der Grundlage der Arzneimittellieferungen eines Monats hochgerechnet. Die Ergebnisse sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst:

Ausgaben für nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel (2005)	insgesamt	pro Gefangenen
JVA Brandenburg an der Havel	54.358 €	78,62 €
JVA Cottbus-Dissenchen	12.435 €	21,18 €
JVA Frankfurt (Oder)	3.849 €	25,68 €
JVA Neuruppin-Wulkow	13.582 €	48,03 €
JVA Luckau-Duben	9.226 €	47,43 €
JVA Wriezen	2.417 €	17,67 €
Gesamt	95.867 €	46,94 €

Der LRH bat das MdJ, den Versorgungsumfang mit nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln zu überprüfen. Hierbei ist zu beachten, dass der Bezug von frei verkäuflichen Arzneimitteln über eine Apotheke nur dann ausgeschlossen werden kann, wenn den Gefangenen auf andere Weise die Möglichkeit eröffnet wird, entsprechende Präparate zu beziehen. Der LRH erwartete jedoch, dass den Gefangenen reine „Wellnesspräparate“ wie frei verkäufliche Schuppenshampoos, Haarwuchsmittel (für männliche Gefangene) oder Zahnpflegekaugummi künftig nicht mehr kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.

Im Gegensatz zu den gesetzlich Versicherten wurden von Gefangenen Zuzahlungen für Arzneimittel nicht erhoben. Arzneimittel, die für die ärztliche Behandlung der Gefangenen erforderlich sind, werden aus Haushaltsmitteln beschafft.

Der LRH hat die Ausgaben für verschreibungspflichtige Arzneimittel des Haushaltsjahres 2005 hochgerechnet und hieraus die Zuzahlungen ermittelt, die im Falle einer der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechenden Regelung von den Gefangenen zu leisten wären²⁰⁶.

²⁰⁶ Das Erreichen einer ggf. zu bestimmenden Belastungsgrenze für Zuzahlungen wurde bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

Die Ergebnisse sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst:

Zuzahlungersparnis bei verschreibungspflichtigen Arzneimitteln (2005)	insgesamt	pro Gefangenen
JVA Brandenburg an der Havel	22.621 €	33,72 €
JVA Cottbus-Dissenchen	14.414 €	24,55 €
JVA Frankfurt (Oder)	3.537 €	23,60 €
JVA Neuruppin-Wulkow	6.368 €	22,52 €
JVA Luckau-Duben	10.635 €	54,68 €
JVA Wriezen	624 €	4,56 €
Gesamt	58.199 €	28,49 €

Die Kosten der notwendigen zahnärztlichen Versorgung - bei Zahnersatz oder Zahnkronen in einfacher Ausführung - trägt die Landeskasse. Während die gesetzliche Krankenversicherung für Zahnersatz befundbezogene Festbeträge, die im Durchschnitt 50 % der Kosten für die Regelversorgungsleistungen abdecken, zahlt, leistet das Land einen Zuschuss zu den Kosten für die notwendigen zahntechnischen Leistungen i. H. v. 60 %.

Zudem trägt die Landeskasse die Kosten der notwendigen Ausstattung der Gefangenen mit Seh- und Hörhilfen, Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln in einfacher Ausführung.

Das Äquivalenzprinzip gebietet es, von den Gefangenen nicht nur Zuzahlungen zu fordern, sondern auch gesundheitsbewusstes Verhalten zu fördern. Die Gefangenen sind dazu auf die Möglichkeiten zur Früherkennung von Krankheiten hinzuweisen. Gleichwohl lagen lediglich in zwei Anstalten alle diesbezüglichen Richtlinien und Rundverfügungen vor.

Eine Regelung des MdJ, nach der Bonushefte für alle Gefangenen zu beschaffen und von den Anstaltszahnärzten mit den erforderlichen Eintragungen zu versehen sind, befolgten nur die JVA Neuruppin-Wulkow und Wriezen. In den übrigen JVA wurden Bonushefte in der Regel nur angelegt bzw. geführt, wenn der Gefangene dies ausdrücklich wünschte.

15.2.5 Krankenabteilung der JVA Brandenburg an der Havel

Die JVA Brandenburg an der Havel verfügt über eine Krankenstation. Das Gebäude der Krankenstation - die Krankenabteilung - besteht aus einem historischen, denkmalgeschützten Altbau und einem Neubau. Die mit einem Aufwand von ca. 7,65 Mio. € durchgeführten umfangreichen Baumaßnahmen zur Errichtung des Neubaus sowie zum Umbau und zur Sanierung des Altbaus wurden im März 2005 abgeschlossen.

Im Altbau befinden sich nach dessen Rekonstruktion insbesondere die Patientenaufnahme, Räume für die ambulante ärztliche Diagnostik und Betreuung, verschiedene Therapieeinrichtungen, die Röntgeneinrichtung, der überwiegende Teil der Zimmer für die stationäre Pflege sowie Räume für das Personal und für Verwaltungszwecke.

Im Neubau sind u. a. der aus zwei Operationsräumen sowie Nebenräumen bestehende Operationstrakt, die Sterilisierung, das Labor, Sonderpflegezimmer, technische Einrichtungen und Lagerräume untergebracht. Das Land wandte für die Errichtung und Ausstattung des Operationstrakts einschließlich Ausstattung für Sterilisierung über 2 Mio. € der Bauausgaben auf.

Der LRH stellte fest, dass der Operationstrakt seit seiner Fertigstellung praktisch ungenutzt ist. Im Jahr 2005 erfolgten 13 „kleinere chirurgische Eingriffe in örtlicher Betäubung“. Diese Tendenz setzte sich auch im Jahr 2006 fort. Zwar könnte durch den Einsatz von weiteren fest angestellten Ärzten die Anzahl der innerhalb der JVA durchführbaren Operationen erhöht werden, dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass im gesamten Jahr 2005 nur 79 operative Eingriffe in medizinischen Einrichtungen außerhalb der JVA vorgenommen wurden. Diese externen Operationen betrafen zudem fünf verschiedene Fachrichtungen, so dass davon auszugehen ist, dass selbst bei Besetzung weiterer Arztstellen nicht alle diese Operationen in der JVA durchgeführt worden wären.

Nicht nachvollziehbar ist für den LRH, dass neben der Ausführung der Baumaßnahme in dem geplanten Ausmaß auch die komplette Ausstattung der Operationsräume erfolgte, ohne die Voraussetzungen für das Betreiben des Operationstrakts (Bedarf und Personal) vor der Beschaffung nochmals zu überprüfen. Hierbei handelt es sich z. T. um hochwertige medizinische Geräte und Instrumentarien, so z. B. auch ein gynäkologisches Instrumentarium, obwohl in der JVA ausschließlich männliche Gefangene untergebracht sind und die Einrichtung einer gesonderten Frauenabteilung erst für das Jahr 2013 geplant ist. Nur in wenigen Ausnahmefällen sind gegenwärtig auch einzelne weibliche Gefangene, im Zusammenhang mit Gefangenentransporten, kurzzeitig in der JVA Brandenburg an der Havel untergebracht.

Die seit dem Umbau mit 32 Krankenbetten ausgestattete Bettenstation war im Jahr 2005 zu 42,5 % ausgelastet. Die Bettenstation wird zz. nur als Pflegeabteilung mit eingeschränktem Leistungsangebot betrieben (etwa zu Langzeitkontrollen von Blutdruckwerten).

Der LRH vertrat die Auffassung, dass bei Verzicht auf den Bau des Operationstrakts und geringerer Dimensionierung der Bettenstation der Neubau als solcher kaum erforderlich gewesen wäre.

Gemäß Vertrag vom August 2005 kamen die JVA Brandenburg an der Havel und das Städtische Klinikum Brandenburg GmbH überein, innerhalb des Klinikums eine den Sicherheitsanforderungen der JVA entsprechende, acht Betten umfassende Krankenstation einzurichten und gemeinsam zu betreiben. Die Außen-Krankenstation wird seit Februar 2007 genutzt.

Für die Einrichtung der Außenstation im Klinikum sprechen aus Sicht des LRH beachtenswerte wirtschaftliche Gesichtspunkte und Sicherheitsaspekte. Dem Bestreben, die Krankenstation innerhalb der JVA einschließlich Operationstrakt künftig stärker zu beleben und auszulasten, steht die Nutzung der Außenstation jedoch entgegen.

15.2.6 Bettenstation der JVA Cottbus-Dissenchen

Der medizinische Bereich der im Jahr 2002 eröffneten JVA Cottbus-Dissenchen verfügte u. a. über eine Bettenstation mit einer Kapazität von fünf Einbettzimmern und einem behindertengerecht ausgestatteten Zweibettzimmer. Weiterhin gehörten zu der Bettenstation ein medizinisches Bad, ein Desinfektionsraum mit einer stationären Desinfektionsanlage, fünf mobile Desinfektoren sowie ein Warteraum. Die Bettenstation wurde mindestens bis April 2005 nicht genutzt.

15.3 Folgerungen

Der LRH forderte das MdJ auf, die vorhandenen Möglichkeiten zu nutzen, im Zusammenhang mit der Gesundheitsfürsorge der Gefangenen zusätzliche Einnahmen zu erzielen und Ausgaben zu reduzieren.

Insbesondere hält es der LRH für dringend geboten; die Gefangenen nicht mehr gegenüber gesetzlich Krankenversicherten besser zu stellen. Auch muss das MdJ die Verfahrensweise bei der Arzneimittelbeschaffung überdenken.

Das MdJ wurde ferner aufgefordert, die kurzfristige wirtschaftliche Nutzung der Investitionen in der JVA Brandenburg an der Havel (Krankenabteilung, Operationstrakt) zu klären. Für den Fall, dass die Bettenstation der JVA Cottbus-Dissenchen auch künftig nicht für den vorgesehenen Zweck genutzt wird, hielt der LRH es für sinnvoll, Maßnahmen zur anderweitigen Verwertung der Investitionen einzuleiten.

15.4 Stellungnahme des MdJ

Das MdJ hat in seiner Stellungnahme die Prüfungsfeststellungen teilweise anerkannt, jedoch betont, dass wegen der besonderen Rahmenbedingungen des justizvollzuglichen Gesundheitswesens eine weitreichende Kostenbeteiligung nicht auf Gefangene übertragbar sei.

Hinsichtlich der hohen Vergütung der Vertragszahnärzte führte das MdJ aus, es stelle sich z. T. als problematisch dar, diese für eine Tätigkeit im Vollzug zu einer Vergütung von 55 € in der Stunde zu gewinnen; die JVA seien nochmals angehalten worden, bei den Vertragsverhandlungen besondere Anstrengungen walten zu lassen.

Für eine Beteiligung der Gefangenen an den Ausgaben für die Gesundheitsversorgung sei die gesetzliche Regelung bisher nicht ausreichend gewesen. Eine Unterscheidung nach verschreibungspflichtigen, apothekenpflichtigen und frei verkäuflichen Arzneimitteln sei unzulässig. Auf Mittel, die im weiteren Sinne als Kosmetika zu klassifizieren seien, würde vermutlich auch gerade unter Kostenaspekten ausgewichen.

Es werde im Rahmen des beabsichtigten neuen Strafvollzugsgesetzes und des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes geprüft, ob und in welchem Umfang Kostenbeteiligungen möglich seien, wobei die besonderen Bedingungen des Strafvollzugs berücksichtigt würden. Auch werde geprüft, ob und in welchem Umfang Gefangene an den Kosten für Sehhilfen beteiligt werden könnten. Die Hinweise zur Angleichung an die Regelungen der Krankenkassen würden bei der Änderung der Rundverfügung über zahntechnische Leistungen aufgegriffen.

Zu den Hochrechnungen des LRH im Zusammenhang der Arzneimittelbestellungen merkt das MdJ an, dass wegen der unterschiedlichen Bestellrhythmen und Lagermöglichkeiten der einzelnen JVA keine Rückschlüsse auf das Gesamtverordnungsverhalten der Ärzte gezogen werden könnten.

In Bezug auf die Krankenabteilung der JVA Brandenburg an der Havel erklärte das MdJ, diese solle so schnell wie möglich dem vorgesehenen Zweck zugeführt werden, entweder durch hauptamtliche oder vertraglich verpflichtete Ärzte.

Ferner sei in der Bettenstation der JVA Cottbus, auf Grund der nunmehrigen Ausstattung mit Krankenpflegern, eine phasenweise Unterbringung von Gefangenen in der Krankenabteilung möglich.

15.5 Schlussbemerkungen

Die Erhebungen des LRH im MdJ und ausgewählten JVA im Zusammenhang mit der Prüfung der Gesundheitsfürsorge für Gefangene haben erhebliche Beanstandungen ergeben. Der allgemeine Verwaltungsgrundsatz, das Verwaltungshandeln in sich schlüssig und nachvollziehbar sein muss, ist künftig stärker zu beachten.

Zu der Hochrechnung bezüglich der Arzneimittelbestellungen ist anzumerken, dass der LRH im Rahmen der Stichprobe weder die Beschaffung von ungewöhnlich großen Gebinden, noch diejenige von einzelnen besonders teuren Präparaten festgestellt hat. Von der Möglichkeit, die benötigten Arzneimittel über eine Apotheke, die auch Krankenhäuser beliefert, zu beziehen, machte ohnehin nur eine Anstalt Gebrauch. Daher kann ein Bezug von Klinikpackungen, welche für eine Lagerhaltung in größerem Umfang in Betracht käme, bei den meisten Anstalten ohnehin ausgeschlossen werden. Gründe, an der Zuverlässigkeit der Stichprobe zu zweifeln, bestehen daher nicht.

Hinsichtlich der Krankenabteilung der JVA Brandenburg an der Havel bleibt der LRH bei seiner Einschätzung. Die Beschäftigung von weiteren Ärzten kann kaum zu einer wesentlich wirtschaftlichen Auslastung führen, da nicht nur für jede Operation selbst, sondern auch in der sich unmittelbar anschließenden nachoperativen Phase ein entsprechender Facharzt zur Verfügung stehen muss. Hierfür sollte der besonders gesicherte Teil der Außen-Krankenstation innerhalb des Klinikums genutzt werden.

Der LRH bewertet nach wie vor - auch unter der Berücksichtigung der besonderen Bedingungen des Strafvollzuges - das Verfahren, den Gefangenen nahezu sämtliche gesundheitsbezogenen Leistungen ausnahmslos kostenfrei zur Verfügung zu stellen, besonders kritisch. Die vom MdJ in Aussicht gestellten Veränderungen werden zwar begrüßt, sind aber noch nicht ausreichend zielführend und können daher nur einen Anfang darstellen.

Der LRH empfiehlt insbesondere, dass die zwischenzeitlich im Zusammenhang mit der Föderalismusreform²⁰⁷ erfolgte Übertragung der Zuständigkeit für den Strafvollzug auf die Länder genutzt werden sollte.

²⁰⁷ Artikel 1 Nr. 7. a) aa) des Gesetzes zur Änderung des GG vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034).

Einzelplan 06 Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur

16 Bewilligung und Verwendung von Zuschüssen des Landes zur Kofinanzierung der Denkmalprogramme des Bundes und der Deutschen Stiftung Denkmalschutz - Kapitel 06 730 -

Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum (BLDAM) hat in den Jahren 2004 und 2005 Zuschüsse des Landes i. H. v. 2,06 Mio. € zur Kofinanzierung der Denkmalprogramme des Bundes und der Deutschen Stiftung Denkmalschutz gewährt.

Bei der Prüfung der Bewilligung und Verwendung dieser Zuschüsse sind Mängel beim BLDAM und bei den Zuwendungsempfängern festgestellt worden. So gewährte das BLDAM Zuschüsse für Denkmalschutzmaßnahmen, ohne - wie vorgeschrieben - geprüft zu haben, ob rückzahlbare Zuwendungen - z. B. Darlehen - zweckmäßig und ausreichend gewesen wären. Einige Zuwendungsempfänger beteiligten sich nicht angemessen an der Finanzierung der Fördermaßnahmen; Finanzierungsmittel Dritter fanden nicht ausreichend Berücksichtigung. Das BLDAM verzichtete auf eine fachliche Prüfung der Angemessenheit der durchzuführenden Baumaßnahmen und der daraus resultierenden Kosten. Um den Verfall von Haushaltsmitteln zu verhindern (Dezemberfieber), hat es zum Ende des Haushaltsjahres 2004 unter Verstoß gegen das Haushaltsrecht mehrmals Nachbewilligungen von Zuwendungen ausgesprochen und ungerechtfertigt hohe Mittelanforderungen der Zuwendungsempfänger ohne nähere Angaben zur Beurteilung des Mittelbedarfes bedient.

Auf Grund fehlender Abstimmungen der beteiligten Bewilligungsbehörden mussten die Zuwendungsempfänger in mehreren Fällen für jeden Zuwendungsgeber einen Verwendungsnachweis erstellen, der jeweils einer gesonderten Prüfung unterlag, wodurch überflüssiger und vermeidbarer Verwaltungsaufwand entstand.

16.1 Prüfungsgegenstand

Das Land Brandenburg verfügt als einziges Land nicht über einen eigenen Denkmalfonds. Förderungen des Landes erfolgen vielmehr fast ausschließlich als Kofinanzierung im Rahmen des Bundesprogramms "Wiederaufbau national bedeutender Denkmale". Der LRH prüfte die sachgerechte Bewilligung und die wirtschaftliche sowie sparsame Verwendung dieser Zuschüsse des Landes (Kapitel 06 730, Titel 893 10).

16.2 Prüfungsergebnisse

16.2.1 Darlehen statt Zuschüsse

Das BLDAM als Zuwendungsgeber hat auskunftsgemäß bisher nicht erwogen oder geprüft, ob anstelle „verlorener“ Zuschüsse rückzahlbare Zuwendungen - z. B. Darlehen - bewilligt werden können.

16.2.2 Eigenmittel und Mittel Dritter

In zwei Fällen erhielten Zuwendungsempfänger Zuschüsse, ohne sich selbst mit Eigenmitteln am Projekt zu beteiligen. Warum das BLDAM auf die Beibringung von Eigenmitteln durch die Zuwendungsempfänger verzichtete und zusammen mit der Bewilligungsbehörde für die Bundesmittel eine Vollfinanzierung gewährte, war den Zuwendungsakten nicht zu entnehmen.

Nicht eingesetzte Eigenmittel haben u. U. ein fehlendes Eigeninteresse und mangelndes Kostenbewusstsein des Zuwendungsempfängers zur Folge und können die Nachhaltigkeit des Fördervorhabens infrage stellen.

16.2.3 Sicherung der Gesamtfinanzierung, VE

Das MWFK stellt - anders als die Bewilligungsbehörde für die Bundesmittel - grundsätzlich keine VE für geprüfte Zuwendungsprojekte in den Haushalt ein. Infolgedessen förderete das BLDAM jährlich Teilprojekte, die sich zwar auf einzelne Bauabschnitte und Einzelgewerke bezogen, für sich selbst aber nicht funktionsfähig waren und bei Ausbleiben einer Anschlussbewilligung zu nicht nutzbaren Ergebnissen führen würden. Erschwerend tritt hinzu, dass die Deutsche Stiftung Denkmalschutz als weitere Zuschussgeberin ihre Finanzierungsabsichten zu laufenden Einzelmaßnahmen z. T. später wieder aufgab.

16.2.4 Einvernehmen mehrerer Zuwendungsgeber

Die Zuwendungsgeber haben in den vom LRH geprüften Fällen das vorgeschriebene Einvernehmen über die Gesamtfinanzierung und über den Verwendungsnachweis und seine Prüfung nicht hergestellt. Infolgedessen hatten die Zuwendungsempfänger für sämtliche Zuwendungsgeber gesonderte Verwendungsnachweise zu erstellen, die separaten Prüfungen unterlagen. Dadurch entstand beim Zuwendungsempfänger und bei den Zuwendungsgebern ein vermeidbarer Verwaltungsaufwand.

16.2.5 Baufachliche Prüfung

Das BLDAM verzichtete - anders als die Bewilligungsstellen für die Bundesmittel - auf eine Beteiligung der zuständigen Bauverwaltung vor Bewilligung der Zuwendungen. Dies ist nur dann sachgerecht, wenn die Bewilligungsbehörde selbst über ausreichende Beurteilungsmöglichkeiten verfügt oder externen Sachverstand hinzuzieht.

16.2.6 Nachbewilligungen

Der Zuwendungsgeber erließ im November 2004 mehrere Änderungsbescheide über die Erhöhung der Zuschüsse um insgesamt 110.971 €. Es war nicht abschließend einzuschätzen, ob die geförderten Maßnahmen auch mit den ursprünglich bewilligten Zuwendungen hätten durchgeführt werden können. Der Zeitpunkt des Erlasses weist aber eindeutig darauf hin, dass durch die Nachbewilligungen der Verfall der Haushaltsmittel verhindert werden sollte.

16.2.7 Anforderung und Auszahlung der Zuwendung

Das BLDAM hat die Zuwendungen in einigen Fällen in voller Höhe zum Jahresende ausgezahlt. Dabei akzeptierte es Zahlungsanforderungen ohne nähere Angaben zur Beurteilung des Mittelbedarfes des Zuwendungsempfängers und erkannte offensichtlich hohe Zahlungsanforderungen mit dem Ziel an, Haushaltsmittel bis zum Ende des Haushaltsjahres auszuzahlen (Dezemberfieber). Bei Auszahlungen in Höhe des gesamten bewilligten Zuwendungsbetrages ist auch davon auszugehen, dass das BLDAM Zahlungen geleistet hat, die deutlich über dem zulässigen Zweimonatsbedarf lagen.

16.2.8 Einhaltung der öffentlichen Vergabevorschriften

Die Bewilligungsbehörde hat in nahezu allen vom LRH untersuchten Fällen nicht geprüft, ob die Zuwendungsempfänger dem Gebot der Anwendung der öffentlichen Vergabevorschriften nachgekommen sind. Die stichprobenweisen Erhebungen des LRH ergaben, dass die Zuwendungsempfänger die vergaberechtlichen Vorgaben teilweise nicht oder nicht ausreichend umgesetzt hatten.

16.3 Folgerungen

Der LRH hat die aufgezeigten Verfahrensmängel und zuwendungsrechtlichen Verstöße insbesondere bei der Bewilligungsbehörde beanstandet. Er hat zugleich gefordert bzw. angeregt, dass

- unter Wirtschaftlichkeitsaspekten geprüft wird, ob in geeigneten Fällen die Zuwendungen in Form von Darlehen gewährt werden sollten,
- die Zuwendungsempfänger künftig angemessen an der Finanzierung beteiligt werden,
- geprüft wird, ob die Veranschlagung von VE geeignet ist, die Anfinanzierung von Denkmalschutzprojekten ohne Sicherung ihrer Gesamtfinanzierung zu vermeiden,
- das Einvernehmen der Zuwendungsgeber auch über die Gesamtfinanzierung und die Prüfung der Verwendungsnachweise hergestellt wird. Denkbar wäre sogar der Erlass eines gemeinsamen Zuwendungsbescheides,
- bei Nachbewilligungen von Zuwendungen geprüft und dokumentiert wird, ob die zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür gegeben sind,
- die Zuschussraten künftig - nach Prüfung der Mittelanforderungen - nur noch bedarfsgerecht ausgezahlt werden.

16.4 Stellungnahme des MWFK

Das MWFK hat - in Abstimmung mit dem BLDAM - zu den Prüfungsfeststellungen ausführlich Stellung genommen und über bereits eingeleitete oder vorgesehene Maßnahmen berichtet bzw. zweckmäßige Vorschläge unterbreitet, die beanstandeten Mängel abzustellen.

Zur Thematik Darlehen statt Zuschüsse will das MWFK beim Bund anfragen, unter welchen Voraussetzungen in anderen Ländern bereits jetzt Darlehen gewährt werden bzw. gewährt werden sollen. Es hat das BLDAM aufgefordert, bis zum Abschluss dieser Abstimmungen in eigener Zuständigkeit aktenkundige Einzelfallprüfungen vorzunehmen, ob und inwieweit unter den gegebenen Umständen die Gewährung eines rückzahlbaren Zuschusses in Betracht kommt. Der kritischen Feststellung, dass einige Zuwendungsempfänger sich nicht angemessen an der Finanzierung der Fördermaßnahme beteiligten, trat das MWFK nicht bei, hat aber das BLDAM aufgefordert, künftig aktenkundig die Gewährung einer Vollfinanzierung zu begründen. Für die Haushaltsjahre 2008/09 sollen VE angemeldet werden. Das BLDAM sicherte zu, künftig auf eine noch engere Abstimmung der Zuwendungsgeber hinzuwirken. Zur fachlichen Prüfung von Zuwendungsvorhaben haben das MWFK und das BLDAM weiterführende Gespräche aufgenommen, um über die Übernahme der daraus resultierenden Kosten sowie die erforderlichen Kapazitäten bei den jeweils zuständigen Stellen eine Abstimmung herbeizuführen. Das BLDAM sicherte zu, künftig strikt auf die Einhaltung des Vergaberechts durch die Zuwendungsempfänger hinzuwirken.

16.5 Schlussbemerkungen

Der LRH begrüßt, dass das MWFK die Mehrzahl der Prüfungsfeststellungen anerkannt und aus den Prüfungsfeststellungen erste Schlussfolgerungen gezogen hat. Er erwartet, dass die noch ausstehenden Maßnahmen und die gegebenen Hinweise zügig realisiert bzw. künftig beachtet werden.

Einzelplan 07 **Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie**

17 Bewilligung und Verwendung von Zuwendungen zur Förderung der Kompetenzentwicklung durch Qualifizierung in kleinen und mittleren Unternehmen im Land Brandenburg - Kapitel 07 030 -

Die Landesagentur für Struktur und Arbeit Brandenburg GmbH (LASA) gewährte im Auftrage des MASGF in den Haushaltsjahren 2004 und 2005 Zuschüsse für Qualifizierungsmaßnahmen und vergleichbare Projekte in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) mit einem Gesamtvolumen von rd. 11 Mio. €

Der LRH hat bei seiner Prüfung der Bewilligung und Verwendung dieser Zuschüsse Mängel und Schwachstellen grundsätzlicher Art vorgefunden. Einzelne Regelungen der jeweils maßgeblichen Förderrichtlinie waren z. T. zu weit gefasst, widersprüchlich bzw. in der Verwaltungspraxis nicht oder nur schwer umsetzbar. Der weitgehende Verzicht auf qualitative Vorgaben sowie auf handhabbare Regeln für die Bemessung der zuwendungsfähigen Ausgaben führte teilweise zu überhöhten Zuschüssen sowie zu einem hohen Verwaltungsaufwand bei der Richtlinienumsetzung. So blieben die im Haushaltsjahr 2004 für die Erarbeitung von Qualifizierungskonzepten gewährten Mittel i. H. v. rd. 900.000 € weitestgehend wirkungslos. Die durchschnittlichen Kosten für die Abwicklung eines Förderfalls lagen teilweise höher als der jeweils bewilligte Zuwendungsbetrag.

Die LASA bewilligte Zuwendungen i. H. v. insgesamt rd. 1.076.000 € obwohl nicht alle Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt waren. In weiteren Fällen gewährte sie unangemessen hohe Zuwendungsbeträge i. H. v. rd. 128.000 € Die Prüfung der Verwendungsnachweise (VN) erfolgte nicht immer mit der gebotenen Sorgfalt. Die LASA duldet dabei mangelhafte Nachweise, forderte fehlende Unterlagen nicht nach und übersah, dass auch nicht zuwendungsfähige Ausgaben geltend gemacht wurden.

17.1 Prüfungsgegenstand

Das Land Brandenburg gewährt aus Mitteln des ESF sowie aus Landesmitteln in erheblichem Umfang Zuschüsse für Arbeitsfördermaßnahmen. Zur Durchführung der verschiedenen Landesprogramme zur Arbeitsmarktförderung nimmt die LASA im Auftrag des MASGF die Aufgaben der Bewilligungsstelle wahr. Auf der Grundlage der jeweils gültigen „Richtlinie zur Förderung der Kompetenzentwicklung durch Qualifizierung in kleinen und mittleren Unternehmen im Land Brandenburg“ bewilligte sie in den Haushaltsjahren 2004 und 2005 Zuwendungen i. H. v. rd. 5,9 Mio. € bzw. 5,1 Mio. €

Der LRH prüfte von insgesamt 1.091 Förderfällen 46 Fälle mit bewilligten Zuschüssen i. H. v. insgesamt 3,1 Mio. €. Die Prüfungshandlungen umfassten auch örtliche Erhebungen bei 29 Zuwendungsempfängern bzw. begünstigten Unternehmen.

17.2 Prüfungsergebnisse

17.2.1 Fehlanreize

Neben der Qualifizierung von Beschäftigten sowie von Geschäftsführern und Geschäftsführerinnen als zentralem Anliegen der Richtlinie förderte das MASGF - beginnend im Jahr 2001 - die Beratung des Managements von KMU zur Erarbeitung von Qualifizierungskonzepten sowie - ab dem Jahr 2003 - das Projektmanagement bei Kooperationen von Unternehmen oder Beschäftigtenvertretungen im Weiterbildungsverbund.

Fehlende inhaltliche Standards für die Umsetzung dieser Fördermaßnahmen in der Richtlinie und die Festlegung pauschaler Förderhöchstbeträge, z. T. unter Verzicht auf eine Eigenbeteiligung der KMU, führten ersichtlich zu Fehlanreizen. So war die Qualität der bezuschussten Qualifizierungskonzepte häufig unzureichend. Der darin aufgezeigte Qualifizierungsbedarf der KMU wurde in den Folgejahren lediglich zu rd. 10 % in Qualifizierungsmaßnahmen umgesetzt. In zahlreichen Fällen schöpften Zuwendungsempfänger außerdem die möglichen Förderhöchstbeträge je KMU aus, obgleich sie die Qualifizierungskonzepte mit einem vergleichsweise geringen Arbeitsaufwand für sehr kleine Unternehmen mit bis zu fünf Beschäftigten erarbeitet hatten.

17.2.2 Organisationsträgerprinzip

Nach Maßgabe der Richtlinie waren die KMU in Abhängigkeit vom jeweiligen Fördertatbestand gehalten, einen Organisationsträger (z. B. Kammern, Innungen, Bildungsträger) mit der Beantragung und Organisation der Maßnahme zu beauftragen; bei reinen Qualifizierungsmaßnahmen stand es ihnen frei, einen solchen Dienstleister für die Abwicklung von Fördermittelanträgen in Anspruch zu nehmen.

Der Anteil der an Organisationsträger gewährten Zuwendungen lag bei 38 % aller Zuschussbewilligungen. Die durch Sonderprüfungen der Bewilligungsstelle sowie durch die Prüfung des LRH festgestellten Mängel, insbesondere die fehlerhafte Durchführung beantragter und bewilligter Maßnahmen sowie unzutreffende oder unvollständige Angaben gegenüber der Bewilligungsstelle, betrafen weit überwiegend die geförderten Organisationsträger.

17.2.3 Festlegungen der Richtlinie

Die Regelungen zu Ausnahmetatbeständen bei Antragstellern, welche die Kriterien eines KMU nicht erfüllen, eröffneten einen sehr weiten Beurteilungsspielraum und waren als Kriterium für Förderentscheidungen kaum geeignet. Des Weiteren erwiesen sich die Festlegungen der Richtlinie zur Finanzierungsart (Fehlbedarfsfinanzierung) sowie zum Regionalprinzip (Sitz des Zuwendungsempfängers) als widersprüchlich bzw. in der Verwaltungspraxis nicht umsetzbar.

17.2.4 Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren

Die LASA führte die Antragsprüfung nicht durchgängig mit der gebotenen Sorgfalt durch und erteilte in sechs Fällen Zuwendungsbescheide i. H. v. insgesamt rd. 217.000 € obgleich richtlinienspezifische Bewilligungsvoraussetzungen nicht erfüllt waren. In weiteren zwei Fällen bewilligte die LASA Zuwendungen i. H. v. insgesamt rd. 859.000 € obwohl die Gesamtfinanzierung der Maßnahme noch nicht gesichert war. Bei der Bemessung der zuwendungsfähigen Ausgaben folgte die LASA, begünstigt durch weit gefasste Festlegungen in den Richtlinien, vielfach unkritisch den Kalkulationen der Antragsteller. In weiteren fünf Fällen bewilligte sie unangemessen hohe Zuwendungsbeträge i. H. v. insgesamt rd. 128.000 €

Die Prüfung der VN erfolgte nicht immer gründlich genug. Die LASA duldete mangelhafte Sachberichte sowie Nachweise über die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen und übersah, dass Zahlungsbeweise fehlten bzw. nicht zuwendungsfähige Ausgaben geltend gemacht wurden. Der LRH ermittelte weitere nicht zuwendungsfähige Ausgaben i. H. v. insgesamt rd. 12.000 €

17.2.5 Kosten der Umsetzung des Förderprogramms

Die Kosten für die Umsetzung der Richtlinie lagen in den Jahren 2004 und 2005 teilweise deutlich über den durchschnittlichen Kosten für die Abwicklung aller von der LASA betreuten Förderprogramme. Bedenklich ist v. a., dass in vielen Fällen die bei der LASA entstandenen Kosten für die Abwicklung eines Förderfalls höher als die jeweils bewilligte Zuwendung lagen. Die überdurchschnittliche Kostenbelastung ist teilweise strukturellen Defiziten der Richtlinien, v. a. aber dem erheblichen Aufwand bei der Antragsprüfung geschuldet.

17.3 Folgerungen

Die Ergebnisse der Prüfung bei der LASA und bei den Organisationsträgern sowie Betrieben gaben Anlass zu Forderungen, Hinweisen und Empfehlungen. Der LRH beanstandete v. a. das insgesamt großzügige Regelwerk der Richtlinie, die Forderungen nach überhöhten Zuschüssen Vorschub leistete. Er legte dem MASGF nahe, auf ein stets rechtskonformes Handeln in allen Phasen des Förderverfahrens hinzuwirken und den Verwaltungsaufwand bei der Umsetzung des Förderprogramms zu verringern. Im Hinblick auf die beabsichtigte Neukonzeption der Förderrichtlinie empfahl der LRH, insbesondere

- für die geförderten Maßnahmen eine Erhöhung der Eigenbeteiligung vorzunehmen, um das Eigeninteresse der KMU an einer stärkeren Kontrolle von Qualität und Quantität der Bildungsmaßnahmen weiter anzuregen,
- Fördertatbestände mit klaren qualitativen Zielvorgaben zu versehen und künftig eine wirksame begleitende Erfolgskontrolle zu gewährleisten,
- handhabbare, differenzierte und dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verpflichtete Regelungen zur Höhe der Zuwendung zu treffen,
- als Finanzierungsart künftig die Anteilfinanzierung vorzusehen,
- unklare bzw. widersprüchliche Regelungen zu präzisieren.

Darüber hinaus legte der LRH dem MASGF nahe zu prüfen,

- ob künftig nur noch unmittelbar Maßnahmen zur Qualifizierung und als Begünstigte nur noch die KMU selbst, nicht mehr aber die Organisationsträger gefördert werden sollten,
- inwieweit über den gebotenen Wechsel von der Fehlbedarfsfinanzierung hin zur Anteilfinanzierung hinaus eine Festbetragsfinanzierung zur Erhöhung von Effektivität und Effizienz des Förderverfahrens beitragen könnte,
- welche Maßnahmen zur Vereinfachung und Straffung des Verwendungsnachweisverfahrens im Hinblick auf eine Senkung der hohen Kosten der Umsetzung der Förderrichtlinie vertretbar wären.

17.4 Stellungnahme des MASGF

Das MASGF setzte sich in seiner umfassenden Stellungnahme sachlich und kritisch mit den Feststellungen, Hinweisen und Empfehlungen des LRH auseinander. Es erkannte die Prüfungsfeststellungen weitestgehend an und leitete notwendige Maßnahmen ein. Das Ministerium

- räumte ein, dass die Förderrichtlinie z. T. auf standardisierte bzw. genau geregelte Bewilligungsvoraussetzungen verzichte; dies sei aber bei solch anspruchsvollen Förderprogrammen unausweichlich. Das eingeräumte Ermessen werde aber entsprechend dem Sinn und Zweck der Richtlinien ausgeübt.
- teilte nicht die Kritik des LRH an der Richtlinie im Hinblick auf die Regelungen zu Ausnahmetatbeständen bei Antragstellern, welche die Kriterien eines KMU nicht erfüllen, zur Finanzierungsart und zum Regionalprinzip. Es erklärte sich dennoch bereit, die Feststellungen und Anregungen des LRH bei der Überarbeitung der Richtlinie zu berücksichtigen.
- teilte nicht uneingeschränkt die Auffassung des LRH, dass die LASA in sechs Fällen ohne Erfüllung der richtlinienspezifischen Bewilligungsvoraussetzungen Zuwendungsbescheide erteilt habe. Bei den o. a. Fällen mit Zuwendungen i. H. v. insgesamt 859.000 € sei zwar zum Zeitpunkt des Erlasses der Zuwendungsbescheide die Gesamtfinanzierung rein rechtlich nicht gesichert gewesen, doch habe es sich um Ausnahmefälle gehandelt, in denen die LASA in enger Abstimmung mit dem MASGF den konkreten Gegebenheiten des Einzelfalls gerecht geworden sei.
- nahm die Kritik des LRH an der teilweise unzureichenden Verwendungsnachweisprüfung an.
- hielt den Verwaltungsaufwand bei der Richtliniendurchführung für angemessen.

- erachtete eine Erhöhung der Eigenbeteiligung nicht als sinnvoll, da diese im Ländervergleich bereits sehr hoch und eine Quantitäts- sowie Qualitätssteigerung hierdurch nicht zu erwarten sei. Vielmehr sei zu befürchten, dass die Zahl der Qualifizierungsmaßnahmen entgegen dem politischen Ziel des Programms sinke.
- teilte mit, dass es gemäß dem Prüfauftrag des LRH die Organisationsträgervariante nochmals mit dem Ziel der Abschaffung oder Eingrenzung überprüfen werde.

17.5 Schlussbemerkung

Der LRH nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass das MASGF die teilweise kritischen Prüfungsfeststellungen und Schlussfolgerungen weitgehend anerkannt und erforderliche Maßnahmen eingeleitet hat. Er begrüßt, dass das MASGF die Hinweise und Empfehlungen bei der Überarbeitung der Förderrichtlinien berücksichtigen und dabei insbesondere die Abschaffung oder Eingrenzung der Organisationsträgervariante, aber auch die Umstellung der Finanzierungsart von der Fehlbedarfs- auf die Anteilfinanzierung prüfen wird. Der LRH hält an seiner kritischen Einschätzung der unter Abschnitt 17.2.4 aufgeführten Förderfälle fest.

Einzelplan 07 **Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie**

18 Bewilligung und Verwendung von Zuschüssen für Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen in freier und kommunaler Trägerschaft - Kapitel 07 080, Titelgruppe 70 -

Nach dem Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (SchKG) ist das Land verpflichtet, ein ausreichendes plurales Angebot wohnortnaher Beratungsstellen vorzuhalten. Die erforderlichen Beratungsstellen haben Anspruch auf eine angemessene öffentliche Förderung der Personal- und Sachkosten. In den Jahren 2002 und 2003 hat das MASGF 47 anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen gefördert und Fördermittel i. H. v. insgesamt 7,15 Mio. € an 23 freie und fünf kommunale Träger ausgereicht. Der LRH hat die Bewilligung und Verwendung dieser Zuschüsse und die Erfüllung des Sicherstellungsauftrages durch das MASGF geprüft.

Das Land hat dafür Sorge getragen, dass im Prüfungszeitraum die nach dem gesetzlichen Stellenschlüssel notwendigen Beratungskräfte in Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen vorgehalten wurden. Allerdings ist die tatsächliche Auslastung des vorgehaltenen Beratungspersonals bisher nicht ermittelt worden. Auch erbringen einige Beratungsstellen über den gesetzlichen Auftrag hinausgehende kostenlose Beratungsleistungen.

Das MASGF hatte bis zum Prüfungszeitpunkt (2006) landesrechtliche Regelungen nicht in Kraft gesetzt. Die von der Bewilligungsstelle, dem Landesamt für Soziales und Versorgung (LASV) erlassenen Förderregelungen bildeten keine ausreichende Arbeitsgrundlage. Die örtlichen Erhebungen im LASV und in allen 47 geförderten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen zeigten Schwachstellen im Antrags- und Bewilligungsverfahren und in mehreren Fällen Mängel bei der Verwendung der Mittel auf.

Mittlerweile sind - auch auf Empfehlung des LRH - die Grundsätze für Förderverfahren und die Gewährung der öffentlichen Förderung - mindestens 80 % der angemessenen Personal- und Sachkosten der Beratungsstellen - in Form von jährlichen pauschalen Festbeträgen gesetzlich festgelegt worden. Eine Rechtsverordnung regelt künftig Art, Umfang und Verfahren der Förderung.

18.1 Prüfungsgegenstand

Die Aufgaben der Beratungsstellen für Familienplanung, Sexualität und Schwangerschaft/Schwangerschaftskonflikte sind im SchKG geregelt. Danach haben die Länder ein ausreichendes plurales Angebot wohnortnaher Beratungsstellen zu schaffen, um den Rechtsanspruch auf Beratung in Fragen der Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung sowie in allen eine Schwangerschaft unmittelbar und mittelbar berührenden Fragen gemäß § 2 SchKG zu gewährleisten (Sicherstellungsauftrag). Gemäß § 4 Abs. 2 SchKG haben die zur Sicherstellung eines ausreichenden Angebotes erforderlichen Beratungsstellen einen Anspruch auf eine angemessene öffentliche Förderung der Personal- und Sachkosten. Ausweislich der amtlichen Statistik haben die Beratungsstellen 21.997 Ratsuchende im Jahr 2002 und 23.575 Ratsuchende im Jahr 2003 registriert.

Der LRH prüfte auf der Grundlage der §§ 88 ff. der LHO die Beantragung, Bewilligung sowie die sparsame und zweckentsprechende Verwendung der eingesetzten Fördermittel in den Haushaltsjahren 2002 und 2003. Er untersuchte auch die Erfüllung des Sicherstellungsauftrages durch das MASGF gemäß SchKG.

18.2 Prüfungsergebnisse

18.2.1 Erfüllung des Sicherstellungsauftrages

Öffentliche Förderung erhalten nur die Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen, die zur Sicherung eines ausreichenden Angebotes nach den §§ 3 und 8 SchKG und unter Berücksichtigung des in § 4 Abs. 1 SchKG festgelegten Stellenschlüssels - mindestens eine Beraterin/ein Berater für je 40.000 EW - erforderlich sind und nach § 9 SchKG die staatliche Anerkennung besitzen.

Mit 64,0 Beratungskräften im Jahr 2002 bzw. 64,7 Beratungskräften im Jahr 2003 hat das Land die Anzahl von Beratungskräften vorgehalten, die nach dem gesetzlichen Schlüssel notwendig ist.

18.2.2 Auslastung der Beratungskräfte

Die Beratungsstellen erfassen statistisch u. a. die Anzahl der Ratsuchenden und der durchgeführten Sitzungen, nicht aber die Dauer der Beratungen. Dies hat zur Folge, dass Einschätzungen zur tatsächlichen Auslastung des Personals in den Beratungsstellen nicht möglich sind. Mithin kann nicht überblickt werden, ob der tatsächliche Beratungsbedarf im Land Brandenburg das nach dem gesetzlich festgelegten Stellenschlüssel vorgehaltene Beratungspersonal erfordert. Hinzu kommt, dass einige Beratungsstellen - unter Nutzung der vom Land geförderten Ausstattung - Leistungen außerhalb ihres Beratungsauftrages (z. B. Erziehungs- und Suchtberatung sowie die Vermittlung von Kuren) erbracht haben.

18.2.3 Überprüfung der Beratungsstellen

Anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen müssen gemäß § 10 Abs. 3 SchKG im Abstand von mindestens drei Jahren auf das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 9 SchKG überprüft werden. Die Vorgaben für die ständige Überprüfung sind in Nr. 8 der Richtlinie des MASGF zur Anerkennung von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen geregelt.

Der LRH hat beanstandet, dass 28 Beratungsstellen z. T. seit sieben Jahren nicht überprüft, aber weiterhin gefördert worden sind.

18.2.4 Fehlende landesrechtliche Regelungen

Das MASGF hatte bis zum Prüfungszeitpunkt (2006) landesrechtliche Regelungen im Sinne des § 4 SchKG nicht in Kraft gesetzt. Der Bewilligungsstelle dienten vielmehr Fördergrundsätze vom 27. Dezember 1999 (letzter Entwurf) als Arbeitsgrundlage. Das LASV hat über den Entwurf der Fördergrundsätze hinaus in Form von jährlichen Rundschreiben an die potenziellen Zuschussempfänger die Gewährung der Fördermittel und die Durchführung des Verfahrens geregelt. Es hat in Abstimmung mit dem MASGF u. a. Regelungen zur Höhe der Sachkostenpauschale, zur gegenseitigen Deckungsfähigkeit der Personal- und Sachkosten und zur Verwaltungskostenpauschale getroffen, die vom Entwurf der Fördergrundsätze abweichen.

Der LRH hat beanstandet, dass landesrechtliche Regelungen nicht verbindlich erlassen worden sind. Zudem war die Höhe der Sachkosten und der Verwaltungskostenpauschale auf ihre Angemessenheit hin nicht nachprüfbar, Berechnungen lagen nicht vor. Das Haushaltsrecht des Landes eröffnet grundsätzlich keine Möglichkeit, Verwaltungskosten zu pauschalisieren und auf den Einzelnachweis der Verwendung zu verzichten.

18.2.5 Eigenmittel

Die Bewilligungsstelle hat bei der Antragsbearbeitung die Prüfung der Eigenbeteiligung der Zuwendungsempfänger vernachlässigt. Sie ging dabei davon aus, dass die Träger nur über geringe Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden verfügen. Das Eigeninteresse der Träger wurde nicht hinterfragt. Dies führte dazu, dass die Zuwendungsempfänger keine oder nur geringe Eigenmittel erbracht haben. Nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen der LHO, auf die in den jährlichen Rundschreiben des LASV an die Zuschussempfänger Bezug genommen wurde, darf eine Vollfinanzierung nur im Ausnahmefall bewilligt werden, da üblicherweise das Eigeninteresse des Zuwendungsempfängers Berücksichtigung finden soll.

18.2.6 Mängel in der Abrechnung

Die Bewilligungsstelle hat in dem ihrem Rundschreiben beiliegenden Antragsformular als förderfähige Sachkosten einzelne förderfähige Positionen aufgeführt. Bei der Prüfung der Verwendungsnachweise der Jahre 2002 und 2003 stellte der LRH nicht von den Vorgaben erfasste und somit nicht förderfähige Ausgabenpositionen (Rundfunk- und Fernsehgebühren, Abschreibungen, Rechtsanwaltsgebühren, freiwillige Versicherungen, Jahresabschlusskosten u. a.) von insgesamt 16.700 € fest. Der LRH beanstandete, dass die Träger die Vorgaben der Bewilligungsstelle nicht beachtet haben und die Bewilligungsstelle dies im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung nicht beanstandet hat.

18.2.7 Förderung von Personalkosten für Verwaltungskräfte

Nach Nr. 2 des Entwurfs der Fördergrundsätze vom 27. Dezember 1999 sind auch Stellen für Verwaltungskräfte in den Beratungsstellen Gegenstand der Förderung. Das MASGF hat einschränkend verfügt, dass bei Ausscheiden von Verwaltungskräften, die am 1. Januar 1998 in den Beratungsstellen beschäftigt waren, zu prüfen ist, ob die erneute Förderung einer Verwaltungskraft auch weiterhin erforderlich ist.

Im Jahr 2003 hat die Bewilligungsstelle bei 13 freien Trägern insgesamt 12,5 Stellen gefördert und dafür 366.500 € bereitgestellt; dies unabhängig von der Zahl der Beratungskräfte oder der Ratsuchenden. Bei einem Träger förderte das Land die Personalkosten nicht nur für zehn Verwaltungskräfte in zehn Beratungsstellen, sondern auch für zwei Mitarbeiter der Landesgeschäftsstelle. Mehr als die Hälfte der Träger hat für die Personalkosten der Verwaltungskräfte keine Fördermittel erhalten.

Nach Auffassung des LRH lässt sich aus § 4 Abs. 2 SchKG ein Anspruch auf Förderung der Personalkosten für Verwaltungskräfte nicht herleiten. Eine Subventionierung dieser Kosten könnte allenfalls dann notwendig sein, wenn ohne das Verwaltungspersonal die Beratungsleistungen nicht in dem erforderlichen Maß zu erbringen wären.

18.3 Folgerungen

Die Feststellungen auf Grund der Prüfung im LASV und bei den Trägern der Beratungsstellen gaben Anlass zu Kritik, Forderungen und Empfehlungen des LRH. Er hat um eine Überprüfung der bestehenden Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen unter Beachtung des gesetzlich festgelegten Stellenschlüssels auf ihre Notwendigkeit im Einzelnen hin und ggf. um Korrekturen bei der Zuordnung von Beratungskräften in den betroffenen Landkreisen bzw. kreisfreien Städten gebeten. Er hat in diesem Zusammenhang darauf verwiesen, dass lt. Statistik die Entwicklung der Altersgruppe der 10-jährigen bis unter 55-jährigen, also der Gruppe, der die Ratsuchenden im Allgemeinen zugehören, in Brandenburg rückläufig ist. Sehr auffällig stellte sich diese Entwicklung in einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten dar, wo eine Abnahme dieser Bevölkerungsgruppe bis zu 10 % festgestellt wurde. Der LRH regte ferner an, gemäß § 4 Abs. 3 SchKG Kriterien zur Auswahl unter den Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen festzulegen für den Fall, dass das Angebot den Bedarf übersteigt.

Der LRH hat außerdem empfohlen, eine verbesserte Leistungserfassung in den Beratungsstellen zur Berechnung der Auslastung des Beratungspersonals und damit des Stellenbedarfs vorzubereiten. Er geht davon aus, dass die Ergebnisse u. U. Einsparpotenzial mit der Folge reduzierter Landeszuschüsse aufzeigen werden und zudem verdeutlichen - dies zeigt sich bereits in anderen Ländern -, dass der gesetzlich vorgegebene Stellenschlüssel einer Aktualisierung bzw. Modifizierung bedarf. Nach Auffassung des LRH sind die Kosten für die außerhalb des Beratungsauftrages erbrachten Beratungsleistungen nicht förderfähig und deshalb künftig - wenn überhaupt - gegen angemessene Entgelte zu erbringen.

Der LRH hat zudem die Erwartung geäußert, dass künftig die gesetzlich vorgeschriebenen Überprüfungen der Anerkennung als Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen zeitnah stattfinden.

Zur Regelung des Förderverfahrens hatte der LRH dem MASGF empfohlen:

- umgehend landesrechtliche Regelungen im Sinne des § 4 Abs. 3 SchwKG zu erarbeiten.
- nunmehr die notwendigen Schritte zur Umsetzung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 3. Juli 2003 (BVerwG 3 C 26.02) einzuleiten. Dieses hatte entschieden, dass nicht alle, sondern nur der überwiegende Anteil der Kosten der Beratungsstellen vom Staat getragen werden muss. Wegen des eigenständigen Interesses der Träger an der Beratung könne ein spürbarer Eigenanteil von bis zu 20 % der Gesamtkosten gefordert werden.
- grundsätzlich auf die Finanzierung der Verwaltungskräfte bei den Trägern zu verzichten.
- insbesondere im Hinblick auf mögliche Kosteneinsparungen das Förderverfahren u. a. dadurch zu vereinfachen, dass es die Förderung der Beratungsstellen auf eine Festbetragsfinanzierung i. V. m. einem einfachen Verwendungsnachweis umstellt.

Darüber hinaus forderte der LRH, dass die Bewilligungsstelle Rückforderungsansprüche gegenüber den Trägern prüft und verstärkt auf die Beachtung ihrer Vorgaben dringt.

18.4 Stellungnahme des MASGF

Das MASGF hat sich in seiner Stellungnahme sachlich und kritisch mit den Feststellungen, Hinweisen und Empfehlungen des LRH auseinandergesetzt, die Prüfungsfeststellungen weitestgehend anerkannt und notwendige Maßnahmen bereits eingeleitet. So verwies es auf das mittlerweile erlassene Brandenburgische Gesetz zur Ausführung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (BbgAGSchKG), das u. a. die Regelung von Auswahlkriterien für den Fall eines über den erforderlichen Bedarf hinausgehenden Angebotes an wohnortnahen und pluralen Beratungsstellen enthält. Ferner sehe das Gesetz die öffentliche Förderung durch jährliche pauschale Festbeträge vor. Eine Rechtsverordnung regle künftig Art, Umfang und Verfahren der Förderung der Beratungsstellen.

Eine andere Auffassung vertrat das MASGF im Hinblick auf eine erweiterte Leistungserfassung in den Beratungsstellen. Die Erfassung von Daten über die Dauer der Beratungen sei im Hinblick auf den „Nutzen“, den der LRH aus dieser Erhebung gezogen wissen will, auf der Grundlage des SchKG nicht rechtmäßig.

Nach Auffassung des MASGF kann auf die Förderung von Personalkosten für Verwaltungskräfte zur Unterstützung der Beratungskräfte nicht verzichtet werden. Im Rahmen der anstehenden Neuregelung der Fördergrundsätze und des Förderverfahrens sei beabsichtigt, über eine sinnvolle Gestaltung dieser Förderung zu beraten.

18.5 Schlussbemerkungen

Der LRH nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass das MASGF teilweise die kritischen Prüfungsfeststellungen und Schlussfolgerungen überwiegend anerkannt und die Hinweise und Empfehlungen genutzt hat bzw. nutzen wird, um erforderliche Maßnahmen einzuleiten. Der LRH begrüßt v. a., dass - auf seine Empfehlung hin - das BbgAGSchKG - verabschiedet wurde und dass im Rahmen einer Rechtsverordnung Einzelheiten zur künftigen öffentlichen Förderung - durch jährliche pauschale Förderbeträge - geregelt werden.

Der LRH hält ausdrücklich an seinen Empfehlungen fest,

- auf eine verbesserte Leistungserfassung in den Beratungsstellen hinzuwirken und die über den Beratungsauftrag hinausgehenden Beratungsleistungen künftig - wenn überhaupt - gegen angemessene Entgelte zu erbringen.
- grundsätzlich auf die Finanzierung der Verwaltungskräfte bei den Trägern zu verzichten, es sei denn, der Nachweis wird geführt, dass ohne dieses Personal die Beratungsleistungen nicht in dem erforderlichen Maß erbracht werden könnten.

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft

19 Prüfung der Bewilligung und Verwendung von Zuschüssen an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft im Rahmen der Technologieförderung - Kapitel 08 050, Titelgruppe 62 -

Der LRH prüfte im Jahr 2005 in elf Förderfällen die Bewilligung und Verwendung von Zuschüssen an private Unternehmen zur Förderung von Technologie- und Entwicklungsvorhaben auf dem Gebiet der Produkt- und Verfahrensinnovation. Die ILB bewilligte für diese elf Fälle mit förderfähigen Gesamtkosten von 3,4 Mio. € in den Jahren 2001 bis 2003 insgesamt 1,9 Mio. € Fördermittel.

In zwei geprüften Fällen musste der LRH feststellen, dass das eigentliche Ziel der Förderung, Produkte und Verfahren von wesentlicher wirtschaftlicher Bedeutung zu fördern, nicht erreicht wurde. Weder bei der Entwicklung von „integrale Leuchtschmuck“ noch der einer „neuartigen Eismixmaschine“ konnten die Fördervoraussetzungen ausreichend belegt werden.

Der LRH kritisiert weiterhin eine Reihe handwerklicher Mängel. So traf in einem Fall die Bewilligungsstelle keine Festlegungen, wie lange die geförderten Güter dem Verwendungszweck zu dienen haben. Er stellte fest, dass das Testat eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers fehlerhaft war. Des Weiteren wurden Unstimmigkeiten bei der Anerkennung zuwendungsfähiger Kosten festgestellt. In mehreren anderen Fällen forderte der LRH, Rückforderungs- oder Erstattungsansprüche durch die Bewilligungsbehörde geltend zu machen.

19.1 Prüfungsgegenstand

Die Technologieförderung stellt in Brandenburg ein bedeutendes Instrument der Wirtschaftsförderung dar. Im Zeitraum von 2001 bis 2004 standen hierfür neben den Mitteln des Landes Brandenburg für die Technologieförderung auch Mittel aus dem EFRE und aus der GA „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ insgesamt 142 Mio. € zur Verfügung. Für den Zeitraum 2001 bis Ende 2003 bewilligte die ILB 79 Maßnahmen zur Förderung von Technologie- und Entwicklungsvorhaben auf dem Gebiet der Produkt- und Verfahrensinnovation mit einem förderfähigen Investitionsvolumen von 21.491 T€ und tatsächlich ausgereichten Fördermitteln von 11.818 T€. Der LRH prüfte elf Förderfälle, die in den Jahren 2001 und 2002 bewilligt und deren Verwendungsnachweise bis Ende Februar 2005 von der Bewilligungsbehörde geprüft wurden. Für diese elf Förderfälle mit einem förderfähigen Investitionsvolumen von 3.363 T€ wurden 1.919 T€ Fördermittel ausgereicht.

19.2 Prüfungsergebnisse

19.2.1 Antragsprüfung und Bewilligung

Das Land Brandenburg gewährt gemäß der Förderrichtlinie „Förderung von Technologie- und Entwicklungsvorhaben auf dem Gebiet der Produkt- und Verfahrensinnovation“ zur Verbesserung der Innovationsfähigkeit der Unternehmen und der Marktchancen durch die Entwicklung neuer Produkte und Verfahren Zuwendungen für Vorhaben, die von wesentlicher wirtschaftlicher Bedeutung sind und die ohne öffentliche Mittel auf Grund des hohen finanziellen und technischen Risikos nicht oder nur erheblich verzögert durchgeführt werden könnten. Es sollen insbesondere Projekte in den Technologiefeldern Produktions-, Mikro-, Biotechnologie, Managementmethoden, Werkstoff- und Softwaretechnologie gefördert werden.

Ein Zuwendungsempfänger beantragte Fördermittel für die „Entwicklung von integrealem Leuchtschmuck mit gezielten optischen Effekten“. Im Antragsprüfvermerk bescheinigten weder die ILB noch die hinzugezogene fachlich beratende ZukunftsAgentur Brandenburg (ZAB) dem Vorhaben eine wesentliche wirtschaftliche Bedeutung. Somit lagen die Förder Voraussetzungen nicht vor. Darüber hinaus wurde das technische Risiko als „mittel“ eingeschätzt. Dennoch stufte die ILB dieses Vorhaben als förderfähig ein. Der Zuwendungsempfänger erhielt daraufhin eine Zuwendung i. H. v. 198 T€

In einem anderen Förderfall bewilligte die ILB einem Zuwendungsempfänger 180 T€ für die Entwicklung einer neuartigen Eismixmaschine. Eine zusätzliche Bewertung des Vorhabens zur Einstufung als „von wesentlicher wirtschaftlicher Bedeutung“ neben der fachlichen Bewertung des Vorhabens wurde weder von der Technologie und Innovationsagentur noch von der ILB vorgenommen. Die Förderentscheidung beruhte vielmehr auf der „geringen Finanzkraft“ des Antragstellers. Damit lagen auch in diesem Fall die Fördervoraussetzungen nicht vor.

In einem weiteren Förderfall mit einer ausgezahlten Zuwendung von 200 T€ beinhaltete der Zuwendungsbescheid keine Festlegungen zum zeitlichen Verbleib der geförderten Wirtschaftsgüter (Bindefrist). Der LRH sieht es als unverzichtbar an, im Zuwendungsbescheid festzulegen, für welchen Zeitraum geförderte Wirtschaftsgüter dem Zweck entsprechend genutzt werden müssen.

19.2.2 Mittelauszahlung

Gemäß der den Zuwendungsbescheiden als Anlage beigefügten Besonderen Nebenbestimmungen war jedem Mittelabruf u. a. eine Bestätigung der Hausbank über die gesicherte Gesamtfinanzierung und die Bonität des Zuwendungsempfängers beizufügen. In einem Fall blieb diese Bestätigung regelmäßig unausgefüllt bzw. wurde nur nach Streichung der Teilbestätigung über „das Vorliegen einer unverändert gesicherten Gesamtfinanzierung sowie die Bonität des Zuwendungsempfängers“ unterschrieben. Trotz der fehlenden von der ILB selbst auferlegten Auszahlungsvoraussetzungen wurden 198 T€ an den Antragsteller ausgereicht.

In einem weiteren Fall stellte der LRH bei seinen örtlichen Erhebungen fest, dass ein Zuwendungsempfänger in sieben Fällen für Rechnungen i. H. v. netto 58.540 € Fördermittel abforderte und erhalten hat, die erst ein bis zwei Monate später tatsächlich beglichen wurden. Damit verstieß die Bewilligungsbehörde gegen ihre eigene Auflage, Fördermittel nur für bezahlte Rechnungen auszureichen.

19.2.3 Nicht förderfähige bzw. nicht nachweisbare Kosten

Besonderer Wert ist nach Auffassung des LRH auf die Prüfung der förderfähigen Kosten zu legen. Insbesondere bei Personalkosten besteht die Gefahr, dass nicht dem Fördervorhaben zuzurechnende Kosten als förderfähig anerkannt werden. In mehreren Fällen stellte der LRH fest, dass Ausgaben für Personalkosten durch die Zuwendungsempfänger i. H. v. mehreren 10 T€ geltend gemacht wurden, die für den Verwendungszweck nicht angefallen sind, aber von der Bewilligungsbehörde als förderfähig anerkannt wurden. In anderen Zuwendungsfällen konnten die Zuwendungsempfänger keine belastbaren Personalkosten nachweise erbringen, obwohl diese Kosten in den meisten Vorhaben die größte Kostenposition darstellten.

Der Nachweis der abgerechneten Sachkosten fehlte in einigen Fällen. So konnte der LRH bei seinen örtlichen Prüfungen beispielsweise nicht feststellen, welchen angeschafften Produkten die vorgelegten Rechnungen zu zuordnen waren, teilweise konnten die erworbenen Fördergegenstände nicht nachgewiesen werden.

19.2.4 Überkompensation

In einem Förderfall machte ein Antragsteller „Materialkosten“ i. H. v. 186 T€ geltend. Eine Investitionszulage rechnete er nicht ab. Der zuständige Bearbeiter vermerkte handschriftlich im Prüfungsvermerk zum Verwendungsnachweis, dass keine Anlagekosten, und deshalb keine Investitionszulagen vorlägen. Der Steuerberater bestätigte hingegen auf Anfrage des LRH, dass ein Investitionszulageantrag beim Finanzamt fristgerecht gestellt wurde.

19.3 Folgerungen

Der LRH erwartet, dass der Zuwendungsgeber im Rahmen der Antragsprüfung sein Augenmerk verstärkt darauf richtet, dass der Antragsgegenstand mit den Förderzielen übereinstimmt und nur Vorhaben gefördert werden, die von wesentlichem wirtschaftlichem Interesse sind.

Die Erkenntnisse aus den örtlichen Prüfungen bei den Zuwendungsempfängern weisen daraufhin, dass örtliche Kontrollen im angemessenen Maße bei der Verwendungsnachweisprüfung vorbehaltlos durchzuführen sind.

Der LRH forderte das MW auf, die Beanstandungen des LRH zu verfolgen und ggf. Rückforderungen zu erheben. Gleichzeitig wurde um Schlussfolgerungen seitens des Zuwendungsgebers für die weitere Förderung von Technologievorhaben gebeten.

19.4 Stellungnahme des MW

Zur Bewertung der wesentlichen wirtschaftlichen Bedeutung eines Vorhabens benutzt die ZAB ein standardisiertes Punkteverfahren. Ab einer gewissen Punktzahl sei die wesentliche wirtschaftliche Bedeutung des Vorhabens gegeben. Zur Vermeidung von Missverständnissen werde aber auf diese Zuwendungsvoraussetzung im Vergabevermerk in Zukunft deutlich eingegangen.

Hinsichtlich der Monita zur Mittelauszahlung folgt das MW der Argumentation des LRH. Bei den vom LRH kritisierten nicht zuwendungsfähigen Kosten ist die Überprüfung der Einzelfälle durch die Verwaltung noch nicht abgeschlossen, ggf. sollen Rückforderungsansprüche geltend gemacht werden.

19.5 Schlussbemerkung

Die vom LRH geprüften Vorhaben wurden bis auf einen Förderfall realisiert. Der LRH musste jedoch bei der Umsetzung der Richtlinie handwerkliche Mängel feststellen, die abgestellt werden müssen.

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass die Verwaltung vor einer Entscheidung über eine Fördermaßnahme in Zukunft deutlicher auf die wirtschaftliche Bedeutung eines Vorhabens eingehen und damit die Entscheidungsfindung transparent gestalten wird. Damit wird auch die Basis für eine effektive und wirksame Verwendungsnachweisprüfung sowohl häuslich als auch örtlich geschaffen.

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft

20 Prüfung der Förderung der rationellen Energieverwendung und Nutzung regenerativer Energiequellen in den Haushaltsjahren 2004 und 2005 - Kapitel 08 040, Titelgruppe 63 -

Der LRH prüfte das Programm zur Förderung der rationellen Energieverwendung und Nutzung regenerativer Energiequellen (REN-Programm) in den Haushaltsjahren 2004 und 2005 im MW, der ILB und bei ausgewählten Zuwendungsempfängern. Der LRH prüfte 21 Förderfälle mit einem Fördervolumen von 664.190 €

Der LRH kritisierte, dass nebeneinander ein Vertrag für die Durchführung des Programms und unabhängig davon ein Vertrag über die Beratung der Antragsteller geschlossen wurden. Zudem wurde das Vergabeverfahren nicht ausreichend dokumentiert.

Der LRH stellte außerdem fest, dass die so genannten Ergebnisberichte zu dem Förderprogramm nicht den Anforderungen an eine Evaluation entsprachen.

Der LRH kritisierte ferner die Höhe des Verwaltungsaufwandes für die Umsetzung des Programms. Das Entgelt für die Beratungsleistungen war als Fixum und unabhängig von der tatsächlich zu erbringenden Leistung vereinbart worden.

Im Übrigen stellte der LRH fest, dass sich der Schwerpunkt der Förderung zum Zeitpunkt der Prüfung von konkreten Anwendungsprojekten zur Erstellung von wenigen Gutachten verschob.

20.1 Prüfungsgegenstand

Gegenstand der Prüfung war das REN-Programm in den Haushaltsjahren 2004 und 2005. Aus diesem Programm wurden 87 Anträge mit einem Fördervolumen von 950 T€beschieden. Davon prüfte der LRH 21 Fälle mit einem Fördervolumen von 664.190 €

20.2 Prüfungsergebnisse

20.2.1 Kostenintensive Trennung von Beratung und Antragsbearbeitung

Die „Energiestrategie 2010“ des Landes Brandenburg und die Novelle des Gesetzes für den Vorrang erneuerbarer Energien zielen auf eine verstärkte Anwendung neuer Technologien auf der Basis erneuerbarer Energien ab. Um den zu erwartenden Beratungsbedarf gerecht zu werden, hat das MW im Jahr 2004 Beratungsleistungen für das Programm separat ausgeschrieben. Die Antragsteller sollten umfassend beraten und bis zur Antragstellung begleitet werden.

Der LRH kritisiert die nicht zweckmäßige und kostenintensive Trennung der Tätigkeiten „Beratung von Antragstellern“ durch einen Zuwendungsempfänger und der „Antragsbearbeitung“ durch die ILB. Es ist zu konstatieren, dass die antragsbearbeitende Stelle, die ILB, über Kenntnisse der Materie und über langjährige Erfahrungen im Beratungsgeschäft verfügt. Beratungsleistungen, wie sie in den unterschiedlichsten Programmen üblich sind, hätten zum Bestandteil des Geschäftsbesorgungsvertrages mit der ILB gemacht und - soweit dies nötig gewesen wäre - von ihr anlassbezogen eingekauft und entgolten werden müssen.

20.2.2 Mangelnde Aussagekraft der Evaluation; Interessenkollision

Qualitätsdefizite stellte der LRH bei den so genannten Ergebnisberichten fest. Der Ergebnisbericht hat die Aufgabe, die Effizienz des Programms darzustellen und zu würdigen.

Zum Ergebnisbericht des Jahres 2004 stellt der LRH fest, dass er nicht den Anforderungen des § 7 LHO entsprach. Danach gliedert sich eine Erfolgskontrolle in die Teile Zielerreichungs-, Wirkungs- und Wirtschaftlichkeitskontrolle. Bei dem „so genannten“ Erfolgsbericht dagegen handelte es sich um eine reine Sachverhaltsdarstellung, die auf den Angaben der bewilligenden Stelle beruhte. Teilweise wurden im Bericht 2004 die Zahlen des Vorjahres überspiegelt, eine Nachlässigkeit, die vom Auftraggeber nicht einmal bemerkt wurde. Schließlich stellt der LRH fest, dass der Evaluator personell auf mehreren Seiten in das REN-Programm involviert war: Zum einen war er Mitglied eines aus dem Programm begünstigten Vereins, zum anderen wirkte er als neutraler Gutachter des Programms.

20.2.3 Hohe Verwaltungsausgaben

Verwaltungsausgaben des REN-Programms beinhalten die Ausgaben der Beratung durch den beratenden Zuwendungsempfänger, die der Durchführung des Förderprogramms durch die ILB und die der Evaluation.

Die Berechnungen des LRH zeigen, dass im Jahre 2004 ausgezahlten Fördermitteln i. H. v. 61.203 € ein Verwaltungsaufwand i. H. v. 41.806 € gegenüberstand. Auch im Jahr 2005 betrug der Verwaltungsaufwand noch 17 % der ausgereichten Fördermittel. Fördermittel und Verwaltungsaufwand stehen hier in keinem vertretbaren Verhältnis zueinander.

Der LRH prüfte den Vertrag über die Beratung von Antragstellern. Das MW vergütete diese Leistung mit einem monatlichen Pauschalbetrag von 3.200 €. Aus den Berichten des Auftragnehmers ging hervor, dass von den 890 (in 2004) bzw. 1.200 (in 2005) telefonischen Anfragen etwa 60 % von natürlichen Personen gestellt wurden, die nicht zuwendungsberechtigt waren. Von den 52 schriftlichen Anfragen in 2004 waren 29 förderfähig, von 22 Anfragen in 2005 waren 18 förderfähig. Somit waren täglich zwei bis drei telefonische Anfragen und monatlich höchstens vier schriftliche Anfragen zu bearbeiten. In 2006 war keine nennenswerte Beratungstätigkeit mehr zu erbringen.

Der LRH stellte bei seiner Prüfung ferner fest, dass das monatliche Entgelt für die Projektträgerschaft ohne Bezug zur tatsächlich erbrachten Leistung vereinbart wurde.

20.2.4 Mehr Gutachten und weniger Einzelprojektförderung

Das REN-Programm sollte insbesondere konkrete Projekte anstoßen und mit Zuschüssen fördern. Die im Jahr 2004 sehr geringe Inanspruchnahme des Programms führte zu einer parlamentarischen Anfrage. In ihrer Antwort vom Januar 2005 begründete die Landesregierung die geringe Inanspruchnahme mit fehlender Planungssicherheit der Investoren, zeigte sich aber zuversichtlich, dass die Ausschöpfung der Mittel durch „zahlreiche Folgeprojekte“ in den Folgejahren gewährleistet sei. Diese Einschätzung war falsch. Im Gegenteil: Wie die nachfolgende Tabelle zeigt, sank die Anzahl der Projekte weiter. Diese Entwicklung setzt sich fort.

Fördergegenstand	2004				2005			
	Förderfälle		Förderhöhe		Förderfälle		Förderhöhe	
	Anzahl	in %	Betrag (€)	in %	Anzahl	in %	Betrag (€)	in %
rationelle Energieverwendung (2.1)	31	43	73.830	14	3	20	38.680	2
erneuerbare Energiequellen (2.2)	39	54	379.750	71	3	20	37.620	4
Anw. neuer Technologien (2.3)	0			0	2	13	654.000	66
Studien, Veranstaltungen (2.4)	2	3	77.400	15	7	47	281.140	28
Summe	72	100	530.980	100	15	100	1.011.440	100

Bis zum 30. August 2006 wurde erst ein Antrag bewilligt. Der LRH bewertet die festgestellte Verlagerung zugunsten der Gutachten als kritisch. Wurden im Zeitraum von 1991 bis 2005 für die Maßnahmen der „Energierstrategie 2010“ noch 5.000 Anträge bewilligt, waren es im Jahr 2005 lediglich acht, während 50 % der Mittel in Gutachten, Studien und Programme flossen und damit keinen unmittelbaren Beitrag zur Erreichung des Förderziels leisteten.

20.3 Folgerungen

Der LRH forderte das Ministerium auf, zur üblichen Einheit von Förderprogrammabwicklung und Beratung der potentiellen Antragsteller zurückzukehren. Er erwartet eine Evaluation des Programms, die den Vorgaben der LHO entspricht und an Stellen vergeben wird, bei denen eine neutrale Beurteilung zu erwarten ist.

Der LRH erwartet vom Wirtschaftsministerium, in Verhandlungen mit dem Auftragnehmer für die Beratung der Antragsteller eine Reduzierung des Entgelts für das Jahr 2006 zu erreichen.

Schließlich empfahl der LRH dem MW, die Notwendigkeit und die sich daraus ergebenden Schwerpunkte des Programms neu zu bestimmen.

20.4 Stellungnahme des MW

Der LRH stellt fest, dass seine Forderungen im MW weitestgehend Anerkennung gefunden haben. Das Ministerium kündigte an, sie in Zukunft zu beachten und umzusetzen.

Allerdings bleibt das Ministerium bei seiner Einschätzung, für die Beratung der Antragsteller sei eine besondere technische Kompetenz nötig, die über die Kenntnisse zur „administrativen Durchführung“ der Richtlinie hinausgingen. Insbesondere seien eigene Erfahrungen im Bereich des Energieeinsatzes in Gebäuden und gewerblichen Unternehmen notwendig. Im Übrigen sei die Trennung von Bewilligungsbehörde und Beratung üblich. Das Ministerium vertritt die Ansicht, eine Doppelfunktion von Bewilligung und Beratung würde die Position der ILB schwächen.

Das Ministerium teilte weiter mit, dass es in Verhandlungen mit dem Zuwendungsempfänger hinsichtlich der Beratungsleistungen, insbesondere für das Jahr 2006, keine Reduzierung des Entgelts erreichen konnte. In Zukunft aber wird das Ministerium die Forderungen nach einer leistungsbezogenen Entgeltregelung beachten.

Zusammenfassend kündigte das Ministerium an, auf die Erstellung des Ergebnisberichtes für das Jahr 2006 durch den bisherigen Gutachter zu verzichten. Auf Grund eigener Analysen und den Feststellungen des LRH würde die Richtlinie mit dem Ziel größerer „Profilschärfe“ überarbeitet. Eine Entscheidung über die zukünftige Verfahrensweise sei noch nicht getroffen.

20.5 Schlussbemerkung

Der LRH nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass die Landesregierung die bisherige Förderrichtlinie grundsätzlich überarbeiten wird. Hierbei ist definitiv festzulegen, für welche Förderschwerpunkte die öffentlichen Mittel bereitgestellt werden sollen. Der LRH erwartet eine unabhängige Bewertung der Zielerreichung des Förderprogramms, um einen belastbaren Nachweis für einen wirtschaftlichen Einsatz der öffentlichen Mittel zu erbringen.

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft

21 Prüfung des Ausbaus des touristischen Radwanderwegenetzes des Landes Brandenburg im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ - Kapitel 08 050 -

Der LRH prüfte im Jahr 2006 die Förderung touristischer Radwanderwege aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ anhand von zehn ausgewählten Maßnahmen mit einem förderfähigen Gesamtinvestitionsvolumen von 26,2 Mio. €. Das zuständige MW beauftragte die ILB mit der Abwicklung des Förderprogramms.

Mangelhaft begründete Förderanträge führten zu unwirtschaftlichen Routenführungen mit z. B. nicht notwendigen Brückenbauten für rd. 1,1 Mio. €. Die ILB förderte alle geprüften Maßnahmen ohne hinreichende Begründung mit 70 %, obwohl der regelmäßige Fördersatz 50 % betrug.

Den weit überwiegenden Teil der geprüften Radwanderwege nutzten landwirtschaftlicher, sonstiger Verkehr sowie Radfahrer gemeinsam. Diese Mischnutzung erforderte erhöhte Wegbreiten und verstärkte Fahrbahnaufbauten, die für den Radwanderverkehr nicht nötig waren und geschätzte Mehrkosten für die geprüften Maßnahmen von rd. 3,7 Mio. € verursachten.

Einige Zuwendungsempfänger bauten andere als die beantragten Radwanderwege, ohne dies pflichtgemäß vorher mitzuteilen. Zudem lassen die Angaben in den Verwendungsnachweisen keine zuverlässige Prüfung der Maßnahmen zu. Die ILB erkannte daher unzulässige Abweichungen von beantragten Maßnahmen oft nicht.

Der LRH regte an, zur Vereinfachung des Verfahrens und Vermeidung unwirtschaftlicher Maßnahmen die Festbetragsfinanzierung entsprechend dem standardisierten Aufbau von Fahrradwegen zu prüfen. Er empfahl auch, die Prüfung der Verwendungsnachweise zu verbessern. Die Förderrichtlinien bat er mit mess- und prüfbareren Kriterien zu versehen.

21.1 Prüfungsgegenstand

Die Landesregierung misst dem Radtourismus als Wirtschaftsfaktor in Brandenburg erhebliche Bedeutung bei. Sie hat von 1996 bis 2004 den Ausbau des touristischen Radwanderwegenetzes u. a. mit rd. 130 Mio. € aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA-I) gefördert. Schwerpunkt der Förderung waren die Fernradwanderwege sowie überregional bedeutsame Radwanderwege, die v. a. die Verbindungen zwischen den Fernradwanderwegen herstellen.

Der LRH untersuchte im Jahr 2006 zehn mit GA-Mitteln geförderte Baumaßnahmen der Jahre 1998 bis 2004 mit einem förderfähigen Gesamtinvestitionsvolumen von 26,2 Mio. €

21.2 Prüfungsergebnisse

21.2.1 Grundsätze der Förderung des touristischen Radwanderwegenetzes

Förderfähig waren Radwanderwege als öffentliche Einrichtungen des Tourismus. Den Maßnahmen musste ein schlüssiges Konzept zugrunde liegen, das deren regionalwirtschaftliche und arbeitsmarktpolitische Bedeutung sowie deren Vermarktung einschließlich der Verbindung zur Tourismuswirtschaft darstellte. Zuwendungsempfänger waren die Kommunen und Landkreise. Die Richtlinien ließen wegen der infrastrukturellen Bedeutung touristischer Radwegemaßnahmen im Regelfall einen Fördersatz von 50 % zu. Das MW beauftragte die ILB, das Zuwendungsverfahren verwaltungstechnisch abzuwickeln.

21.2.2 Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit

Die ILB bewilligte Förderungen, obwohl die Antragsteller die Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit der einzelnen Radwanderwege- und Bauausführungen nicht schlüssig begründeten. Es fehlten z. B. Variantenuntersuchungen sowie die geforderten Angaben zu den Auswirkungen auf die Regionalwirtschaft und den Arbeitsmarkt. Beispielsweise förderte die ILB bei einem Radwanderweg im Zuge einer Ortsdurchfahrt für rd. 1,1 Mio. € einen überdachten Brückenbau in teilweiser Tropenholzausführung. Unweit dieser neuen Brücke existierte bereits eine Straßenbrücke, die im Gegensatz zum gebauten Radwanderweg unmittelbar in das historische Zentrum der Stadt führt und grundsätzlich auch für Fahrradfahrer nutzbar ist. Die gewählte Radwegführung war einschließlich des aufwändigen Brückenbaus weder notwendig noch wirtschaftlich.

In weiteren Fällen fehlte ein überregionaler Bezug des geförderten Weges oder die Fördermaßnahmen beinhalteten den Ausbau privater Grundstückszufahrten und -einfriedungen.

21.2.3 Fördersatz

Einen Fördersatz größer als 50 % ließ die Richtlinie nur in begründeten Fällen zu. Die ILB förderte unter Hinweis auf allgemeine touristische Aspekte grundsätzlich mit 70 % Fördersatz. Hinreichende Begründungen hierfür fehlten.

21.2.4 Bestimmung des Zuwendungszwecks

In einem Fall hatte die ILB beantragte Maßnahmen für zwei touristische Schwerpunktgebiete eines Landkreises i. H. v. rd. 3,4 Mio. € gefördert, ohne im Förderbescheid die einzelnen Routen- und Streckenlängen definitiv festzulegen. Statt 75 km beantragter Radwanderwege hat der Zuwendungsempfänger daher rd. 91 km gebaut, von denen 50 km nicht den beantragten Streckenführungen entsprachen, Strecken teilweise nicht vollendet waren oder den Charakter überregionaler Radwanderwege vermissen ließen. Zudem lagen die Strecken nicht immer in den Schwerpunktgebieten.

21.2.5 Mittelverwendung

Entgegen den Förderbestimmungen wichen die Zuwendungsempfänger beim Bau der Radwanderwege in mehreren Fällen erheblich von den Bewilligungen und Planungen ab, ohne dies der ILB mitzuteilen. Ein Zuwendungsempfänger verwirklichte mit Mitteln für den Radtourismus z. B. eine Campingplatzzufahrt. Einige bauten andere als die beantragten Strecken. Auch blieben Teile einer Radroute mit schlechter Beschaffenheit entgegen der bewilligten Förderung unvollendet, so dass diese mit 436 T€ geförderte Strecke für touristische Radnutzung im Ergebnis nicht geeignet war.

21.2.6 Mischnutzung

Geschätzte rd. 3,7 Mio. € kostete die Bauausführung der geförderten Fahrradstrecken im Vergleich zu Standardradwegen mehr, weil die Strecken auch der landwirtschaftliche und sonstige motorisierte Verkehr nutzt. Diese Mischnutzung erforderte erhöhte Wegbreiten und den verstärkten Fahrbahnaufbau, die für Radwanderwege und Radtourismusförderung nicht erforderlich waren. Häufig handelte es sich bei den geförderten Maßnahmen um Gemeindeverbindungs- oder Anliegerstraßen, die dem Radverkehr keinen Vorrang einräumten. Der LRH sieht den Einsatz von Fördermitteln des Radtourismus für motorisierten Verkehr kritisch.

21.2.7 Unterhaltung

Zwei geförderte Radwanderwege in wassergebundener Bauweise („Schotterdecke“) konnten Radfahrer wegen zerfurchter Oberfläche durch landwirtschaftliche Nutzung und mangelnder Instandhaltung bereits nach wenigen Jahren nur noch eingeschränkt nutzen. Die Förderung setzt jedoch eine uneingeschränkte Nutzung für 15 Jahre voraus. Maßnahmen, diese Zweckbindung innerhalb der Frist zu kontrollieren, gab es nicht.

21.2.8 Erfolgskontrolle

Der zulässige so genannte einfache Verwendungsnachweis ließ mangels geforderter Unterlagen regelmäßig nicht zu, die Verwendung der Mittel sachgerecht zu prüfen. Vor-Ort-Kontrollen nach Abschluss der Maßnahme waren selten. Den Erfolg des Förderprogramms lässt das MW im Jahr 2007 evaluieren, um über weitere Förderungen gezielt entscheiden zu können.

21.3 Folgerungen

Die aufgezeigten Mängel im Förderverfahren, insbesondere fehlende Wirtschaftlichkeit und Kontrolle, bedürfen der Verbesserung. Der LRH regte daher an, zur Verfahrensvereinfachung die Festbetragsfinanzierung nach Maßgabe eines Standardradweges zu prüfen, die Förderbestimmungen mit prüf- und messbaren Vorgaben zu versehen, Vor-Ort-Kontrollen durchzuführen sowie die Organisation der Förderung mit dem Ziel von Wirtschaftlichkeit und Kontrolle zu verbessern.

21.4 Stellungnahme des MW

Das MW betont in seiner ersten Stellungnahme, dass die Förderung touristischer Radwege erfolgreich und weitgehend abgeschlossen ist. Es erkennt die Feststellungen des LRH zur Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit, zum Zuwendungszweck und zur Mittelverwendung im Wesentlichen an. Die Erfolgskontrolle will es mittels gründlicher Verwendungsnachweisprüfung und durch eine Zertifizierung der Radwege im 3-Jahres-Rhythmus sicherstellen. Die Anregungen des LRH zur Festbetragsfinanzierung und Präzisierung der Förderrichtlinie lässt es im Rahmen der Evaluierung der Radwegförderung untersuchen.

Wegen einzelner kritizierter Maßnahmen, z. B. des aufwändigen Brückenbaus, beruft sich das MW auf Bewertungsmaßstäbe, die für die Tourismusförderung vom „normalen gewerblichen Alltag“ abweichen. Das Brückenbauwerk rechtfertigt daher als „attraktiver Bestandteil des U.-Radweges“ die Förderung. Beim Fördersatz führt es an, dieser berücksichtige die geringe Finanzkraft der Zuwendungsempfänger sowie die Folgekosten des Bauunterhalts. Die Mischnutzung sei ein gewolltes Resultat der Bündelung von Fördermitteln (Tourismusförderung, landwirtschaftlicher Wegebau), das zudem parallele Routenführungen vermeiden helfe. Die vom LRH bemängelte Unterhaltung einzelner Radwegeabschnitte stellt es in Abrede.

Eine ausführliche Stellungnahme will das MW nachreichen.

21.5 Schlussbemerkung

Da das Stellungnahmeverfahren noch nicht abgeschlossen ist, vermag der LRH die Einlassungen des MW nicht abschließend zu bewerten. Er begrüßt die konstruktive Auseinandersetzung des MW mit den Prüfungsergebnissen und die Aufnahme vieler seiner Anregungen.

Der LRH bezweifelt jedoch, dass für die Tourismusförderung die geforderte Notwendigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen anders zu beurteilen sein sollte als für sonstige Fördermaßnahmen. Er sieht keine rechtliche Grundlage dafür, allein die allgemeine Tourismusförderung oder die Attraktivität z. B. eines Bauwerks ohne Rücksicht auf die Notwendigkeit und Baukosten der konkreten Baumaßnahme als Erfolgsmaßstab heranzuziehen. Er bittet das MW daher, seinen Standpunkt insoweit nochmals zu überdenken.

In Sachen Mischnutzung erkennt der LRH durchaus auch die vom MW angeführten positiven Aspekte, vermisst jedoch klare, von vornherein vereinbarte Abgrenzungen der jeweils eingesetzten Fördermittel der beteiligten Ressorts. Inwieweit die vom LRH festgestellten erheblichen Unterhaltungsmängel bei Schotterdecken mittlerweile behoben und künftig vermeidbar sind, bedarf weiterer Erörterungen.

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft

22 Zuwendungen für Baumaßnahmen privater Unternehmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ - Kapitel 08 050 -

Der LRH prüfte die Gewährung und Verwendung von Zuwendungen i. H. v. 20 Mio. € für Baumaßnahmen privater Unternehmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ in den Jahren 1999 bis 2003.

Die ILB prüfte die Förderanträge im Wesentlichen im Hinblick auf die Förderfähigkeit der Investitionen, die betriebswirtschaftlichen Ergebnisse der Unternehmen und die Sicherung der Gesamtfinanzierung, nicht hingegen im Hinblick auf die Angemessenheit der Baukosten. Obwohl die Förderanträge keine aussagefähigen Kostenberechnungen enthielten und die Kalkulation der Baukosten zumeist nicht nachvollziehbar war, übernahm die ILB regelmäßig die von den Zuwendungsempfängern aufgeführten Kosten in den Zuwendungsbescheid.

Entgegen den haushaltsrechtlichen Bestimmungen beteiligte die ILB nicht die staatliche Bauverwaltung bei den Förderverfahren der gewerblichen Wirtschaft. Eine eigene technische Prüfung nahmen weder das MW noch die ILB vor. In der Folge bewilligte die ILB damit unangemessen hohe Zuwendungen und ließ besonders kostenintensive Bauausführungen zu.

Die ILB zahlte auf Grund ihrer vom MW tolerierten nachlässigen Vorgehensweise Zuschüsse i. H. v. insgesamt 1,5 Mio. € an die Zuwendungsempfänger zuviel aus. Diese Fördermittel stehen somit für die Wirtschaftsförderung anderer Unternehmen im Land Brandenburg nicht zur Verfügung.

22.1 Prüfungsgegenstand

Aus dem Programm der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA-G) gewährte das Land Brandenburg Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft in den Jahren 1999 bis 2003 Zuschüsse i. H. v. insgesamt 1,6 Mrd. € für die Errichtung und Erweiterung von Betriebsstätten bzw. für die Umstellung, Rationalisierung und Modernisierung der Produktion. Diese Zuschüsse kamen v. a. kleinen und mittleren Unternehmen zugute. Die Förderung hatte insbesondere zum Ziel, neben der Schaffung neuer Dauerarbeitsplätze auch die Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit der regionalen Wirtschaft zu stärken.

Der LRH prüfte 18 Zuwendungsbaumaßnahmen mit einem förderfähigen Gesamtinvestitionsvolumen von 53,8 Mio. € Bei der Auswahl der Vorhaben orientierte sich der LRH an folgenden Kriterien:

- Es handelt sich um Investitionen KMU.
- Der Förderbetrag liegt über 100 T€
- Der Anteil der als förderfähig anerkannten baulichen Investitionen beträgt 20 % bis 50 % der Gesamtinvestition.

Der LRH prüfte den sachgerechten, wirtschaftlichen und sparsamen Einsatz der Fördermittel. Er untersuchte hierbei insbesondere, ob die Ausführung der bezuschussten Baumaßnahmen in Übereinstimmung mit dem Förderantrag, der Bewilligung und der mit dem Verwendungsnachweis abgerechneten und von der ILB als förderfähig anerkannten baulichen Investitionen erfolgte.

22.2 Prüfungsergebnisse

22.2.1 Investitionskostenaufstellung

Die Zuwendungsempfänger reichten Kostenübersichten ein, die von sehr unterschiedlicher Aussagefähigkeit und Qualität waren. Im Ergebnis waren sie unvollständig. So fehlten konkrete Angaben zum Umfang und Inhalt der geplanten Bauleistungen. Das betraf insbesondere die Angaben zum Rauminhalt und zur Fläche der baulichen Anlagen. Die Kostenkalkulationen waren nicht nachvollziehbar. Bei keinem der geprüften Förderfälle lag eine Berechnung und Gliederung der Kosten vor, die eine Beurteilung der Angemessenheit der Kosten zugelassen hätte. Teilweise gaben die Zuwendungsempfänger pauschale Kostensätze, wie z. B. für „ein Stück“ Gebäude oder „diverse Maschinen und Werkzeuge“ an, ohne den Leistungsinhalt näher zu beschreiben.

Bei der Gewährung von Zuwendungen sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Folglich hatte die ILB bei den Förderanträgen zu prüfen, ob die vom Zuwendungsempfänger veranschlagten Ausgabeansätze nachvollziehbar und realistisch waren. Voraussetzung dafür ist, dass vollständige und prüfbare Bauunterlagen, eine hinreichend detaillierte Beschreibung des Bauvorhabens mit den vorgesehenen Ausbaustandards und eine zutreffende Kostenberechnung vorliegen. Ohne eine detaillierte Kostenberechnung können weder die voraussichtlichen Gesamtausgaben noch die Angemessenheit und Plausibilität des vom Zuwendungsempfänger vorgelegten Finanzierungsplanes beurteilt werden. Der LRH kann nicht ausschließen, dass es dadurch zu Überzahlungen von Fördermitteln kam.

22.2.2 Beteiligung der staatlichen Bauverwaltung

Bei Zuwendungen von Baumaßnahmen über 500 T€ ist regelmäßig die staatliche Bauverwaltung zu beteiligen, die insbesondere die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Planung und Konstruktion, aber auch die Angemessenheit der Kosten der beantragten Baumaßnahme zu prüfen hat. Weder das MW noch die ILB veranlassten die nach der LHO durchzuführende baufachliche Prüfung durch die staatliche Bauverwaltung. Das war ein Grund, warum die ILB unangemessen hohe Zuwendungen bewilligte und besonders kostenintensive Bauausführungen anerkannte.

So förderte die ILB z. B. unverhältnismäßig teure Büroräume und ein luxuriöses Bad in einem Verwaltungsgebäude. In einem anderen Fall bemängelte selbst die interne Revision der ILB, dass bei einem Investitionsvolumen von 3 Mio. € keine detaillierten Unterlagen zur Bewertung der baulichen Investitionen angefordert worden seien, die ggf. als Grundlage einer Entscheidung über die Werthaltigkeit der Investition hätten dienen können.

22.2.3 Eigenleistungen

Die ILB erkannte in mehreren Fällen Eigenleistungen an, die die Zuwendungsempfänger erst mit den Verwendungsnachweisen geltend machten. Die Förderakten enthielten jedoch keinerlei Nachweise für die von der ILB als förderfähig anerkannten Eigenleistungen. Auch fehlte der Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung von Materialien und Werkzeugen, die die Zuwendungsempfänger für die von ihnen durchgeführten Bauleistungen erworben hatten. In einem Fall erkannte die ILB Kosten im Umfang von 70,2 T€ als förderfähig an, obwohl keine Nachweise vorlagen, ob und inwieweit die beschafften Materialien auf dem Betriebsgelände des Zuwendungsempfängers für Eigenleistungen verwendet wurden.

22.2.4 Unzulässige Überschreitung der Ausgabeansätze

Der LRH stellte bei acht Förderfällen erhebliche Überschreitungen bei den Einzelkostenansätzen von über 20 % bis teilweise über 100 % fest. Haushaltsrechtlich zulässig wäre allenfalls eine Überschreitung einzelner Ausgabeansätze um bis zu 20 %, soweit die Überschreitungen durch Einsparungen bei anderen Ausgabeansätzen ausgeglichen werden können. Bei der Beurteilung der Ausgabeüberschreitungen betrachtete die ILB lediglich die Gesamtkosten jeweils für die bauliche Investition, die Maschinen und Einrichtungen und die immateriellen Wirtschaftsgüter. Die Einzelkostenansätze ließ sie dagegen außer Acht. Ob die ILB geprüft hat, inwieweit die Überschreitung der Ausgabeansätze durch Einsparungen bei anderen Ausgabeansätzen ausgeglichen werden konnten, ließ sich anhand der Förderakten nicht feststellen. In der Folge stufte die ILB die Ausgabeüberschreitungen regelmäßig als förderwürdig ein. Das führte z. B. dazu, dass die ILB bei einem Fördervorhaben mit zuwendungsfähigen Gesamtinvestitionen i. H. v. 2,8 Mio. € unzulässige Überschreitungen von geplanten Ausgabeansätzen bei den Bauwerkskosten um 34 % zuließ. Zwar verringerten sich die Bauwerkskosten für das Wirtschaftsgebäude um 261,6 T€ hinzu kamen jedoch Mehraufwendungen für die Herrichtung eines Bürobereichs in dem privat genutzten Gebäude i. H. v. 752,6 T€

22.2.5 Nachweis des Verwendungszwecks

Die ILB erkannte Verwendungsnachweise an, aus denen weder der genaue Leistungsumfang noch der Ort der Leistungserbringung erkennbar waren. Auch akzeptierte die ILB, dass Zuwendungsempfänger unvollständige und damit nicht prüfbare Verwendungsnachweise vorlegten. In Einzelfällen dauerte die Prüfung der Verwendungsnachweise 80 Monate. Dabei ging die ILB ihren Nachforderungen gegenüber den Zuwendungsempfängern nur sehr schleppend nach und unterließ eine zeitnahe Mahnung der Betroffenen. Der LRH kann nicht ausschließen, dass im Hinblick auf den Ablauf der Zweckbindungsfristen Rückforderungsansprüche des Landes gegenüber den Zuwendungsempfängern nicht mehr durchsetzbar sind.

22.3 Folgerungen

Der LRH hält auf Grund seiner Prüfungsergebnisse die Förderpraxis der ILB nicht in vollem Umfang für geeignet, die GA-Fördermittel nachhaltig, wirtschaftlich und sparsam einzusetzen. Vielmehr begünstigt sie Mitnahmeeffekte bei den Zuwendungsempfängern. Auf Grund der vom MW tolerierten nachlässigen Vorgehensweise der ILB wurden allein bei den geprüften Maßnahmen Zuschüsse i. H. v. 1,5 Mio. € zuviel ausgezahlt, die somit für die Wirtschaftsförderung anderer Unternehmen nicht zur Verfügung stehen.

Die unkritische Bewilligungspraxis für die baulichen Investitionen, die Anerkennung zusätzlicher Leistungen und Überschreitungen von geplanten Ausgabeansätzen sowie pauschale, nicht prüfbare und unvollständige Abrechnungen führten zu einem unwirtschaftlichen und überhöhten Fördermitteleinsatz.

Der LRH forderte das MW auf,

- sicherzustellen, dass die Zuwendungsempfänger mit ihren Anträgen auf Fördermittel vollständige Kostenberechnungen auf der Grundlage der Norm des Deutschen Instituts für Normung e. V. (DIN) 276, eine Ermittlung der ausgeführten Flächen und des Rauminhalts nach DIN 277 und eine Leistungsbeschreibung vorlegen.
- künftig eine baufachliche Prüfung im Bereich der GA-G zu veranlassen, die die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Planung sowie der Angemessenheit der Kosten bewertet.
- von den Zuwendungsempfängern transparente, vollständige und prüffähige Nachweise für die erbrachten Leistungen zu verlangen. Der LRH regte an zu prüfen, in die Zuwendungsbescheide die Forderung nach einer VOB-konformen Abrechnung und Nachweisführung aufzunehmen.
- die Zuwendungsempfänger zu verpflichten, erhebliche Abweichungen von den geplanten Ausgabeansätzen gegenüber der Bewilligungsbehörde anzuzeigen. Die ILB hat nach Prüfung zeitnah über die Zuwendungsfähigkeit zu entscheiden und Änderungsbescheide zu erlassen.

22.4 Stellungnahme des MW

Das MW teilte mit, dass eine Prüfung der Förderfähigkeit der Baumaßnahmen zu jedem Einzelfall erfolgt. Es hat der Bewilligungsbehörde ILB auferlegt, in jedem Fall von den Antragstellern einen detaillierten Finanzierungsplan mit Untersetzung der Positionen einzufordern. Dabei wurde festgelegt, künftig die Kosten von baulichen Maßnahmen entsprechend den Oberpositionen nach DIN 276 auszuweisen sowie bei sonstigen Wirtschaftsgütern eine stärkere Kostenaufspaltung vorzunehmen.

Das MW hält an seiner Auffassung fest, nach der eine baufachliche Prüfung im Bereich der GA-G grundsätzlich weder erforderlich noch zweckmäßig ist. Als Begründung hat das MW alle dem LRH bereits hinreichend bekannten Argumente vorgetragen. Aus seiner Sicht ist die baufachliche Prüfung im Rahmen der GA-Förderung in den Fällen entbehrlich, in denen der Eigenkapitalnachweis des Investors bei mindestens 50 % liegt und somit von einem hinreichenden Interesse des Investors an einem effizienten Einsatz der Mittel auszugehen ist.

Gleichwohl räumte das MW ein, dass künftig in Einzelfällen, bei denen offensichtlich Zweifel an der Planung bestehen, baufachliche Prüfungen durchgeführt werden.

Die Kritik des LRH an der Überschreitung und Verschiebung der Ausgabeansätze sowie den fehlenden Leistungsnachweisen hat das MW akzeptiert. Als Konsequenz aus dem Prüfungsergebnis ist die ILB aufgefordert, auf vollständige und prüffähige Nachweise - dazu gehören Mengenberechnungen und Abrechnungszeichnungen - für die abgerechneten Leistungen der Zuwendungsempfänger zu achten und deren Vorlage ggf. zu verlangen.

Hinsichtlich einer nachvollziehbaren Dokumentation sowie der Prüfung und Begründung bei Abweichungen von den bewilligten Kostenansätzen sind die Zuwendungsempfänger angehalten, wesentliche Änderungen vor ihrer Realisierung anzuzeigen. Stark zusammengefasste Kostenpositionen werden künftig aufgesplittet, um erhebliche Kostenänderungen erkennbar zu machen.

Das MW hat darüber hinaus zugesichert, in den vom LRH beanstandeten Fällen Rückforderungen von Zuwendungen zu prüfen und die beabsichtigten Änderungen in die Verwaltungspraxis der ILB wirksam einfließen zu lassen.

22.5 Schlussbemerkung

Der LRH begrüßt die detaillierte Auseinandersetzung des MW mit den Prüfungsfeststellungen des LRH. Der LRH erwartet, dass das MW die angekündigten Maßnahmen zügig umsetzt und in den benannten Einzelfällen die Rückforderung von Zuwendungen prüft.

Der LRH hält darüber hinaus an seiner Forderung hinsichtlich der Notwendigkeit einer baufachlichen Prüfung nach den Vorschriften der LHO im Bereich der GA-G fest. Die Einwände des MW sind nicht überzeugend. In keinem konkreten Fall konnten die ILB und das MW bisher nachweisen, dass wegen der baufachlichen Prüfung - etwa in anderen Förderbereichen - eine Investition verzögert oder gar verhindert wurde.

Das Prüfungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Einzelplan 10
Ministerium für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Verbraucherschutz

23

Prüfung der Zuschüsse an die Stiftung
“Brandenburgisches Haupt- und Landgestüt Neustadt (Dosse)“
im Haushaltsjahr 2004
- Kapitel 10 020, Titel 682 10 -

Der LRH prüfte die Bewilligung und Verwendung des im Jahr 2004 gewährten Betriebskostenzuschusses des MLUV i. H. v. 1.432.000 € zu Gunsten des Brandenburgischen Haupt- und Landgestütes Neustadt (Dosse) (BHLG).

Die Ausgestaltung der Förderung war durch stark ausgeprägte Unzulänglichkeiten gekennzeichnet. Die Gewährung der Mittel erfolgte lediglich durch ein einfaches Schreiben. Auf Grund dieses Verfahrens entledigte sich das MLUV jeglicher Kontrollmöglichkeiten über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel, die auf der Grundlage eines Zuwendungsbescheides sichergestellt hätten werden müssen.

Auf Grund des unzureichenden Buchhaltungssystems, der nicht aussagefähigen Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) sowie des Verzichts auf die Erstellung einer Überleitungsrechnung war eine ordnungsgemäße kaufmännische Geschäftsführung nicht nachweisbar. Aus dem Systemfehler resultiert, dass sowohl die für die Unterhaltung des Deckstellennetzes als auch die für das Schulfach „Reiten im Unterricht“ entstandenen Kosten dem BHLG nicht bekannt waren.

Das Gestüt führte erforderliche Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen nicht durch. In mehreren Fällen wurden Aufträge nicht ordnungsgemäß abgewickelt.

Durch das MLUV wurden externe Gutachten für eine Wirtschaftlichkeitsanalyse des Gestüts vergeben, ohne dass das Gestüt die zur Bewertung notwendigen Informationen vorhielt.

Dem Gestüt fehlt es an einer zeitgemäßen Konzeption, die neben den klassischen Gestütsaufgaben weitere Aufgaben in Bezug auf die ländliche Entwicklung beinhalten sollte. Der LRH hat daher dem zuständigen Ressort Maßnahmen für eine Neuausrichtung der Förderung des Gestüts empfohlen.

23.1 Prüfungsgegenstand

Das im Jahr 1788 von König Friedrich Wilhelm II. gegründete Haupt- und Landgestüt Neustadt (Dosse) wurde dem MELF, numehr MLUV, als Einrichtung des Landes zugeordnet. Mit Beschluss des Landtags Brandenburg über das Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Brandenburgisches Haupt- und Landgestüt Neustadt (Dosse)“ wurde die Einrichtung im Jahr 2001 in eine Stiftung des öffentlichen Rechts überführt.

Der LRH prüfte den dem BHLG im Jahr 2004 gewährten Betriebskostenzuschuss i. H. v. 1.432.000 €. Die Prüfung des LRH war insbesondere darauf gerichtet, ob der sachgerechte, wirtschaftliche und sparsame Einsatz der Fördermittel gewährleistet war.

23.2 Prüfungsergebnisse

23.2.1 Fehlender Zuwendungsbescheid gem. §§ 23, 44 LHO

Mit Schreiben vom 5. Januar 2004 beantragte die Stiftung die Freigabe des gesamten Betriebskostenzuschusses für das Jahr 2004. Bezug nehmend auf diesen Antrag teilte das MLUV dem BHLG mit Schreiben vom 27. Januar 2004 mit, dass es ihm „Mittel aus dem Kapitel 10 020 Titel 682 10 - Zuschuss zum Betriebshaushalt der Stiftung BHLG - i. H. v. 1.432.000 € zuwies“. Es forderte die Stiftung gleichzeitig auf, die Mittel zeitnah entsprechend den benötigten Ausgaben abzurufen. Die Verwendung der Mittel sollte dem MLUV im Rahmen der Jahresendrechnung nachgewiesen werden. Dieses Schreiben enthielt weder eine Rechtsbehelfsbelehrung noch Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg.

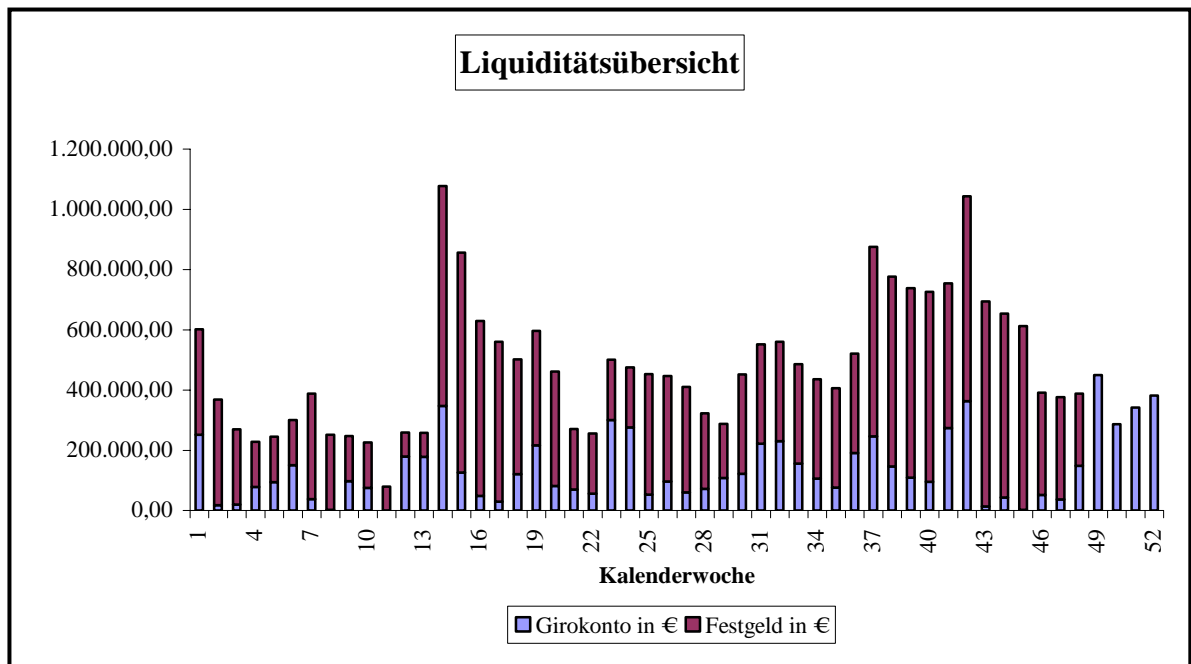
Indem das MLUV die Mittel dem BHLG durch einfaches Schreiben zuwies, hat es gegen die Regeln der §§ 23, 44 LHO zur Bewilligung von Zuschüssen verstoßen. Das MLUV hat die Kontrollpflichten, welche das Zuwendungsrecht vorschreibt, aus der Hand gegeben. Es duldet beim BHLG einen Mangel an Kostentransparenz, die durch entsprechende Auflagenerteilung im Zuwendungsbescheid hätte hergestellt werden können.

Die seitens der Stiftung vorgelegten Jahresendrechnungen waren in der Regel nicht nachvollziehbar. Die erfolglose Aufforderung des MLUV an die Stiftung, prüffähige und schlüssige Unterlagen zur Verfügung zu stellen, belegt die unzureichende Kontrolle der gewährten Betriebskostenzuschüsse.

23.2.2 Liquiditätssteuerung

Vom BHLG werden sämtliche Einnahmen und Ausgaben einschließlich der Zuschüsse für den Betriebshaushalt über ein Girokonto abgewickelt. Mittelfristig nicht benötigte Gelder wurden auf einem Festgeldkonto zinswirksam angelegt.

Der Festgeldbestand betrug im Jahresmittel 334.000 € Gemäß § 34 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben nur soweit und nicht eher geleistet werden, als sie zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung erforderlich sind. Bei einer auf dem Festgeldkonto verzinslich angelegten überschüssigen Liquidität hätte der Betriebskostenzuschuss nicht abgerufen werden dürfen. Für den LRH ist es unverständlich, dass dem MLUV der hohe Liquiditätsstand des BHLG nicht aufgefallen ist.



Das BHLG erzielte mit dem Festgeld Zinseinnahmen i. H. v. 4.253 €, was einer durchschnittlichen Verzinsung von 1,27 % entspricht. Im Jahr 2004 betrug der Durchschnittszinssatz bei der Kreditaufnahme des Landes 3,77 %. Für den Festgeldbestand des BHLG zahlte das Land Brandenburg Zinsen i. H. v. 12.592 € Selbst bei Abzug der auf dem Festgeldkonto erzielten Zinsen i. H. v. 4.253 € (1,27 %) führt dies zu einem Schaden i. H. v. 8.339 €

23.2.3 Schwächen des Buchungssystems

Das BHLG verfügt über ein eigenes Buchungssystem. Mittels dieses Buchungssystems werden sowohl sämtliche Einnahmen und Ausgaben, die den bezuschussten Betriebshaushalt betreffen, als auch Einnahmen und Ausgaben für geförderte Bauinvestitionen sowie alle anderen Förderungen über dasselbe Bankkonto gebucht. Bei diesem Buchungssystem sind Buchungen für den Betriebshaushalt und für den Investitionshaushalt praktisch nicht zu trennen. Aus diesen Gründen ist eine getrennte Abrechnung für den Betriebshaushalt nicht möglich.

Durch das für das BHLG gewählte Buchungssystem und den Verzicht auf die Erstellung einer Überleitungsrechnung lässt sich eine Prüfung des Haushaltes nach den Vorschriften der LHO nur sehr eingeschränkt durchführen.

Gesetz und Satzung sehen für die Stiftung einen jährlichen Betriebskostenzuschuss aus Landesmitteln vor. Für das Haushaltsjahr 2004 war im Haushaltsplan des Landes Brandenburg ein „Zuschuss zum Betriebshaushalt“ der Stiftung i. H. v. 1.432.000 € veranschlagt.

Das MLUV erläuterte gegenüber dem LRH, dass der Zuschuss den Charakter einer Kostenerstattung habe, es einer Notifizierung bei der EU-Kommission deshalb nicht bedürfe, weil dem Gestüt die Kosten erstattet würden, die seit der Gründung der Stiftung durch die Weiterbeschäftigung des nicht betriebsnotwendigen Personals entstanden seien.

Deckstellen

23 der zz. 52 Zuchthengste stehen auf den Deckstellen Neustadt und Krumke. Auf den 17 weiteren Deckstellen werden in der Regel jeweils nur ein bis drei Pferde stationiert. Sieben Deckstellen des Gestüts mit durchschnittlich 25 Zuchthengsten befinden sich in Sachsen-Anhalt. Parallel zum Angebot des BHLG unterhält das Land Sachsen-Anhalt ein eigenes Landgestüt mit angegliederten Deckstellen.

Eine züchterische Notwendigkeit für eine dezentrale Positionierung einzelner Zuchthengste auf Deckstationen gibt es heute auf Grund der Möglichkeit der künstlichen Besamung und der inzwischen sehr einfachen Transportbedingungen für Reit- und Sportpferde nicht mehr. Der LRH hat auf Grund nicht ausreichender Datenlage darauf verzichtet, unter Einbeziehung aller Kosten eine eigene Vollkostenrechnung für die Deckstellen durchzuführen. Allerdings deuten die nur geringen Überschüsse aus der dem LRH übergebenen Aufstellung darauf hin, dass sich fast alle Deckstellen - mit Ausnahme der Stationen Neustadt und Krumke - nicht wirtschaftlich betreiben lassen.

Reiten im Unterricht

Die staatliche Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe in Neustadt (Dosse) hat in Zusammenarbeit mit dem BHLG ab dem Jahr 2001 die Integration des Pferdesports in den Unterricht ab der Klassenstufe sieben vollzogen. Der Schulträger und das BHLG schlossen im Jahr 2001 eine Vereinbarung über den Umfang des durchzuführenden Reitunterrichts, die Bereitstellung von Kapazitäten sowie über die Kosten und Entgelte. Quartalsweise stellte das BHLG dem Amt die entstandenen Kosten für die Durchführung des Reitunterrichts in Rechnung. Für das Jahr 2004 betrugen die dem Schulträger gegenüber abgerechneten Leistungen 98.974,06 € (Brutto). Der LRH bat um Übermittlung der entsprechenden Kostenkalkulation. Dieser Aufforderung kam das Gestüt nicht nach. Die zur Verfügung gestellten Unterlagen sind für eine Prüfung der Kostenansätze ungeeignet.

Darüber hinaus kritisiert der LRH, dass in den abgerechneten Kosten die für das BHLG notwendigen Aufwendungen für die Pferdeversorgung außerhalb der Schulzeit sowie die angefallenen Kosten für die Nutzung der eigenen als auch angemieteten Reithallen nicht enthalten sind.

Wirtschaftspläne

Das BHLG erstellt jährlich einen Haushalts- und Wirtschaftsplan. Für das Jahr 2004 enthalten die Wirtschaftspläne 2004 einerseits und 2005/06 andererseits fast durchgehend unterschiedlich hohe Ansätze.

Parallel zum Haushalts- und Wirtschaftsplan im Epl. 10 beschließt der Stiftungsrat jährlich einen Wirtschafts- und Stellenplan. Dieser Wirtschafts- und Stellenplan weist eine gänzlich andere Gliederung als die Erfolgspläne des Epl. 10 auf, so dass eine Gegenüberstellung und Nachvollziehbarkeit der Angaben nicht möglich ist.

In den wenigen Punkten, in denen eine Vergleichbarkeit gegeben ist, treten wiederum Differenzen in den Beträgen auf.

23.2.4 Auftragsvergabe

Das BHLG beschaffte lt. Rechnung vom 13. Oktober 2004 eine Kehrmaschine zum Preis von 5.700 €. Der LRH stellte fest, dass die Akte eine Kopie eines acht Monate zurückliegenden Angebots des Lieferers enthielt. Weitere Angebote lagen nicht vor.

Gemäß Nr. 1.3 VV zu § 55 LHO sind Aufträge mit einem Wert von bis zu 25.000 € grundsätzlich beschränkt auszuschreiben. Nur Aufträge bis zu einem Wert von 2.500 € können - in der Regel nach Einholung mehrerer Angebote im Wettbewerb (formlose Preisermittlung) - freihändig vergeben werden. Die Kehrmaschine hätte somit beschränkt ausgeschrieben werden müssen.

Für zwei Aufträge zur Bewirtung der „VIP“ bzw. der Akteure der Reit- und Fahrvereine zur Hengstparade i. H. v. insgesamt 2.052,5 € sowie für die Übernachtungen und Versorgung aus Anlass der Hubertusjagd i. H. v. 1.774 € an ein Hotel konnten dem LRH keine Vergleichsangebote vorgelegt werden. Eine formlose Preisermittlung wäre in Anbetracht der Gesamtrechnungshöhe zwingend notwendig gewesen.

Die Bewirtung von Zuschauern und Akteuren zu Lasten eines nicht ausfinanzierten Haushaltes des BHLG sollte auf ein unverzichtbares und nachweisbares Maß beschränkt werden. Diese Ausgaben können einen Verstoß gegen das Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit darstellen.

Externe Gutachten

Einem vom MLUV in Auftrag gegebenen Gutachten zur Wirtschaftlichkeitsanalyse des Gestüts lag eine Kostenträgerauswertung für das Jahr 2004 bei. Sie enthielt die Erlöse, die Kosten und den Deckungsbeitrag der einzelnen Kostenstellen (Pferdehaltung, Reit- und Fahrschule, Landwirtschaft, Ausbildung und Akademie, Freizeit-Erholung-Tourismus, übergeordnete Artikel/Stiftung), nicht hingegen die Personalkosten, die etwa zwei Drittel des Haushaltes des Gestüts darstellen. Aus diesem Grund ist die erstellte Kostenträgerrechnung für eine betriebswirtschaftliche Auswertung ungeeignet.

Aus genau diesen Gründen verzichtete bereits ein erstes Gutachten auf eine Betriebskostenanalyse. Ohne eine bessere Datenbasis konnten auch von einem weiteren Gutachten keine neuen Ergebnisse erwartet werden.

23.3 Folgerungen

Der LRH hält es für dringend geboten, Strategien zur Entwicklung des ländlichen Raumes unter Einbindung des Gestütes in dieses Konzept zu entwickeln. Die an die Tradition der Pferdezucht anknüpfende, bewahrende Zweckbestimmung des Stiftungsgesetzes wurde seitens des Ministeriums als Hemmnis für die Weiterentwicklung des Stiftungsleitbildes erkannt. Dem Gestüt fehlt es an einer über die klassischen Gestütsaufgaben hinausgehenden wirtschaftlichen Konzeption zur Nutzung der Liegenschaft.

23.4 Stellungnahme des MLUV

Das Ministerium teilte mit, dass die Frage der Beihilferelevanz des Betriebskostenzuschusses Gegenstand einer gutachterlichen Überprüfung sei. Gleichzeitig würde die Veranschlagung des Zuschusses im Haushaltsplan novelliert.

Zur konkreten Mittelverwendung für die Vergangenheit räumte das MLUV ein, dass diese nur unzureichend seitens des Ministeriums nachvollzogen werden konnte. Erstmalig zum Jahresabschluss 2006 sei seitens des Ministeriums zusätzlich eine Überleitungsrechnung gefordert worden, um die doppische Buchung nach kameralen Grundsätzen zu überprüfen. Zugleich werde eine KLR implementiert, die das interne Rechnungswesen widerspiegelt.

In Bezug auf das Buchhaltungssystem teilte das MLUV mit, dass die Gestütsverwaltung zwischenzeitlich weitere Konten für die Abwicklung der Zahlungsgeschäfte eingerichtet habe.

Zum Deckstellennetz führte das Ministerium aus, dass sich die Anzahl der Deckstellen in den kommenden Jahren weiter reduzieren würde. Für Brandenburg seien insgesamt zwei Besamungsstationen geplant. Ferner verwies das MLUV auf die bereits eingetretene Kosteneinsparung infolge der Reduzierung des Hengstbestandes. Der bisher begonnene Umstrukturierungsprozess soll stringent fortgesetzt werden.

Darüber hinaus sicherte das MLUV zu, im Rahmen der Neuausrichtung des Gestüts als Instrument zur Entwicklung des ländlichen Raumes die hierzu erforderlichen Schritte einzuleiten. Unabdingbare Voraussetzung sei die Verbesserung des Gebietsmanagements.

23.5 Schlussbemerkung

Der LRH sieht sich in seiner Auffassung in weiten Teilen bestätigt. Er begrüßt es, dass seine Prüfungsfeststellungen beim Ministerium auf ein positives Echo gestoßen sind. Er hofft, dass die bereits eingeleiteten Maßnahmen dauerhaft sicherstellen, dass das BHLG eine tragende Säule der ländlichen Entwicklung darstellt. Der LRH erkennt an, dass das MLUV noch im laufenden Jahr das Stiftungsgesetz in Bezug auf die Stiftungsaufgaben und den Stiftungszweck überarbeitet. Dieses Vorgehen zeigt die Bereitschaft des Ministeriums, sich ernsthaft und konstruktiv mit den Beanstandungen auseinander zu setzen.

Der LRH bekräftigt, dass der Betriebskostenzuschuss künftig den gemeinschaftsrechtlichen sowie haushalterischen Vorgaben entsprechen muss. Der LRH erwartet, dass das MLUV die Verwendung und Abrechnung der gewährten Zuschüsse künftig durch eine ordnungsgemäße Kontrolle sichergestellt wird.

Einzelplan 10 Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz

24 Prüfung der Zuschüsse für den Betriebshaushalt der Lehranstalt für Gartenbau und Floristik Großbeeren e. V. - Kapitel 10 020, Titelgruppe 82 -

Der LRH prüfte die Zuschüsse für den Betriebshaushalt der Lehranstalt für Gartenbau und Floristik Großbeeren e. V. (LAGF) für die Jahre 2002 und 2003 i. H. v. insgesamt 206 T€ Neben der Prüfung der ordnungsgemäßen Bewilligung im Ministerium fanden örtliche Erhebungen beim Zuwendungsempfänger statt.

Hinsichtlich der Zuwendungen an den Verein kritisierte der LRH die unvollständigen Antragsunterlagen und eine nicht ausreichende Antragsprüfung und Dokumentation der Prüfungsergebnisse im Ministerium. Er regte an, eine Beteiligung des Landes Berlin an der Finanzierung der Lehranstalt herbeizuführen.

Kritisiert wurde die schlechte Liquiditätssteuerung durch das Ministerium. Trotz eines über das Jahr kontinuierlichen Mittelbedarfs rief der Verein jeweils bis Ende April den überwiegenden Anteil der Mittel der Zuwendung ab.

Der LRH stellte bei seiner Prüfung fest, dass sämtliche Verwendungsnachweise über die Zuwendungen seit der Gründung der Lehranstalt im Jahre 1998 sich ungeprüft in den Akten des Ministeriums befanden.

24.1 Prüfungsgegenstand

Die LAGF ist eine von den Ländern Brandenburg und Berlin und dem gärtnerischen Berufsstand gemeinsam getragene Bildungseinrichtung. Sie dient der Aus-, Weiter- und Fortbildung von Gärtnern und Floristen. Im Rahmen der überbetrieblichen Ausbildung werden an der LAGF Auszubildende aus den Ländern Brandenburg und Berlin in der Fachrichtung Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau überbetrieblich unterrichtet.

Zusammen mit dem Landesamt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft werden die Prüfungen in den Abschlüssen Fachagrarwirt, Baumpflege, Baumsanierung, European Treeworker, Meister Zierpflanzenbau, Meister Garten- und Landschaftsbau sowie Meister Baumschule abgenommen.

Die LAGF beschäftigt derzeit elf Mitarbeiter, davon sechs Ausbilder. Darüber hinaus werden zusätzliche Ausbilder auf Honorarbasis eingesetzt.

Öffentliche Zuschüsse erhält die LAGF ausschließlich vom Land Brandenburg.

24.2 Prüfungsergebnisse

24.2.1 Antragsunterlagen und ausgereichte Zuwendungen

Die Übereinstimmung und Schlüssigkeit eines Antrages mit den dazugehörigen Anlagen stellt eine Grundvoraussetzung dar, um die Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung zu beurteilen. Diese Voraussetzungen waren bei den Antragsunterlagen der Lehranstalt nicht gegeben. So fehlte bei den Anträgen „Betriebskostenzuschuss“ für die Jahre 2002 und 2003 ein Stellenplan. Die Kosten- und Finanzierungspläne enthielten vom Förderantrag abweichende Ansätze und die Gesamtfinanzierung für das Jahr 2003 wies einen Fehlbedarf auf.

Das MLUV reichte trotzdem an die Lehranstalt aus dem Kapitel 10 020, TGr. 82, Titel 686 82, für die Jahre 2002 und 2003 Zuwendungen i. H. v. 106 T€ bzw. 100 T€ aus, die etwa hälftig als Betriebskostenzuschuss (institutionelle Förderung) und als Projektförderung deklariert wurden. In den Zuwendungsbescheiden fehlten wesentliche Angaben zur Finanzierungsform, der Art der Finanzierung und dem Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Obwohl der Verein für die Länder Berlin und Brandenburg ausbildet und obwohl die entsprechende TGr. mit „Zuschüsse für die Finanzierung von Forschungseinrichtungen, an der sich **andere Länder beteiligen**“ überschrieben ist, beteiligte sich das Land Berlin bisher nicht an der Finanzierung der Lehranstalt.

24.2.2 Liquiditätssteuerung

Als Lehranstalt verzeichnete die LAGF über das gesamte Jahr einen annähernd kontinuierlichen Mittelbedarf. Dennoch wurden die Zuwendungen überwiegend bereits jeweils bis zum April abgerufen. Die Mittelanforderungen enthielten keine zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben. Z. B. teilte die LAGF in der Mittelanforderung vom 29. April 2002 dem MLUV mit, dass bis zum 30. April 2002 bereits 150.000 € verausgabt wurden. Dies widerspricht dem Zuwendungsantrag vom 6. Dezember 2001, worin die Gesamtkosten mit 76.297 € angegeben waren. Trotz dieser offensichtlich abweichenden Angaben in der Mittelanforderung zahlte das MLUV den angeforderten Betrag in voller Höhe aus.

24.2.3 Besserstellungsverbot

Da nach eigenen Angaben der Lehranstalt die vorhandenen Mittel nicht ausreichten, erhielt die Einrichtung Zuschüsse zu den Betriebskosten aus dem Landeshaushalt. Das Land muss deshalb erwarten können, dass mit den eigenen Mitteln sparsam gewirtschaftet wird und es zu keiner Besserstellung der Mitarbeiter im Vergleich zu den Landesbediensteten kommt.

Die Ausreichung von Arbeitnehmerdarlehen gehört nicht zum Aufgabenbestand und damit auch nicht zum Zuwendungszweck. Dennoch gewährte die LAGF in zwei Fällen Arbeitgeberdarlehen i. H. v. jeweils 2.500 €. In mehreren Fällen wurde gegen die Einhaltung des Besserstellungsverbots verstoßen. Eine ungenügende Aktenführung seitens der Lehranstalt war die Ursache, dass die Einhaltung des Besserstellungsverbots nicht durchgängig nachgewiesen werden konnte.

24.2.4 Prüfung der Verwendungsnachweise

Bereits im Jahresbericht 2006 hatte der LRH unter der Tz. 20 (S. 179 ff.) die mangelhafte Prüfung der Verwendungsnachweise im MLUV gerügt. Zum Zeitpunkt unserer Prüfung befanden sich die Verwendungsnachweise seit Gründung der LAGF im Jahre 1998 ungeprüft beim MLUV. Deshalb unterblieben seitens des MLUV Forderungen und Hinweise für eine korrekte Bewirtschaftung und ein Nachweis der Zuwendungsmittel.

Im Ergebnis beschränkten sich die Sachberichte in den Verwendungsnachweisen überwiegend auf eine Aufzählung von Gründen für finanzielle Abweichungen gegenüber den einzelnen Positionen des Kosten- und Finanzierungsplans. Sie enthielten keine Darstellung der tatsächlichen Tätigkeit und der erzielten Ergebnisse der LAGF.

Die zahlenmäßigen Nachweise der Jahre 2002 und 2003 enthielten nur eine summarische Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben. Darüber hinaus wurden im Vergleich zum Kosten- und Finanzierungsplan des Jahres 2003 im zahlenmäßigen Nachweis Ausgabetitel weggelassen bzw. dazugenommen.

24.3 Folgerungen

Der LRH forderte das Ministerium auf, den Bewilligungsvoraussetzungen und dem Antragsprüfungsverfahren (einschließlich der notwendigen Dokumentation) zukünftig die notwendige Bedeutung beizumessen. Dabei ist insbesondere die Zuwendungsart genau festzulegen, um eine bestimmungsgemäße Verwendung der Landesmittel zu gewährleisten. Eine finanzielle Beteiligung des Landes Berlin ist zu prüfen.

Die Veranschlagung der TGr. 82 mit ihren Erläuterungen gibt außerdem Anlass für folgenden Hinweis:

Veranschlagt sind nach den unverbindlichen Erläuterungen Fördermittel für den Betriebshaushalt von sieben Zuwendungsempfängern in einem Gesamtansatz neben

- der Vergabe von Aufträge zur Technologiefolgenabschätzung und
- den Zuschüssen für Investitionen.

Es ist zwar zutreffend, dass Erläuterungen nur im unverzichtbaren Umfang vorzusehen sind, damit die Flexibilität des Haushalts erhalten bleibt. Gleichwohl sollen sie aber aus Gründen der Transparenz über die Zweckbestimmung hinaus Aussagen zur Bewirtschaftung treffen, wenn mehrere juristische Personen konkurrierend in den Erläuterungen als Zuwendungsempfänger aufgeführt sind. Bei Verzicht auf die Verbindlichkeit der Erläuterung bleibt die Flexibilität in der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel auch dann gewährleistet, wenn bei den einzelnen Zuwendungsempfängern Haushaltsansätze als entsprechende Teilsumme ausgewiesen werden.

Der LRH empfiehlt deshalb, bei den in der TGr. 82, Titel 686 82, aufgeführten Zuwendungsempfängern den voraussichtlichen Mittelbedarf als Ansatz auszuweisen. Damit kann zugleich auch der Mittelbedarf für die Infrastrukturkosten der jeweiligen Einrichtung, die i. H. v. bis zu 60 % der entsprechenden Gesamtzwendungen gefördert werden dürfen, transparent dargestellt werden.

Hinsichtlich der zukünftigen Mittelanforderungen an das MLUV erwartet der LRH seitens des Zuwendungsempfängers die notwendigen Informationen, die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlich sind.

Der LRH fordert das Ministerium erneut und nachdrücklich auf, die Verwendungsnachweise zeitnah zu prüfen. Der Verwendungsnachweis ist wesentlicher Bestandteil des Zuwendungsverfahrens und für dessen ordnungsgemäße Durchführung sowie für eine wirksame Kontrolle des zweckentsprechenden Einsatzes der Haushaltsmittel unverzichtbar. Ohne eine Prüfung der Verwendungsnachweise kann weder die Ordnungsmäßigkeit des bisherigen Zuwendungsverfahrens noch die Zweckerfüllung oder die Wirtschaftlichkeit der Verwendung der Mittel nachgewiesen werden. Damit fehlt eine wesentliche Voraussetzung für die Veranschlagung im Haushaltsplan und für die Bewilligung weiterer Fördermittel.

24.4 Stellungnahme des MLUV

Mit Schreiben vom 16. April 2007 nahm das Ministerium zur Prüfungsmitteilung Stellung. Es erkannte die Feststellungen des LRH vollumfänglich an und sicherte dem LRH zu, die Mängel abzustellen. Das MLUV sieht es weiterhin als notwendig an, die Fragen einer „Projektförderung“ bzw. einer „institutionellen Förderung“ der Zuwendungsempfänger aus der TGr. 82 des Kapitels 10 020 mit dem MdF zu klären.

24.5 Schlussbemerkung

Obwohl die Regeln für die internen Verwaltungskontrollen im Rahmen eines Zuwendungsverfahrens nach Einschätzung des LRH ausreichend sind, können diese nicht wirksam werden, solange sie nicht rechtzeitig und vollständig durch die Verwaltung beachtet werden. Der LRH nimmt wiederholt zur Kenntnis, dass sich die Verwaltung mit Nachdruck darum bemüht, die Mängel abzustellen. Wie diese Bemühungen in der Tat umgesetzt werden, wird der LRH in seinen laufenden und späteren Prüfungen dokumentieren.

Um eine gesicherte Geschäftsführung von „institutionell“ geförderten Einrichtungen zu gewährleisten, sofern dies seitens des Landes gewollt ist, erwartet der LRH die umgehende Klärung der zuwendungsrechtlichen Fragen.

Einzelplan 10 Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz

25 **Prüfung von Bagatellförderungen in der Richtlinie zur Förderung umweltgerechter landwirtschaftlicher Produktionsverfahren und zur Erhaltung der Brandenburger Kulturlandschaft**

Nach der Richtlinie zur Förderung umweltgerechter landwirtschaftlicher Produktionsverfahren und zur Erhaltung der Brandenburger Kulturlandschaft (KULAP 2000) sind Zuwendungen dann ausgeschlossen, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 150 € unterschreiten. Der LRH stellte im Jahr 2006 die Frage nach der Wirtschaftlichkeit dieser Regelung. Die LHO sieht eine allgemeine Bagatellgrenze von 2.500 € für Zuwendungen vor.

Der LRH stellte fest, dass mit den Bagatellförderungen zwar eine große Anzahl von Zuwendungsempfängern erreicht wird, das erhebliche Landesinteresse aber an der Bewilligung von Kleinstförderungen oft nicht in gleich hohem Maße vorliegt. Am Beispiel des Programmbausteins *Extensive Grünlandnutzung* legte er dar, dass in diesem Fall der Nutzen von Bagatellförderungen gering ist und auch die Summe aller Bagatellförderungen keine nennenswerten Effekte im Hinblick auf das Förderziel hervorruft. Unerwünschte Mitnahmeeffekte können mit Bagatellförderungen verbunden sein. Bei einem Verzicht auf Kleinstförderungen ließen sich die Verwaltungskosten des Programms senken.

25.1 **Prüfungsgegenstand**

Die Verwaltungsvorschrift zu § 44 LHO bestimmt, dass Zuwendungen nur dann bewilligt werden sollen, wenn die Zuwendung im Einzelfall mehr als 2.500 € beträgt. Dagegen lässt die KULAP 2000 Kleinstförderungen ab 150 € je Einzelfall zu. Der LRH prüfte die Zweckmäßigkeit dieser Ausnahmeregelung im Hinblick auf die Fragen, ob ein erhebliche Landesinteresse an diesen Förderungen vorliegt, wie groß die Gefahr von Mitnahmeeffekten ist und welcher Verwaltungsaufwand durch die Kleinstförderungen anfällt.

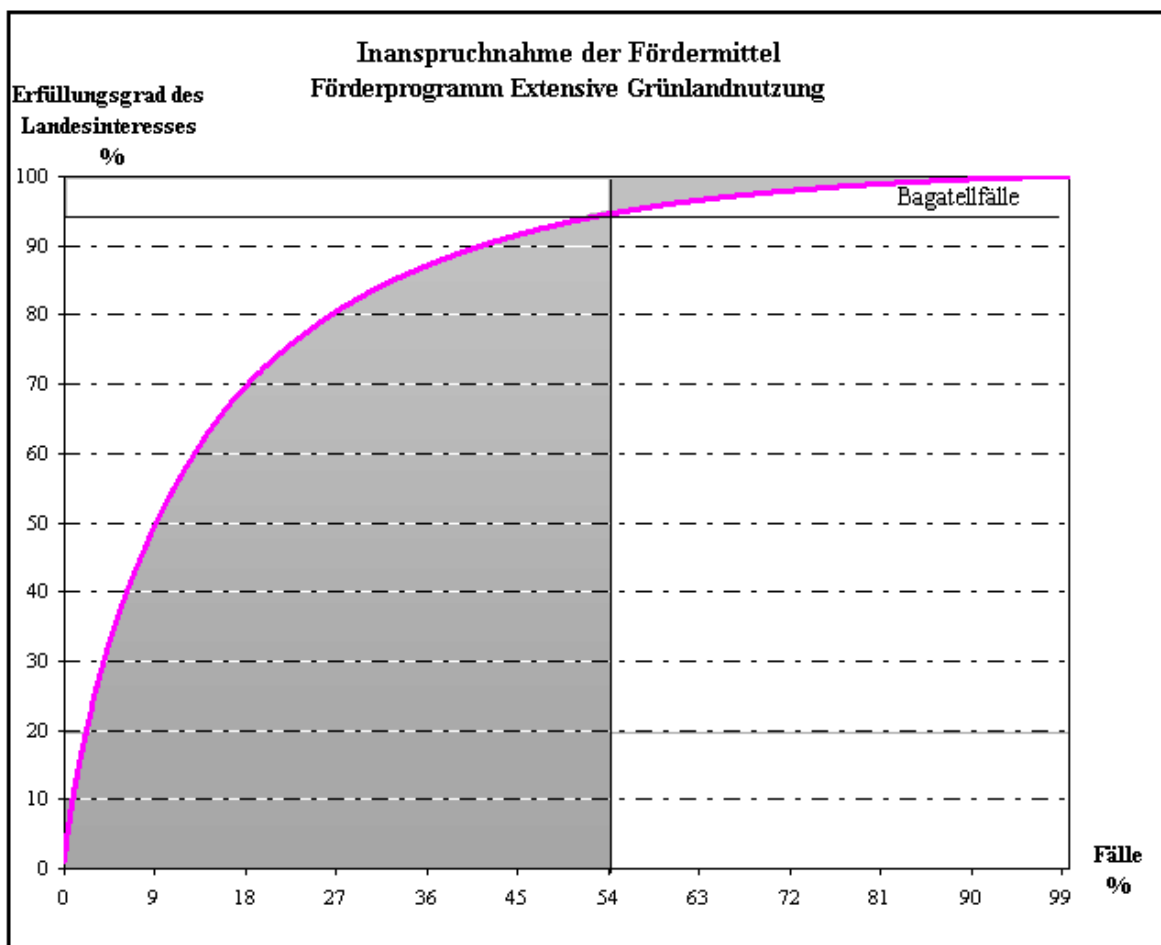
25.2 **Prüfungsergebnisse**

Am Beispiel des Programmbausteins *Extensive Grünlandnutzung* stellte er fest, dass an der Gewährung von Bagatellförderungen in diesem Programm kein erhebliches **Landesinteresse** vorlag.

Die nachfolgende Grafik veranschaulicht diese Feststellung. Sie zeigt, dass es keinen linearen Zusammenhang zwischen der Anzahl der Fördermittelempfänger und dem Ausschöpfungsgrad der Fördermittel gibt. Vielmehr erhalten relativ wenige, aber große Zuwendungsempfänger einen überproportional hohen Anteil an Fördermitteln. Oder aus ökologischer Sicht formuliert: Die meiste landwirtschaftliche Fläche in extensiver Grünlandnutzung wird von wenigen großen Zuwendungsempfängern bewirtschaftet.

Konkret bedeutet dies: Bediente der Zuwendungsgeber zunächst einmal diejenigen Anträge, die eine Zuwendung oberhalb der in Brandenburg vorgesehenen Bagatellgrenze von 2.500 € erwarten dürfen, hätte er bereits circa 95 % der Fördermittel verausgabt und damit 95 % der in extensiver Grünlandnutzung bewirtschafteten Fläche erreicht. Das eigentliche Ziel der Förderung wäre zu 95 % erreicht und zwar mit nur 54 % der Antragsteller.

Gründe, die ein erhebliches Landesinteresse dafür belegen, auch die letzten fünf Prozent antragsberechtigter Grünlandfläche extensiv bewirtschaften zu lassen, wurden dem LRH nicht vorgetragen. Weder leistet die Förderung der restlichen fünf Prozent extensiv genutztes Grünland einen nennenswerten zusätzlichen Beitrag zur umweltgerechten Grünlandnutzung noch wird damit das Einkommensniveau der Landwirtschaft insgesamt stabilisiert. Die Veranschlagungs- und Bewilligungsvoraussetzungen nach § 23 LHO liegen damit nicht vor.



Von den insgesamt 18 Förderprogrammen innerhalb der Richtlinie KULAP 2000 finden sich acht weitere Förderprogramme, bei denen weniger als fünf Prozent des Fördervolumens auf Bagatellförderungen entfallen und bei denen ebenfalls ein erhebliches Landesinteresse an einer 100 %-igen Ausschöpfung der Fördermittel nicht dokumentiert ist.

Der **Verwaltungsaufwand** für die Bearbeitung eines Antrages innerhalb eines einheitlichen Agrarförderantrages ist nach Angabe der Ämter für Landwirtschaft gering. Für die 1.939 Bagatellbewilligungen insgesamt betrüge der Aufwand für die Antragsprüfung und Bewilligung nur circa 65.000 € Hinzu kommen die Kosten für die Vor-Ort-Kontrollen i. H. v. mindestens 17.000 € Der LRH konnte diese Angaben in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht überprüfen.

Allerdings zeigt die obige Grafik für das Programm Extensive Grünlandnutzung, dass für die Prüfung und Bewilligung der ersten 95 % des Fördervolumens etwa gleich viele Anträge zu bearbeiten sind wie für die letzten fünf Prozent der Mittel. Dieser Verwaltungsaufwand ist nicht angemessen.

Gegen Kleinstförderungen spricht auch der so genannte **Mitnahmeeffekt**. Mitnahmeeffekte liegen immer dann vor, wenn der zur Verfügung gestellte Förderbetrag beim Zuwendungsempfänger nicht entscheidungsbestimmend für oder gegen eine bestimmte Handlungsweise ist. Davon ist bei Kleinstförderungen grundsätzlich auszugehen.

Im Durchschnitt erwirtschafteten landwirtschaftliche Einzelunternehmen im Hauptgewerbe im Wirtschaftsjahr 2003/2004 einen Gewinn von rd. 25 T€ Danach wären diese Unternehmen auch ohne die Zuwendungen aus den Bagatellförderungen in der Lage, die Flächen extensiv zu bewirtschaften.

25.3 Folgerungen

Der LRH stellt fest, dass für Bagatellzuwendungen ein erhebliches Landesinteresse nicht per se vorliegt. Im Gegenteil sprechen die geprüften Zahlen dafür, dass Mitnahmeeffekte wahrscheinlich sind und der Verwaltungsaufwand für Kleinstförderungen unverhältnismäßig ist. Der LRH fordert daher das Ministerium auf, die Bagatellgrenze von 2.500 € bei der Gewährung von Zuwendungen nach der geprüften Richtlinie anzuwenden. In Zukunft sind Kleinstförderungen nur noch dann zu gewähren, wenn das erhebliche Landesinteresse definitiv nachgewiesen wird.

25.4 Stellungnahme des MLUV

Das Ministerium weist in seiner Stellungnahme daraufhin, dass durch die Bündelung verschiedener Maßnahmen die tatsächlichen Auszahlungen unterhalb der Bagatellgrenze die Ausnahme seien. Für die neue Förderperiode würde die Richtlinie KULAP 2007 einige Förderschwerpunkte nicht mehr beinhalten, was zu einer weiteren stringenten Straffung der Förderprogramme führe.

In Hinblick auf den Verwaltungsaufwand stellte das Ministerium klar, dass Bagatellförderungen programmübergreifend, antragsteller- und richtlinienbezogen betrachtet werden müssten. Förderprogramme mit einem geringeren Mittelvolumen würden daher in der Regel nur in Kombination mit so genannten „Grundmaßnahmen“ bewilligt werden.

Weiterhin führte das Ministerium aus, dass die Förderrichtlinie KULAP 2000 entgegen der Auffassung des LRH nicht in erster Linie auf eine Einkommensstabilisierung der Landwirte ausgerichtet sei, sondern dem Schutz der Umwelt, der Lebensräume, der Landschaft und der Artenvielfalt diene. Es unterstrich die Auffassung des LRH, dass der Vermeidung von Mitnahmeeffekten eine hohe Priorität zukomme und bei der Konzeption von Maßnahmen in ausreichendem Maße Berücksichtigung finden müsse.

In Hinblick auf das Vorliegen des „erheblichen Landesinteresses“ als Zuwendungsvoraussetzung gemäß §§ 23, 44 LHO lehnte das Ministerium die ausschließliche Förderung von großen Flächen zur extensiven Bewirtschaftung ab. Der landeskulturelle und touristische Wert von kleinflächigen Maßnahmen wie Spreewaldwiesen und Streuobstwiesen dürfe nicht unterschätzt werden.

25.5 Schlussbemerkung

Der LRH begrüßt, dass das MLUV aus den Prüfungsfeststellungen erste Schlussfolgerungen gezogen hat, um im Rahmen der Fortführung der Förderung von KULAP-Maßnahmen ab dem Jahr 2007 den effizienten Einsatz der Fördermittel durch Bündelung und Straffung der Förderschwerpunkte sicherzustellen.

Der LRH erwartet indes, dass die gegebenen Hinweise des LRH, insbesondere im Hinblick auf die Realisierung von Einsparpotentialen im Verwaltungsaufwand sowie die Beachtung der haushaltsrechtlichen Bagatellgrenze zukünftig bei der Umsetzung der Förderrichtlinie beachtet werden.

Einzelplan 11 Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung

26

Bauvorhaben des Streckenausbaus privater und öffentlicher Eisenbahninfrastrukturunternehmen - Kapitel 11 500 -

Der LRH prüfte die Verwendung von Fördermitteln i. H. v. 13,3 Mio. € für den Streckenausbau privater und öffentlicher Eisenbahninfrastrukturunternehmen. Er bezog dabei sechs Baumaßnahmen von drei Zuwendungsempfängern in seine Prüfung ein.

Der LRH kritisierte bei den geprüften Fördermaßnahmen zahlreiche Verstöße gegen die einschlägigen Bestimmungen. Ungerechtfertigte Mehrausgaben zu Lasten des Landes waren die Folge.

Die DB Regio AG drohte mit der Verlagerung von Arbeitsplätzen für den Fall, dass ihr Förderantrag für den Bau einer Waschanlage erneut abgelehnt wird. Das LBV gewährte daraufhin diese Zuwendungen, obwohl die Waschanlage zu keinem Zeitpunkt zur öffentlichen Eisenbahninfrastruktur gehörte und damit eine grundlegende Fördervoraussetzung fehlte.

Mängel bei der Abrechnung der Fördermaßnahme führten zu unnötigen Zuwendungen i. H. v. 238,6 T€ Der LRH beanstandete insbesondere nicht berücksichtigte Skonti, unzutreffende Angaben bei einzelnen Zahlungsvorgängen und Leistungen, die nicht zweifelsfrei dem Fördervorhaben zuzurechnen waren. Zudem realisierte die DB Regio AG unzulässig bauliche Maßnahmen, die über den Zweck hinausgingen.

Für nur 38 % der 32,5 km langen Bahnstrecke von Fürstenwalde nach Beeskow gab die DB Netz AG 85 % der ursprünglich veranschlagten Gesamtkosten, nämlich 14,2 Mio. €, aus. Das LBV vernachlässigte die gebotene Erfolgskontrolle und genehmigte die Teilung des Vorhabens in zwei Abschnitte. Das Förderziel, d. h. die Ertüchtigung der Gesamtstrecke, ist innerhalb des bewilligten Kostenrahmens nicht mehr zu erreichen.

Ohne Anlass und Notwendigkeit vergab die DB Netz AG bei dieser Fördermaßnahme außerdem Beratungs- und Projektsteuerungsleistungen im Umfang von 928 T€ Diese Leistungen waren nicht förderfähig.

26.1 Prüfungsgegenstand

Seit dem Jahre 1996 ist das Land Brandenburg Aufgabenträger im SPNV und bestellt über den Verkehrsverbund Berlin/Brandenburg im Rahmen von Verkehrsverträgen Beförderungsleistungen für einen Zeitraum von jeweils sechs bis zehn Jahren. Das MIR verwendet hierfür jährlich rd. 400 Mio. € aus Regionalisierungsmitteln des Bundes.

Davon entfallen rd. 20 Mio. € auf Investitionszuschüsse sowohl an Eisenbahnverkehrsunternehmen für moderne Fahrzeuge als auch an Eisenbahninfrastrukturunternehmen für den Ausbau von Eisenbahnstrecken und Zugangsstellen. Die Förderrichtlinie des MIR vom Mai 1999 (novelliert in den Jahren 2003 und 2005) bildet die Fördergrundlage und sieht im Regelfall einen Fördersatz von 75 % vor. Bewilligungsbehörde ist das LBV.

Der LRH prüfte den sachgerechten, wirtschaftlichen und sparsamen Einsatz von Fördermitteln für ausgewählte Bauvorhaben des Streckenausbaus privater und öffentlicher Eisenbahninfrastrukturunternehmen aus den Jahren 1997 bis 2005. Die Prüfung umfasste sechs Baumaßnahmen mit Gesamtkosten von 20,5 Mio. € und einem Fördervolumen von 13,3 Mio. €. Die Prüfung erstreckte sich auf das Bewilligungsverfahren, die Planung, das Vergabeverfahren, die Baudurchführung und Abrechnung.

26.2 Prüfungsergebnisse

26.2.1 Funktionalausschreibung und Nachträge

Ein Zuwendungsempfänger modernisierte die Zugleit- und Sicherungstechnik auf einer Regionalbahnstrecke und führte eine Funktionalausschreibung (Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm) im Nichtoffenen Verfahren durch. Um Angebote für alle technischen Lösungsmöglichkeiten zu erhalten, verzichtete er auf die Erstellung eines detaillierten Leistungsverzeichnisses.

Die Angebote vom Oktober 1999 enthielten daher sowohl Grund- als auch optionale Leistungen. Die Angebotssummen variierten dabei bis um das Vierfache. Obwohl der Zuwendungsempfänger den Zuschlag auf das Gesamtangebot mit einer Angebotssumme i. H. v. 1,4 Mio. € erteilte, beauftragte er nur die Grundleistungen i. H. v. 1,1 Mio. €. Die optionalen Leistungen des Angebots, z. B. für eine Schrankenanlage, den Kabeltrassentiefbau und für Signale, fehlten.

Das LBV bewilligte im April 2000 eine Zuwendung von 1,05 Mio. € für einen Bewilligungszeitraum bis Dezember 2001. Während der Bauausführung stellte der Zuwendungsempfänger fünf Änderungsanträge zur Ausführung optionaler Leistungen. Das LBV erhöhte daraufhin die ursprüngliche Zuwendung um ca. 82 % und verlängerte gleichzeitig den Bewilligungszeitraum um mehr als fünf Jahre. Trotz gravierender Änderungen verzichtete das LBV auf die Vorlage eines aktuellen Zwischenverwendungsnachweises. Das Vorhaben war bis Ende 2006 noch nicht abgeschlossen.

Der LRH bemängelte, dass der Zuwendungsempfänger für die Baudurchführung keine klaren Ziele und Eckdaten vorgab. Der LRH sah in erster Linie das unvollständige und ungenaue Leistungsprogramm als Ursache der zahlreichen Änderungsanträge, der großen Verzögerungen im Bauablauf, der erheblichen Mehrkosten sowie der Erhöhung der Zuwendung an.

26.2.2 Eisenbahninfrastruktur und Arbeitsplätze

Die DB Regio AG setzt im dünn besiedelten ländlichen Raum Brandenburgs Regionaltriebwagen zur Fahrgastbeförderung ein. Hierzu sollten ab dem Jahr 2000 dreißig Fahrzeuge der Baureihe 646 beschafft sowie das entsprechende Fahr- und Werkstattpersonal im bestehenden und grundlegend zu modernisierenden Betriebswerk Neuruppin zentral stationiert werden. Die DB Regio AG stellte jedoch den Neubau einer automatischen Fahrzeugwaschanlage für diese Fahrzeuge sowie die Gewährung einer Zuwendung von rd. 1,0 Mio. € als Bedingung hierfür.

Das LBV lehnte zwei Förderanträge ab, weil die Anlage keine öffentliche Eisenbahninfrastruktur ist. Es revidierte jedoch mit Billigung des MIR seine Entscheidung, nachdem die DB Regio AG wiederholt die Bewilligung der Zuwendung zur Bedingung für die Sicherung aller Arbeitsplätze im Betriebswerk machte.

Der LRH kritisierte, dass das LBV Zuwendungen gewährte, obwohl die Waschanlage zu keinem Zeitpunkt zur förderfähigen öffentlichen Eisenbahninfrastruktur gehörte und die gebotene Anrechnung der Zuwendung auf die Zuschüsse für Verkehrsleistungen bzw. die Infrastrukturentgelte bisher nicht erfolgte. Darüber hinaus waren die Kosten der Außenwäsche mit den Landeszuschüssen für die Fahrgastbeförderung bereits abgegolten. Grundlegende Fördervoraussetzungen und entscheidende Fördertatbestände fehlten somit.

26.2.3 Notwendigkeit und Angemessenheit

Der bewilligte Bauumfang der Waschanlage umfasste ein kurzes Zufahrtgleis, einen Prellbock sowie die Waschhalle mit einer umfangreichen Wasch- und Abwassertechnik. Die DB Regio AG veranlasste bei der Planung und Bauausführung eine Reihe baulicher Maßnahmen, welche den Verwendungszweck erweiterten, so z. B. die Neuerrichtung von Bodeneinläufen auf einem anderen Gleis, die Verlängerung der Waschhalle, den Ausbau der Gleisanlage als zusätzliches Abstellgleis für drei Triebwagen (u. a. mit Elektranten zur Warmhaltung der Züge sowie einer leistungsfähigen Außenbeleuchtung). In der Folge waren das Regenwasserbecken zu verlagern und zu vergrößern, Kabel umzuverlegen sowie offene Regenwassergräben und Rigolen durch aufwendige Rohrleitungen zu ersetzen. Die Mehrausgaben hierfür betragen 220,0 T€

Der LRH bemängelte, dass die Erweiterung des Verwendungszwecks über den im Zuwendungsbescheid benannten Umfang hinaus nicht erforderlich war und die DB Regio AG hierfür Zuwendungen i. H. v. 165,1 T€ verwendete.

26.2.4 Abrechnungen der Auftragnehmer und der Zuwendungsempfängerin

In den Abrechnungsunterlagen der Auftragnehmer für die Waschanlage fehlen bis zum heutigen Zeitpunkt Abrechnungszeichnungen, Bestandspläne sowie Liefer- und Wiegescheine, so dass in vielen Fällen kein Aufschluss über den Umfang der ausgeführten Bauleistungen möglich war.

Der LRH bemängelte, dass umfangreiche Leistungen nicht oder nur teilweise erbracht bzw. gegenüber den nachvollziehbaren Mengen erhöht und durch Nachträge hinzukommende Leistungen nicht gegen die dafür entfallenden Leistungen aufgerechnet wurden. Die festgestellten Abweichungen betragen 63,6 T€ und betrafen u. a. den Gleisschottereinbau, den Schutz der Gleiswanne während der Bauzeit, den Gerüstbau sowie die Beschichtungen der Gleiswanne und des Stahltragwerks.

Der LRH bemängelte, dass die DB Regio AG die von den Auftragnehmern angebotenen Skonti und die Minderung des tatsächlichen Zahlbetrags um rd. 23,4 T€ nicht auswies. Überweisungen erfolgten durchschnittlich zehn Tage später, als ausgewiesen. Aus der unvollständigen und verspäteten Verwendung der Fördermittel entstand dem Land ein Zinsanspruch von 6,1 T€

26.2.5 Koordinierung und Erfolgskontrolle

Anfang 1998 beantragte die DB Netz AG beim MIR den vorzeitigen Maßnahmebeginn für die Entwurfs-, Ausführungs- und Genehmigungsplanung, um die Inbetriebnahme der eingleisigen 32,5 km langen Nebenbahnstrecke Fürstenwalde-Beeskow im Dezember 1998 sicherstellen zu können.

Der Zuwendungsempfänger beantragte erstmalig im Mai 1998 Zuwendungen für Bauleistungen, die das LBV mittels Zuwendungsbescheid vom Oktober 1998 i. H. v. 11,0 Mio. € gewährte. Obwohl das MIR den extrem kurzen Planungs- und Durchführungszeitraum kritisch sah, erklärte die DB Netz AG ausdrücklich die fristgerechte Umsetzbarkeit der Maßnahme. Der im Februar 1998 geplante Baubeginn verzögerte sich um fast ein Jahr.

Bereits im Mai 1999 war dem MIR und dem LBV bekannt, dass das Eisenbahn-Bundesamt die Ausführungsplanung nicht bestätigte. Die Einsprüche der Prüfbehörde betrafen insbesondere zusätzlich erforderlich werdende Oberbau-, Erdbau- und Entwässerungsmaßnahmen sowie fehlende Abstimmungen mit den Straßenbaulastträgern für die 26 Bahnübergänge. Weiterhin waren offensichtlich seit Langem vernachlässigte Instandhaltungsarbeiten nachzuholen. Bedingt durch etwa 200 notwendige Planungsänderungen waren Mehrkosten in Millionenhöhe zu erwarten.

Nach der Entwurfsplanung für den zweiten Bauabschnitt zeigte sich Anfang 2002, dass sich die Bau- und Planungskosten für die Gesamtstrecke auf ca. 32,2 Mio. € erhöhen würden. Dies entspricht einer Verdoppelung der ursprünglichen veranschlagten Mittel von 16,9 Mio. € Das LBV nahm daher schließlich eine Beschränkung der Zuwendung auf die Ertüchtigung des ersten 12,3 km langen Teilabschnitts Fürstenwalde (Spree) - Bad Saarow-Pieskow sowie auf die bereits für den zweiten Streckenabschnitt erbrachten Teilleistungen vor. Mit insgesamt sechs Änderungsbescheiden bis zum Juli 2005 stimmte das LBV Verlängerungen des Durchführungszeitraums und zeitlichen Verschiebungen der Ausgabermächtigungen zu.

Als Folge der Teilung der Maßnahme in zwei Bauabschnitte reduzierte das LBV die Zuwendungssumme auf 6,7 Mio. € allein für die Bauleistungen des 1. Teilabschnitts und verlängerte den ursprünglichen Durchführungszeitraum um insgesamt sechs Jahre bis Ende 2005.

Wie die zahlreichen Änderungsanträge der DB Netz AG zeigen, war sie nicht in der Lage, die Gesamtmaßnahme termin- und zielgerecht auszuführen. Durch die nur allmähliche Offenlegung der von vorn herein gegen eine fristgerechte Planung und Realisierung sprechenden Probleme brachte sie das LBV in einen regelrechten „Nachbewilligungszwang“ für ständige Mittelverschiebungen und unverhältnismäßig hohe Bau- und Planungskosten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das ursprünglich beabsichtigte Förderziel, d. h. die Ertüchtigung der Gesamtstrecke, nicht erreicht wurde. Die bisherigen Bruttoausgaben von ca. 14,2 Mio. € für den ersten Teilabschnitt machen bereits rd. 85 % der veranschlagten Gesamtkosten aus.

Der LRH kritisierte, dass der ungenügende Planungsvorlauf zu erheblichen zeitlichen Verzögerungen und schließlich zur Teilung und Stagnation des Gesamtvorhabens führte. Dies war mit einem außerordentlich hohen Fehl- und Umplanungsaufwand verbunden. Das LBV vernachlässigte die im Rahmen der Erfolgskontrolle gebotene Prüfung, ob das realisierte Teilvorhaben dem ursprünglich beabsichtigten Ziel in wirtschaftlicher Hinsicht genügt. Mit der Genehmigung zur Teilung des Vorhabens in zwei Abschnitte verließ das LBV den ursprünglichen Zweck der Förderung. Diese Handlungsweise war unzulässig, da sich bereits frühzeitig zeigte, dass der Verwendungszweck mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen war.

26.2.6 Projektsteuerungsleistungen

Seit dem Jahre 1997 gab es auf Grund der Außerbetriebnahme auf der gesamten Strecke Fürstenwalde-Beeskow keinen regulären Zugverkehr mehr, womit für die Ertüchtigung in planungsseitiger und bautechnologischer Hinsicht ideale Voraussetzungen gegeben waren. Zu den sich im so genannten Knoten Berlin vollziehenden eisenbahntechnischen Baumaßnahmen gab es keine außergewöhnlichen Abhängigkeiten. Lediglich im Bahnhof Fürstenwalde (Spree) bestanden zu berücksichtigende Berührungspunkte mit der Hauptbahnstrecke Berlin - Frankfurt (Oder).

Im Rahmen der Zuwendungsbaumaßnahme setzte die DB Netz AG von Oktober 1997 bis Dezember 2003 insgesamt sieben Ingenieurunternehmen mit einem Gesamtauftragsumfang von 1,2 Mio. € für die Projektsteuerung, Koordinierung und Beratung ein. Typische Projektsteuerungsleistungen entsprechend § 31 Honorarverordnung für Architekten und Ingenieure erbrachte ausschließlich der Generalplaner, der hierfür ein Gesamthonorar von 118,8 T€ erhielt.

Für die Leistungen der anderen sechs Auftragnehmer, die im Bereich der Projektkoordinierung, -steuerung und -beratung tätig waren, fehlen sämtliche rechnungsbegründende Unterlagen, insbesondere die Verträge. Die DB Netz AG machte dessen ungeachtet Ausgaben i. H. v. 928,0 T€ für „Nachtragsmanagementleistungen“, „Zentrales Projektcontrolling“, „Einführung eines Controlling-Systems“, „Fachtechnische Beratung und Qualitätssicherung bei Vermessungsarbeiten“, „Unterstützung bei der Logistikplanung im Rahmen der Baulogistik Servicezentrum 1“ und „Zentrales Projektmanagement im Schienenverkehrsknoten Berlin, variables Reporting etc.“ als zuwendungsfähig geltend.

Allein bei vier dieser Auftragnehmer, die Honorare von insgesamt 402,6 T€ erhielten, war nicht erkennbar, ob sich die in Rechnung gestellten Leistungen überhaupt auf das geprüfte Fördervorhaben bezogen.

Nach dem klassischen Organisationsprinzip der strikten Trennung von Planung, Ausführung und Kontrolle verbietet sich die gleichzeitige Wahrnehmung von Projektsteuerungs- und Planerfunktionen bei einem Projekt durch ein und dasselbe Unternehmen. Dementsprechend hätten die Steuerungsleistungen, sofern sich die DB Netz AG dazu nicht selbst in der Lage sah, an einen unabhängigen Dritten übertragen werden müssen. Die Beauftragung von Generalplanung und Projektsteuerung an dasselbe Unternehmen kann zur Überschneidung von Leistungen führen und birgt somit die Gefahr der Doppelvergütung. Darüber hinaus macht die inzwischen eingetretene Situation - Teilung des Vorhabens, Kostenverdoppelung, starke zeitliche Verzögerungen - den mangelnden Erfolg der vom Generalplaner geleisteten Koordinierung bzw. Projektsteuerung deutlich.

Zusammenfassend stellte der LRH fest, dass es für die o. g. Beratungs- und Steuerungsleistungen im Umfang von 928,0 T€ weder Anlass noch Notwendigkeit gab. Da diese Leistungen nicht von den ausgewiesenen förderfähigen Leistungen in den Zuwendungs- und Änderungsbescheiden erfasst wurden, waren sie nicht zuwendungsfähig.

26.3 Folgerungen

Die unkritische Praxis bei der Bewilligung von Förderanträgen und der Bewertung von Nachträgen, die Nichtbeachtung von Einsparpotenzialen und die Zulassung von Abrechnungsmängeln führten zu einem unwirtschaftlichen und überhöhten Fördermitteleinsatz. Darüber hinaus war der Mitteleinsatz mangels Nachweises im Ergebnis häufig nicht prüfbar. Zurückzuführen waren diese erheblichen Mängel v. a. auf unbefriedigende Leistungen des LBV als Bewilligungsbehörde sowie mangelnde Kontrolle durch das MIR.

Der LRH forderte das MIR auf,

- dafür Sorge zu tragen, dass das LBV vor der Bewilligung weiterer Zuwendungen für zusätzliche Leistungen der Leit- und Sicherungstechnik einen aktuellen Zwischenverwendungsnachweis fordert und die Erreichung des Zuwendungszwecks bewertet.
- künftig dafür Sorge zu tragen, dass nur eindeutige und zulässige Fördertatbestände Bewilligungsgrundlage werden und ein zweckfremder Einsatz von Zuwendungen verhindert wird.
- zu prüfen, ob und inwieweit der Mehraufwand für die Waschhalle den Bestimmungen des Zuwendungsbescheids entspricht. Gegebenenfalls ist der Zuwendungsbescheid zu widerrufen und entsprechende Rückforderungen geltend zu machen.

- von der DB Regio AG vollständige und prüffähige Nachweise für die erbrachten Leistungen zu verlangen. Sollte dies nicht möglich sein, sind die Zuwendungen anteilig zu reduzieren.
- Stellung zu nehmen, weshalb es bei der Baumaßnahme zur Streckenertüchtigung Fürstenwalde-Beeskow alle sachlichen Bedenken und Einwände gegen eine Fortführung bzw. weitere Förderung der Maßnahmen aufgab und einer Teilung des Vorhabens in zwei Abschnitte, und damit dem Verlassen des ursprünglichen Zuwendungszwecks, zustimmte.
- die für nicht notwendige Projektsteuerungs- und Beratungsleistungen ausgezahlten Zuwendungen i. H. v. 696,0 T€ zurückzufordern.

26.4 Stellungnahme des MIR

In seiner ersten Stellungnahme vom 11. Juli 2007 teilte das MIR mit, dass es gegenwärtig die Verwendungsnachweise zu den geprüften Maßnahmen abschließend prüfe und die Feststellungen des LRH dabei berücksichtigen werde. Darüber hinaus seien zu den verschiedenen Feststellungen des LRH noch vertiefte Prüfungen erforderlich, über deren Ergebnisse das MIR unaufgefordert berichten werde.

Das MIR legte dar, dass es sich bei den geprüften Maßnahmen überwiegend um die ersten Fördermaßnahmen im SPNV gehandelt habe, die aus verkehrspolitischer Dringlichkeit vor Einführung der Förderrichtlinie im Jahre 1999 bewilligt wurden. Inzwischen werde diese Richtlinie zweijährlich aktualisiert und die zuwendungsrechtlichen Bestimmungen stringenter formuliert.

26.5 Schlussbemerkung

Der LRH begrüßt, dass das MIR die Feststellungen des LRH in seine Prüfung der Verwendungsnachweise einbeziehen wird. Der LRH erwartet, dass das MIR bei künftigen Fördermaßnahmen zur Verbesserung des SPNV ein regelkonformes Verwaltungshandeln sowie eine ordnungsgemäße Kontrolle der Mittelverwendung und -abrechnung sicherstellt.

Das Prüfungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Einzelplan 20 Allgemeine Finanzverwaltung

27 Besteuerung von Erbschaften und Schenkungen - Kapitel 20 010 -

Die Besteuerung von Erbschaften und Schenkungen obliegt seit November 2003 der zentralen Erbschaft- und Schenkungsteuerstelle (ESST) beim Finanzamt Frankfurt (Oder). Die Wohnsitzfinanzämter wirken an der Besteuerung durch Bereitstellung geeigneter Informationen mit.

Die Arbeitslage der ESST im Jahr 2005 war gekennzeichnet durch überlange Bearbeitungszeiten und hohe Arbeitsrückstände. Bis zur Steuerfestsetzung für Erbschaften und Schenkungen vergingen seit dem Zeitpunkt der Steuerentstehung durchschnittlich etwa drei Jahre. Zu Beginn des Jahres 2005 standen allein bei den steuerpflichtigen Fällen, in denen die Erbschaft-/Schenkungssteuer bis zum 31. Dezember 2003 entstanden war, Steuerfestsetzungen in einer Höhe von rechnerisch 18 Mio. € noch aus. Dieser Betrag überstieg das Gesamtaufkommen des Haushaltsjahres 2005.

Mangels einer gesetzlich vorgesehenen Verzinsung der Steuerforderungen führten die langen Bearbeitungszeiten und späten Steuerfestsetzungen bei der Erbschaft- und Schenkungssteuer zu nicht ausgleichbaren Zins- und Liquiditätsnachteilen für das Land. Diese wären bei einer gesetzlichen Verzinsung analog zu anderen Steuerarten für alle im Zeitraum vom 1. Januar 2004 bis zum 30. September 2005 durchgeführten Steuerfestsetzungen durch Zinseinnahmen i. H. v. 2,2 Mio. € ausgeglichen worden.

Zusätzlich waren die inhaltliche Bearbeitung und Überwachung der Steuerfälle sowie der Informationsaustausch zwischen den Finanzämtern verbesserungsfähig.

27.1 Prüfungsgegenstand

Erbschaften und Schenkungen (unentgeltliche Vermögensübergänge von Todes wegen und unter Lebenden) unterliegen der Erbschaft- und Schenkungssteuer. Die Höhe der vom Erwerber zu entrichtenden Steuer ist abhängig von der Bewertung des unentgeltlich erworbenen Vermögens sowie dem persönlichen Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser bzw. Schenker. Das Land Brandenburg vereinnahmte aus dieser Landessteuer im Jahr 2005 fast 17 Mio. €

Im November 2003 hat die Steuerverwaltung die Zuständigkeit für die Besteuerung von Erbschaften und Schenkungen in Brandenburg beim Finanzamt Frankfurt (Oder) zentralisiert, nachdem zuvor noch drei Finanzämter für die Festsetzung der Erbschaft- und Schenkungssteuer zuständig waren.

27.2 Prüfungsergebnisse

Der LRH prüfte erstmalig die Besteuerung von Erbschaften und Schenkungen in Brandenburg. Neben der Tätigkeit der zentralen ESST beim Finanzamt Frankfurt (Oder) betrachtete der LRH auch die Mitwirkung der Wohnsitzfinanzämter der Erblasser und Erwerber.

Bei seiner Prüfung musste der LRH eine Vielzahl von Mängeln feststellen.

27.2.1 Tätigkeit der ESST

Alle Standesämter teilen der Steuerverwaltung monatlich die Sterbefälle mit. Auch Kreditinstitute sind verpflichtet, den zuständigen Finanzämtern Anzeige über das Vermögen von Verstorbenen im Todeszeitpunkt zu erstatten. Sofern die Erstprüfung anhand der vorliegenden Unterlagen eine mögliche Steuerpflicht erkennen lässt, fordert die ESST Steuererklärungen von den Erwerbern an.

Die Bearbeitung durch die ESST führte in den Jahren 2001 bis 2005 jährlich zu etwa 2.000 Steuerfestsetzungen, davon entfielen rd. drei Viertel auf Erbschaften und ein Viertel auf Schenkungen. Nur wenige Steuerfälle waren dabei von besonderem fiskalischen Gewicht. Lediglich 1 % aller Steuerfestsetzungen führte zu einer Erbschaft- und Schenkungsteuer von mehr als jeweils 50 T€ Diese Steuerfälle bildeten aber zugleich mehr als ein Drittel des gesamten Steueraufkommens.

27.2.1.1 Personaleinsatz und -qualifikation

Das Finanzamt setzte nach der Übernahme der Zuständigkeit nur sukzessiv Bedienstete aus anderen Arbeitsbereichen des Finanzamts um; der Personaleinsatz erreichte erst im Anschluss an die Prüfung des LRH den von der Steuerverwaltung errechneten Bedarf. Die Steuerverwaltung ermöglichte den Bearbeitern keine grundlegende fachliche Unterweisung, obwohl diese nicht immer über Vorkenntnisse in den einschlägigen Rechtsgebieten verfügten. Unzureichende Kenntnisse und Unsicherheiten insbesondere bei der Bearbeitung komplexer Lebenssachverhalte und einiger rechtlicher Themenfelder waren die nahezu zwangsläufige Folge.

27.2.1.2 Arbeitslage

Die Arbeitslage der ESST im Jahr 2005 war durch hohe Arbeitsrückstände gekennzeichnet. Im Rahmen der Zentralisierung hatten die bis dahin zuständigen Erbschaft- und Schenkungsteuerstellen dem Finanzamt Frankfurt (Oder) eine Vielzahl nicht abschließend bearbeiteter Anzeigen und Steuererklärungen übergeben, bei denen der Steuerentstehungszeitpunkt häufig bereits mehrere Jahre zurücklag.

Dem Finanzamt Frankfurt (Oder) konnte es bis zum Prüfungszeitpunkt noch nicht gelingen, diese Rückstände deutlich zu verringern. Zu Beginn des Jahres 2005 waren u. a. mehr als 17.000 eingegangene Sterbefallanzeigen noch unbearbeitet. Über 3.000 steuerpflichtige Fälle waren noch unerledigt, von denen ein nicht unbeachtlicher Anteil auch verjährungsbedroht oder möglicherweise sogar bereits verjährt waren. Bei 2.818 der steuerpflichtigen Fälle, in denen die Steuer bereits bis zum Jahresende 2003 entstanden war, standen zu diesem Zeitpunkt Steuerfestsetzungen von rechnerisch 18 Mio. € - somit mehr als das Gesamtaufkommen des Haushaltsjahres 2005 - noch aus.

27.2.1.3 Bearbeitungsdauer

Seit dem Zeitpunkt der Steuerentstehung vergingen bis zur Steuerfestsetzung für Erbschaften und Schenkungen im Durchschnitt etwa drei Jahre.

In den vom LRH eingesehenen Steuerfällen forderte das Finanzamt die Erwerber durchschnittlich erst über ein Jahr nach dem Todestag des Erblassers und mehr als zehn Monate nach vorgenommenen Schenkungen zur Abgabe einer Steuererklärung auf. Vom Eingang der Steuererklärungen vergingen bis zur Steuerfestsetzung durchschnittlich noch jeweils mehr als eineinhalb Jahre.

Bearbeitungsprioritäten, die dem Alter und dem finanziellen Gewicht der Steuerfälle entsprachen, konnte der LRH insgesamt nicht feststellen. In einigen gewichtigen Fällen setzten die Bearbeiter die Steuer erst kurz vor Eintritt der Verjährung fest, in anderen Fällen mit geringer steuerlicher Bedeutung ergingen Steuerbescheide sogar bereits kurzzeitig nach der Steuerentstehung.

27.2.1.4 Fachaufsicht

Die vorgesetzten Dienstbehörden begleiteten die Zentralisierung der ESST wegen der zeitgleich anstehenden Auflösung der Besitz- und Verkehrsteuerabteilung der Oberfinanzdirektion Cottbus nur unzureichend. Die Oberfinanzdirektion gab den Finanzämtern zwar Arbeitshinweise, überwachte aber deren Umsetzung in der Folgezeit nicht. Dem Fachreferat des MdF war die tatsächliche Arbeitslage der ESST bis zur Prüfung des LRH nicht bekannt. Auch das geprüfte Finanzamt hat keine hinreichenden Gegenmaßnahmen unternommen.

27.2.1.5 Verzinsung der Erbschaft- und Schenkungsteuer

Die Steuerverwaltung verzinst Steueransprüche z. B. aus der Einkommen- und Körperschaftsteuer, nicht aber ihre Forderungen auf Erbschaft- und Schenkungsteuer. Mangels der gesetzlich vorgesehenen Verzinsung führten die langen Bearbeitungszeiten und die verspäteten Steuerfestsetzungen bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer zu nicht ausgleichbaren Zins- und Liquiditätsnachteilen für das Land.

Bei einer entsprechenden Verzinsung von 0,5 % monatlich unter Berücksichtigung einer Karenzzeit von 15 Monaten wären diese für alle im Zeitraum vom 1. Januar 2004 bis zum 30. September 2005 durchgeführten Steuerfestsetzungen durch Zinseinnahmen i. H. v. 2,2 Mio. €ausgeglichen worden.

27.2.1.6 Bearbeitung und Überwachung der Steuerfälle

Eine inhaltlich unzureichende Bearbeitung und Überwachung der Steuerfälle beanstandete der LRH u. a. in folgender Hinsicht:

- Die im Nachlass von Erblassern zu berücksichtigenden Steuererstattungsansprüche wurden mehrfach in unzutreffender Höhe berücksichtigt, auch weil die ESST entsprechende Angaben aus den Einkommensteuerakten nicht erfragte.
- Der durch einen Zugewinnausgleich des überlebenden Ehegatten von der Besteuerung ausgenommene Betrag war mehrfach unzutreffend erfasst.

- Soweit der Nachlass Betriebsvermögen beinhaltete, war die steuerliche Bewertung nicht immer zutreffend. Dessen Übertragung ist zudem durch einen hohen Freibetrag und einen Bewertungsabschlag begünstigt, wenn der Empfänger den Betrieb noch innerhalb einer Behaltenszeit von fünf Jahren weiterführt. Wegen der sonstigen Arbeitsrückstände unterließ die ESST weitgehend die erforderliche Überwachung.
- Die ESST übersandte nicht immer die gebotenen Kontrollmitteilungen an die Finanzämter der Erblasser und Erwerber zur gegenseitigen Überprüfung der Besteuerungsgrundlagen und beanstandete deren fehlende oder unzureichende Beantwortung nicht.

27.2.2 Mitwirkung der Wohnsitzfinanzämter der Erblasser und Erwerber

Die aktenführenden Veranlagungsstellen der übrigen Finanzämter sowie die Betriebsprüfungsstellen sollen an der Besteuerung der unentgeltlichen Übertragungen durch Übersendung ihnen vorliegender Informationen mitwirken.

Dieser Aufforderung kamen die Veranlagungsstellen weitgehend nicht nach, auch weil sie die erbschaft- und schenkungsteuerliche Relevanz ihrer Angaben nicht bedachten. Aus diesem Grund beantworteten sie auch Anfragen bzw. Mitteilungen der ESST nicht immer vollständig, insbesondere hinsichtlich der Angaben zu vorliegenden Steuererstattungsansprüchen.

27.3 Folgerungen

Der LRH forderte die Steuerverwaltung auf, die Arbeitslage der ESST deutlich zu verbessern. Er mahnte, den hohen Bestand offener Steuerfälle zu reduzieren, vorrangig die Bearbeitung der verjährungsbedrohten Steuerfälle sicherzustellen und eine wesentliche Verkürzung der langen Bearbeitungszeiten zu erreichen. Die ESST sollte grundsätzlich den wenigen Steuerfällen mit hoher fiskalischer Bedeutung ein besonderes Gewicht beimessen.

Der LRH beanstandete die fehlenden Gegenmaßnahmen im Rahmen der Fachaufsicht und kritisierte, dass das MdF seiner Verpflichtung ohne die Kenntnis aussagekräftiger Daten nur begrenzt nachkommen konnte. Er forderte, ein sachgerechtes Berichtswesen einzurichten. Den Bediensteten der ESST sollte zudem zeitnah die Möglichkeit einer fachlichen Fortbildung eingeräumt werden. Die Bearbeitung könnte teilweise auch durch eine verstärkte maschinelle Unterstützung eine deutliche Erleichterung erfahren.

Der LRH wies zudem darauf hin, dass wegen der fehlenden Verzinsung des Steueranspruchs der grundsätzlich zeitnahen Steuerfestsetzung eine besondere Bedeutung zukommt. Darüber hinaus regte er die (bundesweite) Einführung einer gesetzlichen Verzinsung der Erbschaft- und Schenkungsteuer an.

27.4 Stellungnahme der Verwaltung

Das MdF verstärkte die Fach- und Dienstaufsicht und legte dem Finanzamt u. a. umfassende Berichtspflichten auf. Gemäß der Anregung des LRH hat es das Finanzamt Frankfurt (Oder) zu einer Gewichtung zugunsten fiskalisch bedeutsamer Steuerfälle angewiesen.

Das MdF teilte mit, dass das Finanzamt dem Abbau der Arbeitsrückstände, insbesondere der vorrangigen Bearbeitung der verjährungsbedrohten Fälle, oberste Priorität beimisst. Die ESST habe bereits ihre durchschnittlichen Bearbeitungszeiten verkürzen und die Arbeitslage verbessern können.

Es wird der fachlichen Fortbildung der Bediensteten der ESST verstärktes Augenmerk schenken.

Die Einführung einer Vollverzinsung hält das MdF für nicht sachgerecht. Es verweist insoweit v. a. auf die Besonderheiten der Steuer und länderübergreifende Beschlüsse.

Die Erörterungen dauern an.

27.5 Schlussbemerkung

Der LRH geht davon aus, dass die Erbschaft- und Schenkungsteuer durch den bundesweit wachsenden Umfang des Erbvermögens auch in Brandenburg eine zunehmende Bedeutung erfahren wird.

Mit Beschluss vom 7. November 2006 hat das Bundesverfassungsgericht die derzeitige Ausgestaltung der Erbschaft- und Schenkungsteuer für verfassungswidrig erklärt. Der Gesetzgeber wurde aufgefordert, bis zum 31. Dezember 2008 eine Neuregelung zu treffen. Daneben ist eine stärkere Begünstigung des Übergangs von Produktivvermögen in der politischen Diskussion. Inwieweit die absehbaren Änderungen der Gesetzgebung die Arbeit der ESST beeinflussen werden, bleibt abzuwarten.

Einzelplan 20 Allgemeine Finanzverwaltung

28 Tätigkeit der Lohnsteuer-Außenprüfungsdienste - Kapitel 20 010 -

Die Lohnsteuer gehört zu den bedeutendsten Steuerquellen des Landes. In Brandenburg obliegt die Prüfung der Lohnsteuer bei Arbeitgebern mit mindestens 100 Arbeitnehmern den Zentralen Außenprüfungsstellen Lohnsteuer (ZALST) bei drei Finanzämtern. Für die anderen Arbeitgeber sind seit dem Jahr 2006 sechs Regionale Außenprüfungsstellen Lohnsteuer (RALST) zuständig; zuvor waren die örtlichen Lohnsteuer-Außenprüfungsstellen (LSTAP) der Finanzämter beauftragt.

Der LRH stellte neben organisatorischen und fachlichen Aspekten u. a. eine unzureichende Beachtung von Risikogesichtspunkten bei der Auswahl und Durchführung von Außenprüfungen fest und kritisierte den statistischen Ergebnisausweis der Lohnsteuer-Außenprüfungsdienste.

Die Quote geprüfter Betriebe im Land unterschritt im Jahr 2005 die durchschnittliche Prüfungsdichte im Bundesdurchschnitt. Um diese zu erreichen, wäre eine um 980 Fälle höhere Prüfungszahl erforderlich gewesen. Die unterdurchschnittliche Prüfungsquote war maßgeblich auf einen zu geringen Personaleinsatz bei den LSTAP zurückzuführen. Dieser unterschritt den von der Steuerverwaltung zum 1. Januar 2006 ausgewiesenen Bedarf um rd. 14 Prüfer. Die Steuerverwaltung verzichtete so rechnerisch auf Lohnsteuereinnahmen für den Fiskus i. H. v. mindestens 1 Mio. €

28.1 Prüfungsgegenstand

Die Lohnsteuer ist nach der Umsatzsteuer die bedeutendste Steuereinnahme des Landes. Im Jahr 2005 betrug der Anteil des Landes an ihrem Aufkommen 902 Mio. €

Die Lohnsteuer ist eine Erhebungsform der Einkommensteuer. Sie wird auf Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit durch Steuerabzug vom Arbeitslohn erhoben. Die Arbeitgeber müssen die Lohnsteuer für Rechnung der Arbeitnehmer an das zuständige Betriebsstättenfinanzamt abführen. Diese führen Lohnsteuer-Außenprüfungen durch zur Überprüfung der Einbehaltung oder Übernahme und Abführung der Lohnsteuer.

Zuständig für Lohnsteuer-Außenprüfungen bei Betriebsstätten mit mindestens 100 Arbeitnehmern sind drei ZALST. Prüfungen bei Betriebsstätten mit weniger als 100 Arbeitnehmern oblagen bis zum Jahr 2005 den LSTAP der örtlichen Finanzämter. Seit dem Jahr 2006 errichtete die Steuerverwaltung bei sechs Finanzämtern so genannte RALST.

28.2 Prüfungsergebnisse

Der LRH prüfte im Jahr 2006 bei zwei Finanzämtern die Tätigkeit der ZALST. Daneben betrachtete er die Arbeitsweise der RALST, bei der die Steuerverwaltung die geplante Neuorganisation pilotiert hatte. Er wertete zudem die Speicherdaten und statistischen Ergebnisse der Prüfungsdienste aus.

Seine Prüfung führte insbesondere zu den nachfolgenden Feststellungen.

28.2.1 Personaleinsatz

Zur Feststellung der für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Personalausstattung der Finanzämter führt die Steuerverwaltung in regelmäßigen Abständen eine Berechnung des Personalbedarfs durch. Der Personalbedarf der Lohnsteuerprüfungsdienste orientiert sich dabei an der Anzahl der Betriebe und deren Arbeitnehmerzahl. Sowohl die Stellenausstattung als auch die tatsächliche Ist-Besetzung der Finanzämter unterschreiten jedoch allgemein die Sollwerte.

Die LSTAP litten in den Jahren 2004 und 2005 an einer deutlichen Unterbesetzung, die auch während der örtlichen Erhebungen des LRH noch nicht ausgeräumt war. Der Personaleinsatz unterschritt zum 1. Januar 2006 den von der Steuerverwaltung ausgewiesenen Bedarf um rd. 14 Prüfer, auch unter Berücksichtigung des personellen Besetzungsgrades lag noch ein Unterbestand von 9,2 Prüfern vor.

28.2.2 Softwareausstattung

Seit Anfang des Jahres 2006 setzte die Steuerverwaltung bei den Lohnsteuer-Außenprüfungsdiensten neue Notebooks mit erweiterter Software ein. Softwaremängel behinderten zunächst die Prüfungstätigkeit.

Zudem setzten die Prüfer ein zur Prüfungsunterstützung beschafftes Programm noch nicht in hinreichendem Maße ein.

28.2.3 Rationalisierung

Die Prüfer sollen bei der Auswahl und Durchführung von Prüfungen die Grundsätze der Prüfungswürdigkeit beachten. Zur Rationalisierung der Prüfungshandlungen sollen sie so genannte Schwerpunktprüfungen durchführen.

Die ZALST haben diese Vorgaben nicht hinreichend beachtet. Sie betrachteten im Rahmen der Prüfungsvorbereitung die Fälle regelmäßig als prüfungswürdig. Unabhängig vom Inhalt der Prüfungsvorbereitung sahen die Prüfer bei den Arbeitgebern grundsätzlich sämtliche für die Lohnbesteuerung relevanten Aufzeichnungen ein.

28.2.4 Steuerliche und steuerstrafrechtliche Würdigung

Die Außenprüfungen sollen eine zutreffende Lohnbesteuerung der vorgefundenen Lebenssachverhalte sicherstellen. Sofern sich im Rahmen der Prüfung der Verdacht einer Steuerstraftat oder -ordnungswidrigkeit ergibt, müssen die Prüfer die Straf- und Bußgeldsachenstellen unterrichten.

Im Bereich der RALST zeigte sich, dass Prüfer Vergütungen an Gesellschafter-Geschäftsführer nicht immer ausreichend prüften. Zwar achteten die Prüfer z. B. auf die Vornahme der Lohnversteuerung, nahmen aber eine Abgrenzung zu verdeckten Gewinnausschüttungen häufig nicht vor.

Bei allen Prüfungsdiensten konnte der LRH in keinem der eingesehenen Fälle eine straf- oder ordnungswidrigkeitsrechtliche Würdigung feststellen, obwohl sich nach Aktenlage teilweise zumindest Anhaltspunkte für eine notwendige Befassung ergaben.

28.2.5 Ergebnisse der Lohnsteuer-Außenprüfungsdienste

Die statistisch ausgewiesenen Ergebnisse sollen v. a. dazu dienen, die Wirksamkeit und Leistung der Prüfungsdienste zu beurteilen. Sie dienen auch dem länderübergreifenden Vergleich. Die ausgewiesenen Daten sind jedoch nur eingeschränkt aussagefähig.

Sie beruhen u. a. auf den Ergebnissen von Kontrollmitteilungen aus früheren Jahren, ohne dass deren Anteil erkennbar ist. Die länderübergreifende bloße Verlagerung lohnsteuerlicher Betriebstätten kann zu statistischen Ergebnissen führen. Den Berechnungen lag bei den geprüften Finanzämtern daneben eine unzutreffend ermittelte Zahl eingesetzter Prüfer zugrunde.

Prüfungen, bei denen Kontrollmitteilungen versandt wurden, zählen gemäß den Statistikgrundsätzen unabhängig von deren späteren Auswertung als Fall mit Ergebnis. Die statistische Quote der Prüfungsfälle ohne Ergebnisse (Nullfälle) war mit nahezu 40 % sehr hoch. Bei Hinzurechnung der Prüfungsfälle, die auch nach Versendung der Kontrollmitteilungen noch tatsächlich ohne Ergebnis blieben, erhöht sich diese Quote auf rd. 50 %.

Die Quote geprüfter Betriebe im Land unterschritt im Jahr 2005 die durchschnittliche Prüfungsdichte im Bundesdurchschnitt deutlich um 1,48 %. Um diese zu erreichen, wäre eine um 980 Fälle höhere Prüfungszahl erforderlich gewesen. Die unterdurchschnittliche Prüfungsquote war maßgeblich auf den zu geringen Personaleinsatz bei den LSTAP zurückzuführen. Die Steuerverwaltung verzichtete so rechnerisch auf Steuereinnahmen für den Fiskus aus lohnsteuerlichen Prüfungen von mindestens 1 Mio. €

28.3 Folgerungen

Die Steuerverwaltung kann den Beanstandungen des LRH auf Landesebene oder im Rahmen der länderübergreifenden Abstimmungen begegnen.

Auch im Interesse der Gleichmäßigkeit der Besteuerung muss sich die brandenburgische Steuerverwaltung bemühen, ihre Prüfungsquote zu erhöhen.

Der LRH forderte v. a. die ZALST auf, ihre Prüfungen verstärkt an Risikogesichtspunkten zu orientieren und regte eine stärkere Schwerpunktbildung bei der Auswahl und Durchführung von Prüfungen an. Er verwies auf die Ergebnisse seiner rechtsformbezogenen und inhaltlichen Auswertung, aus welcher anhand der bisherigen Prüfungsergebnisse Schlussfolgerungen auf das steuerliche Ausfallrisiko ableitbar sind.

Die Laufbahnausbildung des mittleren Dienstes beinhaltet Fragen des Körperschaftsteuerrechts nicht. Die eingesetzten Lohnsteuerprüfer der RALST sollten daher gesondert auf die Besonderheiten der Besteuerung der Bezüge von Gesellschafter-Geschäftsführern hingewiesen werden.

Im Hinblick auf die Zielstellung der Steuerverwaltung regte der LRH an, in den RALST und ZALST eine weitgehend einheitliche Organisation und Arbeitsweise anzustreben.

28.4 Stellungnahme der Verwaltung

Das MdF sprach insbesondere die Höhe der vom LRH ermittelten Steuerausfälle an und verwies auf den allgemeinen Personalmangel in den brandenburgischen Festsetzungsfinanzämtern. Die Steuerverwaltung zeigt sich dennoch bestrebt, die Prüfungsquote sowie die Personalausstattung der RALST bis zur Erreichung des allgemeinen Besetzungsgrades zu erhöhen.

Außerdem sollen die Anwendung des Softwareprogramms zur Prüfungsunterstützung und die rationelle Durchführung von Prüfungshandlungen verbessert werden.

Im Übrigen werden die bundesweiten statistischen Grundsätze zur Erfassung der Ergebnisse der Lohnsteuer-Außenprüfungsdienste mit Wirkung ab dem 1. Januar 2008 teilweise geändert.

28.5 Schlussbemerkung

Die Erörterungen dauern an.

Ergebnisberichte -

Folgerungen aus den Jahresberichtsbeiträgen

29 Wasserwirtschaftliche Bauvorhaben zur Sanierung der Braunkohlentagebaue (Jahresbericht 2005, Einzelplan 11 - Beitrag Nr. 23)

29.1 Prüfungsinhalt

Im Zeitraum von 1991 bis einschließlich 2002 sind im Rahmen der Braunkohlensanierung Leistungen im Umfang von insgesamt 6,7 Mrd. € davon 2,7 Mrd. € im Land Brandenburg, erbracht worden. Der LRH prüfte die Verwendung von Finanzmitteln i. H. v. 43,8 Mio. € bei der Durchführung ausgewählter wasserwirtschaftlicher Bauvorhaben zur Sanierung der Braunkohlentagebaue in den Jahren 1998 bis 2000. Als Ergebnis seiner Prüfung stellte der LRH u. a. fest, dass

- die Geschäftsstelle des Steuerungs- und Budgetausschusses für die Braunkohlensanierung bei der Prüfung der beantragten Bauvorhaben das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht immer ausreichend beachtete. Unter der Berücksichtigung von Alternativen auf der Grundlage von Wirtschaftlichkeitsvergleichen hätten die Baukosten um mindestens 637,1 T€ gemindert werden können.
- die als Projektträgerin tätige Lausitzer- und Mitteldeutsche Bergbauverwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) rd. 52 % des geprüften Bauleistungsumfanges unter eingeschränkten Wettbewerbsbedingungen vergab.
- bei allen geprüften Baumaßnahmen die LMBV mit ihren Auftragnehmern z. T. umfangreiche Nachträge vereinbarte und infolge der unkritischen Prüfung der Nachtragsangebote umfangreiche Mehrkosten entstanden.
- die LMBV Zahlungen von 480,8 T€ leistete, obwohl die Nachweise über die Erbringung dieser Leistungen fehlten. Darüber hinaus vergütete sie den Auftragnehmern Leistungen ohne Anspruchsgrundlage und verausgabte damit unbegründet mindestens 77,5 T€

29.2 Beschluss des Landtages

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle erkannte an, dass die wirtschaftliche Durchführung von Bauvorhaben der Braunkohlensanierung wesentlich von den beschäftigungspolitischen Zielen zur Abfederung des radikalen Strukturumbruchs in dieser Region beeinflusst wurde. Gleichwohl hielt der Ausschuss für Haushaltskontrolle die Einhaltung der vergabe- und wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen für erforderlich, um die Sanierungskosten weiter zu senken.

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle erkannte an, dass durch eine verstärkte externe Überprüfung einer ordnungsgemäßen Leistungsabrechnung Mängel bei der Bauüberwachung und -abrechnung künftig abgestellt werden sollen. Der Ausschuss für Haushaltskontrolle erwartete zudem, dass das MIR die vom LRH erhobenen Forderungen nach Reduzierung der Zuwendungen an die LMBV prüft.

29.3 Stellungnahme des MIR

Das MIR teilte mit, dass

- die Projektanträge grundsätzlich im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung bewertet und bei speziellen komplexen Sachverhalten Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchgeführt werden.
- die LMBV im Rahmen der Qualifizierung ihres Beschaffungsprozesses Vergabehandbücher für Bau- und Ingenieurleistungen eingeführt hat. Die Beachtung der vergaberechtlichen Bestimmungen ist darüber hinaus Gegenstand von externen Prüfungen.
- die Geschäftsstelle des Steuerungs- und Budgetausschusses inzwischen Nachträge und daraus resultierende Mehrkosten durch eine Optimierung der Planungen wesentlich reduzieren konnte.
- es nach einer vertiefenden Prüfung der Sachverhalte ein Rückforderungsverfahren gegenüber der LMBV eingeleitet hat.

29.4 Bewertung durch den LRH

Der LRH begrüßt, dass das MIR aus der Prüfungsmitteilung des LRH Schlussfolgerungen zur Verbesserung der Verfahrensabläufe bei der Planung, Ausschreibung, Durchführung und Prüfung der Braunkohlensanierungsmaßnahmen gezogen und zur Umsetzung entsprechende Maßnahmen eingeleitet hat. Der LRH erkennt insbesondere an, dass seine Prüfungsfeststellungen Anlass für eine Qualifizierung des externen Prüfprogramms der Geschäftsstelle des Steuerungs- und Budgetausschusses sind.

Der LRH wird das vom MIR eingeleitete Verfahren zur Rückforderung von Finanzmitteln gegenüber der LMBV weiter begleiten. Das Prüfungsverfahren ist zz. noch nicht abgeschlossen.

30 Besteuerung der Erstattungszinsen als Einnahmen aus Kapitalvermögen (Jahresbericht 2005, Einzelplan 20 - Beitrag Nr. 25)

30.1 Prüfungsinhalt

Der LRH hatte festgestellt, dass die Steuerverwaltung die zutreffende und vollständige Einkommensbesteuerung der vom Finanzamt auf Einkommensteuererstattungen gezahlten Zinsen als Einnahmen aus Kapitalvermögen nicht gewährleisten konnte.

Drei Viertel der Steuerpflichtigen gaben Erstattungszinsen in der Anlage KAP nicht an. Soweit maschinelle Prüfhinweise bei den Einkommensteuerveranlagungen ausgegeben wurden, bewirkten diese die Erfassung der Erstattungszinsen überwiegend mit unzutreffenden Werten. Soweit kein maschineller Prüfhinweis erging, unterblieb vielfach ein Ansatz von Erstattungszinsen.

30.2 Beschluss des LT

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle nahm die Feststellungen des LRH zustimmend zur Kenntnis. Er bat die brandenburgische Steuerverwaltung, sich für eine zeitnahe Umsetzung geeigneter automationstechnischer Maßnahmen auf Bund-Länder-Ebene verstärkt einzusetzen und unterstützte die Forderung des LRH nach einer Senkung der Beitragsgrenzen des Prüfhinweises. Der Ausschuss musste aber auch zur Kenntnis nehmen, dass weitere Vorschläge des LRH im Ergebnis der Erörterungen der Steuerverwaltung auf Bund-Länder-Ebene nicht umgesetzt wurden.

30.3 Stellungnahme des MdF

Veränderungen bei der Einkommensteuerveranlagung (Vordruck, Prüfhinweise) waren im Rahmen der länderübergreifenden Abstimmungsprozesse und der technischen Rahmenbedingungen nur teilweise zu realisieren.

Das MdF berichtete jedoch über Bemühungen um eine bundeseinheitliche verbesserte Besteuerung der Zinseinkünfte.

Seit dem Veranlagungszeitraum 2006 sind die Kapitalerträge aus Erstattungszinsen in der Anlage KAP zur Einkommensteuererklärung mit einer gesonderten Kennziffer belegt.

30.4 Bewertung durch den LRH

Die Aufnahme der Kennziffern in der Anlage KAP zur Einkommensteuererklärung ermöglicht nunmehr eine maschinelle Verprobung der Erstattungszinsen.

Bei der Besteuerung von Zinseinkünften ergaben sich gegenüber dem Prüfungszeitraum Veränderungen durch die Absenkung des Sparerfreibetrages seit dem Jahr 2007 und die Einführung einer Abgeltungssteuer auf private Kapitalerträge ab dem Jahr 2009.

31 Bearbeitung der Steuerfälle mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung (Jahresbericht 2005, Einzelplan 20 - Beitrag Nr. 26)

31.1 Prüfungsinhalt

Der LRH hatte bei seiner Prüfung in fast der Hälfte aller eingesehenen Steuerfälle beanstandet, dass die Finanzämter erforderliche oder geeignete Sachverhaltsermittlungen nicht oder nur unzureichend vornahmen; dies betraf v. a. die erklärten Mieteinnahmen und die Abzugsfähigkeit von Werbungskosten. Über mehrere Jahre geltende Sachverhalte überwachten sie teilweise nicht hinreichend. Daneben ergaben sich materiell-rechtliche Bearbeitungsfehler v. a. bei Gebäudeabschreibungen.

Um der zunehmenden Arbeitsbelastung und der Kritik der Rechnungshöfe zu begegnen, veränderte die Steuerverwaltung bereits im Jahr 2004 die Struktur der Veranlagungsbereiche. Sie strebte durch eine Konzentration der Zuständigkeiten sowie die Abkehr vom aktenlosen Verfahren bei „Arbeitnehmerfällen“ für die einschlägigen Steuerfälle eine Steigerung der Bearbeitungsqualität an.

31.2 Beschluss des LT

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle nahm die Feststellungen des LRH zustimmend zur Kenntnis. Er begrüßte die von der Steuerverwaltung mitgeteilten Veränderungen der Arbeitsorganisation und forderte die Finanzämter auf, in den geeigneten Fällen die erforderlichen Ermittlungshandlungen vorzunehmen.

Er bat das MdF, die Ergebnisse der ersten Praxiserfahrungen mit dem neuen Organisationsmodell des Veranlagungsbereiches mitzuteilen.

31.3 Stellungnahme des MdF

Die Umstrukturierung hat sich nach Auffassung der Finanzämter in Übereinstimmung mit den Ergebnissen von Fachgeschäftsprüfungen des MdF bewährt.

31.4 Bewertung durch den LRH

Auf Grund der positiven Einschätzung der Beteiligten erwartet der LRH eine Verbesserung der Bearbeitungsqualität. Das Prüfungsverfahren ist abgeschlossen.

Anhang

32**Haushaltslage
Personal****32.1 Neuberechnung der Personalbudgets**

Für die Neuberechnung der Personalbudgets 2007 wurde von den tatsächlich im Haushaltsjahr 2005 verfügbaren Personalbudgets je Einzelplan (HGr. 4 abzüglich der Gr. 432 und 453) ausgegangen, die dem jeweiligen idealtypischen Personalbudget (Beachtung der Stellenobergrenzen gem. § 26 BBesG) mit einer rechnerisch 100 %-igen Finanzierung gegenübergestellt wurden. Die „Normierung“ der Stellenpläne der Einzelpläne erfolgte unter Berücksichtigung des jeweiligen Ist-Verhältnisses der von der Stellenobergrenzenregelung erfassten Planstellen für Beamte; in entsprechender Anwendung wurde dieses Verfahren auch auf die Stellen für Angestellte übertragen. Für die so vergleichbar gemachten Stellenpläne wurden auf der Basis des Ist-Ergebnisses 2005 kapitel-, besoldungs- und vergütungsgruppenweise Durchschnittssätze für die Personalausgaben ermittelt. Anschließend wurden die auf der Grundlage der „normierten“ Stellenpläne ermittelten Durchschnittssätze für die Personalausgaben dem tatsächlichen Personalbudget 2005 gegenübergestellt. Daraus ergab sich der tatsächliche Finanzierungsgrad je Einzelplan.

Die Bandbreite lag zwischen 86,3 % und 105 % (Durchschnitt von 91,9 %). Da das Gesamtpersonalbudget einzuhalten war, wurden rechnerisch Beträge von Einzelplänen mit überdurchschnittlichem (Stk, MI und MdJ - ohne R-Besoldung der Richter und Staatsanwälte -) zu Einzelplänen mit unterdurchschnittlichem Finanzierungsgrad (MBS - ohne Schulkapitel -, MWFK - ohne Hochschulen -, MW und MLUV) umverteilt. Für MASGF, MIR und MdF erhöhten sich die Personalbudgets.

Unter Berücksichtigung der Sonderbereiche (R-Besoldung, Lehrkräfte, Hochschulen) dienten die mit einem für alle Ressorts einheitlichen Finanzierungsgrad bemessenen Personalbudgets 2005 als Grundlage für die Ermittlung der Personalbudgets 2007.

Diese Budgets für 2007 wurden mittels Fortschreibung ermittelt, wobei sie entsprechend der lt. Personalbedarfsplanung abzubauenen Personalstellen gemindert und um die finanziellen Auswirkungen aus Tarifsteigerungen erhöht wurden. Berücksichtigt wurden auch Personalstellenverlagerungen zwischen den Einzelplänen sowie in die HGr. 6, das Auslaufen der Globalen Minderausgabe für die Personalbudgets 2002 bis 2005 von jährlich 17 Mio. € sowie die erhöhten Personalausgaben auf Grund der Beendigung der Laufzeit des „Solidarpaktes“ der Beschäftigten zum Februar 2007.

Es ergibt sich folgende Übersicht:

- Angaben in Mio. €-

Epl.	Personal- budget 2005 (neu)	2006				2007							
		Stellen- abbau	Stellen- umset- zung	Rück- rech- nung GMA 2002	Personal- budget 2006	Stellen- abbau	Stellen- umset- zung	Sonder- fakto- ren ¹	Entfall "Solidar- pakt"	Personal- budget 2007	TGr. 432	TGr. 453	HGr. 4
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Stk	10,83	- 0,05	- 0,57	+ 0,15	10,36				+ 0,51	10,81	+ 0,53	+ 0,03	11,37
MI	372,29	- 4,27	+ 0,13	+ 5,16	373,31	- 9,42	+ 0,80	+ 0,20	+ 13,27	378,16	+ 22,00	+ 1,02	401,18
MdJ	217,90	- 2,90	- 0,18	+ 3,04	217,86	- 3,20			+ 7,78	222,43	+ 8,15	+ 0,35	230,93
MBJS	988,10	- 35,51	- 0,15	+ 0,53	925,97	- 60,33		+ 6,77	+ 20,26	919,68	+ 11,56	+ 0,40	931,64
MWFK	29,37		- 0,17	+ 0,35	29,55	- 0,52	- 5,86		+ 1,08	24,24	+ 3,50	+ 0,02	27,77
MASGF	49,68	- 1,30	+ 0,46	+ 0,67	49,51	- 0,33			+ 2,90	52,08	+ 1,06	+ 0,02	53,16
MW	20,77	- 0,43	- 0,07	+ 0,29	20,56	- 0,62		+ 0,83	+ 0,97	21,75	+ 0,82	+ 0,07	22,64
MLUV	101,24	- 2,49	- 0,58	+ 1,41	99,58	- 5,42	- 0,38		+ 4,91	98,69	+ 1,74	+ 0,09	100,52
MIR	26,68	- 0,85	- 0,15	+ 1,62	27,30	- 0,79		+ 0,20	+ 1,38	28,09	+ 0,93	+ 0,05	29,07
MdF	182,97	- 1,61	- 29,64	+ 2,51	154,23	- 2,90			+ 7,39	158,72	+ 3,10	+ 0,08	161,89
Gesamt	1.999,84	- 49,41	- 30,92	+ 15,73	1.935,24	- 83,53	- 5,44	+ 8,00	+ 60,45	1.914,65	+ 53,39	+ 2,13	1.970,17
Landtag	19,46		+ 0,11		19,57				+ 0,29	19,23	+ 0,29		19,53 ²
LRH	8,35		- 0,30		8,05					8,09	+ 0,52	+ 0,01	8,62 ²
VerfG Bbg	0,30				0,30				+ 0,01	0,31			0,31 ²
Allg. Fin.	136,83				136,83				+ 2,06	49,78			49,78
Gesamt	164,94		- 0,19		164,75				+ 2,36	77,41	+ 0,81	+ 0,01	78,23
Insgesamt	2.164,78	- 49,41	- 31,11	+ 15,73	2.099,99	- 83,53	- 5,44	+ 8,00	+ 62,81	1.992,06	+ 54,20	+ 2,14	2.048,40

Quelle: Schreiben des Ministers der Finanzen vom 13. November 2006

¹ MI: Umsetzung aus Kapitel 20 020 Titel 422 10

MBJS: mehr wegen zusätzlicher 259 Personalstellen ab dem 1. August 2007 einschließlich des zusätzlichen Ausbildungsbedarfes

MW: durch Drittmittel gedeckte Ausgaben

MIR: zusätzlicher Bedarf wegen der Umsetzung der Luftfahrtzuständigkeitsverordnung

² Betrag lt. Haushaltsanmeldung

(Abweichungen durch Rundungen)

Zu diesen in der Tabelle dargestellten Berechnungen ist anzumerken:

- Die idealtypischen zu 100 % ausfinanzierten Personalbudgets enthalten sowohl Anteile, für die die Stellenobergrenzen nach § 26 BBesG galten als auch Anteile, für die dies nicht galt (Berücksichtigung in der tatsächlich benötigten Höhe des Jahres 2005).
- Für die Teile des idealtypischen Personalbudgets, für die die Stellenobergrenzen galten, wurden je Kapitel, Besoldungs- und Vergütungsgruppe spezifische Durchschnittssätze berechnet, die sich aus den Daten der tatsächlich im Dezember 2005 Beschäftigten (in Vollzeiteinheiten) ergaben. Somit wurden die Unterschiede in den Einzelplänen (unterschiedliche Personalstruktur in Abhängigkeit von Alter, Familienstand und Kinderzahl der Beschäftigten sowie tatsächliches Verhältnis von Beamten zu Tarifbeschäftigten) berücksichtigt. Anschließend erfolgte die Zuordnung dieser spezifischen Personalkostendurchschnittssätze zu den lt. Haushaltsplan 2005 vorhandenen Personalstellen.
- Die Stellenobergrenzen nach § 26 Abs. 1 BBesG wurden bei der Berechnung der idealtypischen Personalbudgets 2005 auch auf die Ministerialkapitel angewendet, obwohl das BBesG Obergrenzen für Beförderungssämter in obersten Dienstbehörden aus Gründen einer funktionsbezogenen Besoldung ausdrücklich nicht vorsieht. Allerdings wurde so die Vergleichbarkeit der Personalstellenausstattung der Ministerialkapitel erreicht, ohne die Ausfinanzierung dieser Personalstellen in Höhe eines unzutreffenden Mehrbetrages von 12,8 Mio. € ausweisen zu müssen.
- Weitere, nicht den Obergrenzen gem. § 26 BBesG unterliegende Bereiche (Richter und Staatsanwälte [R-Besoldung], die in den Schulkapiteln veranschlagten Mittel für Lehrkräfte sowie für die Hochschulen [soweit überhaupt noch in der HGr. 4 enthalten]) wurden nicht in die rechnerische Umverteilung der Personalbudgets 2005 einbezogen. Für diese Bereiche erfolgt die Fortschreibung nach 2007 auf der Basis der tatsächlichen Personalausgaben des Haushaltsjahres 2005. Für diese Verfahrensweise sprachen folgende Gründe:
 - Keine Budgetkürzungen für den Bereich der R-Besoldung.
 - Die Personalausstattung im Lehrerbereich ist seit Dezember 2002 im Schulressourcenkonzept festgelegt. Eine Veränderung dieses Budgets könnte erst auf der Grundlage einer im Jahr 2007 vorgesehenen Evaluation erfolgen.
 - Die Personalausgaben im Hochschulbereich werden über die in der HGr. 6 veranschlagten Globalbudgets abgebildet. Deshalb war die Einbeziehung der vergleichsweise geringen Personalausgaben der HGr. 4 der Hochschulen 2005 in die durch Personalstellenobergrenzen normierte Neuverteilung nicht zielführend.
 - Das Vorhandensein von Kleinstreferaten in der Stk und im MdJ (Ministerialverwaltung) wurde dadurch berücksichtigt, dass für diese Bereiche ein um 10 % erhöhtes Personalbudget zugewilligt wurde.

Die Personalbudgets von Landtag, LRH und Landesverfassungsgericht wurden nicht in diese Berechnungen einbezogen. Berücksichtigt wurden die Angaben zur Haushaltsaufstellung.

Für die Beamten, Richter und Versorgungsempfänger des Landes²⁰⁸ trat am 26. März 2007 das Brandenburgische Sonderzahlungsgesetz für die Jahre 2007 bis 2009 in Kraft.²⁰⁹ Die Sonderzahlung besteht aus einem Grundbetrag und aus einem Aufstockungsbetrag. Im Einzelnen ergeben sich folgende Beträge:

- Angaben in €-

	Grundbetrag	Aufstockungs- betrag	Gesamtbetrag
Beamte und Richter	500	bis zu 540	bis zu 1.040
Beamte im Vorbereitungsdienst	150	bis zu 162	bis zu 312
Versorgungsempfänger	250	bis zu 270	bis zu 520

Die Höhe des Gesamtbetrages für die Aufstockung beträgt für die Beamten, Richter und Versorgungsempfänger des Landes in einem Kalenderjahr 24 % der zu erwartenden Steuermehreinnahmen des Landes gegenüber den im Haushaltsplan veranschlagten Steuereinnahmen. Für die Gewährung und Bemessung der Sonderzahlung sind die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse am 1. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres maßgeblich.

²⁰⁸ Das Gesetz gilt auch für Beamte der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie für Versorgungsempfänger, denen laufende Versorgungsbezüge zustehen, die eine Gemeinde, ein Gemeindeverband oder eine der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zu tragen hat.

²⁰⁹ Brandenburgisches Sonderzahlungsgesetz (GVBl. I/07, S. 70)

32.2 Personalbedarfsplanung bis zum 31. Dezember 2012 nach Kapiteln

Ressort	Kapitel	Bezeichnung	Soll-Bestand am 01.01.2005	Korrektur der Einsparziele seit 2005	Zielzahl 31.12.2010	Zielzahl 31.12.2012	Einsparung 2011 und 2012	Einsparung 2005 bis 2012	Haushaltsplan zum 01.01.2007
1	2	3	4	5	6	7	8 (6-7)	9 (4+5-7)	10
Stk	02 010 - 02 070	MP und Stk ²¹⁰	204,0	+ 2,0	192,0	175,0	17,0	31,0	198,0
MI	03 010	Ministerium ²¹¹	625,0	+ 2,0	528,0	453,0	75,0	174,0	640,0
	03 101 - 03 150	PP, LKA, FHPol, LESE, ZDPol ²¹¹	9.881,0	+ 2,0	8.876,0	8.524,0	352,0	1.359,0	9.565,0
	03 220	LÄkV ²¹²	19,0	-	-	-	-	19,0	16,0
	03 750	LSTE ²¹³	106,0	+ 26,0	97,0	112,0	- 15,0	20,0	106,0
	03 810	ZABH	61,0	-	42,0	36,0	6,0	25,0	59,0
	03 020	LDS (Wirtschaftsplan) ²¹⁴	543,0	- 239,0	170,0	400,0	- 230,0	- 96,0	218,0
	03 020	LGB (Wirtschaftsplan)	330,0	-	258,0	237,0	21,0	93,0	313,0
	<i>Gesamt</i>			<i>11.565,0</i>	<i>- 209,0</i>	<i>9.971,0</i>	<i>9.762,0</i>	<i>209,0</i>	<i>1.594,0</i>

²¹⁰ Vom LRH wurden zwei Personalstellen in den Einzelplan der Stk übertragen, die im Soll-Bestand am 1. Januar 2005 nicht enthalten war (kein „echter“ Personalstellenaufwuchs).

²¹¹ Vom LRH wurden vier Personalstellen auf das MI übertragen, die im Soll-Bestand am 1. Januar 2005 nicht enthalten waren (kein „echter“ Personalstellenaufwuchs). Eine Personalstelle wurde vom MI an die Stk übertragen.

²¹² zukünftig eingegliedert in das „Aus- und Fortbildungszentrum Königs Wusterhausen (Kapitel 12 040)

²¹³ An der LSTE sind 26 Personalstellen ausgewiesen, die mit Mitteln aus dem kommunalen Finanzausgleich finanziert werden (keine Korrektur des Soll am 1. Januar 2005).

²¹⁴ An das gemeinsam mit dem Land Berlin gebildete Statistikamt wurden 239 Personalstellen abgegeben, die im Soll-Bestand am 1. Januar 2005 noch enthalten waren (keine „echte“ Personaleinsparung). Für die Ermittlung der Zielzahlen wurden Personalstellenzuwächse für den geplanten IT-Dienstleister beim LDS berücksichtigt.

Ressort	Kapitel	Bezeichnung	Soll-Bestand am 01.01.2005	Korrektur der Einsparziele seit 2005	Zielzahl 31.12.2010	Zielzahl 31.12.2012	Einsparung 2011 und 2012	Einsparung 2005 bis 2012	Haushaltsplan zum 01.01.2007	
1	2	3	4	5	6	7	8 (6-7)	9 (4+5-7)	10	
MdJ	04 010	Ministerium ²¹⁵	134,0	- 4,0	124,0	114,0	10,0	16,0	132,0	
	04 030	DRA	25,0	-	25,0	25,0	-	-	25,0	
	04 040	Ordentliche Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften	3.506,0	-	3.235,0	3.123,0	112,0	383,0	3.436,0	
	04 050	JVA ²¹⁶	1.401,0	-	1.156,0	1.110,0	46,0	291,0	1.342,0	
	04 060	JA ²¹⁷	17,0	-	-	-	-	17,0	16,0	
	04 080	Soziale Dienste der Justiz	129,0	-	127,0	124,0	3,0	5,0	129,0	
	04 090	Verwaltungsgerichte ²¹⁸	236,0	- 14,0	161,0	151,0	10,0	71,0	208,0	
	04 100	Finanzgericht ²¹⁹	43,0	+ 58,0	92,0	89,0	3,0	12,0	94,0	
	04 110	Arbeitsgerichtsbarkeit ²²⁰	179,0	- 9,0	116,0	100,0	16,0	70,0	167,0	
	04 120	Sozialgerichtsbarkeit	96,0	+ 81,0	113,0	113,0	-	-	19,0	99,0
	04 121	LSG Berlin-Brandenburg ²²¹	38,0		121,0	121,0	-	-	117,0	
<i>Gesamt</i>			<i>5.804,0</i>	<i>+ 112,0</i>	<i>5.270,0</i>	<i>5.070,0</i>	<i>200,0</i>	<i>846,0</i>	<i>5.765,0</i>	

²¹⁵ An das gemeinsam mit dem Land Berlin gebildete Justizprüfungsamt wurden vier Personalstellen abgegeben, die im Soll-Bestand am 1. Januar 2005 noch enthalten waren (keine „echte“ Personaleinsparung).

²¹⁶ Im Justizvollzug sind 19 Personalstellen entfallen, um den externen Jugendstrafvollzug zu finanzieren (keine „echte“ Personaleinsparung).

²¹⁷ wird zukünftig eingegliedert in das „Aus- und Fortbildungszentrum Königs Wusterhausen“ (Kapitel 12 040)

²¹⁸ An das gemeinsam mit dem Land Berlin gebildete Oberverwaltungsgericht wurden 14 Personalstellen abgegeben, die im Soll-Bestand am 1. Januar 2005 noch enthalten waren (keine „echte“ Personaleinsparung).

²¹⁹ Für das gemeinsam mit dem Land Berlin gebildete Finanzgericht sind 58 Personalstellen vom Land Berlin hinzugekommen (kein „echter“ Personalstellenaufwuchs).

²²⁰ An das gemeinsam mit dem Land Berlin gebildete Landesarbeitsgericht wurden neun Personalstellen abgegeben, die im Soll-Bestand am 1. Januar 2005 noch enthalten waren (keine „echte“ Personaleinsparung).

²²¹ Für das gemeinsam mit dem Land Berlin gebildete Landessozialgericht (LSG) sind 81 Personalstellen aus Berlin hinzugekommen (kein „echter“ Personalstellenaufwuchs).

Ressort	Kapitel	Bezeichnung	Soll-Bestand am 01.01.2005	Korrektur der Einsparziele seit 2005	Zielzahl 31.12.2010	Zielzahl 31.12.2012	Einsparung 2011 und 2012	Einsparung 2005 bis 2012	Haushaltsplan zum 01.01.2007
1	2	3	4	5	6	7	8 (6-7)	9 (4+5-7)	10
MBSJ	05 010	Ministerium	214,0	-	187,0	170,0	17,0	44,0	207,0
	05 060	BLzpB	11,0	-	10,0	9,0	1,0	2,0	10,0
	05 115	LaLeb	30,0	-	28,0	26,0	2,0	4,0	31,0
	05 140	LISUM Bbg ²²²	81,0	+ 45,0	90,0	90,0	-	36,0	124,0
	05 160	LJA	37,0	-	32,0	30,0	2,0	7,0	36,0
	05 161	SFBB ²²³	21,0	- 14,0	-	-	-	7,0	-
	05 220	Schulämter	427,0	-	323,0	310,0	13,0	117,0	379,0
	05 300 - 05 332	Lehrerkapitel ²²⁴	21.128,0	-	16.770,0	16.026,0	744,0	5.102,0	18.255,0
	05 351	NsGym	5,0	-	-	-	-	5,0	-
	05 370	Potsdam Kolleg ²²⁵	2,0	- 2,0	-	-	-	-	2,0
<i>Gesamt</i>			<i>21.956,0</i>	<i>+ 29,0</i>	<i>17.439,0</i>	<i>16.661,0</i>	<i>778,0</i>	<i>5.324,0</i>	<i>19.044,0</i>
MWFK	06 010	Ministerium	164,0	-	140,0	138,0	2,0	26,0	164,0
	06 720	BLHA ²²⁶	88,0	-	77,0	72,0	5,0	16,0	83,0
	06 730	BLDAM	106,0	-	87,0	80,0	7,0	26,0	106,0
	06 827	FMUS	27,0	-	21,0	21,0	-	6,0	27,0
	06 100	Hochschulen (Wirtschaftspläne) ²²⁷	3.774,0	+ 7,0	3.755,0	3.741,0	14,0	40,0	3774,0
	<i>Gesamt</i>			<i>4.159,0</i>	<i>+ 7,0</i>	<i>4.080,0</i>	<i>4.052,0</i>	<i>28,0</i>	<i>114,0</i>
MASGF	07 010	Ministerium	249,0	-	221,0	205,0	16,0	44,0	240,0
	07 130	LAS	255,0	-	185,0	160,0	25,0	95,0	227,0
	07 135	Maßregelvollzug ²²⁸	-	+ 6,0	6,0	6,0	-	-	6,0
	07 150	Sozialversicherung	7,0	-	7,0	7,0	-	-	7,0
	07 160	LASV	650,0	-	517,0	480,0	37,0	170,0	595,0
	07 190	BLR	26,0	-	20,0	19,0	1,0	7,0	25,0
	<i>Gesamt</i>			<i>1.187,0</i>	<i>+ 6,0</i>	<i>956,0</i>	<i>877,0</i>	<i>79,0</i>	<i>316,0</i>

²²² Für das gemeinsam mit dem Land Berlin gebildete Landesinstitut für Schulen und Medien Brandenburg (LISUM Bbg.) sind 45 Personalstellen von Berlin enthalten (kein „echter“ Personalstellenaufwuchs).

²²³ An das gemeinsam mit dem Land Berlin gebildete Sozialpädagogisches Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg (SFBB) wurden 14 Personalstellen abgegeben, die im Soll-Bestand am 1. Januar 2005 noch enthalten waren (keine „echte“ Personaleinsparung).

²²⁴ Im Lehrerbereich ist die Fortschreibung des Schulressourcenkonzeptes wegen der Beschlusslage nur für die Zielzahl 2010 nicht berücksichtigt. Für die Zielzahlen ist der Personalstellenbestand des jeweils laufenden Schuljahres (2010/2011) ausschlaggebend (Stichtag: 31. Dezember 2012). Für den Sollbestand zum 1. Januar 2005 war aber entsprechend der Behandlung im Haushalt der Bestand zum 1. August 2005 (Schuljahr 2005/2006) angegeben. Dies wurde für eine bessere Vergleichbarkeit geändert.

²²⁵ Das Potsdam Kolleg (zwei Personalstellen) übernahm die Stadt Potsdam. Die Finanzierung erfolgt teilweise weiterhin durch das Land (keine vollständige „echte“ Einsparung).

²²⁶ einschließlich Theodor-Fontane-Archiv (FONTAR); Im Brandenburgischen Landeshauptarchiv (BLHA) wurden auch bisher für die Sicherungsverfilmung fünf Personalstellen vom Bund finanziert, die neu in die Personalbedarfsplanung aufgenommen wurden.

²²⁷ Das bisher vom Land extern finanzierte Institut für „Europäische Aufklärung“ wird in die Universität Potsdam eingegliedert, so dass sieben Personalstellen neu erfasst wurden (keine Korrektur des Soll am 1. Januar 2005).

²²⁸ Für den Maßregelvollzug verblieben sechs Personalstellen (Chefärzte, hoheitliche Aufgaben) beim Land.

Ressort	Kapitel	Bezeichnung	Soll-Bestand am 01.01.2005	Korrektur der Einsparziele seit 2005	Zielzahl 31.12.2010	Zielzahl 31.12.2012	Einsparung 2011 und 2012	Einsparung 2005 bis 2012	Haushaltsplan zum 01.01.2007
1	2	3	4	5	6	7	8 (6-7)	9 (4+5-7)	10
MW	08 010	Ministerium ²²⁹	214,0	+ 9,0	183,0	172,0	11,0	51,0	208,0
	08 120	Eichverwaltung	58,0	-	48,0	40,0	8,0	18,0	57,0
	08 140	LBGR	128,0	-	106,0	94,0	12,5	34,0	121,0
	<i>Gesamt</i>		<i>400,0</i>	<i>+ 9,0</i>	<i>337,0</i>	<i>305,0</i>	<i>31,5</i>	<i>104,0</i>	<i>386,0</i>
MLUV	10 010	Ministerium	427,0	-	369,0	298,0	71,0	129,0	420,0
	10 101	LVLFF	650,0	-	527,0	441,0	86,0	209,0	625,0
	10 105	LUA	1.109,0	-	870,0	782,0	88,0	327,0	1.027,0
	10 080	Forstverwaltung (Wirtschaftsplan)	2.659,0	-	2.046,0	1.773,0	273,0	886,0	2.596,0
	10 020	LLB (Wirtschaftsplan)	408,0	-	244,0	220,0	24,0	188,0	358,0
	<i>Gesamt</i>		<i>5.253,0</i>	<i>-</i>	<i>4.056,0</i>	<i>3.514,0</i>	<i>542,0</i>	<i>1.739,0</i>	<i>5.026,0</i>
MIR	11 010	Ministerium	363,0	-	295,0	282,0	13,0	81,0	343,0
	11 400	LBV	272,0	-	213,0	204,0	9,0	68,0	238,0
	11 460	LS (Wirtschaftsplan) ²³⁰	2.576,0	-	2.167,0	2061,0	106,0	515,0	2.031,0
	<i>Gesamt</i>		<i>3.211,0</i>	<i>-</i>	<i>2.675,0</i>	<i>2.547,0</i>	<i>128,0</i>	<i>664,0</i>	<i>2.612,0</i>
MdF	12 010	Ministerium ²³¹	331,0	-	286,0	253,0	33,0	78,0	316,0
	12 030	LHK	116,0	-	76,0	76,0	-	40,0	113,0
	12 040	BZ ²³²	65,0	-	63,0	61,0	2,0	4,0	53,0
	12 050	Finanzämter	3.894,0	-	3.687,0	3.562,0	125,0	332,0	3.887,0
	12 080	LARoV	123,0	-	-	-	-	123,0	110,0
	12 200	ZBB ²³³	230,0	-	193,0	178,0	15,0	52,0	216,0
	12 020	BLB (Wirtschaftsplan) ²³⁴	813,0	-	630,0	733,0	- 103,0	80,0	734,0
	<i>Gesamt</i>		<i>5.572,0</i>	<i>-</i>	<i>4.035,0</i>	<i>4.863,0</i>	<i>72,0</i>	<i>709,0</i>	<i>5.429,0</i>
Landesverwaltung insgesamt			59.311,0	- 44,0	49.911,0	47.826,0	2.084,0	11.441,0	54.631,0

Quelle: Schreiben des MdF vom 6. August 2007
(Abweichungen durch Rundungen)

²²⁹ Vom LRH wurde eine Personalstelle auf das MW übertragen, die im Soll-Bestand am 1. Januar 2005 noch nicht enthalten war (kein „echter“ Personalstellenaufwuchs). Die Prüfung der EU-Fördervorhaben ist von der EU vorgeschrieben und wird von ihr auch finanziert. Diese acht Personalstellen wurden neu erfasst (keine Korrektur des Soll am 1. Januar 2005).

²³⁰ Das Personal für die Unterhaltung der Autobahnen (445 Personalstellen) und einiger Kreisstraßenabschnitte (16 Personalstellen) wird vom Bund bzw. den Landkreisen finanziert und war deshalb bisher in der Personalbedarfsplanung nicht enthalten. Neu erfasst wurden zudem fünf Personalstellen (Land Berlin) für die gemeinsame Verkehrszentrale.

²³¹ Es wurden vier neue Personalstellen für die Einführung der KLR in der Landesverwaltung und eine neue Personalstelle für die Leitung des BLB ausgebracht.

²³² zukünftig „Aus- und Fortbildungszentrum Königs Wusterhausen“ einschließlich Landesakademie für öffentliche Verwaltung (LAKöV) (Kapitel 03 220) und JA (Kapitel 04 060)

²³³ Die ZBB wird zukünftig bis zu 10 Personalstellen für die Kindergeldkasse zusätzlich ausweisen können, wenn neue Aufgaben des Bundes übertragen werden (drittmittelfinanziert).

²³⁴ Für die Ermittlung der Zielzahlen wurden Personalstellenzuwächse beim BLB für die Übernahme von Liegenschaften berücksichtigt.

32.3 Controlling der Personalbedarfsplanung

Ressort	Kapitel	Bezeichnung	Personalstellen am 01.01.2005 (korrigiert) ^{235, 239}	Personalstellen am 01.01.2007 ^{236, 239}	Stellenabbau 2009	Stellenabbau 2010	korrigierte Zielzahl 31.12.2010 ²³⁷	Korrektur Einsparzahlen 2010 ²³⁸	Solleinsparung 2005 bis 2010 ²³⁹
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10 (4±9-8)
Stk	02 010 - 02070	MP und Stk	204,0	198,0	3,0	3,0	192,0	2,0	14,0
MI	03 010	Ministerium	625,0	640,0	63,0	49,0	528,0	2,0	99,0
	03 101 - 03 150	PP, LKA, FHPol, LESE, ZdPol	9.881,0	9.565,0	297,0	103,0	8.875,6	2,0	1.007,4
	03 220	LAKöV	19,0	16,0	-	-	-	-	19,0
	03 750	LSTE	106,0	106,0	4,0	-	97,0	26,0	35,0
	03 810	ZABH	61,0	59,0	14,0	3,0	42,0	-	19,0
	03 020	LDS (Wirtschaftsplan)	543,0	218,0	22,0	-	170,0	- 239,0	134,0
	03 020	LGB (Wirtschaftsplan)	330,0	313,0	10,0	15,0	258,0	-	72,0
	<i>Gesamt</i>			<i>11.565,0</i>	<i>10.917,0</i>	<i>410,0</i>	<i>170,0</i>	<i>9.970,6</i>	<i>- 209,0</i>

²³⁵ Dieser Bestand zum 1. Januar 2005 berücksichtigt Umsetzungen, Organisationsentscheidungen nach dem Beschluss der Landesregierung über die Personalbedarfsplanung 2010 und in der Personalbedarfsplanung nacherfasste Personalstellen.

²³⁶ Dieser Bestand am 1. Januar 2007 berücksichtigt verschiedene Umsetzungen (z. B. LJK, LISUM Bbg), die erst nach der Aufstellung des Haushaltes umgesetzt wurden (Umsetzungen im Haushaltvollzug) sowie in der Personalbedarfsplanung nacherfasste Personalstellen, die im Haushalt 2007 noch nicht verzeichnet waren (466 drittmittelfinanzierte Personalstellen des LS) und fünf vom Bund finanzierte Personalstellen im BLHA.

²³⁷ Die Zielzahl 2010 berücksichtigt Umsetzungen, Organisationsentscheidungen und Korrekturen der Personalbedarfsplanung, soweit sie bis zum Monat Mai 2007 feststanden. Für die Lehrerkapitel wurde die Anzahl der Personalstellen auf der Grundlage des inzwischen verabschiedeten Schulressourcenkonzeptes 2007 angegeben (Die beschlossene Zielzahl nach der Personalbedarfsplanung 2010 war 16.770 Personalstellen.).

²³⁸ Dargestellt sind Personalstellenverschiebungen (z. B. zusätzliche Personalstellen aus dem Land Berlin für das gemeinsame Finanzgericht), die kein „echter“ Personalstellenzuwachs (+) bzw. keine „echte“ Personalstelleneinsparung (-) sind.

²³⁹ Die Angaben für die Lehrerkapitel stimmen nicht überein mit der „Übersicht über Planstellen und Stellen“ in den Haushaltsplänen, da dort jeweils der Personalbestand zum 1. August und nicht zum 1. Januar eines Jahres angegeben wird. Die Solleinsparung im Zeitraum von 2005 bis 2010 ergeben sich demzufolge auch aus insgesamt sieben Jahren (Schuljahre vom 1. August 2004 bis zum 31. Juli 2011).

Ressort	Kapitel	Bezeichnung	Personalstellen am 01.01.2005 (korrigiert) <small>235, 239</small>	Personalstellen am 01.01.2007 <small>236, 239</small>	Stellenabbau 2009	Stellenabbau 2010	korrigierte Zielzahl 31.12.2010 ²³⁷	Korrektur Einsparzahlen 2010 ²³⁸	Solleinsparung 2005 bis 2010 ²³⁹	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10 (4±9-8)	
MdJ	04 010	Ministerium	134,0	132,0	3,0	4,0	124,0	- 4,0	6,0	
	04 030	DRA	25,0	25,0	-	-	25,0	-	-	
	04 040	Ordentliche Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften	3.506,0	3.436,0	58,0	72,0	3.235,4	-	270,6	
	04 050	JVA	1.401,0	1.342,0	51,0	58,0	1.156,0	-	245,0	
	04 060	JA	17,0	16,0	-	-	-	-	17,0	
	04 080	Soziale Dienste der Justiz	129,0	129,0	-	2,0	127,0	-	2,0	
	04 090	Verwaltungsgerichte	236,0	208,0	7,0	22,0	161,0	- 14,0	61,0	
	04 100	Finanzgericht	43,0	94,0	-	2,0	92,0	58,0	9,0	
	04 110	Arbeitsgerichtsbarkeit	179,0	167,0	11,0	13,0	116,0	- 9,0	54,0	
	04 120, 04 121	Sozialgerichtsbarkeit	134,0	216,0	-	-	234,0	81,0	- 19,0	
		<i>Gesamt</i>		<i>5.804,0</i>	<i>5.765,0</i>	<i>130,0</i>	<i>173,0</i>	<i>5.270,4</i>	<i>112,0</i>	<i>645,6</i>
MBJS	05 010	Ministerium	214,0	207,0	4,0	10,0	186,8	-	27,2	
	05 060	BLzpB	11,0	10,0	-	-	10,2	-	0,8	
	05 115	LaLeb	30,0	31,0	1,0	1,0	27,5	-	2,5	
	05 140	LISUM Bbg	81,0	124,0	17,0	4,0	90,0	45,0	36,0	
	05 160	LJA	37,0	36,0	1,0	-	31,8	-	5,2	
	05 161	SFBB	21,0	-	-	-	-	- 14,0	7,0	
	05 220	Schulämter	427,0	379,0	10,0	19,0	322,5	-	104,5	
	05 351	NsGym	5,0	-	-	-	-	-	5,0	
	05 370	Potsdam Kolleg	2,0	2,0	-	-	-	- 2,0	-	
		<i>Zwischensumme</i>		<i>828,0</i>	<i>789,0</i>	<i>33,0</i>	<i>34,0</i>	<i>668,8</i>	<i>29,0</i>	<i>188,2</i>
	05 300 - 05 332	Lehrerkapitel ^{237, 239}	21.128,0	19.154,0	566,0	284,0	16.438,0	-	4.690,0	
		<i>Gesamt</i>		<i>21.956,0</i>	<i>19.943,0</i>	<i>599,0</i>	<i>318,0</i>	<i>17.106,8</i>	<i>29,0</i>	<i>4.878,2</i>
MWFK	06 010	Ministerium	164,0	164,0	14,0	5,0	140,0	-	24,0	
	06 720	BLHA	82,0	82,0	1,0	6,0	72,1	-	9,9	
		FONTAR	6,0	6,0	-	-	5,0	-	1,0	
	06 730	BLDAM	106,0	106,0	4,0	4,0	87,0	-	19,0	
	06 827	FMUS	27,0	27,0	2,0	1,0	21,0	-	6,0	
	06 100	Hochschulen (Wirtschaftspläne)	3.774,0	3.774,0	12,0	9,0	3.755,0	7,0	26,0	
		<i>Gesamt</i>		<i>4.159,0</i>	<i>4.159,0</i>	<i>33,0</i>	<i>25,0</i>	<i>4.080,1</i>	<i>7,0</i>	<i>85,9</i>

Ressort	Kapitel	Bezeichnung	Personalstellen am 01.01.2005 (korrigiert) <small>235, 239</small>	Personalstellen am 01.01.2007 <small>236, 239</small>	Stellenabbau 2009	Stellenabbau 2010	korrigierte Zielzahl 31.12.2010 ²³⁷	Korrektur Einsparzahlen 2010 ²³⁸	Solleinsparung 2005 bis 2010 ²³⁹
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10 (4±9-8)
MASGF	07 010	Ministerium	249,0	240,0	3,0	9,0	221,0	-	28,0
	07 130	LAS	255,0	227,0	11,0	17,0	185,0	-	70,0
	07 135	Maßregelvollzug	-	6,0	-	-	6,0	6,0	-
	07 150	Sozialversicherung	7,0	7,0	-	-	7,0	-	-
	07 160	LASV	650,0	595,0	23,0	31,0	517,0	-	133,0
	07 190	BLR	26,0	25,0	3,0	-	20,0	-	6,0
	<i>Gesamt</i>			<i>1.187,0</i>	<i>1.100,0</i>	<i>40,0</i>	<i>57,0</i>	<i>956,0</i>	<i>6,0</i>
MW	08 010	Ministerium	214,0	208,0	9,0	9,0	182,6	9,0	40,4
	08 120	Eichverwaltung	58,0	57,0	2,0	3,0	48,0	-	10,0
	08 140	LBGR	128,0	121,0	4,0	3,0	106,0	-	22,0
	<i>Gesamt</i>			<i>400,0</i>	<i>386,0</i>	<i>15,0</i>	<i>15,0</i>	<i>336,6</i>	<i>9,0</i>
MLUV	10 010	Ministerium	427,0	420,0	20,0	17,0	369,0	-	58,0
	10 101	LVLF	650,0	625,0	19,0	30,0	527,0	-	123,0
	10 105	LUA	1.109,0	1.027,0	68,0	36,0	870,0	-	239,0
	10 080	Forstwirtschaft (Wirtschaftsplan)	2.659,0	2.596,0	137,0	138,0	2.046,0	-	613,0
	10 020	LLB (Wirtschaftsplan)	408,0	358,0	13,0	33,0	244,0	-	164,0
	<i>Gesamt</i>			<i>5.253,0</i>	<i>5.026,0</i>	<i>257,0</i>	<i>254,0</i>	<i>4.056,0</i>	-
MIR	11 010	Ministerium	363,0	343,0	11,0	15,0	295,0	-	68,0
	11 400	LBV	272,0	238,0	5,0	11,0	213,0	-	59,0
	11 460	LS (Wirtschaftsplan)	2.576,0	2.497,0	69,0	122,0	2.167,0	-	409,0
	<i>Gesamt</i>			<i>3.211,0</i>	<i>3.078,0</i>	<i>85,0</i>	<i>148,0</i>	<i>2.675,0</i>	-
MdF	12 010	Ministerium	331,0	316,0	5,0	13,0	285,8	-	45,2
	12 030	LHK	116,0	113,0	29,0	-	76,0	-	40,0
	12 040	BZ	65,0	53,0	11,0	-	63,2	-	1,8
	12 050	Finanzämter	3.894,0	3.887,0	38,0	91,0	3.687,0	-	207,0
	12 070	Liegenschafts- und Bauämter/BLB	813,0	734,0	30,0	19,0	630,0	-	183,0
	12 080	LARoV	123,0	110,0	36,0	-	-	-	123,0
	<i>Gesamt</i>			<i>5.572,0</i>	<i>5.429,0</i>	<i>156,0</i>	<i>123,0</i>	<i>4.935,0</i>	-
Gesamt			59.331,0	56.001,0	1.728,0	1.286,0	49.578,5	- 44,0	9.688,5

Quelle: Schreiben des MdF vom 6. August 2007
(Abweichungen durch Rundungen)

Die eingesparten Personalstellen ergeben sich aus den Differenzen zum Personalstellenbestand am 1. Januar 2007 und zu den Angaben in den Entwürfen der Haushaltspläne 2008 und 2009. Die auf der Grundlage der Personalbedarfsplanung 2010 einzusparenden Personalstellen werden in den Einzelplänen jeweils in der TGr. 79 ausgewiesen.

Gemäß Beschluss des Großen Kollegiums vom 7. September 2007

Potsdam, im November 2007

Dr. Apelt

Arlt

Osten

Heinrichs

Dr. Reinhardt